DAS INTERNATIONALE WASSERRECHT

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR IURIS UTRIUSQUE

VORGELEGT VON

KONRAD SCHULTHESS
AUS ZÜRICH

GENEHMIGT AUF ANTRAG DES HERRN PROF. Dr. MAX HUBER

ZÜRICH
BUCHDRUCKEREI ZÜRICHER POST
1915

4°
Diss.
Zürich
1915

64698.

DAS INTERNATIONALE WASSERRECHT

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR IURIS UTRIUSQUE

VORGELEGT VON

KONRAD SCHULTHESS
AUS ZÜRICH

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

GENEHMIGT AUF ANTRAG DES HERRN PROF. Dr. MAX HUBER

ZÜRICH
BUCHDRUCKEREI ZÜRICHER POST
1915

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, 6. Februar 1915.

Der Dekan
der staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. G. BACHMANN.

Vorwort.

In einer Zeit, da die Erde von Waffenlärm widerhallt und der Krieg nicht nur blühende Menschenleben und wirtschaftliche Werte vernichtet, sondern nach der Ansicht Vieler auch das Völkerrecht zerschmettert hat, muss es fast wie eine Ironie erscheinen, eine völkerrechtliche Abhandlung herauszugeben.

Allein, hat auch der Krieg die freundschaftlichen Bande zwischen den Nationen und Staaten zerrissen, hat er auch schwere Verletzungen des Völkerrechts im Gefolge gehabt und die Unzulänglichkeit der heute vorhandenen rechtlichen Normen dargetan, — die Idee vom Bestehen eines Rechts, an dessen Regeln die Völker auch im Kriegszustande gebunden seien, hat er nicht zu beseitigen vermocht.

Wir haben es erlebt, wie die Kriegführenden sich immer wieder auf das Völkerrecht beriefen, wie sie dem Gegner dessen Verletzung vorwarfen, wie sie die eigenen Handlungen als mit den Geboten des Völkerrechts in Übereinstimmung befindlich darstellten.

Wir haben es erleben dürfen, dass das Kriegsrecht der Haager Konventionen trotz Übertretungen im ganzen doch beobachtet wird von den Kriegführenden, dass die Neutralen eine erfreulich strenge Auffassung ihrer Pflichten zeigten, dass die Bestimmungen des Genfer Abkommens und jene über die Kriegsgefangenen sich als ein wahrer Segen für die vom Kriege heimgesuchten Menschen erwiesen.

Wir haben es erleben dürfen, dass der gewaltige Komplex der internationalen Unionen unerschüttert durch die Kriegsereignisse dasteht, ja dass selbst in dieser kritischen Zeit noch Beitritte zu verzeichnen sind und so Stein auf Stein zum Bau der organisierten Menschheit gefügt wird. Selbst die Schiedsgerichtsbewegung ist nicht zum Stillstand gekommen, wie der Abschluss verschiedener Schiedsabkommen beweist.

Liegt nun aber heute — während des Krieges — das Völkerrecht nicht zerschmettert am Boden, wie viele glauben machen wollen, um wie viel mehr wird es nach dem Friedensschlusse zu neuem Leben erwachen. Das ist mein Glaube. Und darin liegt die innere Rechtfertigung der Herausgabe meiner völkerrechtlichen Arbeit in diesen Zeitläuften.

Über das internationale Wasserrecht ist erst in den allerletzten Jahren verhandelt und geschrieben worden. Die vom schweizerischen Wasserwirtschaftsverband veranstaltete I. Internationale wasserwirtschaftliche Konferenz in Bern 1912 und die Madrider Tagung des Institut du droit international von 1911 befassten sich mit dieser Materie. Bei deren Aktualität erschien eine zusammenfassende Darstellung Bedürfnis. Dabei bilden die eingehenden Gutachten von Max Huber über den schaffhauserisch-zürcherischen Rhein und von O. Nippold über den Doubs die eigentliche Grundlage meiner Arbeit.

Die Abhandlung gliedert sich in zwei Teile. Einen ersten, der die eigentlichen Ausführungen enthält, und einen zweiten, das umfangreiche Quellenmaterial

umfassend. Diese Zweiteilung machte es möglich, den Text von allzu langatmigen Quellenverweisen zu befreien und so etwas lesbarer zu gestalten. Für die Praxis empfiehlt sich die gleichzeitige Benutzung von Inhaltsverzeichnis, zweitem Teil, und alphabetischem Register. Heisst es zum Beispiel im Text vergl. Frankreich-Schweizerische Eidgenossenschaft 1913 (Nr. 330), so bedeutet dies: siehe zweiter Teil Nr. 330, und dort findet man dann die diplomatisch genaue Anführung des betreffenden Aktenstückes, in unserm Fall also: „Frankreich-Schweizerische Eidgenossenschaft, Übereinkunft für die Gewinnung der Wasserkräfte der Rhone zwischen dem projektierten Kraftwerk von La Plaine und einem noch zu bestimmenden Punkt oberhalb der Brücke von Pougny-Chancy, vom 3. Okt. 1913, vergl. B. B. 1914. I. 10." Dass die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz in ausgedehnter, ja erschöpfender Weise berücksichtigt wurden, erklärt sich aus der Stellung des Verfassers und aus dem Erscheinungsort der Abhandlung. Immerhin war ich bestrebt, hierin nicht einseitig zu werden, sondern die internationalen wasserrechtlichen Verhältnisse überhaupt zur Darstellung zu bringen. Wenn mir dies nicht in vollem Masse gelungen, so lag es nicht am Willen, sondern an der schweren Zugänglichkeit des Materials.

Dank allen, die mir ihr Interesse für die Arbeit bekundeten und sie in mannigfacher Weise förderten.

Dank dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbande und seinem Sekretär Herrn Ingenieur A. Härry, sowie den Herren Direktor Dr. L. W. Collet und Dr. P. Mutzner von der Abteilung für Wasserwirtschaft des schweizerischen Departementes des Innern für ihre tatkräftige Unterstützung.

Ehrerbietigen Dank vor allem meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Max Huber in Zürich. Von ihm erhielt ich die Anregung zu dieser Arbeit und von ihm erfuhr ich während ihrer Abfassung stetige Aufmunterung und Förderung.

Zürich, Ostern 1915.

Konrad Schulthess.

Inhaltsverzeichnis.

I. TEIL.

Seite

I. Einleitung 3
II. Grenzverhältnisse und Brücken 6
A. Grenzverhältnisse an internationalen Gewässern 6
I. Allgemeines 6
II. Die speziellen Verhältnisse 7
A. Grenzverhältnisse an fliessenden internationalen Gewässern . . . 7
1. Konventionelle Grenzlinien 8
a) Der Uferrand 8
b) Die Mittellinie 11
c) Der Talweg 12
2. Die präsumtive Grenze 13
a) Die Mittellinie 14
b) Der Talweg 15
B. Grenzverhältnisse an stehenden internationalen Gewässern . . . 16
1. Konventionelle Grenzlinien 16
a) Der Uferrand 16
b) Die Mittellinie 17
2. Präsumtive Grenze 18
C. Grenzverhältnisse bezgl. Inseln 19
D. Verhältnis der Grenzlinie zu Laufänderungen 20
B. Brücken 20
A. Bau 20
1. Gemeinsamer Bau 21
2. Ausführung der Brückenbaute durch einen Staat allein 21
B. Unterhalt 22
C. Eigentum 23
D. Hoheitsrecht 24
III. Die Probleme des internationalen Wasserrechts 25
A. Die Integrität des Staatsgebietes 25
I. Integrität des Gewässers 27
A. Physische Integrität 27
1. Gleicher Lauf 27
a) Unveränderlichkeit der Übertrittsstelle 27
b) Unveränderlichkeit des Laufs i. e. S. (Richtung, Breite und Tiefe) 30
c) Unveränderlichkeit der Abflussgeschwindigkeit 34
2. Gleiche Wassermenge 36
a) Wasserentzug 38
b) Wasservermehrung 44
B. Chemische Integrität 44
II. Integrität des Landgebietes 46
B. Nutzung internationaler Gewässer 50
I. Nutzung als Verkehrsmittel 50
A. Schiffahrt 51

Seite

B. Flösserei 52
C. Fähren 53
II. Fischerei 53
III. Andere Nutzungsarten 56
A. Gemeingebrauch 56
B. Entnahme von festen Stoffen 56
C. Anlagen von längsgeteilten Grenzgewässern 57
1. Der Anspruch auf die Hälfte der Wassermenge bezw. der Wasserkraft 57
2. Konzessionierung von Anlagen an Grenzgewässern 60
a) Anlagen ausschliesslich innerhalb der einen Hälfte . . . 60
b) Anlagen, die beide Hälften beanspruchen 61

C. Grundwasser und Quellen 66
I. Grundwasser 66
II. Quellen 67

D. Wasserbau 70
I. Schutzbauten 70
A. Das Recht zur Erstellung von Schutzbauten 70
B. Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten 71
II. Seespiegelregulierungen 72
A. Recht zur Seespiegelregulierung 72
B. Pflicht zur Seespiegelregulierung 72
III. Haftung für Wasserschäden 74
IV. Vorteilsausgleichung 74

E. Rechtsschutz 75
I. Rechtsschutz von Staat zu Staat 75
A. Diplomatische Reklamation 75
B. Vereinbarung 75
C. Vermittlung 75
D. Schiedsspruch 76
E. Selbsthülfe 77
II. Rechtsschutz der Einzelnen 77
A. Diplomatischer Schutz 77
B. Zulassung zum ordentlichen Rechtsweg im schädigenden Staate . . 78
1. Allgemeines 78
2. Vertragsrecht 78
C. Rechtsschutz durch eine internationale Instanz 79

IV. Schlussbetrachtungen 79

II. TEIL.

I. Literatur 83
II. Verträge, Schiedssprüche, Verhandlungen, Streitigkeiten (Nr.1-445) 87
betreffend
A. Grenzverhältnisse (Nr. 1-163c) 87
zwischen
1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 1-50) 87
2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten (Nr. 51-59) . . . 90
3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (Nr. 60-91a) . 90
4. andern Staaten (Nr. 92-163c) 93
B. Brücken (Nr. 164—186) 97
zwischen
1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 164-178a) . . . 97
2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten (Nr. 179-180) . . 98
3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (Nr. 181-183c) 98
4. andern Staaten (Nr. 184—186) 100

Seite

C. Physische und chemische Integrität der Gewässer (Nr. 187-218 c) . . 100

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 187-209) . . . 100
2. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (Nr. 210-212) . 101
3. andern Staaten (vergl. 213-218) 101
4. gesetzliche Bestimmungen (Nr. 218 a-218 c) 102

D. Integrität des Landgebietes (Nr. 219-236). 102

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 219-233) . . . 102
2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten (vergl. Nr. 415) . . 103
3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (Nr. 234-236) 103
4. andern Staaten (vergl. Nr. 109, 363, 365, 440, 442) 103

E. Nutzung internationaler und interkantonaler Gewässer (Nr. 237-369) . 103

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 237-293) . . . 103
2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten (Nr. 294-304) . . 107
3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (Nr. 305-331) . 108
4. andern Staaten (Nr. 332-365) 111
5. Gesetzliche Bestimmungen betr. Ausnutzung interkantonaler bezw. internationaler Gewässer (Nr. 366-369) 113

F. Grundwasser und Quellen (Nr. 370-378 q) 113

zwischen

1. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten (vergl. Nr. 55) . . 113
2. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (Nr. 370) . . 113
3. andern Staaten (Nr. 92 und 440) 113
4. Gesetzliche Bestimmungen (Nr. 371-378 q) 113

G. Wasserbau (Nr. 379-445) 114

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 379-414) . . . 114
2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten (Nr. 415-415 c) . . 117
3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten (416-430) . . 117
4. andern Staaten (Nr. 431-442) 119
5. Gesetzliche Bestimmungen (Nr. 443-445) 120

Anhang (Vertragstexte) 121

1. Vertrag vom 16./25. August 1756 zwischen dem Markgraf Karl Friedrich von Baden und Bürgermeister und Rat der Stadt Basel betr. Wässerung aus der Wiese 121
2. Übereinkunft vom 21. Mai 1906 zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten von Nordamerika betr. Verwendung des Wassers des Rio Grande zur Bewässerung in Mexiko 122
3. Vertrag vom 11. Januar 1909 zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Grossbritannien betr. Benützung der Grenzgewässer zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada 124

Alphabetisches Register 130

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507221_0049

ERSTER TEIL

I. Einleitung.

Das internationale Wasserrecht i. w. S. ist die Summe der Normen, welche sich auf das Nebeneinander verschiedener selbständiger Wasserrechtsordnungen an ein und demselben Gewässer beziehen (Völkerrechtsregeln und internationales Verwaltungsrecht).

Das internationale Wasserrecht i. e. S. dagegen ist der Inbegriff der Völkerrechtsnormen über Rechte und Pflichten von Staat zu Staat hinsichtlich ihrer Gewässer. Es zerfällt seinerseits in rein internationales und in interkantonales und dieses letztere wiederum in rein interkantonales und bundesstaatliches Recht.[1])

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit dem internationalen Wasserrecht nur, soweit dieses ein Bestandteil des Völkerrechtes bildet, d. h. also bloss mit dem internationalen Wasserrecht i. e. S.

Gegenstand des internationalen Wasserrechtes sind die Gewässer in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, den natürlichen (Seen und Weiher, Ströme, Flüsse und Bäche, Quellen, Grundwasser etc.) sowohl als auch den künstlichen (Kanäle, künstliche Teiche und Seen, Stauweiher etc.).

Ob ein Gewässer nach internem Staats- oder Verwaltungsrecht „öffentlich" oder „privat" ist, hat für das internationale Wasserrecht naturgemäss keine Bedeutung.[2]) Wohl aber muss unterschieden werden zwischen nationalen und internationalen Gewässern.

National ist ein fliessendes Gewässer, wenn es von seiner Quelle bis zu seiner Mündung in das Meer einem und demselben Staatsgebiet angehört (z. B. Loire, Seine, Tiber, Wolga usw.).[3]), ebenso unterstehen in der Regel auch künstliche Wasserstrassen (Kanäle), selbst wenn sie freie Meere miteinander verbinden, der ausschliesslichen Territorialhoheit des Staates, von dessen Gebiet sie auf beiden Seiten fortlaufend umschlossen werden (z. B. Kaiser-Wilhelms-Kanal).[4]) National ist ein stehendes Gewässer, wenn es vollständig vom Gebiete eines Staates umgeben wird, sogenannte Binnenmeere und -seen (z. B. Totes Meer, Winnipegsee, Thuner- und Brienzersee u. a. m.).[5])

[1]) Zur Verdeutlichung mag folgendes Schema dienen:

internationales Wasserrecht			
i. w. S.	i. e. S.		
	rein international	interkantonal	
Völkerrechtsregeln und internationales Verwaltungsrecht.		rein interkantonal.	bundesstaatliches Recht.

[2]) Nippold, Gutachten 9.

[3]) Bluntschli § 311; Caratheodory § 66; Gareis § 20; Liszt § 9 IV, Oppenheim I § 176; Pradier-Fodéré III 699 1a; Rivier 133; Ullmann § 87.

[4]) Allerdings macht sich hiergegen das Bestreben geltend, solche wichtige interozeanische Kanäle im Interesse der Sicherheit von Handel und Verkehr der uneingeschränkten Staatsgewalt der Uferstaaten zu entziehen, d. h. sie zu internationalisieren und neutralisieren, vergl. Liszt § 9 IV 1b.

[5]) Bluntschli § 316; Gareis §§ 20 und 69; Liszt § 9 IV 1c; Oppenheim I § 179; Rivier 135; Vattel § 274.

International ist ein Gewässer, wenn es das Gebiet mehrerer Staaten berührt. Dies kann in zweifacher Weise geschehen:

1. ein Fluss durchströmt nacheinander verschiedene Staaten (Durchgangsfluss) z. B. Elbe, Rhone u. a. m.,
2. ein Gewässer (Fluss oder See) trennt verschiedene Staaten voneinander (Grenzfluss bezw. Grenzsee) z. B. Rhein, Bodensee u. a. m. (Eine Definition von „Grenzgewässer" findet sich im Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien 1909 (Nr. 365) preliminary article und in dem Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Dezember 1914 i. S. Wallis contra Bundesrat, vergl. Praxis des Bundesgerichts, Jahrg. IV 57 Nr. 27. Basel 1915.)

International von Bedeutung können aber auch an und für sich nationale Gewässer als Zu- und Abflüsse von Durchgangsflüssen oder Grenzgewässern sein, sei es infolge ihrer Ausnutzung, sei es durch Ableitung oder Korrektion usw. Als international in einem speziellen, engern Sinne pflegt man auch solche natürliche (Donau, Rhein, Kongo) und künstliche (Suez-Kanal) Wasserstrassen zu bezeichnen, für welche durch allgemeine internationale Konventionen oder besondere Verträge die Freiheit der Schiffahrt festgesetzt worden ist. Richtiger spricht man in diesem Falle von Internationalisierung.[6])

Möglich und sogar sehr oft der Fall ist es, dass ein und dasselbe fliessende Gewässer (z. B. Rhein) zugleich Durchgangsfluss und Grenzgewässer ist. Allein im konkreten Fall handelt es sich jeweilen doch immer nur um das eine oder andere Verhältnis. Die juristische Behandlung dieser Doppelnatur kann daher keine besonderen Schwierigkeiten bereiten und bedarf darum auch keiner besonderen Erörterung.

Das internationale Wasserrecht bildet in der Hauptsache einen der am wenigsten ausgebildeten Teile des Völkerrechts. Wohl besitzen wir längst eine durch allgemeine Abkommen festgelegte Ordnung der Schiffahrt auf den bedeutendsten internationalen Strömen und Seen, wohl ist auch das Recht der Fischerei auf solchen Gewässern längst Gegenstand völkerrechtlicher Regelung gewesen. Aber über die heute so aktuellen Fragen und Probleme, die mit der ausgedehnten Nutzung der Gewässer namentlich zum Zwecke der Kraftgewinnung zusammenhängen, vermögen uns Doktrin und Praxis nur ungenügende Auskunft zu geben. Es ist dies auch leicht erklärlich. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten waren Fischerei und Schiffahrt so gut wie die einzigen Benutzungsarten, welche sich über die Landesgrenze hinaus fühlbar machten und daher eine internationale Regelung erheischten. Die kleinen Mühlen und sonstigen Triebwerke, die Wässerungsanlagen, Wehren und Schwellenbauten waren gewöhnlich nicht derart, dass sie die Interessen dritter Staaten berührten, geschweige denn verletzten. Ein Bedürfnis nach internationaler Regelung bestand nicht. Das ist nun freilich anders geworden. Die Technik hat neue, ausgedehntere und intensivere Nutzungsmöglichkeiten geschaffen.[7]) Damit ist zugleich aber auch die Gefahr einer schädigenden Überwirkung auf nachbarstaatliches Gebiet und die Gefahr internationaler Konflikte gewachsen. So ist es verständlich, dass sich das Bedürfnis nach Schaffung völkerrechtlicher Normen betreffend die internationalen Gewässer in steigendem Masse bemerkbar macht.

[6]) Max Huber, Internationales Wasserrecht.

[7]) Vergl. hierüber z. B. Ing. A. Härry, Die Entwicklung der Ausnutzung der schweizerischen Wasserkräfte (in „Die Wasserwirtschaft in der Schweiz", Seite 61 ff.)

Die Rechte und Pflichten der Staaten hinsichtlich der internationalen Gewässer gegeneinander abzugrenzen, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den einzelstaatlichen Sonderinteressen und den Solidarinteressen einer Mehrheit von Staaten und namentlich die Herbeiführung und Sicherung des Zusammenwirkens der Uferstaaten zur wirtschaftlich zweckmässigsten und vorteilhaftesten Ausnutzung der internationalen Gewässer; das wird ungefähr die Aufgabe eines modernen internationalen Wasserrechts sein.

Am schnellsten und vollkommensten wird diese Aufgabe im Bundesstaate gelöst werden können. Hier ist in der Gesetzgebungsgewalt des Gesamtstaates die Möglichkeit gegeben, die oben erwähnten Postulate zu erfüllen, zu verwirklichen. Und so ist man ja denn auch in der Schweiz eben im Begriffe, ein Bundesgesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu erlassen und gleicherweise ertönt in Deutschland der Ruf nach einem Reichswassergesetz.[8]) Aber sogar dann, wenn eine Regelung von Bundeswegen nicht erfolgt, wird das zwischenstaatliche Wasserrecht eines Bundesstaates ein etwas anderes, sagen wir einmal sozialeres Gepräge tragen — oder sollte es wenigstens tun — als das rein internationale vermöge der Beschränkung der Souveränität der Gliedstaaten.[9])

Bei andern Staaten aber besteht eine derartige Beschränkung der Souveränität nicht. Insbesondere besteht keine übergeordnete organisierte Rechtsgemeinschaft, wie sie der Gesamtstaat im Bundesstaat darstellt, welche einen Ausgleich der konkurrierenden und kollidierenden Interessen herbeiführen könnte.

Daher haben wir zu untersuchen, ob dieser Ausgleich nicht auf Grund anerkannter Sätze des Völkerrechts erfolgen kann, insbesondere inwiefern das Territorialprinzip durch das sog. internationale Nachbarrecht beschränkt wird und inwiefern sich ein Gemeinschaftsprinzip feststellen lässt.

Diese Untersuchung soll auf Grund von Präzedenzfällen, von Schiedssprüchen, die allerdings spärlich genug sind, von diplomatischen Verhandlungen und von Vereinbarungen durchgeführt und versucht werden, das herauszuschälen, was man als internationales Gewohnheitsrecht, als die Rechtsüberzeugung der Glieder der Staatengemeinschaft betrachten darf.

---

[8]) Vergl. D. J. Z. IV (1899) 354 u. 399 und Michael Grünberg, Die staatliche Ausnutzung der Wasserkräfte in der Schweiz. Zürcher Diss. Zürich (E. Speidel) 1911.

[9]) Vergl. hierzu: Max Huber, Internat. Wasserrecht. Meili, Gutachten, Seite 8 u. 9.

II. Grenzverhältnisse und Brücken.

A. Grenzverhältnisse an internationalen Gewässern.

I. Allgemeines.

Bei den sog. Durchgangsflüssen ist es selbstverständlich, dass sie beim Übertritt von einem Staatsgebiet auf das andere von der Grenzlinie quer, d. h. entweder senkrecht zur Flussaxe oder aber in einem spitzen Winkel, durchschnitten werden. Diese Querteilung ist gewissermassen von Natur gegeben und bereitet deshalb keine Schwierigkeiten. Anders verhält es sich bei den sog. Grenzgewässern. Über die Grenzverhältnisse an diesen gehen die Meinungen auseinander, und die völkerrechtliche Praxis zeigt es zur Genüge, dass in der Tat — also nicht bloss in der Theorie — die verschiedensten Gestaltungen möglich sind und vorkommen.

Während man heute ziemlich allgemein die Gewässer als sog. natürliche Grenzen anzusehen geneigt ist, leugnen vereinzelte Schriftsteller wie Martens[1]) ihre Bestimmung und Eignung hierzu.

Gewiss, die militärisch-defensive Bedeutsamkeit der Flüsse und Seen als Grenzlinie steht ausser Frage. Deshalb haben denn auch die Römer z. B. die Südseite der Donau und die Westseite des Rheines zur Reichsgrenze gemacht. Und andere Völker und Staaten folgten und folgen noch heute ihrem Beispiele aus den nämlichen Erwägungen heraus. So ist es denn auch gar nicht verwunderlich, dass man dazu gelangte, Flüsse und Seen eben wegen ihrer grossen strategischen Bedeutung als sog. natürliche Grenzen zu bezeichnen, gleich wie Gebirgsketten, Sümpfe, Wüsteneien und Meere.

Allein wir müssen Martens[2]) beistimmen, wenn er sagt, Flüsse seien eigentlich niemals natürliche Völkerscheiden gewesen, sondern hätten von jeher als Mittel der Annäherung zwischen den Menschen gedient. In der Tat können wir denn auch beobachten, dass wohl die meisten grossen Ströme der Erde im Bereiche der gleichen Völkerschaft sich befinden oder befanden, d. h. dass auf beiden Ufern sich jeweils der nämliche Stamm angesiedelt hat. Vergegenwärtigen wir uns aber gar, welche Bedeutung heutzutage die Flüsse und Seen, nicht zuletzt die sog. internationalen, als Verkehrsadern und Kraftspender erlangt haben und künftig noch erlangen werden, so können wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass sie, wenn vielleicht nicht zu allen Zeiten so doch gewiss heute, von Natur zur Verbindung und nicht zur Trennung der Staaten bestimmt sind, d. h. dass man sie heutzutage kaum mehr zu den natürlichen Grenzen zählen darf.

Indes, wir haben uns stets mit den Tatsachen abzufinden, und in Wirklichkeit bilden denn auch Flüsse und Seen noch heute vorzugsweise neben Gebirgs-

[1]) Martens I § 89. Vergl. ferner Heffter § 66 Anm. und Bluntschli § 298. Anm. 1.

[2]) Martens I § 89. Pradier-Fodéré II § 775. Vergl. hierzu und den folgenden Ausführungen namentlich auch Nys, Rivières et fleuves frontières. Revue. 2e série III (1901) 75.

zügen die Staatsgrenzen. Und festzustellen ist, dass ein Miteigentum, ein condominium pro indiviso, aller an einem internationalen Gewässer liegenden Staaten u. W. nirgends nachweisbar ist.[3]) Allerdings ist ein solches Condominium auch schon postuliert worden, in der Doktrin[4]) wie in der völkerrechtlichen Praxis, so z. B. in einer Grenzstreitigkeit zwischen Wallis und Sardinien seitens des letzteren Staates (vergl. Nr. 55), ferner von Schaffhausen gegenüber Zürich bezüglich des Rheins und bekanntlich auch bezüglich des Bodensees.[5]) In allen diesen Fällen hat ein condominium pro indiviso aber nie bestanden bezw. ein solches ist nie verwirklicht worden vermöge des Übergewichts der partikularistischen Interessen.

Somit haben wir bei internationalen Gewässern, die zwei oder mehrere Staaten von einander scheiden, d. h. also bei sog. Grenzgewässern immer eine Trennung der Gebietshoheit, die uns, wie bereits erwähnt, in verschiedenen Formen begegnet. Demnach kann die Grenze bilden:

1. der Uferrand, d. h. das Gewässer untersteht der ausschliesslichen Gebietshoheit eines einzigen Uferstaates oder ist neutralisiert,
2. die Mittellinie des Flusses oder Sees,
3. der Talweg des Flusses.

Nach dieser Feststellung können wir nunmehr übergehen zu

II. Die speziellen Verhältnisse.

Bei der Betrachtung der konkreten Verhältnisse an Grenzgewässern empfiehlt es sich u. E. der Übersichtlichkeit halber einen Unterschied zu machen zwischen fliessenden und stehenden Gewässern und bei diesen jeweils wieder zwischen der konventionellen und der präsumtiven Teilungslinie der Gebietshoheit der Uferstaaten. Demzufolge möchten wir in erster Linie untersuchen:

A. Grenzverhältnisse an fliessenden internationalen Gewässern.

Als solche „fliessende" Grenzgewässer kommen in Betracht Ströme, Flüsse und Bäche.

Unter Strömen sind solche Flüsse (i. w. S.) zu verstehen, welche in das Meer münden, nachdem sie während ihres Laufes verschiedene andere Flüsse (i. e. S. oder schlechthin) in sich aufgenommen. Charakteristisch für den Strom ist, dass er gewöhnlich seinen Namen von der Quelle bis zur Mündung beibehält (Donau, Rhein, Schelde, Weichsel).

Der Fluss (i. e. S.) dagegen, der sich in den Strom ergiesst, verliert hierbei seinen Namen (Aare, Inn, Isar, Nekar). Der Strom steht zum Meer in direkter, der Fluss (i. e. S.) nur in indirekter Verbindung.

In gleichem Verhältnis wie der Fluss zum Strom steht der Bach zum Fluss.[6])

---

[3]) Gareis § 20 II. Es sei denn, man wolle in den sog. „Flußstaaten" (Donau, Kongo) solche Kondominate erblicken, was aber kaum angängig ist. Hier liegt nicht „condominium" oder „coimperium" vor, sondern „consortium", vergl. Pradier-Fodéré II § 710 ff.

[4]) Vergl. Pradier-Fodéré II § 696 ff.

[5]) Max Huber, Rechtsgutachten betr. Gebietshoheit am Rhein, s. 13, 30, 40 ff.

Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. 1884. Rivier, s. 135 Anm. 1 und Seite 139, Anm. 6 und dort zit. Lit. Liszt, § 9 IV 1c und dort zit. Lit.

Anmerkung. Die Zahlen in den Klammern verweisen auf die betr. Nummer im Verzeichnis der Verträge, Schiedssprüche usw.

[6]) Caratheodory § 66, Rivier, s. 133. Anm. 2.

1. Konventionelle Grenzlinien.

Unter solchen sind nicht nur, wie der Name sagt, die vertraglich, sondern weiter auch die durch andauernde Übung sowie durch Urteilssprüche festgelegten Abgrenzungslinien der Gebietshoheit der verschiedenen an einem Grenzflusse beteiligten Staaten zu verstehen. Rechtsquellen stellen in erster Linie dar die zahlreichen Übereinkommen der Staaten, in welchen die Grenzverhältnisse geregelt werden, sodann die allerdings spärlichen bezw. schwer zugänglichen Protokolle über Verhandlungen betreffend Grenzanstände, ferner Schiedssprüche und — im bundesstaatlichen Verhältnis — die Entscheide des betr. Bundesgerichtshofes.[7])

Wie bereits ausgeführt, sind als konventionelle wie als Grenzlinien überhaupt an fliessenden internationalen Gewässern zu nennen: der Uferrand, die Mittellinie und der Talweg.

a) Der Uferrand.

Diese Art der Regelung der Grenzverhältnisse ist selten. Uns sind nur ganz vereinzelte Fälle bekannt geworden, wo der Uferrand — auf längere Strecken wenigstens — die Hoheitsgrenze bei Grenzgewässern bildet.[8])

Denkbar wäre, dass nicht bloss ein Ufer, sondern beide als Grenzlinien festgesetzt würden, und der Fluss selbst neutral wäre. Diesen Grenzverhältnissen begegnen wir bisweilen im Mittelalter. So sagt z. B. Otto von Freising ausdrücklich: „Rhenus ex una ripa Galliæ, ex altera Germaniæ limes". Indessen ist uns eine derartige Regelung in der Gegenwart nicht zur Kenntnis gelangt. Vielmehr bildet in allen, d. h. uns bekannten, Fällen nur ein Ufer die Grenzlinie, m. a. W. der Fluss untersteht der ausschliesslichen Gebietshoheit eines einzigen Uferstaates.

Bedeutsam ist die Frage, wie weit sich die Territorialhoheit erstrecke, da wo der ganze Fluss oder Bach einem einzigen Staate gehört. Umfasst die Gebietshoheit nur das Wasser bezw. den von Wasser bedeckten Boden oder reicht sie weiter und umfasst das ganze Bett, gleichviel ob es vom Wasser bedeckt ist oder nicht oder schliesst sie auch das jenseitige Ufer ganz oder teilweise in sich?

Diese Frage lässt sich natürlich nur dadurch lösen, dass wir uns Klarheit darüber verschaffen, was überhaupt unter „Ufer" bezw. Uferrand oder Uferlinie in der Eigenschaft als Abgrenzungslinie der Gebietshoheit zu verstehen ist. Wir wollen daher untersuchen, ob uns die Praxis des Völkerrechts Anhaltspunkte gibt zu einer Erklärung des Begriffes Ufer bezw. Uferlinie. In beschränktem Masse trifft das zu.

Theorie und Praxis sowohl geben uns verschiedene Möglichkeiten für die Gestaltung der Uferlinie:

---

[7]) Vergl. hierzu das Verzeichnis der Verträge, Schiedssprüche usw.

[8]) Interessehalber mögen sie hier genannt sein:

Zwischen Zürich und Schaffhausen bezgl. des Rheins von Büsingen bis Urwerf (vergl. Nr. 9, 10, 43, 44); am Doubs zwischen dem Fürstbistum Basel bezw. jetzt Bern und Frankreich, zugunsten von diesem (vergl. Nr. 55a); an der Donau bildet das rechte Ufer die Grenze von Bulgarien (Nr. 109a Art. 2); am Rotbach zwischen Bern und Aargau zugunsten von Bern (Nr. 26, 35, 39, 40, 40a, und 40b); zwischen Wallis und Frankreich an der Barberine, Eau noire und Morge (Nr. 89); Deutsch-Ostafrika ist ausgeschlossen vom Oranjefluss, der dasselbe im Süden begrenzt; Frankreich besitzt die Gebietshoheit über den ganzen Foron (gegenüber Genf) vergl. Nr. 76 und 90 und Italien die über ein Grenzflüsschen gegenüber Tessin (Nr. 84 quest. undeciana).

Weitere Beispiele aus dem Mittelalter führt an Nys, Rivières et fleuves frontières, 77.

1. Die Linie des jeweiligen Wasserstandes.

Diese wird u. W. in keinem Vertrag noch sonstwo angenommen. Mit Fug. Denn eine solche jeden Augenblick sich verändernde Grenzlinie wäre im höchsten Grade unpraktisch und müsste zu zahllosen Anständen Veranlassung geben.

2. Die Linie des durchschnittlichen Niederwasserstandes.

Auch diese Linie ist nirgends festgesetzt worden, weil sie die Interessen des die Gebietshoheit über das Gewässer besitzenden Staates zu wenig berücksichtigt, indem ihm dadurch wohl während der längsten Zeit des Jahres seine Hoheit über einen Teil des Wassers entzogen wäre. Abgesehen hiervon wäre die Feststellung einer solchen Grenzlinie bei normalem Wasserstande mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da sie vom Wasser bedeckt wäre.

3. Die Linie des normalen mittleren Wasserstandes.

Anlässlich eines Grenzanstandes zwischen den nordamerikanischen Staaten Alabama und Georgia ist diese Linie angenommen und als massgebend erklärt worden „der Durchschnitt und mittlere Wasserstand während des ganzen Jahres ohne Berücksichtigung der Überschwemmungen im Winter und bei Springflut oder der ausserordentlichen Trockenheit im Sommer oder Herbst".[9])

Der normale mittlere Wasserstand ist nicht etwa der einfache Durchschnitt zwischen dem bekannten höchsten und niedrigsten Wasserstand, sondern das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der während eines längeren Zeitraumes an dem Gewässer beobachteten verschiedenen Wasserstände.[10])

4. Die Linie des gewöhnlichen Hochwasserstandes.

Bereits 1599 wurde seitens der Eidgenossenschaft, welche die Souveränität über den ganzen Fluss Tresa gegenüber Mailand behauptete, ausgeführt, „dass die Grenzen soweit reichen, als das Wasser gehe, wenn es am grössten sei". (Vergl. Nr. 62.)

Ähnlich bestimmt z. B. der französisch-schweizerische Grenzvertrag von 1891 (Nr. 89), welcher das linke Ufer der Eau-Noire und das rechte der Barberine und Morge als Grenze bezeichnet, die Uferlinie durch folgende Definition: „Unter dem linken Ufer der Eau-Noire, dann unter dem rechten der Barberine ist der oberste Rand der entsprechenden Böschung gemeint, d. h. der Rand des kleinen steil abfallenden Rutschgebietes oder des kleinen felsigen Absturzes, welche das Fluss-

---

[9]) Moore I § 128, Seite 616 ff. Vergl. ferner Zürich-Schwyz 1796 (Nr. 25): „... Lobl. Stand Zürich soll diese seine Oberherrlichkeit auf dem See nicht weiter besitzen noch ansprechen, als soweit der See, ohne je eine Art von Anschwellung, in seiner gewöhnlichen, ruhigen und natürlichen Lage geht ..."

[10]) So Schenkel, Bad WR 188, vergl. auch Bezzola, Rechtsverhältnisse 17.

Anmerkung: Dieser Art der Bestimmung der Uferlinie begegnen wir häufig im einzelstaatlichen Recht so z. B. Badisches WG (1899) § 6, das hierin seine Vorbilder in Art. 19 des bayr. und Art. 1 Abs. 2 des hessischen WG hat. Auch die Aargauische VO betr. Katastervermessung der öffentlichen Strassen und Gewässer vom 28. Februar 1900 bestimmt in § 2: „Als Grenze der noch nicht vermarchten und nicht durch künstliche Uferschutzbauten eingefassten öffentlichen Gewässer gilt im Zweifel die Linie des mittleren Sommerwasserstandes bezw. die Vegetationsgrenze." (Aargau G. S. n. F. VI. 17.) Vergl. namentlich auch Iten 20 ff.

bett unmittelbar begrenzen, so dass nur der zum Abfluss des Hochwassers und zum Widerlager für die errichteten oder noch zu errichtenden Brücken nötige Raum dazu gehört".[10a])

5. Eine Linie auf dem Landgebiet des Nachbarstaates.

Wie wir sehen, wird in dem eben erwähnten franz.-schweiz. Grenzvertrag von 1891 neben der Hochwasserlinie auch der für die Widerlager von bereits gebauten oder noch zu bauenden Brücken nötige Raum als zur Uferlinie gehörig betrachtet.

Noch weiter gehen der Vertrag vom 10. Dezember 1550 (Nr. 9) und der Schiedsspruch vom 7./8. August 1555 (Nr. 10) zwischen Zürich und Schaffhausen, welche letzterem auf einer bestimmten Strecke die Hoheit über den ganzen Rhein und dazu über einen gewissen kleinen Bezirk des jenseitigen Ufers zusprechen.

In diesen beiden Fällen erstreckt sich die Gebietshoheit des Uferstaates, dem sie über dem Fluss allein zusteht, nicht bloss auf das Wasser, sondern ausdrücklich auch auf das jenseitige Ufer d. h. auf ein Stück Landgebiet.

Ebenso begreift die Territorialhoheit wohl nicht nur das Wasser in sich, wenn in dem Vertrag zwischen dem Bistum Basel und Frankreich von 1780 (Nr. 55a.), ein Unterschied zwischen Flussbett (lit) und Fluss lauf (cours) gemacht wird. Auch dem Vertrag zwischen Zürich und Schaffhausen von 1901 (Nr. 44) ist zu entnehmen, dass die Souveränität Schaffhausens sich nicht nur auf das Wasser des ganzen Rheins, sondern auch noch in gewisser Beziehung auf das Ufer erstreckt. Art. 5 des genannten Übereinkommens bestimmt nämlich, dass „der gewöhnliche Unterhalt und Schutz des linken Rheinufers (zürcherische Seite) Schaffhausen obliege".

In gleicher Weise wird in den Fällen, wo der gewöhnliche Hochwasser- oder der mittlere Wasserstand als Uferlinien anzunehmen sind, infolge der fortwährenden Hebung und Senkung des Niveau's in gewöhnlichen Zeiten wohl ebenfalls ein Stück Landbereich innerhalb der Uferlinie liegen und der Gebietshoheit des Staates unterstehen, dem diese allein über das Gewässer zukommt.[11]) Anders,

---

[10a]) Wegen Erteilung einer Konzession zur Ausnutzung der Wasserkraft der Barberine entstand zwischen dem Kanton Wallis und dem schweizerischen Bundesrat ein Kompetenzkonflikt, der durch bundesgerichtliches Urteil vom 3. Dezember 1914 entschieden wurde. Dieses Urteil enthält u. a. folgende wichtige Stelle: „... Le caractère international de la section résulte à l'évidence du passage de la frontière sur la berge de la Barberine depuis Pierre Blanche au confluent avec l'Eau Noire. Sur tout ce parcours la Barberine forme la frontière. Sans doute, comme le fait observer le Conseil d'Etat du Valais, la rivière coule en entier sur territoire suisse. Mais cette circonstance n'est pas décisive. L'article 24 bis (der schweiz. Bundesverfassung) n'exige nullement que le cours d'eau soit traversé (dans le sens de la longueur ou de la largeur) par la frontière; il suffit qu'il forme la frontière, c'est-à-dire que la ligne constituant la frontière coïncide avec la ligne tracée par la rivière. Or tel est bien le cas. En effet la berge dont le sommet marque la frontière fait partie intégrante de la rivière, aussi bien dans langage courant que dans la langue juridique la rivière est constituée à la fois par l'eau, par le sol sur lequel elle coule et par les berges qui la contiennent; en décidant donc que la frontière remonte la rive droite de la Barberine, c'est-à-dire le sommet de la berge, les Etats contractants ont décidé que c'est la Barberine, soit une des parties qui la composent, qui forme la frontière entre les deux pays. Il est à peine besoin d'ajouter que cela n'implique en aucune façon que la France ait des droits quelconques sur ce cours d'eau — qu'on a au contraire entendu attribuer à la Suisse, il n'en coïncide pas moins avec la frontière et, soit à raison de ce fait, soit à raison des rapports internationaux auxquels ce voisinage peut donner lieu, on se trouve exactement dans le cas visé par l'article 24 bis al. 4; c'est par conséquent à la Confédération qu'il appartient d'octroyer la concession sur cette section."

Vergl. Praxis des Bundesgerichts. Jahrg. IV, 57 Nr. 27. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1915.

[11]) Anders Heffter-Geffcken § 66 Anm.

wenn die Uferlinie zusammenfällt mit der Linie der jeweiligen Wasserhöhe oder wenn als Uferrand die Linie des Niederwasserstandes bezeichnet wurde.

Wie weit sich die Gebietshoheit im konkreten Falle erstreckt, hängt also davon ab, was als Uferlinie anzusehen ist.

Im Zweifel möchten wir uns für Linie des durchschnittlichen höchsten Wasserstandes entscheiden, wobei ausserordentliche Uberschwemmungen natürlich nicht in Betracht kommen. Das war bereits gemeines Recht[12]) und deckt sich mit der Anschauung der Doktrin, wonach bei Strömen, welche Ebbe und Flut haben, als Höhepunkt des Ufers der höchste Stand der gewöhnlichen Flut anzunehmen sei.[13]) Auf diese Weise wird einerseits demjenigen Staate, dem die Flusshoheit allein zusteht, die Herrschaft über das Wasser nicht nur bei normalem Wasserstand, sondern logischerweise auch in den oft relativ längern Hochwasserperioden, ausgenommen bei ausserordentlichen Überschwemmungen, gesichert. Anderseits aber wird so die Grenze durch eine leicht erkennbare und leicht kenntlich zu machende Linie gebildet, was von Wichtigkeit ist und was u. E. bei den andern erwähnten Arten der Uferlinie nicht oder nur in beschränktem Masse der Fall ist.

Ist indes nur bestimmt, dass der Fluss der ausschliesslichen Territorialhoheit eines Staates unterstehe ohne ausdrückliche Bezeichnung des jenseitigen Uferrandes als Grenze, so muss im Zweifel angenommen werden, dass sich die Gebietshoheit des sie besitzenden Uferstaates bloss auf das Wasser allein erstrecke.

b) Die Mittellinie.

Gehört die Unterstellung eines fliessenden Grenzgewässers unter die ausschliessliche Souveränität eines einzigen Staates zu den Seltenheiten, so ist umgekehrt die Teilung der Gebietshoheit über einen Grenzfluss oder -bach zugunsten beider Uferstaaten die Regel. Und zwar kommt hierfür vor allem in Betracht die Längsteilung nach der Mittellinie.

Diese Mitte wird bestimmt durch Halbierung der die Höhenpunkte beider Ufer[14]) verbindenden rechtwinklig an geeigneten Punkten auf letzteren errichteten geraden Linien.[15]) Diese Mittellinie läuft, wie eigentlich schon ihr Name sagt, indes in einem österreichisch-preussischen Grenzvertrag von 1869 (Nr. 109) noch ausdrücklich festgestellt wird „parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben".

Bezüglich der Terminologie ist zu bemerken, dass neben „Mitte" auch die Ausdrücke Mittellinie und Hälfte vorkommen, französisch: milieu de la largeur,

[12]) Vergl. Paulus 12 D 43, 12: Ripa ea putatur esse, quæ plenissimum flumen continet.
[13]) Hartmann, Völkerrecht § 58.
Moore a. a. O.
Interessehalber mag hier erwähnt sein, dass gegen das Meer hin in neuerer Zeit nicht mehr der höchste Flutstand (wie im röm. Recht, vergl. § 3 J 2, 1 und 296 und I 112 D 50, 16, sowie die französische Ordonnance sur la marine von 1681) und auch nicht der jeweilige Flutstand, sondern der niedrigste Wasserstand der Tiefebbe (la baisse de basse mer, the low-water mark) als Grenze zu gelten pflegt, was für die Bestimmung der Grenzlinie der Küstengewässer von Bedeutung ist. Vergl. Engl. Teritorial waters jurisdictions act vom 16. August 1878 (Moore I § 147), Nordsee-Fischerei-Abkommen vom 6. Mai 1882 (Strupp II 219), ferner Heilborn § 18; Liszt § 9 V 1; Lawrence § 91; Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Recht, S. 14. Preisschrift, Göttingen 1897.
[14]) Über den Begriff „Ufer" vergl. die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt a.
[15]) Hartmann § 58, Bulmerincq § 44, Bluntschli § 298 Anm. 3.

milieu du cours; italienisch: mezzo del fiume (torrente), medio corso; englisch: median line, middle of the river. Diese letztere Bezeichnung kann aber auch Talweg bedeuten.

Bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts war die Mittellinie sozusagen die einzig gebräuchliche Teilungsart der Gebietshoheit an Grenzflüssen und -bächen. So wird die Mitte der Sense bereits in einem Grenzvertrag vom 12. Februar 1467 als Landmarch zwischen Bern und Freiburg bezeichnet (vergl. Nr. 2) und 1537 wird in einem Schiedsspruch die Mitte der Rhone als March zwischen Bern und Wallis festgesetzt (vergl. Nr. 6). Durch zahllose Verträge wurde diese Praxis fortgeführt, so dass die Mitte als Grenze bei längsgeteilten Flüssen und Bächen zu einem eigentlichen völkerrechtlichen Prinzip geworden ist.

Für die interkantonalen Flüsse und Bäche in der schweizer. Eidgenossenschaft ist zu sagen, dass die Mitte ausnahmslos die konventionelle Grenzlinie bildet, nie der Talweg. Es sei denn, das betreffende Gewässer unterstehe der ausschliesslichen Territorialhoheit nur eines Uferstaates.[16])

Bei den internationalen Grenzflüssen der Schweiz ist die Regelung verschieden, indes die Teilung nach der Mittellinie häufiger.

Von Interesse sind die beiden Verträge Österreichs mit Sachsen 1848 (Nr. 105) und mit Preussen 1869 (Nr. 109), welche folgende, auf sämtliche Grenzflüsse und -bäche anzuwendende Bestimmung enthalten:

„Da wo Flüsse oder Bäche die beiden Staaten trennen, läuft die Grenze (der Vertrag von 1869 fügt hinzu: „solange der Lauf des Flusses oder Baches unverändert bleibt") längs der Mitte derselben, parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben."

Was hier für die deutsch-österreichischen Grenzflüsse allgemein durch Vertrag festgelegt wurde, der Grundsatz der Mittellinie, dürfte ebenso für die Grosszahl der internationalen Grenzgewässer in Europa gelten, sei es zufolge spezieller Übereinkommen oder durch andauernd beobachtete Übung. Für die amerikanischen und namentlich die afrikanischen Grenzflüsse kommt eine andere Regelung vorzüglich in Betracht: der Talweg.

c) Der Talweg.

Terminologie: Talweg, Stromrinne, tiefste Tiefe, Axe, lat.: filum aquæ, französisch: le milieu du courant, fil d'eau, milieu des eaux, milieu du cours d'eau, milieu du canal, milieu du chenal, ligne moyenne du chenal de navigation, courant de l'eau, milieu du canal navigable, chemin de la Vallée; italienisch: linea d'impluvio; englisch: Chenal, Ship-Channel, the deepest channel, middle of the channel, centre of the chenal, mid-channel, middle of the stream, middle of the river (!); spanisch: vaguada; portugiesisch: linha media do leito usw., kurz eine ganze Blütenlese. Das Wort „Talweg" selbst ist international geworden und wird in den meisten bezügl. Verträgen etc. gebraucht, abwechselnd mit z. T. ungenauen, ja direkt unzutreffenden national-sprachlichen Bezeichnungen. Urkundlich zum erstenmal findet es sich im Vertrag von Lunéville 1801 Art. 6: le talweg du Rhin.

Als Talweg bezeichnet man die Linie, welcher die Schiffe bei ihrer Fahrt stromabwärts zu folgen pflegen. Es ist das die sog. Stromrinne oder wie der

[16]) Vergl. den vorangehenden Abschnitt a und Note 8.

Art. 1 des aargauisch-badischen Vertrages von 1808 (Nr. 56) sagt „die grösste Tiefe des fliessenden Stromes".[17])

Die Wahl des Talweges als Grenzlinie findet ihre Begründung in dem Umstand, dass man auf diese Weise jedem Uferstaat den gleichberechtigten Genuss des Fahrwassers sichern möchte[18]), berücksichtigt also in erster Linie nur die Interessen der Schiffahrt. So sagt denn z. B. auch der Grenzvertrag zwischen Baden und Frankreich 1840 (Nr. 102) in Art. 2:

„Der Talweg ist der bei Niederwasser für die Schiffahrt stromabwärts geeignetste Fahrweg".

Man sollte daher glauben, dass er auch nur für schiffbare Ströme und Flüsse stipuliert werde, indes wird er selbst für Bäche als Grenzlinie festgesetzt. Vergl. z. B. Berliner Vertrag 1878 (Nr. 109 a) Art. 2.[19])

Die Übung, den Talweg für schiffbare Grenzflüsse als Grenzlinie anzunehmen, nahm erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts d. h. eben mit dem bereits erwähnten Lunéviller Vertrag von 1801 ihren Anfang. Indes wurde er schon früher postuliert, wie ein Vorkommnis aus dem 16. Jahrhundert dartun mag.

Im Jahre 1566 anlässlich eines Grenzkonfliktes zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Vogt zu Feldkirch behauptete der letztere, „die March zwischen dem österreichischen und eidgenössischen Gebiet sei dort, wo bei stillem Wetter eine Feder den Rhein hinunterfliesse." M. a. W., dies wird dort der Fall sein, wo die stärkste Strömung sich befindet, und da ist auch der Talweg. (Vergl. Nr. 53).

Tatsache ist aber, dass der Talweg vor dem Vertrag von Lunéville nirgends, d. h. in keinem der uns bekannten Verträge, als Grenzlinie erscheint. Im vergangenen Jahrhundert ist er dann allerdings so häufig vertraglich festgesetzt worden, dass man glaubte, ihn zuungunsten der Mittellinie als präsumtive Grenzlinie annehmen zu können. Davon in den folgenden Ausführungen.

2. Die präsumtive Grenze.

Ist bei einem Grenzfluss oder -bache eine bestimmte Grenzlinie weder durch Vertrag noch durch Übung anerkannt, so erhebt sich die Frage, welche Art der Regelung der Grenzverhältnisse zu vermuten sei. Klar ist es, dass im Zweifel niemals ein Uferrand als Grenze d. h. die absolute Gebietshoheit eines einzigen Uferstaates über das betr. Gewässer angenommen werden darf. Es kann deshalb

---

[17]) Der französisch-schweizerische Grenzvertrag vom 16. September 1825 (Nr. 79) definiert den Talweg als:

„La ligne selon laquelle se dirigerait le dernier filet d'eau coulant sans interruption dans toute leur étendue, en supposant une baisse graduelle qui finirait pas les tarir."

Nach Fiore § 537 ist es „la linea che si trova nel mezzo di quella parte del fiume, che è la più profonda, e dore la corrente è più rapida."

Nys (a. a. O. 80) schlägt aus praktischen Gründen die Bezeichnung „axe du talweg" vor und definiert diese als „la ligne déterminée par la suite non interrompue des sondes les plus profondes".

[18]) Vergl. Holtzendorff II § 47; Pradier-Fodéré II § 693. Dass dies auf einer unrichtigen Voraussetzung beruht, d. h. dass die Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Gewässern unabhängig ist von der staatlichen Hoheitsgrenze, werden wir unten zu zeigen versuchen. Vergl. Abschnitt III B I, Nutzung (internationaler Gewässer) als Verkehrsmittel.

[19]) Die Begriffe Talweg und Mittellinie werden übrigens oft vermengt. Vergl. z. B. nat.-rätl. Kommissionsbericht zum bad.-schweiz. Vertrag von 1854 (Nr. 82) und Vertrag zwischen Belgien und Luxemburg von 1904 (Nr. 146).

bloss die Trennung der Gebietshoheit in der Längsrichtung in Betracht fallen. Die Frage ist nur: Mittellinie oder Talweg?

a) Die Mittellinie.

Bei Bächen und nichtschiffbaren Flüssen bildet gemäss der übereinstimmenden Ansicht in der Doktrin nach wie vor die Mittellinie die präsumtive Grenze. Dagegen gehen die Anschauungen betr. die zu vermutende Grenzlinie bei schiffbaren Flüssen auseinander.

Für das interkantonale Recht möchten wir uns mit Bolle[20]) auf den Standpunkt stellen, dass der Talweg durch eine bezügl. tatsächliche Ausübung der Gebietshoheit seitens der Uferstaaten bestätigt werden müsste, um als Staatsgrenze angenommen werden zu können. Und da, wo eine derartige Praxis zwischen zwei Kantonen nicht nachweisbar ist, wäre die Mittellinie als interkantonale Grenze anzusehen.

Dieser Standpunkt bezüglich der Grenzverhältnisse an den interkantonalen Grenzgewässern wird noch erhärtet durch die bereits oben erwähnte Tatsache, dass uns als konventionelle Grenzlinie überall die Mitte begegnet, nie der Talweg.

Ebenso sind uns keine Schiedsurteile bekannt, die den Talweg als Kantonsgrenze festgesetzt hätten. Auch die beiden Urteile des Bundesgerichtes betr. die Hoheitsstreitigkeiten bezgl. des Rheines zwischen Zürich und Schaffhausen (Nr. 43 und 47) sprechen für unsere Auffassung.

Somit kommen wir zu dem Schluss, dass der am 21. April 1681 auf einer Konferenz der VII den Thurgau regierenden eidgen. Orte ausgesprochene Grundsatz auch heute noch seine Gültigkeit für die interkantonalen Verhältnisse behält. Er lautet: „Rücksichtlich der Jurisdiktion auf Flüssen und Seen ist man allgemein der Ansicht, dass zwischen zwei angrenzenden Staaten die Mitte derselben (Flüsse und Seen) die Marchlinie bilde, sofern nicht durch Urkunden etwas anderes festgestellt sei". (Vergl. Nr. 66).

So viel über die Verhältnisse an interkantonalen Grenzflüssen.

Aber auch für das übrige Europa möchten wir die Gültigkeit des eben erwähnten Grundsatzes aufrecht erhalten. Freilich eine Statistik der uns bekannten Grenzverträge führt zu keinem Ergebnis, indem sich die Zahl derer, bei welchen die Mitte und derer, bei denen der Talweg als Grenze festgesetzt wurden, so ziemlich das Gleichgewicht halten. Die Tatsache allein aber, dass auch jetzt die Mitte immer noch in Verträgen als Grenzlinie festgesetzt wird und selbst bei schiffbaren Flüssen[21]), beweist, dass sie keineswegs vom Talweg verdrängt wurde, ja dass sie als die herkömmliche und leichter feststellbare Grenzlinie diesem vorgezogen wird. In der Tat berücksichtigt die Talweglinie zu einseitig bloss die Interessen der Schiffahrt. Für die Ausübung und Feststellung der Erstreckung der Gebietshoheit ist diese Art der Grenzregelung mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, obgleich sie als die „natürliche" erscheint, oder vielmehr gerade deshalb. Weil der Talweg bedingt ist durch die Beschaffenheit des Flussgrundes, so ist er stark veränderlich und wohl selten eine gerade mit den Ufern parallel verlaufende, sondern eher eine Schlangenlinie, die sich bald diesem, bald jenem Ufer nähert.

[20]) Bolle. Das interkantonale Recht. 1907. p. 41 ff.

[21]) z. B. bezgl. badisch-schweiz. Rhein, vergl. Nr. 59, 81 ; bezgl. Elbe vergl. Vertrag zwischen Preussen und Hamburg 1908 (Nr. 442) u. a. m.

Dazu kommt noch, dass er äusserlich nicht leicht erkennbar und oft, hauptsächlich bei tiefen Gewässern, durch besondere Sondierungen[22]) festgestellt werden muss. Ja, in gewissen Fällen scheint er überhaupt nicht feststellbar zu sein, wie aus einem deutsch-engl. und einem deutsch-franz. Grenzvertrag hervorgeht.[23])

Demgegenüber ist die Mittellinie leicht zu ermitteln, wie wir oben ausgeführt haben, und ohne besondere Hilfsmittel für das Auge erkennbar, was von einer Linie, welche die Gebietshoheit abgrenzen soll, in erster Linie gefordert werden muss. Wenngleich sie ebenfalls gewissen Veränderungen unterworfen ist, so kann sie doch als eine einigermassen feste Linie angesehen werden.

Aus diesen vorwiegend praktischen Erwägungen verdient u. E. die Mittellinie nach wie vor als präsumtive Grenze den Vorzug vor dem Talweg.

Wenn in den beiden zitierten Verträgen des Deutschen Reichs mit Frankreich und Grossbritannien der Talweg gewissermassen als konventionelle, die Mitte dagegen als präsumtive Grenzlinie erscheint, so gilt dies noch weit mehr, wenn nicht afrikanische, sondern europäische Grenzflüsse in Betracht kommen, für welche das Prinzip des Talwegs nur in relativ wenigen Fällen vertraglich festgelegt wurde. Wir dürfen demnach wohl sagen, dass überall da, wo eine bewusste Ausübung der Gebietshoheit nach der Talweglinie nicht nachweisbar ist, die Grenze im Zweifel von der Mittellinie gebildet wird.[24]) Das gilt u. E. wenigstens für Europa.

b) Der Talweg.

Nach der herrschenden Lehre ist bei schiffbaren Flüssen im Zweifel der Talweg als die Grenzlinie anzusehen.[25]) Dass diese Präsumtion für die interkantonalen Grenzflüsse der Schweiz, weiter aber auch für die internationalen Flüsse Europas überhaupt nicht zutreffen könne, versuchten wir eben nachzuweisen.

Anders verhält es sich bezüglich der Grenzflüsse in den übrigen Erdteilen.

So ist namentlich in den etwa zwei Dutzend uns bekannten Verträgen, die sich mit der Feststellung der Grenze bei den afrikanischen Strömen und

---

[22]) Vergl. Baden-Frankreich 1840 Art. 2 (Nr. 102), vergl. ferner W. Schulz, Die Länge der Übergangsstrecken bei Flussläufen, W W III. 189; Holtzendorff II § 47.

[23]) Deutsches Reich-Grossbritannien. Protocole du 11 novembre 1898 contenant les décisions de la commission chargée de tracer la limite entre les possessions respectives sur le lac de Nyassa-Tanganjika. R. G. 2s XXXII 399.

Art. 4. In all cases when a river or stream forms the boundary it is said to be understood that the boundary-line is the „talweg" of the stream; but in cases where the „talweg" is indeterminate, the centre line of the beds is to be baken as the boundary.

Und ähnlich:

Deutsches Reich-Frankreich. Übereinkunft vom 18. April 1908 betr. Festsetzung der Grenzen zwischen Kamerun und Franz. Kongo (vergl. Nr. 160).

Anhang. Art. 4: In allen Fällen, in denen ein Fluss oder Bach die Grenze bildet, soll der Talweg desselben die Grenze abgeben; wenn jedoch ein eigentlicher Talweg nicht zu erkennen ist, sowie bei Flußschnellen, soll die Mitte des Bettes die Grenze bilden. Vergl. auch den gleichlautenden Art. 5 der deutsch-franz. Deklaration über die Grenzen von Dahomey und Togo von 1912 (Nr. 163a), ferner Caratheodory § 66.

[24]) Vergl. Max Huber, Rechtsgutachten p. 14; Klüber § 133; v. Martitz, Völkerrecht 440; Anders: Bluntschli § 298; Bonfils §§ 487, 523; Fiore § 597; Gareis § 19; Eugen Huber, Gestaltung der Wasserrechte 85; Lawrence § 91; Liszt § 9 II 1; Oppenheim I § 199; Phillimore I § CCXL; Pradier-Fodéré II § 693 ff.; Rivier § 15; Ullmann § 91; Vernesco 157 Wheaton 150.

[25]) Vergl. die oben erwähnten Schriftsteller.

Flüssen befassen, stets der Talweg als Grenzlinie festgesetzt.[26]) Daraus müssen wir den Schluss ziehen, dass demzufolge für die internationalen Flüsse Afrikas im Zweifel der Talweg als Grenze zu vermuten ist, so unpraktisch dies u. E. ist.

Das nämliche haben wir auch für die amerikanischen Grenzflüsse anzunehmen.[27]) Auch bezüglich dieser wird in den Übereinkünften sozusagen immer der Talweg als Grenze genannt. Und diese Praxis findet, was wichtig ist, ihre Bestätigung in einer ganzen Anzahl von Schiedssprüchen, durch welche Grenzstreitigkeiten entschieden und dabei durchweg der Talweg als Grenzlinie bezeichnet wurde.[28])

Ebenso erscheint in Grenzübereinkommen bezgl. asiatischer Grenzflüsse stets der Talweg als Scheidungslinie, und wird man entsprechend dieser Praxis auch hier im Zweifel sich für diese Art der Grenzregelung auszusprechen haben.

Im übrigen aber möchten wir nochmals ausdrücklich feststellen, dass der Talweg in Europa die Mittellinie als präsumtive Grenze nicht verdrängt hat.

B. Grenzverhältnisse an stehenden internationalen Gewässern.

Das offene Meer und seine Teile, welche allerdings auch international sind, fallen an dieser Stelle ausser Betracht. Wir werden uns nur mit den eingangs erwähnten und definierten sog. Grenzseen zu befassen haben.

1. Konventionelle Grenzlinien.

Theoretisch sind bei den Grenzseen die nämlichen drei Arten der Regelung der Grenzverhältnisse möglich wie bei den fliessenden Grenzgewässern: Uferrand, Mittellinie und Talweg. In der Praxis kommen indes nur die zwei ersten Grenzlinien vor, der Uferrand zwar sehr selten. Einen Talweg gibt es gewöhnlich natürlich auch, aber er ist noch viel schwieriger festzustellen als bei den Flüssen.

a) Der Uferrand.

Wie bei den Flüssen ist der Uferrand auch bei den Seen selten die Grenze d. h. ein Grenzsee untersteht nur ganz ausnahmsweise der ausschliesslichen Gebietshoheit eines einzigen Uferstaates.

---

[26]) Einzig in einem deutsch-engl. Übereinkommen von 1906 (Nr. 150) wird als Grenze die „median line" genannt.

[27]) Vergl. Moore I § 128, p. 616 ff.

[28]) Grossbritannien-Vereinigte Staaten; Schiedsspruch des Königs Wilhelm der Niederlande vom 10. Januar 1831 (Pasicrisie p. 14),

Columbien-Venezuela, Schiedsspruch der Königin von Spanien vom 16. März 1891 (Pasicrisie p. 513),

Grossbritannien-Portugal, Schiedsspruch von Paul Vigliani vom 30. Januar 1897 (Pasicrisie p. 503),

Britisch Guyana-Venezuela, Schiedsspruch vom 3. Oktober 1899 (vergl. 138 von Pasicrisie 556),

Brasilien-Französisch Guyana, Schiedsspruch des schweizer. Bundesrates vom 1. Dez. 1900 (Pasicrisie 578),

Brasilien-Grossbritannien, Schiedsspruch des Königs von Italien vom 6. Juni 1904 (vergl. Nr. 143),

Honduras-Nicaragua, Schiedsspruch des Königs von Spanien vom 23. Dez. 1906 (Nr. 154),

Bolivia-Peru, Schiedsspruch des Präsidenten der Republik Argentinien vom 9. Juli 1909 (Nr. 162).

Was man unter Ufer zu verstehen hat, haben wir oben anlässlich der Besprechung des Uferrandes als Flussgrenze ausgeführt und können daher darauf verweisen. Überhaupt ist zu sagen, dass das Flussrecht analog anzuwenden ist auf die Seen[29]) und können wir uns deshalb hier begnügen, die wenigen uns bekannten Fälle anzuführen, in welchen ein Uferstaat allein die Gebietshoheit besitzt über einen internationalen See.

So besass Zürich die „Oberherrlichkeit und Jurisdiktion über den ganzen See" bereits zu einer Zeit, als es an den beidseitigen Ufern noch gar kein Gebiet hatte (vergl. Nr. 23, 24 u. 25). Ferner wird in einem Verkommnis vom 19. April 1456 zwischen dem Bischof von Basel und Bern (Nr. 1) ausdrücklich festgesetzt, dass Bern „fürderhin allein den Bielersee beherrschen und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit daselbst haben soll".

Bekannt ist auch, dass Russland von Persien in den Verträgen vom 24. Oktober 1813 zu Gulistan und vom 22. Februar 1828 zu Turkmentschai die ausschliessliche Herrschaft über das Kaspische Meer, also ein typisches internationales Binnenmeer, zugestanden wurde.[30])

Wiederholt ist seitens einzelner Staaten ihre ausschliessliche Territorialhoheit über einen internationalen See behauptet worden, jedoch gewöhnlich ohne Erfolg. So sei erwähnt, dass die Eidgenossen in früheren Jahrhunderten dies bezüglich des Lauiser- (Luganer) Sees prätendierten (Nr. 61, 62). Ähnlich und mit dem gleichen Misserfolg beanspruchte das österreichische Erzhaus, seitdem Konstanz österreichisch geworden war (1548) zeitweise ein dominium eminens über den Bodensee. Ebenso behauptete Freiburg noch 1844, „dass die Souveränitätsrechte des Standes Freiburg auf die ganze Ausdehnung des Murtnersees nicht nur auf unwidersprechlichen Urkunden, sondern überdies noch auf einem fortdauernden und ununterbrochenen Besitzstand seit mehreren Jahrhunderten begründet sei". (Nr. 29).

b) Die Mittellinie.

Die regelmässige, herkömmliche Grenzlinie, die uns in den Übereinkünften begegnet, ist wie bei den Flüssen und Bächen auch hier die Mitte, d. h. die Längsaxe des Sees, welche eine von den beiden gegenüberliegenden Ufern gleichweit abstehende Linie darstellt.

An diesem Orte mag namentlich erwähnt werden, dass sowohl beim Bodensee als beim Genfersee die Mitte die Grenze bildet zwischen der Schweiz und den andern Uferstaaten. Für den Bodensee ist dies durch ein jahrhundertealtes Herkommen festgelegt, und trotz zeitweiser gegenteiliger Behauptungen ist es hierbei verblieben.[31]) Damit ist auch die Frage nach der Erstreckung der Neutralität

[29]) Bluntschli, Anm. zu § 316.

[30]) Caratheodory § 81; Liszt § 9. IV. 1c.

[31]) Aepli, Histor. Darstellung der Hoheitsrechte der schweizer. Eidgenossenschaft auf dem Bodensee (in den Mitteilungen des historischen Vereins von St. Gallen).
Blumer-Morel, Handbuch des schweizer. Bundesstaatsrechts, Basel 1887. III. 375.
Caratheodory § 81.
Gaupp, Staatsrecht des Kgr. Württemberg (Hdb. d. öffentl. R. 1895. III. 1. 14).
Göz, Karl. Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg (Bd. II v. D. öffentl. R. d. Gegenwart). Tübingen 1908. S. 15.
Hilty, Neutralität der Schweiz, 1892, 24.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen und Leipzig 1901. I. 179.
v. Martitz, in Hirth's Annalen d. Deutschen Reichs, 1885, 278.

beantwortet. Denn ist der Bodensee nach den Uferstaaten reell geteilt, wie man aus historischen Gründen anzunehmen gezwungen ist, so kann nur der schweizerische Teil als neutral betrachtet werden, nicht der ganze See.

Bezüglich des Genfersees ist im Vertrage von Lausanne vom 30. Oktober 1564 (Nr. 52).[32]) durch Art. 20 bestimmt worden, dass „die mitte des Sews gegen yedentheils daranstossender und gelegener Landen und Herrschaften, so wyt die In Irem zirckh und begriff reichen, zu einer bestendigen rechten und heytern March gesetzt und benambsset sin solle." Durch den Vertrag vom 16. März 1816 (Nr. 76) zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien sowie durch die jahrhundertelange Übung hat dieser Grundsatz seine Bestätigung gefunden. Wenn der Genfersee neutralisiert ist, so ist dies nicht der See „als solcher" etwa auf Grund eines angeblichen condominiums pro indiviso, wie dies bezügl. des Bodensees behauptet worden, sondern bloss als Teil eines weit grösseren Gebietes, auf das sich diese vertragsmässige und völkerrechtlich garantierte Neutralität gleichmässig erstreckt.[33])

Auch für die andern Grenzseen der Schweiz und ihrer Kantone wie für die internationalen Seen überhaupt ist, soweit eine vertragliche Regelung der Grenzverhältnisse in Betracht kommt, mit Ausschluss der oben erwähnten Ausnahmen, stets die Mitte als Grenzlinie anerkannt worden.

2. Präsumtive Grenze.

Die Binnenseen sind gewissermassen die Fortsetzung der Flüsse, „ausgebreitete und infolge der Ausbreitung ruhig gewordene Flussbecken", sagt Bluntschli.

Otto Mayer, Art. „Binnengewässer" in Stengel, Wbuch d. deutsch. Vwr. 1911.
Georg Meyer, Lehrbuch d. deutsch. Staatsrechts. 6.*A. Leipzig 1905, 213.
Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. Tübingen (H. Laupp) 1884.
Sarway, Staatsr. d. Kgr. Württemberg. I. 25.
Seydel, Bayr. Staatsrecht. I. 631.
Stoffel, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees. 1906. Vergl. Nr. 66, 67, 68, 69, 71, 75, 86.

Auch die neueste deutsche Praxis steht mit der schweizerischen Auffassung der Realteilung nach der Mittellinie im Einklang. Während des Krieges 1914/15 wurde der deutsche Teil des Sees nicht nur mit armierten Motorbooten befahren, sondern es kreuzten auch Kriegsluftschiffe über der betreffenden Wasserfläche, woraus man vielleicht schliessen darf, dass die bisweilen von deutscher Seite erhobene Behauptung eines Kondominates und der Neutralität des ganzen Sees sich mit der Ansicht der deutschen Reichsregierung über den völkerrechtlichen Charakter des Bodensees nicht deckt. Von Bedeutung in dieser Hinsicht ist folgende Zeitungsmeldung aus Friedrichshafen (vergl. „Neue Zürcher Zeitung" Nr. 416 vom 9. April 1915 erstes Mittagblatt und Nr. 422 vom 10. April erstes Mittagblatt):

„Scharfschiessübungen auf dem Bodensee. Friedrichshafen, 8. April. Die bereits angekündigten Scharfschiessübungen auf dem Bodensee finden erstmals nächsten Samstag vormittags 6 bis 8 Uhr und 10 bis $11^1/_2$ Uhr statt. Es wird laut amtlicher Mitteilung quer über den See Richtung Uttwil (vier Kilometer westlich von Romanshorn) geschossen. Doch soll die Mitte des Sees von den Geschossen nicht erreicht werden."

Diese deutschen Scharfschiessübungen von Friedrichshafen aus seewärts fanden dann am 10. April 1915 statt und dauerten ohne Unterbruch von morgens $^1/_2$7 Uhr bis $11^1/_2$ Uhr. Anlässlich des englisch-französischen Fliegerüberfalls vom 28. April 1915 auf die Zeppelinwerft wurden die Flugzeuge heftig beschossen, was einen gefährlichen Schrapnellregen über Friedrichshafen und die vor dieser Stadt gelegenen Seeteile verursachte. Einzelne Geschossteile sollen jenseits der Mittellinie des Sees niedergegangen sein. Der während der Beschiessung aus dem Hafen ausfahrende Schweizerdampfer „Gotthard" kam unversehrt davon (vergl. „Neue Zürcher Zeitung" Nr. 50 erstes Morgenblatt vom 29. April 1915).

[32]) Oechsli, Der Lausanner Vertrag von 1564. Polit. Jahrbuch XIII. 139 ff.
[33]) Hilty, Über die schweizerischen Grenzverhältnisse. Polit. Jahrbuch XVII. 89.

Man darf daher, wie bereits erwähnt, das Flussrecht und die bei diesem geltenden Regel analog auf sie anwenden.

Wohl so ziemlich einhellig betrachtet man in der Doktrin die Mitte als die präsumtive Grenze, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Abgrenzung erheischen.[34]) Solche besondere Verhältnisse sind z. B. die Fälle, da mehr als zwei Staaten an einem Grenzsee beteiligt sind, wie etwa beim Bodensee. In diesen Fällen spricht die Vermutung für Realteilung und wird die Abgrenzung der Gebietshoheit der einzelnen Uferstaaten im Zweifel durch „die Ufer verlängernde und den Ufern parallel laufende Linien bestimmt werden".[35]) So die tatsächliche Praxis. Sind indes an einem Grenzsee nur zwei anstossende Staaten vorhanden, so gestaltet sich die Hoheitsabgrenzung einfach, indem die Mittellinie als Grenzlinie angenommen wird. Dies ist ein allgemein von der Doktrin, aber auch der völkerrechtlichen Praxis[36]) anerkanntes Prinzip, welches, wie wir oben erwähnt haben, bereits 1681 und dann wieder 1684 als „gemeinrechtlicher Grundsatz" seitens der schweizerischen Kantone erklärt wurde. Es ist denn auch u. W. in der Tat eigentlich nie diese Anschauung ernstlich angefochten worden, ausser mit der vereinzelten Behauptung eines angeblichen Kondominats bei internationalen Seen, welche aber keine Anerkennung gefunden hat.

C. Grenzverhältnisse bezügl. Inseln.

Diese richten sich im konkreten Fall nach den Grenzverhältnissen an den betr. Grenzgewässern, m. a. W. die Mittel- bezw. Talweglinie teilt die Insel in zwei Hälften. Inseln, die von der Grenzlinie nicht durchschnitten werden, fallen ganz unter die alleinige Gebietshoheit des betr. Uferstaates.[37]) Diese Abgrenzung bleibt bestehen, auch wenn sich die Flussbettgrenze verändert.[38])

— — —

[34]) Bluntschli §§ 301, 316; Bulmerincq § 44; Calvo § 295; Fiore § 212; Klüber § 133; Lawrence § 91; Oppenheim I § 199; Rivier § 14; Pradier-Fodéré II § 776; Ullmann § 91; Vattel I § 274 u. a. m.

[35]) Heilborn § 18 Seite 1010; Rivier § 14 p. 136.

[36]) Vergl. z. B. Schiedsspruch zwischen Luzern und Zug von 1502 betr. Vierwaldstättersee. (Nr. 4).

[37]) Vergl. z. B. Russland-Schweden, Grenzvertrag 1810 (Nr. 94) und Österreich-Preussen, 1869 Art. V (Nr. 109); ferner Bulmerincq § 44; Calvo § 295; Fiore § 538; Holtzendorff II § 56; Klüber § 133; Lawrence § 91; Pradier-Fodéré II §§ 757, 815; Rivier § 15; Ullmann § 91; Vernesco 160.

[38]) Vergl. z. B. Belgien-Niederlande 1843, Art. XI § 5 (Nr. 104); ferner Rivier § 15; Ullmann § 91.

Hier mögen die Bestimmungen eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und Portugal von 1913 (Nr. 163c) angeführt werden:

Art. 1. Die im Rowuma gelegenen Inseln, insoweit dieser Fluss die Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der portugiesischen Provinz Moçambique bildet, werden derart verteilt, dass Deutschland alle Inseln des Oberlaufs bis zur Einmündung des Domoni (38° 8′ östliche Länge), Portugal die Inseln des Unterlaufes von dieser Einmündung ab gerechnet erhält.

Art. 2. In beiden Abschnitten soll überall da, wo Inseln vorhanden sind, die Grenze durch eine Linie gebildet werden, die halbwegs zwischen den Inseln und dem der andern Macht gehörenden Ufer verläuft. Im übrigen folgt sie dem Talweg des Flusses.

Art. 3. Innerhalb der beiden Abschnitte soll es den beiderseitigen Eingeborenen gestattet sein, in der ganzen Breite des Flusses nach Bedarf

a) Wasser zu entnehmen,

b) dem Fischfang obzuliegen,

c) Salzsand zur Salzgewinnung zu entnehmen.

D. Verhältnis der Grenzlinie zu Laufänderungen.

Die Grenze folgt im allgemeinen den Veränderungen des Flusslaufes. Dies gilt namentlich dann, wenn der Talweg die Grenzlinie bildet, aber auch bei der Mitte. Indes darf es sich nur um unbedeutende und natürliche Laufänderungen handeln.[39]) Verlässt ein Fluss oder Bach vollständig sein bisheriges Bett, so bleibt die Grenze im alten Bett gleichwohl unverändert die Trennungslinie zwischen den Uferstaaten und das Gewässer untersteht der ausschliesslichen Hoheit des Staates, auf dessen Gebiet es übergetreten, bezw. infolge Korrektionen übergeleitet worden ist.[40]) Besondere Vertragsbestimmungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.[41])

B. Brücken.

Brücken fallen insofern in den Bereich des internationalen Wasserrechts, als sie Bauten an und über Grenzflüsse und -bäche darstellen. Von Bedeutung sind namentlich die Fälle, bei denen durch Brückenbauten auf den Lauf des Gewässers und weiterhin auf dessen Nutzung eingewirkt wird.[1])

Dass bei Errichtung, Abbruch und Wiederherstellung von Brücken über Grenzgewässer, d. h. also bei Anlagen, welche beide Flussufer beanspruchen, stets eine Verständigung beider Uferstaaten erfolgen muss, ist klar, denn kein Staat kann über das Gebiet des andern verfügen.[2]) Es sind denn auch in allen Fällen, wenn es sich um den Bau einer solchen Brücke handelte, besondere Verträge zwischen den beteiligten Staaten abgeschlossen worden, in denen die beidseitigen Pflichten und Rechte festgelegt wurden.

A. Bau.

Für den Bau einer Brücke über ein internationales Gewässer sind zwei Möglichkeiten gegeben: 1. Gemeinsame Ausführung und 2. Ausführung durch einen Uferstaat allein.

---

[39]) z. B. Bern-Aargau 1823 (Nr. 26); Schweiz-Frankreich, Grenzvertrag 1891 (Nr. 89); Österreich-Preussen 1869 (Nr. 109); Mexiko-Vereinigte Staaten 1884 (Nr. 112). Vergl. Calvo §§ 294 und 295; Caratheodory § 68; Fiore § 538; Grotius II Kap. III 16; Holtzendorff II § 48; Oppenheim I § 199; Pradier-Fodéré II §§ 756, 816; Vattel I § 269; Vernesco 159. Bezüglich künstlicher Veränderungen vergl. die Abschnitte über Integrität des Gewässers und des Gebietes.

[40]) z. B. Schweiz-Österreich-Ungarn, Rheinregulierungsvertrag 1892 Art. 15 (Nr. 424); Mexiko-Vereinigte Staaten 1884 (Nr. 112); ferner Bonfils 487; Bluntschli § 299; Bulmerincq § 44; Calvo §§ 294 und 295; Caratheodory § 68; Fiore § 538; Grotius II Kap. III 17; Heffter-Geffcken § 66; Holtzendorff II § 56; Oppenheim I § 235; Pradier-Fodéré II §§ 756, 816; Rivier § 15; Ullmann § 91; Vattel I § 270; Vernesco 159.

[41]) So bestimmt der Grenzvertrag vom 17. Sept. 1843 zwischen Belgien und der Niederlande (Nr. 104) in Art. XI § 1:

„Si, par une catastrophe quelconque, la Meuse vient à abandonner son lit actuel, et à s'en creuser un nouveau, le Talweg de ce n o u v e a u lit n'en continuera pas moins à former limite entre les deux Etats."

[1]) Vergl. die Ausführungen über die Integrität des Gebietes und des Gewässers, Abschnitt III A I A und II, sowie über gemeinsame Wassernutzung (Abschnitt III B).

[2]) Ausdrücklich, indes überflüssigerweise, wird dies gefordert, z. B. in folgenden Verträgen: Frankreich-Sardinien 1835 (Nr. 421), Belgien-Luxemburg 1886 (Nr. 435), Basel-Stadt-Basel-Land 1834 (Nr. 171).

1. Gemeinsamer Bau.

Darunter ist die tatsächliche gemeinsame Ausführung der Bauarbeiten zu verstehen, nicht die blosse finanzielle Beteiligung, die gemeinschaftliche Tragung der Kosten.

Auf den ersten Blick erscheint diese Art der Errichtung internationaler Brücken als die gegebene. Allein, demgegenüber muss festgestellt werden, dass dies in Wirklichkeit u. W. wenigstens, eigentlich nie vorgekommen ist und wohl auch nicht vorkommen wird. Der Grund hiefür ist offenbar darin zu suchen, dass eine solche gemeinsame Ausführung der Bauarbeiten durch beide Uferstaaten mancherlei Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben würde, insbesondere leicht zu Anständen zwischen den beteiligten Staaten führen könnte, die man vermeiden möchte. Das geschieht dadurch, dass man die eigentliche Errichtung der Brücke einem der Uferstaaten überlässt, während sich der andere gewöhnlich ein Einspruchs- und Mitaufsichtsrecht vorbehält.

Wir brauchen uns daher nicht weiter zu beschäftigen mit dieser rein theoretischen Möglichkeit einer „gemeinsamen Bauausführung".

2. Ausführung der Brückenbaute durch einen Staat allein.

Dies ist, wie gesagt, die Regel.

Die Ausführung der Bauarbeiten wird durch Vertrag dem einen Uferstaat überlassen[3]), während der andere sich in anderer Weise oder überhaupt nicht an dem Brückenbau beteiligt.

Bezüglich der Tragung der Kosten sind verschiedene Gestaltungen möglich.

Wohl in den meisten Fällen werden die Kosten von den beiden beteiligten Staaten gemeinsam getragen.[4]) Im Zweifel übernimmt jeder Uferstaat die Hälfte der Baukosten. Das entspricht nämlich der in der Praxis häufigsten Art der Kostenverteilung.[5]) Eine abweichende vertragliche Regelung ist natürlich möglich. So wird häufig festgesetzt, dass ein Staat eine ganz bestimmte Summe an den Bau leistet, während der andere die Ausführung der Arbeiten selbst und die übrigen Kosten übernimmt.[6])

Möglich und hier und da praktisch geworden ist es, dass ein einziger Uferstaat sowohl die Arbeiten ausführt, als auch die gesamten Kosten der Errichtung allein trägt.[7])

Wird eine Brücke auf gemeinsame Kosten errichtet, so steht im Zweifel jedem Staate das Recht der Aufsicht über die Ausführung der Baute zu. In einigen Verträgen wird dies seitens des Staates, der sich an den eigentlichen Bauarbeiten

---

[3]) z. B. Belgien-Niederlande, 1886 (Nr. 186); Solothurn-Aargau 1861 (Nr. 173); Zürich-Aargau 1863 und 1876 (Nr. 174 und 176); Zürich-Schaffhausen 1870 (Nr. 175); Frankreich-Schweiz 1877 (Nr. 182 f); Graubünden-St. Gallen 1885 (Nr. 176 a); Zürich-Schaffhausen 1901 (Nr. 44).

[4]) z. B. Bern-Freiburg 1851 (Nr. 172) und die unter [1]) genannten interkantonalen Verträge u. a. m.

[5]) z. B. Zürich-Aargau 1875 (Nr. 176); Aargau-Baden 1808 (Nr. 56); Frankreich-Schweiz 1877 (Nr. 182 e und f) u.s.w.

[6]) z. B. Solothurn-Aargau 1861 (Nr. 173); Zürich-Aargau 1863 (Nr. 174); Bern-Freiburg (Nr. 178) u.s.w.

[7]) z. B. Belgien-Niederlande 1886 (Nr. 186); Zürich-Schaffhausen 1901 (Nr. 44).

nicht beteiligt, ausdrücklich vorbehalten.[8]) Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich durch besondere vertragliche Bestimmung.

Wenn dagegen eine Brücke von einem Staate ohne Beteiligung des andern Uferstaates gebaut wird, so steht diesem, vorbehalten eine andere Vereinbarung, kein Aufsichtsrecht über die Bauarbeiten zu.

Sind beim Bau einer Brücke durch einen Uferstaat allein auf dem jenseitigen Ufer, d. h. also im Gebiete des Nachbarstaates Expropriationen notwendig, so werden diese entweder durch die Regierung des betreffenden Staates selbst vorgenommen[9]) oder es wird dem den Bau ausführenden Staate das Enteignungsrecht erteilt.[10])

Allfällige Verletzungen der dinglichen Rechte Dritter auf dem Gebiete des Nachbarstaates hat der den Bau ausführende Staat zu entschädigen. Ist eine gütliche Regelung nicht erfolgt, so kann der Rechtsweg beschritten werden. Als Gerichtsstand ist das forum rei sitæ zu betrachten, denn der Unternehmerstaat erscheint hier als Fiskus, ist demnach einer Privatperson gleich zu behandeln. Das Recht, auf dem der Hoheit des andern Staates unterstehenden Gewässerteil und Ufer die für die Brücke notwendigen Arbeiten vorzunehmen, ist nicht ein Ausfluss seiner Staatsgewalt, sondern erscheint als ein auf einer besonderen Bewilligung des Nachbarstaates beruhendes Privatrecht. Der beklagte Staat kann sich nicht etwa auf seine Exterritorialität berufen, sondern hat sich dem Entscheide des ausländischen Richters in diesem Falle zu unterwerfen.[11]) Eine ausdrückliche Regelung in dem auf Brückenbauten bezüglichen internationalen Verträgen wäre wünschbar und kommt auch vor.[12])

B. Unterhalt.

Als Unterhalt einer bestehenden Brücke sind zu betrachten Reparaturen, Veränderungen und Neubauten. Die Vornahme dieser Arbeiten kann in verschiedener Weise geregelt sein. In den Fällen, da die Brücke von einem Staate allein und auf seine Kosten errichtet wurde, wird auch die Instandhaltung von ihm allein besorgt werden.[13]) Aber auch dann, wenn die Ausführung der Brückenbaute zwar durch einen Uferstaat allein, aber mit finanzieller Beteiligung des andern erfolgte, wird der Unterhalt oft dem ersteren Staate allein überlassen.[14]) Die Regel aber und im Zweifel zu vermuten ist, dass jeder Staat die Instandhaltung besorgt, soweit seine Territorialhoheit reicht bezw. nach Massgabe seiner Leistungen an den Brückenbau.[15]) Einschränkend muss gesagt werden, dass dies natürlich nur bei

[8]) Zürich-Aargau 1863 § 5 (Nr. 174); Solothurn-Aargau 1861 § 3 (Nr. 173).

[9]) z. B. Solothurn-Aargau 1861 § 5 (Nr. 173).

[10]) z. B. Belgien-Niederlande 1886 Art. 5 (Nr. 186); Zürich-Schaffhausen 1901 Art. 6 (Nr. 44).

[11]) Liszt § 7 III 1; Heilborn, Völkerrecht § 6 III d; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts II 660 ff.

[12]) z. B. Solothurn-Aargau 1861 § 5 (Nr. 173).

[13]) Baden-Schweiz 1854, Art. 2 (Nr. 81); Zürich-Schaffhausen 1870 § 2 (Nr. 175), Belgien-Niederlande, 1886 Art. 4 (Nr. 186); Zürich-Schaffhausen 1901, Art. 6 (Nr. 44).

[14]) Solothurn-Aargau, 1861 § 2 (Nr. 173); Zürich-Aargau 1863 § 4 (Nr. 174); Appenzell A.-Rh.-St. Gallen 2856 (Nr. 172a).

[15]) Italien-Schweiz 1876 ff. (Nr. 182c); Bern-Neuenburg 1895 (Nr. 42); Bern-Freiburg 1904 (Nr. 178).

Brücken anzunehmen ist, die auf gemeinsame Kosten der beiden Staaten erbaut wurden.

Wenn eine Brücke von einem Staat allein auf seine Kosten erstellt wurde, so wird er auch die Kosten des Unterhalts allein auf sich zu nehmen haben.[16]) Das nämliche ist oft auch der Fall, wenn der andere Staat ebenfalls finanziell an den Bau beigesteuert hat.[17]) Gewöhnlich aber werden die Kosten für die Instandhaltung von beiden Staaten gemeinsam getragen, je zur Hälfte.[18]) Diese Verteilung ist im Zweifel anzunehmen, event. die Verteilung der Unterhaltskosten im Verhältnis der Beiträge an den Bau der Brücke. Andere Vereinbarungen sind möglich, so z. B. dass ein Staat die gewöhnlichen Unterhaltskosten übernimmt bis zu einem bestimmten Betrag; was darüber hinausgeht, tragen beide Staaten gemeinsam, und dass grössere Reparaturen nur auf gemeinschaftliche Kosten vorgenommen werden.[19])

Die Aufsicht über den Unterhalt übt nur dann ein Staat allein aus, wenn er auch die Kosten der Instandhaltung allein trägt und eine andere vertragliche Regelung nicht erfolgt ist.[20]) Meistens aber ist das Aufsichtsrecht gemeinsam und wird oft ausdrücklich vorbehalten.[21])

Mit dem Aufsichtsrecht bezüglich Unterhalt hängt eng zusammen die Befugnis zum Erlass von Polizeimassnahmen und zum Bezug von Brückenabgaben. Was die Massnahmen zum Schutze der Brücke und zur Ordnung des Verkehrs anbelangt, so werden sie gewöhnlich durch die zuständigen Verwaltungsbehörden beider Staaten nach vorhergehender Verständigung erlassen.[22]) Doch kann dieses Recht einem Staate allein auf Grund einer besonderen Vereinbarung zustehen.[23])

Sofern nicht anderweitige Vertragsbestimmungen[24]), z. B. in Zoll- und Handelsverträgen etwas Gegenteiliges festsetzen, darf ein Staat, der eine Brücke allein gebaut hat und unterhält, im Zweifel ein Brückengeld erheben. Jedenfalls darf sich dieses nur in bescheidenen Grenzen bewegen und nur als Beitrag an die Erstellungs- und Unterhaltungskosten verwendet werden.[25])

C. Eigentum.

Das Alleineigentum kommt einem Staate in der Regel nur dann zu, wenn er sowohl den Bau allein ausgeführt hat, als auch die gesamten Kosten

[16]) Solothurn-Aargau 1861 (Nr. 173); Zürich-Aargau 1863 (Nr. 174); Belgien-Niederlande 1886 (Nr. 186).

[17]) Niederlande-Preussen 1816 Art. 26 (Nr. 95); Bern-Freiburg 1851 (Nr. 172); Italien-Schweiz 1862 (Nr. 84); Hessen-Preussen 1885 (Nr. 185) u. a. m.

[18]) Bern-Freiburg 1594 (Nr. 165); Bern-Solothurn 1738 (Nr. 170); Italien-Schweiz 1876 ff. (Nr. 182c); Frankreich-Schweiz 1877 (Nr. 182e und f); Bern-Neuenburg 1895 (Nr. 42).

[19]) Basel-Stadt-Basel-Land 1834 (Nr. 171).

[20]) Baden-Schweiz 1854 (Nr. 81).

[21]) Solothurn-Aargau 1861 (Nr. 173); Zürich-Aargau 1863 (Nr. 174); Zürich-Aargau 1875 (Nr. 176); Waadt-Wallis 1898 (Nr. 177).

[22]) z. B. Hessen-Preussen 1885 Art. IX (Nr. 185).

[23]) z. B. Baden-Schweiz 1854 Art. 2 (Nr. 81).

[24]) für die Gliedstaaten im Bundestaat namentlich auch Verfassungsbestimmungen.

[25]) Analog wie bei den Schiffahrtsabgaben.

allein trägt.[26]) Sonst ist das Eigentum gemeinschaftlich[27]) oder nach reellen Teilen getrennt. Letzteres ist das Gewöhnliche und im Zweifel anzunehmen.

D. Hoheitsrecht.

Unabhängig vom Eigentum an der Brücke ist die Gebietshoheit. In vereinzelten Fällen untersteht die ganze Brücke mitsamt den Widerlagern auf dem jenseitigen Ufer der Territorialhoheit eines Uferstaates.[28]) Gewöhnlich aber ist die Hoheit über die Brücke geteilt und die Mitte derselben Landesgrenze.[29]) Das ist nach der herrschenden Doktrin im Zweifel zu vermuten.[30])

---

[26]) z. B. Baden-Schweiz 1854 Art. 2 zugunsten der letztern (Nr. 81) und Baden-Schweiz 1808 § 2 (Nr. 56) zugunsten von Baden.

[27]) z. B. Hessen-Preussen 1885 (Nr. 185) Art. 3.

[28]) z. B. Frankreich-Schweiz 1891 (Nr. 89); Zürich-Schaffhausen (Nr. 9, 10).

[29]) z. B. Bern-Freiburg 1655 (Nr. 15); Aargau-Baden 1808 Art. 1 (Nr. 56); Mexiko-U. S. A. 1884 (Nr. 112); Oesterreich-Schweiz 1885 (Nr. 182h); Baden-Schweiz 1912 (Nr. 91); Italien-Schweiz 1913 (Nr. 91a).

[30]) z. B. Bulmerincq § 46; Heilborn § 18, S. 1010; Klüber § 133; Oppenheim I § 199; Rivier § 15 u. a. Vergl. ferner z. B. Schiedsspruch zwischen Livinen und Riviera 1603 (Nr. 166).

III. Die Probleme des internationalen Wasserrechtes.

A. Die Integrität des Staatsgebietes.

Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegenseitig abgegrenzten Herrschaftssphären, mit gegenseitig anerkanntem Machtbereich.[1]) Die Folge dieser Anerkennung des einzelstaatlichen Machtbereiches ist die Gleichberechtigung und Unabhängigkeit aller Glieder der Staatengemeinschaft, ferner aber auch der Grundsatz, dass kein Staat den andern verletzen darf.

An und für sich ist die Gebietshoheit unbeschränkt, d. h. jeder Staat darf der seinem Territorium vermöge des Grundsatzes der Unabhängigkeit tun und lassen, was ihm gutdünkt. Dies gilt zweifelsohne für den isolierten Staat. Allein in der Staatengemeinschaft, der heute doch so ziemlich alle Staatswesen der Erde angehören, ist dies anders. Da steht dem einen Prinzip des „qui iure suo utitur nemini facit iniuriam" das andere gegenüber, das Gebot „neminem laedere".

Der Verpflichtung auf der einen Seite, kein anderes gleichberechtigtes Glied der Völkerrechtsgemeinschaft zu verletzen, steht auf der andern ein Recht gegenüber, das Recht des einen Staates auf Unterlassung von Handlungen seitens des andern, welche ihm Schaden zufügen würden. Der Pflicht der Nichtverletzung entspricht demnach das Recht auf Integrität des Staatsgebietes.

Sowohl das Recht der Unabhängigkeit, d. h. in diesem Zusammenhang der absoluten Gebietshoheit, als auch das Recht auf Integrität des Staatsgebietes sind gleicherweise allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts, ohne welche die heutige Staatengemeinschaft undenkbar wäre. Indes, die beiden Prinzipien widerstreiten sich. Die Geltendmachung der völkerrechtlich anerkannten absoluten Territorialhoheit einerseits und der Anspruch auf absolute Integrität anderseits müssen stets zu Konflikten führen. Das Bestreben, solche Konflikte zu verhindern, verlangt daher, dass sich die beiden völkerrechtlichen Prinzipien wechselseitig beschränken, dass sie nicht in ihrer Absolutheit geltend gemacht werden dürfen. Das liegt übrigens schon im Wesen der zwischenstaatlichen Rechtsordnung, durch deren Anerkennung sich die Staaten selbst gewisse Beschränkungen auferlegen, namentlich in der Hinsicht, dass sie damit auf die Vornahme gewisser Handlungen verzichten, die sie vom Standpunkt und im Zustande der Isolierung

[1]) Liszt § 7 I. 1.

durchführen könnten. So ist denn auch aus der blossen Tatsache der Zugehörigkeit eines Staates zur Völkerrechtsgemeinschaft zu folgern, dass er auf die unbeschränkte Ausübung seiner Gebietshoheit, aber auch auf den Anspruch der absoluten Integrität seines Staatsgebietes eo ipso verzichtet. Ohne diese Voraussetzung wäre ein friedliches Nebeneinander, eine „Gemeinschaft" der Staaten kaum denkbar.

Wir kommen so zu folgenden Schlüssen.

Die Territorialhoheit eines Staates erfährt insofern eine Beschränkung, als er, wenn er auch grundsätzlich frei über sein Staatsgebiet verfügen kann, durch die Ausübung seiner Gebietshoheit nicht derart auf das Gebiet des Nachbarstaates einwirken darf, dass diesem dadurch Schaden entsteht.[2]) Als solche unerlaubte Wirkungen über das Staatsgebiet hinaus können aber nur die gelten, welche den natürlichen oder künstlich gemachten Zustand der Dinge und damit die Rechte im andern Staatsgebiet beeinflussen.[3])

Anderseits besitzt der Staat aber auch nicht mehr einen Anspruch auf absolute Integrität des Staatsgebietes. Vielmehr hat er unwesentliche Einwirkungen über die Grenze hinaus, wenn sie die Folge rechtsmässiger Eigentumsausnützung[4]) sind und nicht wesentliche Interessen berühren, zu dulden.[5])

Diese beiden Prinzipien kann man gewissermassen als die Fundamentalsätze des zwischenstaatlichen Nachbarrechtes bezeichnen.[6]) Auf ihnen beruhen alle Beschränkungen der einzelstaatlichen Gebietshoheit. Hierher gehören namentlich die sog. servitutes iuris gentium naturales, die aber nichts anderes darstellen, als die Konsequenzen, als Spezialfälle der oben erwähnten nachbarrechtlichen Grundsätze. Um Dienstbarkeiten kann es sich deshalb nicht handeln, weil diese stets eines besonderen Rechtstitels bedürfen und immer nur zugunsten eines bestimmten andern Staates bestehen, während die sog. natürlichen Servituten auf allgemeine Sätze des Völkerrechts sich gründen und allgemeine Geltung besitzen. (Vergl. hierzu Ernest Nys, Les prétendues servitudes internationales. Revue 2e série VII (1905) 118.)

Inwiefern nun die hier festgelegten Grundsätze des zwischenstaatlichen Nachbarrechtes für das internationale Wasserrecht in Betracht kommen, soll in den folgenden Ausführungen untersucht werden.*)

---

[2]) Rivier § 24 verweist auf einen allgemeinen Satz des römischen Rechts: „In suo quisque facere non prohibitur, dum alteri non nocet". Vergl. Ulpian 1 1 § 11 D XXXIX 3.

[3]) So Max Huber, Gutachten § 46 ff.

[4]) Nicht aber blosse Schikane.

[5]) Max Huber a. a. O.

[6]) Für das interkantonale Recht wurden diese Prinzipien vom Schweiz. Bundesgerichte anerkannt. Vergl. B. E. IV. 34 u. XXVI. 444.

*) Zur Verdeutlichung der Ausführungen über die Integrität diene das nachfolgende Schema:

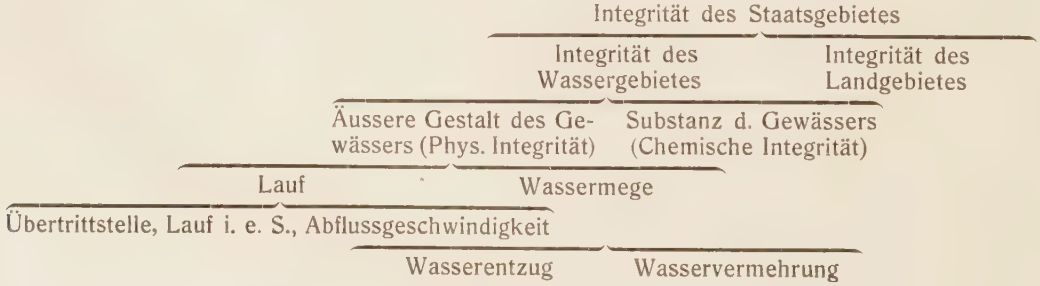

I. Integrität des Gewässers.

A. Physische Integrität.

Unter der physischen Integrität eines Gewässers ist die Erhaltung sowohl der gleichen Wassermenge als auch des gleichen Wasserlaufes zu verstehen.[7])

Dem Umfange nach bezieht sich der Anspruch der physischen Integrität auf das ganze durch gewisse Massnahmen eines andern Staates beziehungsweise durch gewisse natürliche Vorgänge in Mitleidenschaft gezogene Gewässersystem, also auch auf Nebenflüsse und -bäche.[8])

Ausgangspunkt ist der Zustand zur Zeit der Geltendmachung der Forderung auf Erhaltung des gleichen Laufes oder der gleichen Wassermenge beziehungsweise die Verhältnisse bei dem betreffenden Gewässer unmittelbar vor den beanstandeten Massnahmen des Nachbarstaates oder gewisser Naturvorgänge.[9])

1. Gleicher Lauf.

In Bezug auf den Lauf (i. w. S.) umfasst die physische Integrität eines Gewässers die Unveränderlichkeit

a) der Übertrittsstelle bei Durchgangsflüssen,
b) des Laufs i. e. S. d. h. der Richtung, Breite und Tiefe bei Grenzgewässern (Seen und Flüssen),
c) der Abflussgeschwindigkeit.

a) Unveränderlichkeit der Übertrittstelle.

Als Übertrittstelle wird jene Örtlichkeit bezeichnet, bei welcher ein sog. Durchgangsfluss von der Grenzlinie quer durchschnitten wird, d. h. wo er vom Gebiet des einen Staates auf das des andern „übertritt".

---

[7]) Vergl. z. B. Preussen-Russland, Grenzvertrag 1835 Art. LII (Nr. 100),
Preussen-Österreich, Grenzvertrag 1869 Art. VI (Nr. 109), vergl. Note 52.

[8]) Vergl. z. B. Deutschland-Niederlande-Schweiz, V. betr. Lachsfischerei 1885 Art. 1 (Nr. 319).
Zürich-Schwyz-Glarus-St. Gallen, Pflichtordnung für Fischereiaufseher 1892 § 10 (Nr. 207).
Vereinigte Staaten-Grossbritannien 1909 preliminary article (Nr. 365).
Beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Ausführungen im Urteil des schweiz. Bundesgerichts vom 3. Dez. 1914 i. S. Wallis c. Bundesrat:
„. . . or on est tombé d'accord que, par „section de cours d'eau" (Gewässerstrecke) on doit entendre toute la section qui se trouve influencée par l'exploitation de l'ouvrage hydrolique; elle commence donc au point où l'eau est captée et elle s'étend jusqu'au point où l'eau est rendue à son cours naturel (et même plus bas si l'effet de la dérivation se fait encore sentir en aval). Ces points ne doivent d'ailleurs pas être déterminés in abstracto mais, puisqu'il s'agit de l'octroi d'une concession, on doit prendre en considération le projet dont l'exécution est en cause; c'est sur la base de ce projet qu'on décidera s'il s'agit d'une concession sur une section internationale (ou intercantonale)."
Vergl. Praxis des Bundesgerichts. Jahrgang IV S. 57 Nr. 27. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1915.

[9]) Vergl. Max Huber, Protokoll 29.
In früheren Zeiten scheint man in dieser Beziehung nicht sehr geeilt zu haben, wie z. B. aus einem Anstand zwischen Mailand und den Eidgenossen aus den Jahren 1575 und 1583 hervorgeht (Nr. 210), wo man schweizerischerseits einen Grenzbach wieder in das alte Bett zurückleiten wollte, in welchem er „noch bei Menschengedenken" geflossen sei. Mailand verwahrte sich mit Recht energisch gegen ein derartiges Vorgehen.

Eine Veränderung dieser Übertrittstelle ist möglich sowohl durch natürliche Vorgänge als durch künstliche Vorkehren. Auf natürliche Weise z. B. durch allmähliche Laufänderung oder durch plötzliche Ablenkung des Gewässers, sei es durch Bergstürze oder Uferbrüche u. dergl. Praktisch viel bedeutsamer ist jedoch der Fall, wo der obere Staat den Lauf eines internationalen Durchgangsflusses künstlich derart ändert, dass dessen Wasser an einem andern Orte als dem natürlichen Grenzübertrittspunkte dem unten liegenden Staate wieder zufliesst. Wohlverstanden, es handelt sich nicht etwa um den teilweisen oder gänzlichen Entzug von Wasser, sondern um dessen Überleitung an einem andern Punkte der Grenzscheide.

Denkbar wäre übrigens eine Veränderung der Übertrittstelle auch seitens des untern Staates z. B. durch Dammbauten unmittelbar an bezw. auf der Grenze. Indes — sofern das nicht überhaupt eine bloss theoretische Möglichkeit ist — wäre dieser Fall weniger als eine eigentliche Änderung der Übertrittstelle zu betrachten, sondern vielmehr als eine Beeinflussung der Abflussgeschwindigkeit bezw. Verhinderung des Abflusses und eine Verletzung der Integrität des Landgebietes des Oberstaates, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Die grosse Frage ist nun die, ob der Unterstaat einen Anspruch auf die Erhaltung des natürlichen Übertrittspunktes habe oder nicht, m. a. W. ob er vom Oberstaate einerseits die Unterlassung jeglicher Massnahmen fordern darf, welche eine Veränderung der Übertrittstelle hervorrufen würden, und anderseits, ob er vom Oberstaate die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes begehren kann, wenn infolge natürlicher Vorgänge das Gewässer an einem andern Punkte der Grenzscheide seinem Gebiete zufliesst.

α) Kann der Unterstaat vom Oberstaat die Unterlassung jeglicher Massnahmen fordern, welche eine Veränderung der Übertrittstelle zur Folge hätten?

Vom Standpunkt der absoluten Gebietshoheit aus steht dem Unterstaat ein solcher Anspruch gegenüber dem Oberstaate nicht zu. Denn ein jeder Staat kann vermöge seiner uneingeschränkten Territorialhoheit auf seinem Gebiete frei schalten und walten. Nach Gutdünken kann er daher die natürlichen Verhältnisse durch entsprechende Massnahmen verändern. Nach Gutdünken kann er insbesondere den Lauf seiner Gewässer beeinflussen, kann ihn ändern, ja kann sie ganz oder teilweise aus einem Flussgebiet ins andere ableiten. In seinem Ermessen liegt es daher auch, darüber zu bestimmen, wo ein Fluss, ein Bach die Grenzscheide überschreiten und dem untern Staate zufliessen soll.

Diese extreme Auffassung der absoluten Territorialhoheit, d. h. in diesem Falle des Rechtes, nach Gutfinden die Übertrittstelle eines Durchgangsflusses zu verändern, wird z. B. von Österreich vertreten. Von Bedeutung war dies namentlich bei der geplanten Ableitung der Tiroler Ache (Zufluss des Chiemsees). Und zwar suchte Österreich seinen Standpunkt damit zu rechtfertigen, dass das Wasser dem Königreich Bayern indirekt durch den Inn wieder zugeführt werde.[10])

Interesse bietet die Lösung dieser Frage, wie wir ihr in dem amerikanisch-britischen Vertrage vom 11. Januar 1909 (Nr. 365) begegnen. Darnach verfügt ein jeder Staat grundsätzlich frei über die Gewässer innerhalb seines Gebietes, die absolute Territorialheit ist demnach anerkannt und eine Änderung der

[10]) Vergl. Reitzenstein 23 ff. und Bousek a. a. O.

Übertrittsstelle eines Durchgangsflusses erlaubt. Nur — und das ist das Neue und Bedeutsame — der Oberstaat hat die Interessenten im Unterstaat gleich wie die im eigenen Gebiete zu behandeln, ihnen die nämlichen Einsprachen und Ansprüche zu gewähren (vergl. Art. II des zit. Vertrages), und damit ist der Grundsatz der absoluten Territorialhoheit eigentlich bereits wieder durchbrochen.

In der Doktrin findet der Standpunkt Österreichs übrigens sozusagen keine Befürworter.

Hingegen wird unsere Frage ziemlich allgemein bejaht, d. h. Theorie und Praxis vertreten die Auffassung, dass der Unterstaat einen Anspruch auf unveränderte Erhaltung der Übertrittsstelle gegenüber dem Oberstaate habe bezw. dass sie nur mit seiner Zustimmung verändert werden darf.

So machte dies namentlich Bayern geltend gegenüber Österreich in dem oben erwähnten Falle. So ist die Unveränderlichkeit der Übertrittsstelle der Sihl unzweifelhaft, wenn auch nicht expressis verbis, von den Kantonen Zürich und Schwyz vertraglich festgesetzt worden.[11])

Die Doktrin vertritt, wie gesagt, durchwegs die Ansicht, dass der Übertrittspunkt eines Durchgangsflusses unverändert gelassen werden muss.[12]) Teils wird dies ausdrücklich hervorgehoben[13]), teils ist dies zu schliessen aus der allgemein ausgesprochenen Forderung der Integrität des Laufes. In der Tat würde denn auch die Veränderung des Grenzüberschreitungspunktes eines internationalen Durchgangsflusses eine derart einschneidende Änderung in der äussern, natürlichen Beschaffenheit des jenseitigen Staatsterritoriums darstellen, dass sie als eine schwere Verletzung der Integrität des Nachbarstaates erscheinen müsste. Wir stehen in dieser Beziehung mit Martens (I. 298, vergl. auch Oppenheim I §§ 127 u. 178a) auf dem Standpunkt, dass kein Staat berechtigt ist, die natürlichen Bedingungen und Verhältnisse zu verändern, in welche ein anderer Staat durch die Natur selbst gesetzt worden ist. Zu diesen „natürlichen Bedingungen und Verhältnissen" gehört nun auch die Übertrittsstelle eines internationalen Gewässers. Und diese Örtlichkeit darf der Oberstaat deshalb nicht eigenmächtig verändern. M. a. W., bezüglich der Übertrittsstelle eines Durchgangsflusses erfährt die an und für sich absolute Territorialhoheit des Oberstaates eine Beschränkung durch das entgegenstehende Recht des Unterstaates auf absolute Integrität des Gebietes.

β) Kann der Unterstaat vom Oberstaat die Wiederherstellung des vorigen Zustandes verlangen, wenn infolge natürlicher Vorgänge sich die Übertrittsstelle verändert hat?

Der völkerrechtliche Grundsatz der Integrität des Gebietes begreift, wie wir gesehen haben, vor allem den Anspruch auf Respektierung der natürlichen Verhältnisse eines Staates durch die andern in sich. Dieser Anspruch auf Erhaltung bezw. auf Wiederherstellung der von Natur gegebenen Gebietsverhältnisse kann

---

[11]) Vergl. Übereinkunft vom 19. Mai 1841, Art. 1 (Nr. 202).

[12]) v. Bar, a. a. O.; Heffter-Geffken §§ 29 und 77; Eugen Huber, Rechtsgutachten 9; Max Huber, Protokoll 30, 32; Nippold 262; Martens I § 94; Oppenheim I § 178a; Pradier-Fodéré II § 700; Rivier I 294 usw.

[13]) Vergl. Heffter-Geffken a. a. O., Reitzenstein 46.

Das Institut du droit international stellte 1911 u. a. folgenden Grundsatz auf: „1. Der Punkt, an dem der Wasserlauf die Grenze zweier Staaten überschreitet, sei es von Natur aus, sei es seit unvordenklicher Zeit, darf durch die Fabrik- oder sonstigen Anlagen des einen Staates nicht ohne Zustimmung des andern Staates verändert werden." Vergl. W. W. III. 244.

logischerweise nur bei solchen Einwirkungen vom Nachbarstaat aus geltend gemacht werden, welche von dessen Willen abhängen, welche als eigentliche Handlungen des betreffenden Staates sich darstellen. Für Einwirkungen dagegen, die ohne sein Zutun erfolgen, d. h. auf höhere Gewalt, auf Naturereignisse zurückzuführen sind, kann ein Staat völkerrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Wenn daher in unserem Spezialfall die Übertrittsstelle sich infolge natürlicher Vorgänge, wie wir sie eingangs erwähnten, verändert, so kann der Unterstaat nicht etwa vom Oberstaat eine restitutio in integrum, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Und zwar u. E. auch dann nicht, wenn ihm durch diese Veränderung Schaden entstanden ist, denn umgekehrt ist ja auch der Oberstaat nicht berechtigt, die Übertrittstelle ohne Zustimmung des Unterstaates zu verändern, trotzdem der natürliche Zustand für ihn vielleicht mannigfaltige Nachteile und Schädigungen in sich birgt.

Dagegen halten wir es für statthaft, dass der Oberstaat bei natürlichen Veränderungen der Übertrittstelle eines Durchgangsflusses den früheren Zustand wieder herstellt. Jedoch muss dies unmittelbar nach erfolgter Veränderung geschehen bezw. es ist dies nur zulässig, solange nicht ein dritter Staat einen völkerrechtlichen Anspruch erworben hat auf den neuen Zustand.[14])

b) Unveränderlichkeit des Laufs i. e. S. (Richtung, Breite, Tiefe).

Für Durchgangsflüsse ist die Frage der Unveränderlichkeit des Laufes i. e. S. bereits mit der Beantwortung der Frage nach der Unveränderlichkeit der Übertrittsstelle als erledigt zu betrachten. Daher haben wir uns an diesem Orte bloss mit der Integrität des Laufes (i. e. S.) bei Grenzgewässern (Flüsse, Bäche und Seen) zu beschäftigen und dabei insbesondere folgende zwei Fragen uns vorzulegen und zu untersuchen.

α) Besteht eine Pflicht der Uferstaaten zur Unterlassung von Handlungen, welche eine Veränderung des Laufs (i. e. S.) zur Folge hätten?[15])

An und für sich besteht eine solche Pflicht nicht. Vielmehr ist jeder Staat berechtigt, so gut wie über sein Landgebiet auch über seinen Gewässeranteil grundsätzlich frei zu verfügen. Deshalb erscheint auch eine Beeinflussung und Veränderung des Laufes (i. e. S.) als zulässig. Zulässig ist eine solche jedenfalls dann, wenn dadurch das Gebiet der andern Staaten überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zulässig ist sie jedoch auch, wenn dadurch zwar auf das nachbarstaatliche Gebiet eingewirkt wird, diese Einwirkung aber auf Massnahmen zurückzuführen ist, welche der Staat zur Behauptung seiner Interessen, seiner Existenz zu ergreifen genötigt war. Das gilt namentlich von Schutzbauten, die zur Abwehr drohender Gefahren wie Überschwemmungen, Unterspülung und Zerstörung der Ufer usw. errichtet werden.[16]) In diesem Fall befindet sich der Staat in Notstand und darf daher zur Wahrung seiner vitalen Interessen ohne Zweifel selbst Handlungen vornehmen, die eine Veränderung der Laufrichtung, der Breite und Tiefe, und damit eine Einwirkung über die Grenze hinaus zur Folge haben. Wenn auch diese Verletzung der Interessen dritter Staaten als ein Ausfluss des

[14]) Vergl. hierzu Max Huber, Protokoll S. 30.

[15]) Darunter ist jede Verdrängung des Gewässers aus der natürlichen Laufrichtung zu verstehen, insbesondere aber ferner auch jede Veränderung der natürlichen Tiefe u. Breite usw.

[16]) Vergl. unten Abschnitt III D betr. Schutzbauten.

Rechts auf Selbsterhaltung und damit als nicht völkerrechtswidrig erscheint, so ist gleichwohl dafür Entschädigung zu leisten.[17])

Damit ist nun aber bereits angedeutet, dass dem Rechte eines Staates, kraft seiner Territorialhoheit beliebig auf den Lauf (i. e. S.) einzuwirken, das Recht der andern auf Integrität ihrer Gebiete entgegensteht. Fraglich ist jetzt nur, ob dieses Recht unbeschränkt oder beschränkt ist, d. h. ob ein Anspruch besteht auf absolute Integrität, auf Unterlassung aller und jeder Einwirkung über die Grenze hinaus durch Änderung des Gewässerlaufs, oder ob nicht gewisse unbedeutende Einwirkungen geduldet werden müssen,

Aus dem allgemein anerkannten Satz, dass kein Staat befugt ist, von sich aus die Bedingungen und Verhältnisse zu ändern, in welche ein anderer Staat von der Natur selbst gesetzt worden ist, könnte man schliessen, dass auch bezüglich des Laufs (i. e. S.) eines Grenzgewässers absolute Integrität gelte. Eine solche Folgerung findet indes durch die Praxis keine allgemeine Bestätigung.[18]) Sie wäre auch als geradezu widersinnig zu bezeichnen. Denn, wenn wirklich in keiner, auch nicht der unschädlichsten Weise der Lauf (i. e. S.) beeinflusst werden dürfte, so wäre dadurch jede Nutzung von Grenzgewässern so gut wie gänzlich ausgeschlossen.

Nun könnte man allerdings vorbringen, dass doch oft in Verträgen ausdrücklich die Erhaltung des „freien und ungehinderten", des „ordentlichen", „ziemlichen und gebührenden" Laufes gefordert werde und dass damit wohl jede, auch die geringfügigste Einwirkung auf die Laufrichtung, auf die Breite und Tiefe ausgeschlossen sei.[19]) Gewiss begegnen wir hier und da einer derartigen Bestimmung. Allein bezeichnenderweise gerade auch in Uebereinkünften, in welchen einer oder gar allen Vertragsparteien eine mitunter so weitgehende Befugnis zur Nützung des betreffenden Gewässers eingeräumt wird, dass daneben die Forderung der absoluten Integrität keinen Platz mehr hat. Somit kann mit diesen Ausdrücken bloss gemeint sein, die Einwirkung dürfe nicht ein gewisses Mass überschreiten, dürfe nicht eine erhebliche, eine wesentliche sein.

Das ist übrigens auch die Auffassung der Doktrin.[20]) Und diese Auffassung

---

[17]) adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere 1 4 pr D 9, 2.

Ausdrücklich gestatten solche einseitigen Abwehrmassregeln, z. B. Schweiz-Frankreich 4. Nov. 1824 Art. 6 (Nr. 77), Belgien-Niederlande 1843 Art. X (Nr. 104), während für jede sonstige Einwirkung auf das Gewässer die Zustimmung auch des andern Uferstaates erforderlich ist, ferner z. B. Calvo § 295; Heffter-Geffcken § 30; Liszt § 24 IV 3; Oppenheim I § 129 ff, Pradier-Fodéré II § 700: Rivier § 21 I. und II. usw. vergl. ferner Note 44.

[18]) So ausnahmsweise Hessen-Preussen 1884 (Nr. 432) und Deutsches Reich-Niederlande 1895 (Nr. 436).

[19]) Bern-Genf, Schiedsspruch 1541 (Nr. 187); Zürich-Schaffhausen 1550 und 1555 (Nr. 9 und 10); Basel-Grossherzogtum Baden 1756 (Nr. 295); Bistum Basel-Frankreich 1780 Art. VI (Nr. 55a), Bern-Solothurn 1755 und 1835 (Nr. 27 und 255) usw.

[20]) Vergl. z. B. Nippold, Rechtsgutachten S. 18 und 27, Max Huber, Rechtsgutachten S. 46 und 62, Schenkel 216 und Stengel Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1913, unter „Landesgrenze".

Max Huber führt a. a. O. aus: „An und für sich braucht kein Staat eine Einwirkung irgendwelcher Art sich gefallen zu lassen, aber da die Interpretation des ganzen Völkerrechts nach Grundsätzen der Billigkeit erfolgt, so ist anzunehmen, dass nur solche Einwirkungen abgewehrt werden dürfen, die entweder erheblich sind, d. h. konstatierbar und mit irgendwelchen staatlichen oder privaten Interessen in Kollision stehend, oder die, sofern die genannten Voraussetzungen fehlen, entweder rechtswidriger Absicht entspringen oder in ihrer Entstehung zufällig, d. h. nicht die Folge einer rechtmässigen Nutzung des Staatsgebietes seitens des Nachbarstaates sind."

findet ihre Bestätigung in der völkerrechtlichen Praxis, indem nämlich in verschiedenen Verträgen ausdrücklich — bei den übrigen ist dies wohl als stillschweigend vorausgesetzt zu betrachten — nur eine wesentliche Einwirkung auf den Lauf als unstatthaft beziehungsweise als nur mit Zustimmung der andern Uferstaaten erlaubt bezeichnet wird.[21]) Was nun als eine wesentliche Einwirkung anzusehen ist, ist Tatfrage und im konkreten Fall eventuell durch eine internationale Kommission zu entscheiden.[22]) Hierbei hat man ohne Zweifel von Billigkeitserwägungen auszugehen, wie denn die Interpretation des ganzen Völkerrechts nach Grundsätzen der Billigkeit erfolgt.[23]) Für eine ganze Reihe — namentlich korrigierter — Gewässer wird indes diese Frage gewissermassen zum Voraus gelöst, indem in einer bezüglichen Übereinkunft die normale Richtung, Tiefe und Breite, oder auch bloss das eine oder andere hiervon, sei es durch genaue Zahlen, sei es verhältnismässig, festgesetzt werden, wobei meistens der gewöhnliche niedere Wasserstand massgebend ist.[24]) Dann ist eben jede Beeinflussung, jede Veränderung dieses vertraglich festgelegten Normalzustandes und damit des normalen Laufes (i. e. S.) als eine wesentliche und daher schlechthin verbotene Einwirkung zu betrachten.

Beachtenswert ist nun aber, dass durch eine derartige Regelung den Uferstaaten im allgemeinen die Nutzungsbefugnis und -möglichkeit in dem ihrer Gebietshoheit unterstehenden Gewässerteil keineswegs genommen ist. Im Gegenteil. Gerade weil sich die Integrität nur auf einen gewissen Teil des Gewässers erstreckt, haben die Staaten freie Hand in bezug auf die Benützung des andern Teiles, insofern und solange keine Ueberwirkung auf jenen erfolgt und sofern nicht etwa diese Befugnis vertraglich dadurch eingeschränkt ist, dass die Art und Weise der Errichtung und die Beschaffenheit von Wasserbauten u. dergl. genau festgelegt werden.[25])

Zusammenfassend können wir sagen, dass unsere Frage nur in gewisser Beziehung zu verneinen ist, d. h. dass nur soweit keine Pflicht besteht zur Unterlassung von Veränderungen des Laufs (i. e. S.) eines Grenzgewässers, als sie überhaupt keine oder wenigstens keine wesentliche Einwirkung über die Grenze hinaus zur Folge haben oder wenn der betreffende Staat sich in Notstand befindet.

Sonst aber ist unsere Frage zu bejahen, d. h. in allen ausser den eben genannten Fällen ist für eine Veränderung des Laufs (i. e. S.) die Zustimmung des

---

[21]) z. B. Baden-Schweiz 1879 (Nr. 316); Grossbritannien-Italien 1891 Art. III (Nr. 122); Norwegen-Schweden V. Karlstadter Konvention 1905 (Nr. 363 a); Grossbritannien-U.S.A. 1909 Art. III (Nr. 365). vergl. auch Note 52.

[22]) Vergl. Grossbritannien-U.S.A. 1909 (Nr. 365); Rheinschiffahrtsakte 1868 (Nr. 349, vergl. Schenkel 531).

[23]) So Max Huber und Nippold a. o. O. vergl. auch Art. 7 des XII. Haager Abkommens von 1907 über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofes.

[24]) Vergl. Bern-Wallis 1539 (Nr. 379), Niederlande-Preussen 1816 (Nr. 95), Waadt-Wallis 1837 (Nr. 393), Deutsches Reich-Niederlande-Schweiz 1885 Art. 1 (Nr. 319), Belgien-Luxemburg 1886 (Nr. 435), Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1887 Art. 1 (Nr. 320), Luxemburg-Preussen 1892 Art. 2 § 15 (Nr. 215), Deutsches Reich-Niederlande 1895 (Nr. 436), Bulgarien-Rumänien 1901 (Nr. 216), Rumänien-Serbien 1908 (Nr. 217) usw.

[25]) Wie z. B. in folgenden Verträgen bezw. Schiedssprüchen: Bern-Wallis 1539 (Nr. 379), Belgien-Niederlande 1843 Art. X (Nr. 104), Frankreich-Schweiz 1880 (Nr. 317), Italien-Schweiz 1882 Art. II (Nr. 318), Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1887 Art. 1 (Nr. 320), Luxemburg-Preussen 1892 Art. 2 § 14 (Nr. 215), Bremen-Preussen 1904 (Nr. 436 a), Rumänien-Serbien 1908 Art. IV (Nr. 217), Hamburg-Preussen 1908 (Nr. 442) u. a. m.

oder der andern Uferstaaten erforderlich.[26]) Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, d. h. verändert ein Uferstaat die Laufrichtung, die Breite oder Tiefe von sich aus derart, dass dadurch in erheblicher Weise auf das Gebiet der andern eingewirkt wird, so liegt eine unerlaubte Handlung, ein völkerrechtliches Delikt vor und der betreffende Staat hat alle sich ergebenden Unrechtfolgen zu tragen. Diese bestehen insbesondere in der Wiederherstellung des früheren Zustandes[27]) und in der Leistung von Schadenersatz.[28]) Ist hierüber eine Verständigung nicht möglich, so erscheint u. E., bevor der verletzte Staat zur Selbsthülfe schreitet, die Anrufung eines Schiedsgerichts angezeigt. Denn gerade solche Konflikte, wo es sich um die Auslegung von Verträgen und um Rechtsfragen handelt, eignen sich vorzüglich für die schiedsrichterliche Erledigung.[29]) Noch vorteilhafter und wünschenswerter ist und wäre es, wenn derartige Streitfälle einer bereits bestehenden besonderen internationalen Kommission überwiesen werden können, wie eine solche für die amerikanisch-kanadischen Gewässer bestellt ist.[30])

β. Besteht eine Pflicht der Uferstaaten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, wenn der Lauf (i. e. S.) sich veränderte infolge natürlicher Vorgänge?

Eine solche Pflicht lässt sich nicht konstruieren, lässt sich namentlich auch nicht etwa ableiten aus dem Rechte auf Integrität, weil dieser Anspruch sich nur richtet gegen Handlungen eines andern Staates, nicht aber gegen blosse Naturvorgänge auf dessen Gebiet, die den status quo beeinflussen. Uebrigens sei hierfür auf die bezüglichen Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt über die Unveränderlichkeit der Übertrittstelle verwiesen.

Sehr wohl aber kann eine solche Wiederherstellungspflicht durch Vertrag begründet werden.[31])

Dagegen besteht ohne Zweifel die Pflicht, natürliche Veränderungen nicht zu befördern, namentlich dann nicht, wenn sie mit schädlichen Einwirkungen auf das nachbarstaatliche Gebiet verbunden sind. Denn darin läge eine Verletzung der Gebietshoheit des einen durch Handlungen des andern Staates, und gilt hierfür das unter *α* Gesagte. Oft wird dies in Verträgen noch ausdrücklich festgesetzt.[32])

---

[26]) vergl. Niederlande-Preussen 1816 (Nr. 95), Bayern-Frankreich 1825 (Nr. 337), Frankreich-Preussen 1829 (Nr. 99), Preussen-Russland 1835 (Nr. 100), Belgien-Niederlande 1843 (Nr. 104), Belgien-Luxemburg 1886 (Nr. 435), Österreich-Ungarn-Rumänien 1887 (Nr. 118), Zürich-Schaffhausen (Zustimmung Zürichs zur Errichtung von Badanstalten im Rhein bezw. von Quai- und Strassenanlagen, vergl. Zürich Rb. 1869, 87; 1882, 339; 1885, 300; 1898, 333).

[27]) z. B. Bern-Wallis 1685 (Nr. 383), Zürich-Thurgau 1873 (Nr. 41).

[28]) Vergl. z. B. Liszt § 24 V. 1.

[29]) Vergl. I. Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 Art. 16 und von 1907 Art. 38.

Der obligatorische Schiedsvertrag der neun amerikanischen Republiken (Argentinien, Bolivia, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, San Domingo und Uruguay) vom 29. Januar 1902 erklärt die schiedsrichterliche Entscheidung für alle Kontroversen obligatorisch, die nach dem ausschliesslichen Urteil der beteiligten Parteien weder die Unabhängigkeit noch die nationale Ehre berühren und bestimmt in Art. 2: „Bei Streitigkeiten über diplomatische Privilegien, Grenzfragen, Schiffahrtsrechte, Gültigkeit, Interpretation und Ausführung von Verträgen, soll der Einwand der gefährdeten Unabhängigkeit und nationalen Ehre nicht erhoben werden können."

Vergl. Robert Büchi, Geschichte der Pan-Amerikanischen Bewegung. Breslau 1914. Seit 57.

[30]) Grossbritannien-U. S. A. 1909 (Nr. 365).

[31]) z. B. Bern-Freiburg 1645 (Nr. 193), Österreich-Preussen 1869 (Nr. 109) Art. IX, Hessen-Preussen 1884 (Nr. 432), Russland-Türkei 1857 Art. IV (Nr. 108).

[32]) Bern-Wallis 1539 (Nr. 379), Niederlande-Preussen 1816 (Nr. 95), Hessen-Preussen 1884 (Nr. 432), vergl. auch Reitzenstein 46.

Gibt es auch keine völkerrechtliche Pflicht zur Wiederherstellung des früheren nunmehr durch Naturvorgänge veränderten Laufs (i. e. S.), so gibt es doch ein Recht hierzu, jedenfalls in zwei Fällen. Einmal solange die Veränderung nicht ein Zustand geworden, solange dritte Staaten hieraus und hierauf noch keine rechtlich geschützte oder zu schützende Ansprüche erworben haben.[33]) Und zum andern ist ein Staat dazu berechtigt, wenn diese natürlichen Veränderungen des Laufs (i. e. S.) mit Schädigungen und Gefahren für ihn verbunden sind. Dann besitzt er das Recht, sich gegen diese zu schützen durch geeignete Vorkehrungen, seien das nun blosse Schutzbauten oder sei es die vollständige Wiedereinleitung des Gewässers in sein altes Bett.[34])

Dieses Recht kann durch Vertrag ausdrücklich anerkannt[35]), aber auch aberkannt[36]), oder durch beschränkt werden.[37])

c) Unveränderlichkeit der Abflussgeschwindigkeit.

Die Pflicht zur Nichtveränderung der Übertrittstelle eines Durchgangsgewässers findet ihr Gegenstück und ihre logische Ergänzung in der Pflicht der Nichtverhinderung des natürlichen Wasserablaufs aus einem höher gelegenen in einen tiefer liegenden Staat. Beide Pflichten gründen sich auf die nämlichen Erwägungen.[38]) Beide sind nichts anderes als Spezialfälle der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Pflicht zur Respektierung der von Natur gegebenen zwischenstaatlichen Verhältnisse. Sie hängen beide also enge zusammen, ja bedingen sich wechselseitig. Die Verneinung der einen würde auch die der andern in sich bergen, zugleich aber auch die Verneinung des Grundsatzes der Integrität des Staatsgebietes überhaupt bedeuten.

Eine vollständige Verhinderung des Abflusses ist somit als unzulässig zu betrachten. Diese Auffassung entspricht sowohl der herrschenden Lehre als der völkerrechtlichen Praxis.[39])

Mit dieser einen Feststellung ist indes die Frage noch offen gelassen, ob auch eine blosse Beeinflussung, eine Verstärkung oder Verminderung der Abflussgeschwindigkeit unstatthaft sei oder nicht. Und da ist zu sagen, dass, so wenig als sich ein absolutes Verbot der Beeinflussung des Laufes (i. e. S.) begründen lässt, so wenig man auch eine völkerrechtliche Pflicht zur Unterlassung jeder Einwirkung auf die Abflussgeschwindigkeit konstruieren kann.[40]) Daher ist eine

---

[33]) Max Huber, Protokoll 30, ferner oben (S. 28) unter a) α.

[34]) Calvo § 295; Rivier § 21 I und II u. a. m., vergl. ferner z. B. Bern-Wallis 1681/2 (Nr. 195).

[35]) So z. B. Bern-Wallis 1539 (Nr. 379). Belgien-Niederlande 1843 Art. XI § 2 (Nr. 104) für den geschädigten Teil.

[36]) So z. B. Bern-Wallis 1539 (Nr. 379) für den nicht geschädigten Teil.

[37]) z. B. Belgien-Niederlande 1843 (Nr. 104) gestattet die Wiederherstellung nur während 4 Jahren, was man immerhin als eine liberale Regelung betrachten kann.

[38]) Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Ausführungen oben unter a) verwiesen.

[39]) Bonfils § 339; Burckhardt, Protokoll 45; Calvo § 295; Heffter-Geffcken S. 70 und 105; Eugen Huber, Gutachten 9 ff.; Martens I 298; Meili, Gutachten 11; Meurer a. a. O. 370 ff.; Oppenheim I § 178a; Pradier-Fodéré II § 700; Reitzenstein 30 ff.; Rivier § 24; Schenkel 215 usw., vergl. Noten 12 und 19.

Frankreich-Niederlande 1820 (Nr. 96); Luxemburg-Preussen 1892 (Nr. 215).

B. E. IV. 34 (Nr. 204).

Vergl. auch unten unter 2 (S. 36 ff.) betr. Wassermenge.

[40]) Vergl. Bezzola 81. Möglich ist allerdings ein solches allgemeines Einwirkungsverbot auf Grund besonderer vertraglicher Abmachungen. Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden 1858 Art. 8 (Nr. 395), Belgien-Luxemburg 1886 Art. v. (Nr. 435), Waadt-Wallis-Genf 1884 Art. 1 (Nr. 403, ferner Nr. 404 und 405).

Steigerung oder Verringerung der Abflussgeschwindigkeit in gewissen Fällen als völkerrechtlich zulässig zu betrachten. Entscheidend ist auch hier die Erheblichkeit der Einwirkung.[41])

α) Steigerung.

Eine Steigerung der Abflussgeschwindigkeit kann sowohl auf natürliche als künstliche Weise erfolgen. Auf natürliche Weise durch vermehrte Wasserzufuhr, namentlich also durch Hochwasser.[42]) Hierfür kann der obere Staat nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er die Hochwassergefahr durch gewisse Handlungen wie z. B. durch ausgedehnte Abholzungen u. dergl. befördert, nicht aber, wenn er bloss keine Schutzvorkehren vornimmt.[43]) Die Vergrösserung der Abflussgeschwindigkeit durch künstliche Massnahmen ist soweit und nur soweit völkerrechtlich gestattet, als dadurch nicht in erheblicher Weise auf das Gebiet des Nachbarstaates eingewirkt wird. Sowie dieses der Fall ist, sowie der untere Staat wesentlich geschädigt wird, liegt eine rechtswidrige Handlung vor und es treten die üblichen Deliktsfolgen ein.[44]) Eine Ausnahme ist nur zu machen für künstliche Steigerung der Abflussgeschwindigkeit infolge von Korrektionsarbeiten auf dem Gebiete des höher gelegenen Staates. Sofern solche Regulierungsbauten nicht bloss im Hinblick auf die Wassernutzung zum Zwecke der Verbesserung des Schiffweges usw., sondern zur Abwehr von drohendem oder bestehendem Schaden vorgenommen werden, stellen sie sich als Notstandshandlungen dar, denen der Charakter der Rechtswidrigkeit abgeht.[45]) Fehlt auch das Deliktsmoment und treten auch die Unrechtsfolgen nicht ein, so ist doch der durch diese Vorkehren angerichtete Schaden zu ersetzen.[46])

β) Verminderung.

Häufiger und deshalb auch wichtiger als die Beschleunigung ist der Fall der Verminderung der Abflussgeschwindigkeit.

Auch hier sind natürliche und künstliche Verzögerung der Abflussgeschwindigkeit auseinander zu halten.

---

[41]) Vergl. Grossbritannien-Italien 1891 (Nr. 122). Auch der in Note 40 zuerst zitierte Vertrag von 1858 verbietet nur einen „Einfluss von bemerkenswertem Nachteil auf den Seeabfluss."

[42]) Vergl. darüber unter 2 betr. Wassermenge S. 36 ff.

[43]) Vergl. unten Abschnitt III D Schutzbauten und Korrektion.

[44]) Vergl. Noten 27 und 28. Burckhardt, Protokoll 45/46, Max Huber ebenda 35.

[45]) Vergl. Note 17. Not kennt kein Gebot! Voraussetzung hierfür ist stets das Vorhandensein einer „gebieterischen Notwendigkeit" (une impérieuse nécessité), wie Art. 19 des V. Haager Abkommens von 1907 betr. die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen den völkerrechtlichen Notstand umschreibt, d. h. es darf nicht die Möglichkeit bestehen, der Gefahr auf andere Weise namentlich ohne Schädigung der nachbarstaatlichen Interessen zu begegnen. So auch Oppenheim I § 130.

Klüber macht in § 44 folgende Ausführungen hierüber:

„Da die Pflicht der Selbsterhaltung für den Verpflichteten höher ist als jede andere, so kann es nicht als Rechtsverletzung geahndet werden, wenn bei evident dringender Not des Staates, in dem Fall unvermeidlicher Kollision zwischen vollkommenen Pflichten gegen andere Staaten und seiner Selbsterhaltung (casus extremae necessitatis) eine Staatsregierung — sich für entbunden haltend von dem strengen Rechtsgesetz —, die letztere vorzieht, und so von der Notgunst (favor necessitatis ratio status, raison d'état) Gebrauch macht, die von einigen sogar Notrecht (ius necessitatis) genannt wird. Nicht nur muss das Notrecht mit äusserster Schonung ausgeübt werden, sondern es gebührt auch dem Staate, der darunter leidet, nach Möglichkeit Entschädigung."

[46]) Heilborn, Völkerrecht § 50 IV u. V; Max Huber, Prot. 35; Klüber § 44; Liszt § 24 IV und V.

Ansammlung von Geschiebe, von Eismassen, Ufergestrüpp u. dergl. sind namentlich solche natürliche Abflusshindernisse, zu deren Beseitigung ein Staat völkerrechtlich nicht verpflichtet ist.[47])

Mannigfach sind die Arten von künstlicher den Abfluss hindernder Einwirkung. Ablagerung von Schutt und Schlacken, Wasserbauten zum Schutz und zur Ausnutzung des Gewässers, Brücken usw. sind hier zu nennen.

Auf dem Vertragswege kann nun ein unbeschränktes oder beschränktes Verbot derartiger Veranstaltungen, welche die Abflussgeschwindigkeit eines internationalen Gewässers beeinträchtigen, aufgestellt werden.

Dieses Verbot kann generell sein, indem jede auch die geringste Hinderung untersagt ist.[48]) Gewöhnlich begegnen wir bloss einem beschränkten Verbot. Es werden zum Beispiel nur Wassernutzungsbauten, welche den Abfluss behindern können, als unzulässig bezeichnet, während Schutzbauten ohne weiteres gestattet sind.[49]) Oder aber, es werden nur gewisse Arten von Einwirkungen verboten bezw. durch bezügliche Vorschriften die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der Abflussgeschwindigkeit durch gewisse Anstalten am und im Gewässer verhindert oder doch wenigstens verringert.[50])

Wo eine vertragliche Regelung fehlt, da ist jedenfalls nur die wesentliche Verminderung der Abflussgeschwindigkeit als unerlaubt, als völkerrechtswidrig zu betrachten. Die Art, wie sich eine solche im Nachbarstaate bemerkbar macht, kann verschieden sein. Möglich ist eine solche Rückwirkung in Form einer Änderung des Laufs i. e. S., vergl. darüber die Ausführungen oben unter b), ferner durch Erhöhung des Wasserstandes im Oberstaate bezw. durch Verringerung des Volumens im Unterlaufe (vergl. darüber unter 2 bezüglich Integrität der Wassermenge) oder durch Schädigung der Ufer und durch Überschwemmungen (vergl. III A II Integrität des Landgebietes S. 46 ff.).

2. Gleiche Wassermenge.

Neben der Erhaltung des gleichen Laufes besteht die physische Integrität eines Gewässers in der Erhaltung der gleichen Wassermenge. Eine Verletzung der Integrität in Hinsicht darauf, eine Änderung der Wassermenge ist möglich durch

a) Wasserentzug (vollständiger oder bloss teilweiser),

b) Wasservermehrung.

---

[47]) Vergl. darüber die vorangehenden Ausführungen sowie unter III D Schutzbauten und Korrektion.

Über die spezielle Frage der Abholzung des Ufergeländes vergl. Zürich-Thurgau 1911 (Nr. 232) und 1913 (B. Bl. 1913 III 305) ferner Zürich-Aargau 1911 (Nr. 233).

Möglich ist eine vertraglich festgesetzte Pflicht zur Beseitigung von angesammeltem Geschiebe, so z. B. schon Mailand-Schweiz 1604 (Nr. 417).

[48]) Vergl. Niederlande-Preussen 1816 (Nr. 95 und 334), Frankreich-Niederlande 1820 (Nr. 96), vergl. auch Note 19.

[49]) z. B. Frankreich-Schweiz 1824 Art. 6 (Nr. 77), vergl. auch Calvo § 295.

[50]) Über das Auswerfen von Schutt, Schlacken u. dergl. vergl. Bodensee-Uferstaaten 1867 Art. 23 (Nr. 311), Frankreich-Schweiz 1902 Art. 76 (Nr. 325), Solothurn-Aargau 1909 § 13 (Nr. 289), über Anstände wegen unbefugter Verengung des Seegebietes durch Auffüllungen (Hüttensee) vergl. Zürich-Schwyz (Nr. 202).

Namentlich werden bezüglich Fischereivorrichtungen, Wasserwerken, Uferschutzbauten, Brücken usw. derartige Bestimmungen aufgestellt, vergl. Note 25, ferner Bodenseeuferstaaten 1857 Art. 4 (Nr. 422), Frankreich-Schweiz 1913 Art. 2 (Nr. 330), vergl. auch Zürich-Schaffhausen (Zürich Rb. 1869, 87; 1882, 339; 1885, 300; 1898, 333).

Vergl. auch Note 89.

Beide Arten können dauernd oder nur vorübergehend sein, beide können ihre Ursache sowohl in natürlichen Vorgängen als in künstlichen Vorkehren haben.

Gleichwie bisweilen die normale Breite, Tiefe oder Richtung eines Gewässers vertraglich festgesetzt werden (vergl. Note 24), so wird hier und da, namentlich im Anschluss an Regulierungswerke, auch die normale Wassermenge bezw. der dieser entsprechende Wasserstand bestimmt.[51])

Oft wird ferner durch Vertrag von vornherein und allgemein die Beeinflussung der Wassermenge untersagt bezw. von der Zustimmung des oder der andern beteiligten Staaten abhängig gemacht.[52])

Zu betonen ist, dass es sich bei der Integrität der Wassermenge nicht darum handeln kann, das nämliche Wasserquantum dem untern Staate irgendwo wieder zuzuführen (Projekt der Ableitung der Tiroler Aache!), sondern darum, dass dieses im gleichen natürlichen Laufe, insbesondere an der natürlichen Übertrittstelle erhalten bleibe (vergl. Max Huber, Prot. 30).

---

[51]) Vergl. Eidgenossenschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden 1858 §§ 7 und 8 (Nr. 395), Waadt-Wallis-Genf 1884 Art. 4 (Nr. 403), Baden-Baselstadt 1894 (Nr. 299), Deutsches Reich-Niederlande 1895 (Nr. 436), Mexiko-U.S.A. 1906 (Nr. 364), Grossbritannien-U.S.A. 1909 (Nr. 365) Art. V.

[52]) z. B. Preussen-Russland 1835 (Nr. 100) Art. L II: „. . . il ne sera plus permis de faire la moindre innovation par rapport aux rivières servant de frontières et à la hauteur des eaux."

Österreich-Preussen 1869 (Nr. 109) Art. V: „Soweit es zur Errichtung eines Wasserwerkes oder sonstiger Anlagen und Unternehmen an den Grenzgewässern, wodurch der Wasserstand, der Wasserlauf oder das Rinnsal beeinflusst werden kann, nach den Gesetzen desjenigen Staates, auf dessen Gebiet sie vorgenommen werden, einer obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, soll diese nicht eher als nach erfolgter Zuziehung und Anhörung der die Interessen der Landesgrenze wahrnehmenden jenseitigen Verwaltungsbehörde, und sofern diese im landeshoheitlichen Interesse Einwendungen erhebt, nach Ausgleichung derselben durch Verständigung der beiderseitigen Regierungen erteilt werden."

Baden-Schweiz 1879 (Nr. 316) Art. 5 Abs. 2: „Zu diesem Zwecke verpflichten sich die beiden Regierungen, dafür zu sorgen, dass keine Anlagen vorgedachter Art, sowie überhaupt keine Bauten, welche auf den Wasserabfluss eine erhebliche Einwirkung ausüben könnten, im Fluss oder an dessen Ufer, soweit dasselbe innerhalb des Bereichs des höchsten Wasserstandes (Inundationsgebiet) liegt, errichtet oder wesentlich geändert werden, bevor der zuständigen Behörde des anderseitigen Staates die Pläne der Anlage zur Geltendmachung der in Betracht kommenden Interessen und zur tunlichsten Herbeiführung eines Einverständnisses mitgeteilt worden sind."

Belgien-Luxemburg 1886 (Nr. 435) Art. V: „. . . tous les ouvrages, permanents ou temporaires, de nature à influer sur le régime des cours d'eau mitoyens, ne pourront être établis ou modifiés qu'après une entente préalable entre les administrations des deux pays."

Norwegen-Schweden 1905 (Nr. 363a), Art. 2: „Conformément aux principes généraux du droit international, il est entendu que les travaux mentionnés à l'article 1er ne pourront être exécutés dans l'un des deux Etats sans le consentement de l'autre, chaque fois que ces travaux, en influencant les eaux situées dans l'autre Etat, auraient pour effet soit de mettre des entraves sensibles à l'utilisation d'un cours d'eau pour la navigation ou le flottage, soit d'apporter autrement des changements sérieux aux eaux d'une région d'étendue considérable."

Grossbritannien-Vereinigte Staaten 1909 (Nr. 365) Art. III: „It is agreed that, inaddition to the uses, obstructions, and diversions heretofore permitted or hereafter provided for by special agreement between the Parties hereto, no further or other uses or obstructions or diversions, whether temporary or permanent of boundary waters on the other side of the line, shall be made except by authority of the United States or the Dominion of Canada within their resective jurisdictions and with the approval, as hereinafter provided, of a joint commission, te be known as the International Joint Commission."

Vergl. Note 51.

a) Wasserentzug.

Aus dem Grundgedanken der Völkerrechtsgemeinschaft ist, wie wir sahen, einerseits das Recht der absoluten Territorialhoheit, andererseits das Recht auf Integrität bezw. die Pflicht zur Nichtverletzung abzuleiten. Dieser letztern haben wir dann, in Anwendung auf einen besonderen Fall, den Inhalt gegeben, dass kein Staat die natürlichen Bedingungen und Verhältnisse wesentlich verändern dürfe, in welche ein anderer Staat durch die Natur selbst gesetzt worden ist. Hieraus folgt als ein erstes und unzweifelhaftes, dass

α. der vollständige Entzug des Wassers

eines internationalen Gewässers durch künstliche Massnahmen als völkerrechtswidrig zu betrachten ist. Dies ist jedenfalls die herrschende Auffassung in der Doktrin[53]), die hinwiederum ihre Bestätigung in der Praxis findet.[54]) Vereinzelt begegnen wir allerdings einer andern entgegengesetzten Auffassung, die sich auf den Grundsatz der absoluten Gebietshoheit stützt.[55]) Allein diese hat sich weder in der Theorie, geschweige denn in der Praxis des Völkerrechts durchzusetzen vermocht. Auf dem Vertragswege wird freilich bisweilen die — bloss vorübergehende — Trockenlegung von Gewässern zu gewissen Zwecken wie z. B. Reinigung des Gewässerbettes gestattet.[56])

Wie nun aber, wenn ein vollständiger Wasserentzug durch natürliche Vorgänge erfolgt wie z. B. bei der Donauversickerung? Dort handelt es sich bekanntlich darum, dass alljährlich in der heissen Jahreszeit das Wasser der Donau bei Immendingen (Baden) versinkt, so dass das Flussbett wochen- ja monatelang trocken ist, was für die unterhalb gelegene industriereiche Stadt Tuttlingen (Württemberg) jeweils mit schweren wirtschaftlichen Schädigungen, namentlich aber auch mit gesundheitlichen Übelständen verbunden ist. Flussabwärts bei Fridingen (Württem-

---

[53]) Bonfils § 339; Bousek 11 ff.; Burckhardt, Prot. 45 ff.; Götzinger, Prot. 47 ff.; Heffter-Geffcken § 29 III (p. 66); Eugen Huber, 9; Max Huber, Prot. 30; Martens I § 94 (p. 365); Meili, 11; Meurer 370 ff.; Nippold 262; Oppenheim I § 178 a; Pradier-Fodéré II § 700; Reitzenstein 30 ff., 46 X b; Rivier § 34.

[54]) Zürich-Schwyz 1572 (Nr. 189), Bern-Freiburg 1586 (Nr. 191), Bern-Basel 1625 (Nr. 192), Basel-Stadt-Baden 1756 (Nr. 295), Bern-Solothurn 1835 (Nr. 27) und 1864 (Nr. 33), Zürich-Schwyz 1841 (Nr. 202), Zürich-Aargau (Nr. 204), Persien-Russland 1881 (Nr. 352), Luxemburg-Preussen 1892 (Nr. 215), Niederlande-Preussen 1905 (Nr. 363) usw.

[55]) Vergl. Klüber § 134:

„Der Staat hat das Recht, das Staatsgebiet für eigene Zwecke einzurichten: namentlich.... durch Leitung oder Änderung des Laufs der Flüsse u. dergl.: selbst, wenn dies in seinen Folgen nachteilig sein könnte für andere Staaten (Qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam)."

Diesen Standpunkt vertrat Österreich gegenüber Bayern in der Frage der Ableitung der Tiroler Ache (vergl. Bousek und Reitzenstein 23 ff.) und gegenüber Ungarn bezgl. der Leitha (vergl. W. W. IV 220). Die nämliche Rechtsauffassung dokumentierten ursprünglich auch die U. S. A. gegenüber Mexiko bezgl. des Rio Grande (vergl. Moore I § 132). Von praktischer Bedeutung ist dies ferner geworden bei dem Projekte der Ableitung des Liosonsees durch Waadt gegenüber Freiburg und Bern (vergl. W. W. III 249), des Wassers des Beversertales ins Rheingebiet, des Medelserrheines aus dem Val Cadlimo ins Tessingebiet gegenüber Graubünden (vergl. Art. 1 des Konzessionsvertrages zwischen Tessin und der Gotthardbahn betr. Ausnützung der Wasserkräfte in der obern Leventina vom 2. und 6. März 1909), von Wasser aus dem Armensee bei Gsteig (Bern) nach dem Waadtlande (vergl. BBl. 1908 II 297).

[56]) Zürich-Schwyz-Glarus-St. Gallen 1892 § 10 (Nr. 207), Italien-Schweiz 1882 Art. VII (Nr. 318) und 1906 Art. 13 (Nr. 327). Eine dauernde vollständige Ableitung lässt unter gewissen Bedingungen der britisch-amerikanische Vertrag von 1909 (Nr. 365) zu, vergl. oben unter I a. (S. 28).

berg) wiederholt sich der Vorgang des Wasserverschwindens. Untersuchungen ergaben, dass das Wasser von beiden Versinkstellen unterirdisch dem Flüsschen Ach (Baden) zuströmt, das unweit Radolfzell in den Bodensee mündet. Dank dieses Wasserzuwachses hat sich an der Ach eine blühende Industrie entwickelt. Wiederholt hat Württemberg die Schliessung der Spalten und Klüfte bei Immendingen gewünscht. Allein die bezüglichen Verhandlungen verliefen ergebnislos wegen des Widerspruchs der Interessenten in Baden.[57])

Reitzenstein (a. a. O. 39) will nun Württemberg ein Recht zugestehen auf die Zuleitung eines solchen Wasserquantums, dass die Gesundheit der Bewohner Tuttlingens nicht mehr gefährdet werde.[58]) Allein ein derartiger Anspruch lässt sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts nicht herleiten. Denn, wie wir oben gesehen haben, besteht keine Pflicht zur Änderung der natürlichen Verhältnisse bezw. zur Verhinderung der natürlichen Vorgänge, durch die ein Nachbarstaat geschädigt wird.[59]) Wie wünschenswert dies auch wäre u. U., so gibt uns der heutige Stand des Völkerrechts eben doch keine Handhabe zur Aufstellung einer solchen allgemeinen Pflicht bezw. eines solchen allgemeinen Anspruches.

Ist Baden also einerseits auch nicht verpflichtet, die Versinkung zu verhindern, so darf es anderseits jedenfalls die Versinkung nicht durch positive Massnahmen befördern.[60]) Dies wäre zweifellos völkerrechtswidrig. Fraglich ist es nun, ob eine solche völkerrechtswidrige Massnahme nicht schon zu erblicken sei im Erlass einer Polizeiverordnung (im Jahre 1901), welche das periodische Ausräumen der Kiesmassen aus dem Flussbett, das Herstellen von Rinnen zwischen den Kiesbänken und die Verstopfung von Felsklüftungen, um der Versinkung Einhalt zu tun, untersagt. Es liegt auf der Hand, dass durch dieses Verbot die Versinkung sowohl erleichtert, begünstigt als verstärkt wird, indem auf diese Weise das Wasser geradezu — allerdings indirekt — auf die Versinkstellen hingeleitet wird. Im Erlass dieser Verordnung müssen wir daher ein Tun, eine Handlung Badens erblicken, die nicht etwa bloss die Erhaltung des gegebenen natürlichen Zustandes, was an und für sich erlaubt wäre, sondern eigentlich die Beförderung der Versinkung bezweckt. Wir stehen daher nicht an, dies als völkerrechtswidrig zu bezeichnen.

Ebenso ist u. E. umgekehrt auch die Schliessung der Versinkstelle bei Fridingen durch Württemberg völkerrechtswidrig. Reitzenstein verneint dies zwar, weil erstens die Sätze des Völkerrechts, die für oberirdische Flussläufe Geltung haben,

[57]) Vergl. Reitzenstein 33 ff., wo die Frage der Donauversinkung ausführlich behandelt wird, ferner Schenkel, 531.

[58]) A. a. O. 39: „Demgemäss hat Württemberg das Recht auf Zuleitung eines solchen Wasserquantums, dass die Gesundheit der Bewohner Tuttlingens nicht mehr gefährdet wird" und Seite 46 unter Xf: „Der oberhalb liegende Staat hat die Verpflichtung, das Flussbett soweit in Stand zu halten, dass dem Nachbarstaat soviel Wasser zufliesst, als zur Existenz seiner Bewohner notwendig."

[59]) Anders Meurer 373: „Der Oberstaat hat dem Unterstaat gegenüber die Pflicht, das Flussbett so imstande zu halten, dass der Unterstaat keinen nennenswerten Schaden leidet. Er hat insbesondere auch gegen die Erweiterung der Versinkstellen Vorkehrung zu treffen, resp. ihre Beseitigung herbeizuführen, wenn dadurch die Wasserkraft auf dem Nachbargebiet eine merkliche Minderung erfährt. Selbstverständlich darf nichts geschehen, was das Versinken sogar begünstigt."

[60]) Vergl. Reitzenstein 46 Xg: „Wenn ein Naturvorgang im Gebiet des aufwärts gelegenen Staates für den Nachbarstaat schädlich ist, so darf der höher liegende Staat die Schädigung nicht durch seine Massregeln, direkt oder indirekt vergrössern." Vergl. auch Note 59.

in einem solchen Fall nicht zur Anwendung kommen könnten[61]), weil es sich hier ferner um einen Akt der ordentlichen Flusspflege handle und weil von dem Zufluss nicht die Existenz Badens abhängt. Allein diese Begründung erscheint uns nicht stichhaltig. Der Völkerrechtsgrundsatz, der hier zur Anwendung gelangt, heisst einfach „neminem laedere", kein Staat darf den andern verletzen. Ob nun eine Verletzung erfolgt durch Einwirkung auf ein oberirdisches oder auf ein unterirdisches internationales Gewässer oder auf andere Weise, ist daher belanglos. Und belanglos ist es natürlich auch, ob die Verletzung ihren Grund hat in irgend welchen Wasserbauten, in Wasserzufuhr oder Ableitung, in Gefällsveränderung, Richtungsänderung oder Korrektionsbauten („Akte der ordentlichen Flusspflege"). Für die Eigenschaft der Rechtswidrigkeit einer Handlung ist das Mass, die Intensität der Verletzung ebenfalls belanglos. In jedem Fall, nicht nur wenn die Existenz des Staates bedroht wird, ist die Verletzung nachbarstaatlicher Interessen völkerrechtswidrig, ausgenommen natürlich im Fall des Notstandes. Württemberg darf daher, ohne sich eines Deliktes schuldig zu machen, nicht eigenmächtig die Schliessung der Versinkstellen bei Fridingen vornehmen, andererseits aber auch nicht die Versinkung befördern (Umleitungsprojekt mit künstlicher Versenkung von Wasser), und zwar nicht nur aus Rücksicht auf Baden, sondern auch wegen allfälliger Verletzung von Interessen der Unterliegerstaaten Preussen (Hohenzollern) und Bayern, denen gegenüber es sich in der nämlichen Lage Lage befindet wie Baden ihm gegenüber.

Wir kommen so zu folgendem Resultat:

Baden muss die Spalten nicht verstopfen, darf aber die Versinkung nicht befördern (Verordnung von 1901!). Das Gleiche gilt für Württemberg gegenüber den flussabwärts gelegenen Staaten Preussen und Bayern. Baden gegenüber darf Württemberg die Versinkstellen nicht verschliessen, muss aber eine allfällige natürliche Verstopfung nicht verhindern.

Dass dieses Ergebnis, wonach es also beim status quo verbleibt, ein völlig unbefriedigendes ist, bedarf keiner weitern Beweisführung. Allein, da das Gemeinschaftsprinzip im internationalen Wasserrecht heute ein leider noch sehr kümmerliches Dasein fristet, ist eine andere Lösung dieses Streitfalles unmöglich! Insbesondere kann den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nicht eine Pflicht zum Zusammenwirken der Staaten zwecks Beseitigung schädlicher Naturvorgänge entnommen werden.[62]) Vielmehr sind die Staaten in dieser Beziehung heute noch vollständig auf die Regelung durch besondere Übereinkünfte angewiesen.[63])

---

[61]) Reitzenstein 46 X h: „Für einen natürlichen unterirdischen Abfluss gelten nicht die Grundsätze des normalen Flusslaufs. Der Staat, welchem die Gebietshoheit zusteht, verfügt kraft derselben frei über das unterirdisch abfliessende Wasser und ist daher zu jeder Laufänderung bezw. -sperrung berechtigt."

Diese Auffassung steht übrigens auch in Widerspruch mit der Behandlung unterirdischer Gewässer im Privatrecht. Iten (a. a. O. S. 7) führt z. B. aus: „Dagegen entsteht nach der herrschenden Rechtsauffassung kein Grundwasser, wenn die gesamte Wassermasse eines oberirdischen Wasserlaufes oder ein grosser Teil derselben auf einmal versinkt und später wieder zu Tage tritt. In diesem Falle handelt es sich um ein unterirdisches Gewässer und kommen die Rechtsvorschriften für die Wasserläufe zur Anwendung."

[62]) Eine solche Pflicht nehmen an z. B. Fleischmann (Art. „Landesgrenze" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltgsr. Bd. II 708), Meurer 373, Reitzenstein 46, vergl. Noten 58 und 59.

[63]) Vergl. Schenkel 495 Anm. 15, ferner oben unter 1 a β (S. 29 ff.) und 1 b β (S. 33 ff.) sowie die Noten 31, 32, 47.

β. Teilweiser Wasserentzug.

Ist auch der vollständige Wasserentzug unzulässig, so bleibt nun noch zu untersuchen, ob es auch der bloss teilweise sei.

Auf dem Vertragswege wird bisweilen überhaupt jeder, also auch der bloss teilweise künstliche Wasserentzug untersagt[64]), ja vereinzelt wird behauptet, ein solcher sei schlechthin unstatthaft, völkerrechtswidrig bezw. in jedem Falle von der Zustimmung der übrigen beteiligten Staaten abhängig.[65]) Dem gegenüber vertritt die herrschende Lehre die entgegengesetzte Auffassung[66]), und ihr folgt die Praxis.[67])

Ein teilweiser Wasserentzug erscheint schon wegen der natürlichen Inkonstanz der Gewässer als erlaubt. Sodann aber und vor allem, weil sonst jeder Gebrauch, jede Nutzung durch den Oberliegerstaat geradezu ausgeschlossen wäre. Es wird im Ernste wohl niemand den Satz aufstellen wollen, ein Staat sei nicht befugt, die ihm von der Natur gebotenen Vorteile zu benützen und auszunützen, lediglich deshalb, weil dadurch dritte mitinteressierte Staaten in Mitleidenschaft gezogen würden und deren Anspruch auf Integrität einer solchen Ausnützung entgegenstehe. Soweit reicht dieses Recht auf Nichtverletzung jedenfalls nicht. Kein Staat kann vom andern verlangen, dass er sich in der Ausübung der Wasserhoheitsrechte seinen Wünschen und Bedürfnissen anpasse[68]), kein Staat kann somit die völlige Erhaltung des status quo beanspruchen. Immerhin darf hieraus nicht etwa gefolgert werden, dass die Art und Weise namentlich aber das Mass des teilweisen Wasserentzuges ganz im Belieben des höher gelegenen Staates liege. Dem ist nicht so. Vielmehr sind ihm hierin ganz bestimmte Schranken gezogen. Einmal sind solche gegeben durch den Anspruch auf Integrität und zum andern durch die zweifellos richtige Annahme, dass ein internationales Gewässer Gemeinschaftsgut der anliegenden Staaten ist und diese an und für sich gleiche Ansprüche darauf besitzen[69]), vermöge des völkerrechtlichen Prinzipes der Gleichberechtigung aller Staaten.

---

[64]) Bern-Freiburg 1586 (Nr. 191), Zürich-Schwyz 1841 (Nr. 202), Belgien-Frankreich 1884 (Nr. 433), Deutsches Reich-Niederlande 1905 Art. IV § 2c (Nr. 363).

Der zürcherisch-schwyzerische Vertrag von 1841 bestimmt: „Art. I. Der hohe Stand Schwyz verpflichtet sich gegenüber dem hohen Stand Zürich und den Wasserwerkbesitzern an der Sihl dafür zu sorgen, dass das Wasser des Sihlflusses an keiner Stelle und zu keinen Zeiten aus der Sihl weder ganz noch teilweise abgeleitet werde; und dass dasselbe somit vollständig und ungeschmälert an der Grenze des Standes Zürich diesem zugeführt werde, wie von altersher auch immer geschehen ist. Es darf daher kein Kanal und keine Wasserleitung irgendwelcher Art auf schwyzerischem Gebiete angelegt werden, durch welche dem Sihlflusse Wasser entzogen und nicht mehr vor Erreichung der Grenze in denselben zurückgeführt würde." „Art. II. Schlußsatz: Ebenso verpflichtet sich der hohe Stand Zürich, dass der ganze Zulauf von Wasser, welches diesen See in seinem gegenwärtigen Bestand bildet, auf keine Weise abgeleitet werde."

[65]) Auf den Standpunkt der absoluten Integrität stellte sich Bayern gegenüber Österreich, vergl. Max Huber, Prot. 31, Reitzenstein 25. Vergl. ferner Zürich-Schwyz 1572 (Nr. 189) und 1678 (Nr. 194), Bern-Biel 1625 (Nr. 192), Belgien-Frankreich 1884 (Nr. 433).

[66]) v. Bar 117 ff., Bousek 11 ff., Burckkardt, Prot. 45 ff., Götzinger, Prot. 47 ff., Heffter-Geffcken § 29 III, Max Huber, Prot. 30, Martens § 102, Nippold 262. Reitzenstein 32 und 46, Schenkel 215. Vergl. auch Note 53.

[67]) Bern-Luzern 1560 (Nr. 243), Bern-Bistum Basel 1594 (Nr. 245), Basel-Baden 1756 (Nr. 295), Zürich-Aargau 1878 (Nr. 204), Frankreich-Schweiz 1891 (89), Deutsches Reich-Niederlande 1895 Art. 9 (Nr. 436) und 1905 Art. IV c (Nr. 363), Mexiko-Vereinigte Staaten 1906 (Nr. 364), Grossbritannien-Vereinigte Staaten 1909 (Nr. 365), vergl. auch Moore I § 132.

[68]) So das schweizer Bundesgericht i. S. Aargau gegen Zürich 1878 (Nr. 204).

[69]) Vergl. Burckhardt a. a. O., Meurer 373, Reitzenstein 23.

Aus dem Grundsatz der Integrität folgt, dass der Wasserentzug nicht eine Gebietsverletzung des Nachbarstaates zeitigen darf. Um aber von einer solchen sprechen zu können, genügt die blosse Aenderung, die blosse Verringerung der Wassermenge noch nicht. Vielmehr muss es eine fühlbare und feststellbare, eine wesentliche sein, durch die der Charakter des Gewässers erheblich verändert wird.[70])

Aus der Tatsache der hydrographischen Einheit eines internationalen Gewässers folgt dessen Auffassung als eines Gemeinschaftsgutes und daraus weiter der Anspruch der Anrainerstaaten auf ein grundsätzlich gleiches Mass von Nutzungsbefugnis. So gelangen wir zu einem unentziehbaren Minimum von Nutzungsmöglichkeit für einen jeden am gleichen Gewässer beteiligten Staat. Und als dieses Minimum ist der sog. Gemeingebrauch zu bezeichnen, d. h. die herkömmliche Benutzung des Gewässers zum Waschen, Baden, Tränken, Schwemmen, zum Wasserschöpfen (Trinkkonsum) und ähnlichen Verrichtungen, sowie zur Schiffahrt.[71]) Dieser Gemeingebrauch darf nun jedenfalls durch die Verminderung des Wasserquantums seitens des obern Staates nicht genommen oder erschwert werden. Diese Auffassung wird sogar von österreichischer Seite geteilt, wo man sich sonst ganz auf den Standpunkt der unbeschränkten Verfügungsfreiheit des oberliegenden Staates stellt und den untern Staaten sozusagen keinerlei Einspruchsrecht zugesteht.[72])

Der Gemeingebrauch muss also unter allen Umständen belassen werden. Wie verhält es sich nun aber mit andern Nutzungsarten? Darauf ist zu antworten, dass einmal bestehende Wasserrechte nicht beeinträchtigt werden dürfen, sofern und soweit damit eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung der Interessen des Staates selbst verbunden wäre, denn auf Grund seines Anspruches auf Integrität hat der Staat zweifelsohne ein Einspracherecht gegen solche wesentliche Einwirkungen.[73]) Desgleichen dürfen aber u. U. auch blosse Nutzungsmöglichkeiten nicht gefährdet werden[74]), wie denn ja auch mit der Pflicht zur Erhaltung

---

[70]) v. Bar 121 u. ff., Max Huber Prot. 32, Meurer 372, Oppenheim I § 178a, Reitzenstein 32 ff.

Das Institut du droit international stellte 1911 den Grundsatz auf (vergl. W. W. III 244):

„3. Durch Anlagen, namentlich solche zur Benutzung der Wasserkräfte, darf keine so grosse Menge von Wasser vorweggenommen werden, dass dadurch die verwertbare Wassermasse oder der wesentliche Charakter des Wasserlaufs bei seinem Übertritt auf das Gebiet des stromabwärts liegenden Staates als wesentlich verringert oder verändert erscheint."

Wenn durch Vertrag eine bestimmte normale Wassermenge resp. ein normaler Wasserstand festgesetzt ist (vergl. Note 51), so ist natürlich jede Änderung dieses Normalzustandes als eine wesentliche und damit als Gebietsverletzung zu betrachten.

[71]) Vergl. Bezzola 38, Schenkel 217, Nippold 262.

[72]) Vergl. Bousek 11 ff., Götzinger 47 ff.

[73]) v. Bar 191; Burckhardt Prot.; Max Huber, Gutachten 74 Prot. Anders Bousek und Götzinger Prot.

[74]) Burckhardt 45 ff.

Anders Bousek 26. Götzinger 48, Max Huber Prot. und Gutachten.

Im Bundesstaat, wo die einzelnen Glieder sich nicht als „fremde Staaten" gegenüberstehen und wo ihre Souveränität erheblich beschränkt ist, mag eine andere Regelung möglich und angebracht sein. So hat denn auch das schweiz. Bundesgericht in dem bekannten Fall Aargau gegen Zürich (Nr. 204) den Grundsatz ausgesprochen, dass blosse Wasserkräfte nicht respektiert werden können, d. h. dass, wenn ein Kanton ein Werk bauen bezw. konzessionieren will, das keine bestehende Wasserrechte in einem andern Kanton verletzt, aber einer allfälligen spätern Anlage daselbst hinderlich sein kann, der letztere Kanton nicht zur Einsprache berechtigt sein soll.

des Gemeingebrauchs nicht nur wirklich ausgeübte Nutzungen, sondern eventuell auch blosse Möglichkeiten der Gewässernutzung des völkerrechtlichen Schutzes teilhaftig werden. Warum sollten dann andere Nutzungsmöglichkeiten nur, weil sie nicht zum sog. Gemeingebrauch gehören, dieses Schutzes entbehren müssen? Im Verhältnis von Staat zu Staat geniesst jedes staatliche Interesse völkerrechtlichen Schutz.[75]) Allerdings möchten auch wir dies nur mit der Einschränkung zulassen, dass diese blosse Nutzungsmöglichkeit nur so lange völkerrechtlichen Schutz geniesst, nur so lange den betreffenden Staat zur Einsprache berechtigt, als deren Nichtverwirklichung, Nichtbenutzung nicht als blosse Schikane betrachtet werden muss. Eine Schikane aber ist dann anzunehmen, wenn der Staat innert angemessener Frist, seitdem er Kenntnis erhielt von der vom Oberliegerstaat geplanten Wassernutzung, keine Schritte tut zur baldigen Verwirklichung der ihm zustehenden Nutzungsmöglichkeiten und -rechte bezw. für die Nichtbenutzung keinen erheblichen Grund hätte.[76])

Es ist dies nicht etwa eine blosse Übertragung interkantonaler Rechtsanschauung auf völkerrechtliches Gebiet, sondern wir leiten dies aus dem Gedanken der Billigkeit ab, von dem das Völkerrecht beherrscht wird. Der Billigkeit entspricht es, dass alle Interessen eines Unterliegerstaates völkerrechtlichen Schutz geniessen, der Billigkeit entspricht es andererseits aber auch, dass dieser Schutz im Interesse des Oberliegerstaates gewissen Beschränkungen unterliegt, damit diesem die Möglichkeit einer rationellen und seinen Bedürfnissen entsprechenden Nutzbarmachung des Gewässers gewahrt wird.

Ebenso entspricht es der Billigkeit und folgt überdies aus dem Recht auf Selbsterhaltung, dass dem höher gelegenen Staat die Befugnis zugesprochen wird, das Gewässer ohne jede Einschränkung und ohne jede Entschädigungspflicht zur Versorgung von Menschen und Tieren mit Trink- und Brauchwasser zu benutzen, selbst wenn dadurch der Gemeingebrauch des unteren Staates beeinträchtigt werden sollte.[77]) So nennt denn auch der bekannte britisch-amerikanische Vertrag von 1909 (Nr. 365) in Art. VIII die Gewässerbenutzung zum häuslichen und sanitären Gebrauch (uses for domestic and sanitary purposes) an erster Stelle,

[75]) Max Huber, Gutachten 74; Nippold, Gutachten 16 ff.

Nebenbei gesagt ist im Verhältnis von Staat zu Staat die Unterscheidung von „Rechten" und „Interessen" demzufolge ohne Bedeutung. Jedes staatliche Interesse geniesst völkerrechtlichen Schutz. In diesem Zusammenhang nicht nur Interessen bezügl. der Nutzung des Wassers i. eigentl. S., sondern z. B. auch Fischerei, Goldwäscherei usw.; aber auch nicht bloss „volkswirtschaftliche" Interessen, wie Burckhardt (a. a. O. 42 und 44) annimmt. Es ist sehr wohl denkbar, dass durch Wasserentzug keine oder doch nur unbedeutende volkswirtschaftliche Interessen geschädigt werden, wohl aber eine bedeutende Schädigung z. B. von Interessen sanitärer Natur erfolgt. Im Zeitalter des Natur- und Heimatschutzes spielen überdies ästhetische Interessen, die nicht immer auch zugleich volkswirtschaftliche Interessen (Hotelindustrie!) zu sein brauchen, eine grosse Rolle. Vergl. Max Huber, Gutachten 74 und „Die interkantonale Flusshoheit"; Nippold, Gutachten 16, 18, 32.

[76]) Vergl. Max Huber, Gutachten 72.

In einer solchen bloss schikanösen Geltendmachung eines rein formalen Rechts wäre letzten Endes eine Verletzung des Anspruchs auf Achtung, also ein völkerrechtswidriges Verhalten zu erblicken.

Vergl. Reitzenstein 51.

[77]) Vergl. Burckhardt a. a. O. 45, Bousek 15.

Selbstverständlich gilt diese Befugnis nur für die in den hydrographischen Bereich eines Gewässers fallenden Gebiete, nicht dagegen für die Ableitung zur Versorgung entfernt gelegener mit Trinkwasser, z. B. Paris durch Ableitung von Wasser aus dem Genfer- oder Neuenburgersee (vergl. B.Bl. 1889 I 528, 1890 I 611, 1901 I 565.

dem gegenüber alle anderen Nutzungsarten, wie die zur Schiffart, Kraftgewinnung und Bewässerung usw. zurücktreten müssen.

In dem hier aufgestellten Satze liegt scheinbar eine Durchbrechung des völkerrechtlichen Prinzips der Gleichberechtigung der Staaten zugunsten des Oberliegerstaates. Allein diese Vorzugsstellung ist eine rein tatsächliche, keine rechtliche, indem sie sich nicht auf einen Satz des Völkerrechts gründet, sondern mit der natürlichen, der geographischen Lage des oberen Staates zusammenhängt, wodurch ihm als erstem die Möglichkeit gegeben ist, das Gewässer zu nutzen.

Was nun noch den teilweisen Entzug von Wasser durch natürliche Vorgänge anbelangt, so findet darauf das für den Fall des vollständigen Wasserentzuges Gesagte analoge Anwendung. Und deshalb sei es auch gestattet, zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen darauf zu verweisen.

b) Wasservermehrung.[78])

Eine Vergrösserung des Volumens kann künstlich durch Wasserzuleitung oder Rückstau, natürlich namentlich durch Hochwasser, hervorgerufen werden. Wiederum kann auch hier gesagt werden, dass, solange eine solche Zuleitung oder ein Aufstau den Charakter des Gewässers nicht erheblich verändert und solange die Interessen des Nachbarstaates nicht wesentlich geschädigt werden, nichts rechtswidriges vorliegt. Etwas anderes ist es natürlich auch hier, wenn der Wasserstand bezw. die Wassermenge genau bestimmt ist, wie dies hauptsächlich in Verträgen über Regulierung vielfach vorkommt.[79]) Dann erschiene jede Wasservermehrung als eine Vertragsverletzung und zöge die entsprechenden Folgen nach sich. In derartigen Verträgen wird übrigens gewöhnlich nicht bloss vereinbart, der betr. Staat habe sich jeder künstlichen Zuleitung von Wasser zu enthalten, er hat oft auch dafür Sorge zu tragen, z. B. mittelst Öffnen von Schleusen, dass das Volumen nicht durch natürliche Vorgänge, wie Hochwasser erhöht werde. Dies mitunter sogar auf die Gefahr hin, dass seinem eigenen Gebiet dadurch Nachteile, Schaden erwächst.[80])

Sonst aber kann der obere Staat für die Wasservermehrung infolge natürlicher Vorgänge, sofern ihn dabei kein Verschulden trifft, nicht verantwortlich gemacht und daher auch nicht angehalten werden, Massnahmen zur Verhinderung einer solchen zu ergreifen.

Im übrigen gilt auch hier, was für die Verminderung der Wassermenge ausführlich dargelegt wurde.

B. Chemische Integrität.

Wie schon der Name es besagt, bedeutet die chemische Integrität eines Gewässers die Erhaltung der gleichen chemischen Beschaffenheit der Wassersubstanz. Der Anspruch des Staates hierauf findet seine Begründung wiederum im Recht auf Integrität. Dies bedarf keiner weiteren Beweisführung.

Eine solche Veränderung der Wassersubstanz kann durch die Einführung von Abwässern aus Kanalisationen, aus landwirtschaftlichen und industriellen Be-

---

[78]) Hierfür kann auf die Ausführungen oben (S. 35) unter 1 c α betr. die Steigerung der Abflussgeschwindigkeit verwiesen werden.

[79]) Vergl. Note 51.

[80]) So z. B. Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden 1858 (Nr. 395).

trieben bewirkt werden sowie durch Einwerfen von Rückständen und Abgängen aus Fabriken und Gewerken.

Die Frage, ob jede chemische Veränderung des Wassers als unzulässig zu betrachten sei, muss verneint werden. Zulässig ist eine solche jedenfalls dann, wenn dem benachbarten Staat kein nennenswerter Schaden entsteht. Und da ist festzustellen, dass nicht jede derartige Änderung schädlich zu sein pflegt, schon mit Rücksicht auf die Selbstklärung des Gewässers. Ja, die Einführung gewisser Stoffe kann u. U. nicht nur nicht schädlich, sondern geradezu nützlich sein. Das gilt namentlich für die Benutzung des Gewässers zur Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben. In diesem Fall wird man dem Unterliegerstaat, sofern nicht andere seiner Interessen wesentlich geschädigt werden, ein Einsprachrecht nicht zuerkennen können.[81])

Wohl aber kann eine chemische Veränderung des Wassers oft mit Schaden verbunden sein. Namentlich dadurch, dass die Abgänge, die eingeleitet werden, wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Menge schädlich auf die Fische in dem betreffenden Gewässer wirken. Dies ist denn auch gewöhnlich der Hauptgrund, weshalb auf dem Vertragswege solche Einleitungen ausdrücklich verboten werden.[82]) In der Regel ist dieses Verbot absolut, bisweilen wird es durch eine entsprechende Klausel beschränkt.[83])

Aber nicht nur die Fischerei kann durch Einleitung von Abfallprodukten geschädigt werden, noch wichtiger ist u. U., man denke nur an die Benützung des Wassers als Trink- und Brauchwasser, die Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit.[84]) Gerade mit Rücksicht hierauf verbietet z. B. der

---

[81]) Anders v. Bar, a. a. O. 124.

[82]) Baden-Schweiz 1869 (Nr. 313) und 1875 (Nr. 314), Frankreich-Schweiz 1880 (Nr. 317), Italien-Schweiz 1882 (Nr. 318), Österreich-Ungarn-Italien 1883 (Nr. 214), Freiburg-Waadt-Neuenburg 1886 (Nr. 270), Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1887 (Nr. 320), Freiburg-Waadt 1892 (Nr. 275), Luxemburg-Preussen 1892 (Nr. 215), Frankreich-Schweiz 1902 (Nr. 325) und 1904 (Nr. 326), Italien-Schweiz 1906 (Nr. 327), Rumänien-Serbien 1908 (Nr. 217).

Als Beispiel einer solchen Vertragsbestimmung sei die des italienisch-schweiz. Vertrages von 1906 herausgegriffen:

„Art. 12. Es ist verboten, Rückstände aus Fabriken und ähnlichen Anlagen oder andere Stoffe, die ihrer Natur und Menge nach den Fischen und den Krebsen schaden können, in die unter Art. 1 genannten Gewässer zu werfen oder ablaufen zu lassen. Solche Rückstände sollen von den Fabrikbesitzern in einer den Fischen unschädlichen Weise entfernt werden."

[83]) Vergl. z. B. Luxemburg-Preussen 1892 (Nr. 215) Art. 1 § 11: „Soweit nicht die in den beiden Staatsgebieten bestehende Gesetzgebung die zurzeit schon vorhandenen Ableitungen schützt, ist es verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfliessen zu lassen, dass dadurch dem Fischbestande Nachteile erwachsen oder fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann im Einverständnis beider Regierungen das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden, wobei dem Inhaber der Anlage die Ausführung von Einrichtungen aufzugeben ist, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken."

Ebenso § 12: „Das Röten von Flachs und Hanf in den dieser Übereinkunft unterworfenen Gewässern ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote können im Einverständnis beider Regierungen, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder Gebietsteile zugelassen werden, wo die Örtlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung des Gewässers zur Flachs- und Hanfbereitung zurzeit nicht entbehrt werden kann.."

[84]) Eine anschauliche Schilderung der geradezu verheerenden Wirkungen solcher Gewässerverunreinigung findet sich in W. W. III 305 bezgl. der Saale.

britisch-amerikanische Vertrag von 1909 (Nr. 365) Art. IV die Verunreinigung der internationalen Gewässer.

Ferner kann die chemische Veränderung des Wassers mit Nachteilen verbunden sein für die Landwirtschaft und vor allem auch für die Industrie. So ist es z. B. denkbar, dass von zwei Färbereien, die im gleichen Gewässer ihre Stoffe nach dem Färbungsprozesse auszuwaschen pflegen, die obere eine Farbe hat, deren Auswaschungsprodukte, wenn sie auf die Farbe der untern kommen, diese chemisch verändern. Hier gibt's, wie Bezzola, der dies Beispiel anführt (a. a. O. 41) selber sagt, nur eines, nämlich eine Vereinbarung, die Stoffe nicht gleichzeitig auszuwaschen. Da dies in praxi wohl ohne nennenswerten Nachteil erfolgen kann, würde der Oberstaat mit der Beharrung auf seinem formellen Recht, die Benutzung des Gewässers innert seiner Hoheitsgrenzen nach Belieben auszuüben, zweifellos schikanös und damit völkerrechtswidrig handeln, wenn er die Hand zu einer derartigen Übereinkunft nicht bieten will.

Ebenso wenig kann der untere Staat vom obern verlangen, seinem Färber das Auswaschen der Stoffe künftighin zu untersagen. Denn dieser muss sich gewisslich nicht besondern, ausnahmsweisen Beschränkungen unterwerfen, ja auf die Ausübung eines Rechtes verzichten, damit der untere dieses selbe Recht um so unbeschränkter ausüben kann. Da gibt's logischerweise nur eine Verständigung im oben angedeuteten Sinne. Nur dies entspricht der Billigkeit, nur dies dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

An und für sich, müssen wir also sagen, ist die gemeinübliche Abwässerung keineswegs völkerrechtswidrig. Dies wird sie erst dann, wenn der Nachbarstaat in seinen Interessen wesentlich geschädigt wird. Und dann steht diesem selbstverständlich auch ein Einspracherecht zu.[85]) Die in den Verträgen aufgestellten Verbote bestätigen also im Grund lediglich eine ohnedies bestehende völkerrechtliche Pflicht zu einem Unterlassen. Oft aber ist ein solches absolutes Verbot nicht angebracht. Dann muss im Sinne, d. h. zu Gunsten des überwiegenden Interesses entschieden werden.[86])

II. Integrität des Landgebietes.

Die Verletzung der Integrität des Gewässers wird in der Regel auch eine Verletzung der Integrität des Landgebietes zur Folge haben.

So wird z. B. eine Änderung der Übertrittstelle, wovon wir oben (S. 27 ff.) sprachen, zugleich eine Verletzung der Integrität des Gewässers (des Laufes) und der des Gebietes (im eigentlichen, engern Sinn) darstellen. So wird das nämliche

[85]) Bousek 15, Bezzola 80, Götzinger 47, etwas anders v. Bar 125, Reitzenstein 46.

Das „Institut" stellte den Grundsatz auf: „Jede schädliche Beeinflussung des Wassers oder seiner Menge, jede Einleitung von schädlichen Stoffen (aus Fabriken u. dergl.) ist untersagt."

Für die interkantonalen Gewässer der Schweiz ist das BG. betr. die Fischerei vom 21. Dez. 1888 (A. S. XI 62) und die Spezialverordnung zu Art. 21 vom 3. Juni 1889 (A. S. XI 153) massgebend.

[86]) So z. B. Baden-Schweiz 1869 (Nr. 313) Art. 10 Abs. 2: „Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen und Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Massregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleinste Mass beschränken, von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden"

Ähnlich Baden-Schweiz (875 Nr. 315) Art. 10, Italien-Schweiz 1882 (Nr. 318) Art. VIII, Luxemburg-Preussen 1892 (Nr. 215) Art. 1 § 11 Abs. 2, vergl. Note 83.

gewöhnlich der Fall sein bei Einwirkungen auf die Laufrichtung, die Abflussgeschwindigkeit und vor allem auf die Wassermenge.

Die Integrität des Landgebietes kann in zwiefacher Weise verletzt werden, nämlich durch

a) Überschwemmung,

b) Veränderung im Bestand des Erdreichs.

Für beide Fälle gilt, was wir in den vorangegangenen Ausführungen immer und immer wieder betonten, die Verletzung muss eine erhebliche, eine wesentliche sein, wenn der betroffene Staat zur Einsprache berechtigt sein soll. Ebenso steht ihm diese bei Schädigungen infolge natürlicher Vorgänge nur zu, wenn der andere Staat offenkundig diese durch positive Handlungen verschuldet bezw. begünstigt hat.[87])

a) Überschwemmung.

Die vorübergehende oder dauernde Überflutung bisher trockenen Erdreiches kann ihre Ursache in verschiedenen Vorgängen besitzen. So wird sie bei Grenzgewässern häufig die Folge sein von Bauten mannigfacher Art[87a]) oder Anpflanzungen[88]) auf dem andern Ufer oder von Ablagerungen[89]) u. dergl.

Solche Überschwemmungen seines Gebietes braucht der Nachbarstaat nicht zu dulden, wenn er dadurch in seinen Interessen erheblich geschädigt wird.[90]) Auch dann nicht, wenn der Fluss oder See unter der ausschliesslichen Territorialhoheit des andern Staates steht. Denn das Ufer gehört ihm und als Uferstaat besitzt er zweifellos Uferhoheitsrechte, die ihm kraft des Anspruchs auf Integrität ein Einspruchsrecht geben gegen schrankenlose Ausübung der Wasserhoheit seitens des andern Staates, insbesondere, wenn dieser in einer für sein Ufer nachteiligen Weise auf den Wasserstand einwirkt.[91]) Ob dies nun durch Bauten zur Wassernutzung u. dergl. geschieht oder durch Massnahmen zum Schutz des eigenen Territoriums, ist nur insoferne von Bedeutung, als im letztern Fall sich diese u. U. als Notstandshandlungen qualifizieren und dann als nicht völkerrechtswidrig erscheinen.

---

[87]) Vergl. dazu oben A 1 b (S. 30) betr. Wasservermehrung, unten die Abschnitte Schutzbauten" und „Haftung".

[87a]) Durch Brückenbauten z. B. VII Orte — III Bünde (Graubünden) 1545 und 49 (Nr. 188) durch Wuhrbauten, Wehren und Schwellen: Bern-Wallis 1539 (Nr. 379), Vaduz-Schweiz 1608 (Nr. 235), Bern-Freiburg 1610 (Nr. 221), Bern-Wallis 1682 (Nr. 195), Bern-Freiburg 1744 (Nr. 252) usw. Vergl. hierüber die Ausführungen über die Integrität des Laufes i. e. S. (S. 30 ff.) und über Nutzung gemeinsamer Gewässer".

[88]) So führte Solothurn z. B. wiederholt Beschwerde gegenüber Bern, weil durch Anpflanzung von Weiden das Wasser der Aare gegen das solothurnische Ufer getrieben wurde (Nr. 199).

[89]) z. B. Bern-Freiburg 1685 (Nr. 16).

Daher werden solche Ablagerungen oft verboten. Als Beispiel greifen wir den Vertrag zwischen Zürich und Schaffhausen von 1550 heraus (Nr. 9), dessen Art. 4 bestimmt, dass niemand auf der Kyburger Seite (Zürich) etwas Gefährliches ausschütten soll, wodurch der Rhein gegen die Stadt (Schaffhausen) möchte gedrängt werden. Vergl. dazu Zürich-Schaffhausen: Reklamationen wegen Schuttablagerungen im Rheinbette bei Schaffhausen, Feuerthalen und Flurlingen (Zürich Rb. 1881, 243; 1883, 286).

Vergl. auch Note 50.

[90]) Meurer 373, Vattel I 271.

[91]) So zutreffend Nippold, Gutachten 12 und 14.

Zu erwähnen ist, dass auch in einem solchen Fall die Überflutung fremden Gebietes keine Änderung in den Grenzverhältnissen zur Folge hat, dass vielmehr der Staat auch über das vom Wasser bedeckte Gebiet seine volle Territorialhoheit behält, obschon der andere Staat die ausschliessliche Hoheit über das Gewässer besitzt. Vergl. Eug. Huber, Gestaltung d. Wasserrechtes 52; Schücking D. J. Z. V 202; Vattel I § 275, ferner oben „Grenzverhältnisse".

Eine Überschwemmung kann ferner ihren Grund haben in der Uberwachsung des Ufergeländes im Oberliegerstaat mit Gestrüpp und Gehölz, wodurch der Abfluss namentlich des Hochwassers gehindert wird, worauf das Gewässer gewöhnlich über die Ufer tritt und Verheerungen anrichtet.[92])

Wohl der praktisch bedeutsamste Fall ist, wenn der untere Staat durch irgendwelche Vorkehren den Abfluss des Gewässers hindert, also staut und so im obern Staate eine Überschwemmung verursacht. Von den Schriftstellern wird so ziemlich nur dieser Rückstau ins Gebiet des Oberliegerstaates berücksichtigt und dessen Rechtswidrigkeit dargetan.[93])

Auch das „Institut du droit international" befasste sich mit dieser Frage und stellte in dieser Hinsicht folgenden Grundsatz auf:

„Ein stromabwärts liegender Staat darf auf seinem Gebiet keine Vorrichtungen oder Anlagen herstellen oder herstellen lassen, die für einen Staat eine Überschwemmungsgefahr hervorrufen."

Bemerkenswert ist, dass nach Art. 2 des schon mehrfach angeführten britisch-amerikanischen Vertrages von 1909 (Nr. 365) der obere Staat sich einen Aufstau in sein Gebiet hinein nur gefallen lassen muss, wenn die betreffende Anlage im untern Staat von der von beiden Seiten gleichmässig besetzten internationalen Gesamtkommission gebilligt und die von dieser Behörde geforderten Schutzmassnahmen ausgeführt worden sind.

Da die meisten Überschwemmungen von Hochwasser herrühren, also in Naturvorgängen ihren Grund haben, ist das Bestreben allgemein, diesen Gefahren wirksam entgegenzutreten. Eine Folge dieses Bestrebens sind die Verträge, wodurch zur Abwendung der Überschwemmungsgefahr das Zusammengehen der paktierenden Staaten ermöglicht und gesichert wird. Hierüber mehr in dem Abschnitt über Schutzbauten.

b) Veränderung im Bestand des Erdreiches.

Infolge der Erosionstätigkeit des Gewässers unterliegen die Ufergrundstücke einer beständigen Veränderung. Stetsfort wird Erdreich vom Wasser weggespült, stetsfort aber auch solches angeschwemmt.

---

[92]) Vergl. Zürich-Thurgau 1910 und 1911 (Nr. 231 und 232), Zürich-Aargau 1911 (Nr. 233).

[93]) Bousek, a. a. O., Max Huber Prot. 31 und WW V 7. Reitzenstein 31.

Ebenso im interkantonalen Recht verboten, vergl. B. E. IV 46 (Nr. 204), vergl. ferner Bern-Freiburg 1572 (Nr. 190) Aufstau durch Schwelle; Mailand-Schweiz 1650 (Nr. 211) Aufstau durch Geschiebe; Bern-Freiburg 1699 (Nr. 226) durch Schwelle; Bodenseeuferstaaten 1857 (Nr. 422 und 422a), Beseitigung von Mühlenbauten und sog. Stauzeilen und Verbot ähnlicher Bauwerke; Vierwaldstätterseekantone 1858 und 1888 ff. (Nr. 395, 395a und 271b) Verbot des Rückstaus; Waadt-Wallis-Genf 1884 (Nr. 403, 404, 405) Rückstau durch Hafendämme, Brücken u. drgl. und Verbot weitern Aufstaus, Zürich-Aargau 1888 und 1892 (Nr. 271a und 275a), Zürich-Schwyz-Glarus-St. Gallen 1876 (Nr. 267a).

Von der Schweiz wurde wiederholt die Beseitigung von Fischhurden verlangt, welche den Ausfluss des Langensees hinderten. Gleicherweise wurde gegen die verschiedenen Projekte von Wehr- und Kanalanlagen (Villoresikanal!) am Ausflusse des Lago Maggiore bei Sesto Calende zum Zwecke der Bewässerung der oberitalienischen Gegenden vom Kanton Tessin bezw. der Schweiz Einsprache bei der italienischen Regierung erhoben, weil deren Ausführung einen derartigen Rückstau, eine derartige Erhöhung des Seespiegels im Gefolge hätte, dass ganze Strecken Schweizergebiet (Ebene von Magadino!) unter Wasser gesetzt und ebenso Fischerei und Schiffahrt erheblich beeinträchtigt würden. Vergl. Neue Zürcher Zeitung Nr. 59, 2. Abendblatt vom 28. Februar 1913 und Italien-Schweiz 1862 ff. (Nr. 422b).

Vergl. auch unten unter „Wasserbau" Note 8.

Das allmähliche, unmerkliche Anspülen fremder Erdbestandteile aus höher gelegenen Regionen des Flusslaufes pflegt man als Alluvion zu bezeichnen.[94]) Avulsion dagegen nennt man die Anschwemmung eines ganzen Stückes Land, welches von einem fremden Grundstücke losgerissen und an ein anderes oder in der Mitte des Flusses deponiert wird.[95]) Im letztern Fall spricht man auch von einer insula in flumine nata. Eine solche kann aber auch durch teilweise Austrocknung oder durch Veränderung des Laufs entstehen.[96])

Bei der Alluvion gehören die angespülten Erdpartikel dem Staate, an dessen Ufer sie angeschwemmt werden, soweit jene nicht über die Grenzlinie (bei Grenzgewässern) hinausreichen.[97])

Das entspricht nicht nur der Billigkeit, — denn weil die Ufergrundstücke der fortwährenden Verringerung durch Abspülen ausgesetzt sind, so sollen ihnen auch die Anwächse infolge Anspülungen zukommen, — sondern eine andere Lösung ist wegen der allmählichen und unmerklichen Anschwemmung praktisch überhaupt nicht möglich.

Das Gleiche gilt bezüglich der Avulsion und der insula in flumina nata.[98]) Hier kann nun bloss noch fraglich sein, ob der frühere Eigentümer des im einen Staat losgerissenen Grundstückes sein Eigentum daran verliert oder behält. Es ist dies eine Frage des internationalen Privatrechts und ist hier die lex rei sitae ent-

---

[94]) § 20 I de rer. div. 2, 1; l 7 § 1 de adquirendo rer. dom. 41, 1. Pradier-Fodéré II § 805 ff.

[95]) § 21 eod. und l 7 § 2 eod. Pradier-Fodéré II § 812 ff.

[96]) § 22 eod. und l 56 pr. eod. Pradier-Fodéré II § 815.

[97]) So wörtlich Österreich-Preussen 1869 Art. IV (Nr. 209). Vergl. Klüber § 134, Vattel I § 268, ferner Heffter-Geffcken § 24, Liszt § 10; Oppenheim I §§ 232 und 234; Phillimore I § CCXL; Pradier-Fodéré II §§ 807, 811; Rivier § 16, Ullmann § 81, Vernesco 160; und namentlich auch Nys: „L'acquisition du territoire et le droit international." Revue 2e série VI (1904) 368. Für das interkantonale Recht kommt in Betracht der Art. 659 des ZGB.: „Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderungen im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Kanton, in dessen Gebiet es liegt." Vergl. ferner Bolle a. a. O. 46.

[98]) Art. V dieses nämlichen Vertrages zwischen Österreich und Preussen bestimmt:

„Wenn durch Abspülen, durch gewaltsame Avulsion, durch Austrocknung oder durch Änderung des Laufes in einem Grenzgewässer eine Insel entsteht, so fällt dieselbe beiden Staaten insoweit zu, als sie an die dermal festgestellte Landesgrenze reicht. Kommt die entstandene Insel (oder Avulsion können wir ergänzen) ganz innerhalb der Grenze eines der beiden Staaten, so gehört sie ganz dahin."

Vergl. ferner Klüber § 134: „Der Staat ist berechtigt, 1. Sachen, welche durch äusserlich wirkende Ursachen zu dem Staatsgebiet hinzukommen (Accession), mit demselben als Staatseigentum zu verbinden: gleichviel, ob der Zuwachs erfolgt durch Anspülung (alluvio) oder durch Anwurf (appulsio, coalitio) oder durch Bildung einer Insel in sein Wassergebiet."

Auf einem andern Standpunkt steht Vattel I § 268: „Dans les cas très rares que l'on nomme avulsion, lorsque la violence de l'eau détache une portion considérable d'un fonds et la joint à un autre, en sorte qu'elle est encore reconnaissable, cette pièce de terre demeure naturellement à son premier maître." Ebenso Phillimore I § CCXL, vergl. auch Pradier-Fodéré II §§ 813 und 814.

Des Interesses halber mag erwähnt sein, dass im Jahre 1415 (Nr. 219) Luzern dem Stande Zürich den Vorschlag machte zu einem Übereinkommen, wonach, wenn in Zukunft die Reuss dem einen Teile Land wegnähme und es an das andere Ufer legte, jeder Teil demselben „nachlangen" möge.

Über Uferbrüche am Bielersee durch ausserordentlichen Niederwasserstand vergl. BBl. 1875 II 311, am badisch-schweizerischen Rhein vergl. BBl. 1880 II 78, 1881 II 148, am Zürichsee vergl. Zürich Rb. 1886, 283.

scheidend, die Gesetze desjenigen Landes, an welches das Stück Erde geschwemmt wurde. Dies ist ein allgemein anerkannter internationaler Rechtssatz.[99])

Wird die Abschwemmung von Erdreich, sei es allmählich oder in ganzen Landstücken, durch Handlungen des Nachbarstaates verursacht, oder begünstigt, so liegt hierin eine Rechtswidrigkeit, gegen die der betroffene Staat kraft seines Rechts auf Integrität Einsprache erheben kann.

Das Bestreben, derartige Gebietsverringerungen und -schädigungen zu verhindern, bildet ebenfalls einen Grund für den Abschluss von Verträgen über gemeinsame Korrektion der Wasserläufe und Seespiegelregulierungen, wovon in dem betreffenden Abschnitt ausführlicher die Rede sein wird.

Oft wird in Verträgen ausdrücklich die Beschädigung[100]) oder doch wenigstens die Begünstigung der natürlichen Beschädigung des Ufergebietes verboten.[101])

B. Nutzung internationaler Gewässer.

Der möglichen Nutzungen eines Gewässers sind viele. An diesem Orte haben wir uns allerdings lediglich mit der Nutzung zum Zweck der Kraftgewinnung eingehender zu befassen. Indes erscheint es angezeigt, hier auch die übrigen Nutzungsarten in Betracht zu ziehen, sie mit ein paar kurzen Strichen zu schildern, das Wesentliche und namentlich die dabei zur Geltung gelangenden Grundsätze hervorzuheben und festzuhalten suchen.

I. Nutzung als Verkehrsmittel.[1])

Die Benutzung der Gewässer zu Verkehrs- und Handelszwecken ist unstreitig eine der wichtigsten, ja in frühern noch nicht allzu weit zurückliegenden Zeiten die wichtigste. So ist es denn auch nicht verwunderlich, wenn gerade diese Art der Gewässernutzung Gegenstand zahlreicher Verträge zwischen den Uferstaaten vor allem aber eingehender Regelung durch allgemeine internationale Konventionen geworden ist.

---

[99]) Vergl. Bezzola 76 ff., v. Bar, Internat. Privatrecht I 593.

[100]) z. B. Bodenseeuferstaaten 1867 (Nr. 311) Art. 23: „Jede Beschädigung der Hafenbauten und Ufer .... ist strengstens untersagt und hat Ersatzpflicht zur Folge. In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden."

[101]) Bern-Solothurn 1710 (Nr. 248) Art. 3: „Die Schiffe haben einen bestimmten Weg zu nehmen und die Stellen, wo die Aare an Tiefe gewinnt und die Ufer zu beschädigen beginnt, zu umgehen."

Niederlande-Preussen 1816 (Nr. 95) Art. XIV: „Aucune des deux puissances ne fera exercer ou ne permettra jamais à sa rive vis-à-vis du rivage étranger, dans la dite largeur de cent cinquante verges, des pêcheries de saumon ou autre poisson quelconque, par des parquetages ou d'autres moyens qui puissent... faciliter tant soit peu l'attérrissement de gravier, sable ou autres objets propres à causer alluvion."

[1]) Vergl. hierüber namentlich Carathéodory: „Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt", in Holtzendorffs H B. d. V. R. II § 66 (S. 277) ff., ferner J. Valloton: „Du régime juridique des cours d'eau internationaux de l'Europe centrale." Revue 2e série XV 271 und „La Suisse et le droit de libre navigation sur les fleuves internationaux." Lausanne (Librairie Payot & Cie) 1914, sowie Vernesco: „Des fleuves en droit international." Thèse. Paris 1888 sowie die betreffenden Ausführungen in allen Lehrbüchern des V. R. und die dort angeführte Literatur.

A. Schiffahrt.

Auf der von Natur gegebenen hydrographischen Einheit des offenen Meeres und der internationalen Flüsse und auf der Auffassung, dass es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn ein Staat das Recht für sich in Anspruch nähme, den Lauf eines Flusses zu benützen und die benachbarten Völker am Oberlaufe in dem Genuss dieser selben Vorteile zu hindern (vergl. Dekret des Conseil exécutif provisoire vom 16. November 1792, Pradier-Fodéré II § 734), beruht der Gedanke der Freiheit der Schiffahrt.

Hier kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, etwa eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Grundsatzes der Schiffahrtsfreiheit zu geben. Vielmehr haben wir uns darauf zu beschränken, die leitenden Prinzipien zusammenzustellen, wobei wir uns an deren Aufstellung bei Liszt (§ 27 I, 2) halten, indes bemerken, dass die Rechtsverhältnisse von Strom zu Strom variieren.

1. Die Schiffahrt steht allen Uferstaaten offen; bei sogenannten konventionellen Strömen und Flüssen, die mit dem offenen Meer in Verbindung stehen, auch den Schiffen aller andern Nationen.
2. Schiffahrtsabgaben sind nur zulässig, sofern und soweit sie ein Entgelt bilden für die zur Erhaltung der Schiffbarkeit und Erleichterung des Verkehrs gemachten Aufwendungen.
3. Die Gebietshoheit der Uferstaaten bleibt bestehen.
4. Sie erfährt Beschränkungen durch folgende Pflichten:
   a) Unterlassung jeglicher die Schiffahrt beeinträchtigender Handlung.
   b) Erhaltung der Schiffbarkeit.
   c) Erlass wasserpolizeilicher Vorschriften nur im Einvernehmen mit den übrigen Uferstaaten.
5. Oft erfolgt die Einsetzung internationaler Organe zur Überwachung der Schiffahrtsfreiheit, Ausübung der Flussgerichtsbarkeit usw.
6. Bisweilen „Neutralisierung" d. h. Anschluss des Stromlaufes sowie der zur Überwachung bestellten internationalen Kommission samt ihren Anstalten und Angestellten von der Staatsgewalt der Uferstaaten.

Aus diesen Sätzen ersehen wir, dass die Uferstaaten eines solchen internationalen Gewässers eine Nutzungs- und Verwaltungsgemeinschaft bilden. Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist bezüglich der Schiffahrt in weitgehendem Masse durchgeführt. Ebenso der Grundsatz der Solidarität. Ihm zuliebe erleidet die Territorialhoheit der einzelnen Uferstaaten zum Teil bedeutende Einschränkungen. So namentlich durch die unter 4. genannten Pflichten positiven und negativen Charakters. Positiv, indem die Uferstaaten zur Vornahme gewisser Arbeiten verpflichtet sind, wie zur Instandhaltung des Fahrwassers durch Beseitigung natürlicher und künstlicher Schiffahrtshindernisse[2]), zur Betonnung, Bebaakung und

[2]) So bestimmt z. B. Art. 113 der Wiener Kongressakte (Nr. 333): „Chaque état riverain se chargera... des travaux nécessaires dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation", ferner Art. 17 des II. Pariser Friedensvertrags (Nr. 343 : „Cette commission... fera disparaître les entraves, de quelque nature qu'elles puissent être..." Vergl. weiterhin Donauschiffahrtsakte 1857 Art. XXXIX (Nr. 344) und 1865 Art. I—IV (Nr. 346), Revidierte Rheinschiffahrtsakte von 1868 Art. XXX (Nr. 349), Baden-Schweiz 1852 (Nr. 308) Art. IX, der bestimmt: „Beide Kontrahenten werden ferner infolge ihrer eben gedachten Absicht, nach Kräften dahin wirken, die Hemmnisse, welche der Schiffahrt und Flösserei auf dem Rhein im Wege stehen, zu beseitigen..." Vergl. Baden-Schweiz 1909 betr. Auffüllung am Rhein bei Konstanz (BBl. 1910 II 97).

Beleuchtung der Schiffahrtsstrassen[3]), vor allem aber auch der Instandhaltung des Leinpfades.[4]) Negativ, indem sie sich aller die Schiffahrt störender Handlungen zu enthalten haben.[5]) Fast noch deutlicher zeigt sich das Prinzip der Solidarität im Erlass gemeinsamer bezw. übereinstimmender polizeilicher Vorschriften[6]) und namentlich in der Schaffung internationaler Organe.[7])

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass das Recht der freien Schiffahrt selbstverständlich keine Beeinträchtigung erfährt durch die am betreffenden Gewässer bestehenden Grenzverhältnisse. Auf der entgegengesetzten, unrichtigen Auffassung beruht offenbar die Annahme des Talweges als Grenzlinie bei längsgeteilten schiffbaren Flüssen. Denn mit dieser Art der Ordnung der Grenzverhältnisse wollte man, wie wir oben ausführten, den Schiffen beider Uferstaaten den gleichen Genuss des Fahrwassers sichern. Da die Voraussetzung irrig ist, fehlt jeder Grund, der u. E. unpraktischen Grenzlinie des Talweges weiterhin als präsumtive Scheidlinie gegenüber der der Mitte den Vorzug zu geben.

B. Flösserei.

Flösserei nennt man die Benützung eines Gewässers zur Beförderung von Holz. Diese kann erfolgen durch Verbindung der einzelnen Stämme zu einem

[3]) Vergl. z. B. einen diesbezüglichen Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden von 1896 (Nr. 360), ferner revidierte Rheinschiffahrtsakte 1868 (Nr. 349) Art. XXVIII; Schaffhausen-Thurgau-Baden 1878 (Nr. 296).

[4]) Vergl. Art. 113 der Wienerkongressakte von 1815 (Nr. 333): „Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de halage qui passent par son territoire." Ebenso Art. 41 der Donauschiffahrtsakte von 1857 (Nr. 344): „Les chemins de halage, existant sur les rives du Danube seront entretenus en un état, en tant que le besoin de la navigation l'exige. Les conducteurs seront responsables de tout dommage que l'équipage ou les animaux de trait de leurs bâtiments pourraient causer aux chemins de halage ou aux environs."

Ähnlich die revidierte Rheinschiffahrtsakte 1868 (Nr. 349) Art. 28. Vergl. ferner als ein Beispiel des interkantonalen Rechts Zürich-Schaffhausen 1837 (Nr. 258) Art. IV: „Der Stand Schaffhausen übernimmt allein die Unterhaltung der bestehenden Reckwege und Leinpfade für die Rheinschiffahrt bis Stein, für deren Benutzung jedes von dem zürcherischen Rheinufer kommende Schiff, gleich einem von Schaffhausen kommenden, eine Gebühr von zwei Kreuzern von jedem Pferd zu entrichten hat, welche Gebühr nur mit gegenseitigem Einverständnis vermindert werden kann."

[5]) Ausdrücklich z. B. Donauschiffahrtsakte 1857 (Nr. 344) Art. 40: „Il ne sera permis aucune construction sur le Danube, ni sur ses bords, qui puisse compromettre la navigabilité de ce fleuve. Les gouvernements riverains prendront en outre les mesures nécessaires afin que des moulins ou autres établissements d'une nature quelconque qui existent ou pourraient être construits sur ce fleuve, ne puissent jamais entraver la navigation." Ebenso revidierte Rheinschiffahrtsakte (Nr. 349) 1868 (Art. 30), welcher überdies die Errichtung neuer Schiffsmühlen verbietet. Auch Art. 5 des badisch-schweizerischen V. von 1879 (Nr. 316) bestimmt: „Jede Regierung wird innerhalb ihres Hoheitsgebietes dafür Sorge tragen, dass bei künstlichen Anlagen (wie Strassen- und andere Dämme, feste Fischereivorrichtungen, Triebwerke, Brücken und dergleichen) und bei Wasser- und Uferbauten, welche auf der Strecke von Neuhausen bis unterhalb Basel errichtet oder wesentlich geändert werden, die zur Abwendung von erheblicheren Hemmungen und Schädigungen des Wasserverkehrs und von Gefährdungen der zum Gebiete des andern Staates gehörenden Ufer erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden." Ähnliche Bestimmungen enthalten die Verträge von 1867 Baden-Schweiz (Nr. 312) Art. 2 Abs. a und Bodenseeuferstaaten (Nr. 311) Art. 3.

[6]) Es sei hier allgemein verwiesen auf das Verzeichnis der Verträge Nr. 237 ff.

[7]) In hervorragender Weise bekanntlich für die Donau (vergl. Nr. 343, 344, 346, 351, 353) sogen. Europäische Donaukommission, ferner die Rheinschiffahrts-Zentralkommission (vergl. 338 und 349), die bisher noch nicht ins Leben getretene Internationale Kommission für den Kongo (vergl. Nr. 355) Art. 17 u. a. m. Vergl. auch Niederlande-Preussen (Nr. 95) 1816 Art. 28; Baden-Frankreich 1840 Art. 19 (Nr. 102); Frankreich-Preussen 1861 Art. 4 (Nr. 345); Österreich-Ungarn-Rumänien 1887 Art. 9 (Nr. 118); Genf-Waadt-Wallis 1911 Art. 2 (Nr. 291) usw. usw.

Floss, aber auch dadurch, dass man das Holz unverbunden das Gewässer hinabschwimmen lässt, um es an einem bestimmten flussabwärts gelegenen Orte wieder aufzufangen (Trift, Wildflösserei). Wegen der grossen Gefährdung der Schiffahrt, der Ufer und der Wasserbauten ist die Trift sehr oft gänzlich verboten. Die Flösserei mit verbundenen Hölzern ist dagegen gewöhnlich auch auf schiffbaren Gewässern gestattet, indes von der Erfüllung gewisser Erfordernisse abhängig gemacht. Im übrigen begreift auf den „konventionellen" Flüssen der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt auch die Freiheit der Flösserei mit verbundenem Holz in sich, nicht aber die Trift, bei der es sich nicht um „Fahrzeuge" handelt.[8])

C. Fähren.

Unter Fähren versteht man der Öffentlichkeit dienende und auf Gewinnerzielung gerichtete ständige Einrichtungen zur regelmässigen Beförderung von Menschen, Tieren oder Gegenständen vom einen Ufer eines Gewässers auf das andere.

Die Errichtung solcher Überfahrtsanstalten an Grenzgewässern kann nur im Einverständnis beider Uferstaaten erfolgen[9]), was in der Regel auf Grund einer gemeinsamen Konzession geschieht.[10]) Keiner solchen besondern Erlaubnis bedarf die Überfahrt, wenn sie dem inneren Bedürfnis des Unternehmers entspricht, z. B. dem Verkehr zwischen dem landwirtschaftlichen Anwesen auf dem einen und den Grundstücken auf dem andern Ufer dient oder wenn sie nicht die Gewinnerzielung bezweckt, sich also nicht als Überfahrtanstalt qualifiziert. Dann unterliegt sie eben als innerhalb des Gemeingebrauchs noch dem Prinzip der Schiffahrtsfreiheit.[11])

II. Fischerei.

Wie die Schiffahrt, so ist auch die Fischerei von jeher Gegenstand vieler zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewesen. Gewöhnlich und im Zweifel steht

[8]) Hierzu Frankreich-Schweiz 1824 Art. 2 (Nr. 77), vergl. z. B. Art. 25 revidierte Rheinschiffahrtsakte 1868 (Nr. 349).

Baden-Schweiz 1867 (Nr. 312) Art. 7 und 1879 (Nr. 316) Art. 1 und 2, sowie die „Flossordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts auf dem Gebiet der Kantone Zürich, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft" vom 18. September 1880 (A. S. IX 195).

[9]) Vergl. Frankreich-Sardinien 1835 (Nr. 339) Art. II: „Aucun bac ou bateau de passage ne sera établie que du commun consentement des deux gouvernements."

Baden-Schweiz 1879 (Nr. 316) Art. 4: „Ueber die Errichtung von Überfahrten von dem Rheinufer des einen Staates zu demjenigen des andern, sowie über die Regelung des Überfahrtsbetriebes — also sowohl was die Kommission und die Überfahrtsgebühren, als was die polizeilichen und Zollvorschriften angeht, — soll in den einzelnen Fällen im Einverständnis der beiderseits zuständigen Behörden herbeigeführt werden."

Betreffend Entwurf einer Vereinbarung über die Grundsätze für die Errichtung öffentlicher Überfahrtsanstalten für die Strecke Basel-Schaffhausen (Baden-Schweiz), vergl. B.Bl. 1896 I 963, 1897 I 667; ferner bezüglich Fähren über den badisch-schweizerischen Rhein bei Ellikon (Zürich) B.Bl. 1905 II 589, 1906 II 97, bei Niederschwörstadt (Baden) 1889 I 532, bei Kaiseraugst (Aargau) 1903 I 717, 1914 II 738, bei Etzgen-Luttingen (Aargau) 1908 II 296, bei Rheinsfelden (Zürich-Baden) vergl. Zürich Rb. 1866, 127; 1882, 339; 1899, 503.

[10]) Vergl. eine solche Konzession Basel-Land-Baden 1874 (Nr. 298).

[11]) Vergl. Baden-Frankreich 1840 (Nr. 102) Art. 21 Abs. 4: „Die Errichtung von Brücken und Fähren kann in keiner Weise der Freiheit der Rheinschiffahrt in bezug auf den Handel, sowie sie durch die Verträge festgesetzt ist, Eintrag tun, sie kann ebenso wenig die Bewohner der Ufergemeinden des Rechts berauben, über den Strom zu setzen, um ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verführen, jedoch unter Beobachtung der Polizei- und Zollgesetze eines jeden Staates. Dasselbe Recht der freien Schiffahrt ist für den Transport der zu den Rheinbauten bestimmten Materialien vorbehalten."

das Fischereirecht jedem Staat soweit zu, als sich seine Gebietshoheit erstreckt, also bei Grenzflüssen bis zur Mitte des Talweges bezw. bis zur Mittellinie des Gewässers.[12]) Auf Grund eines besondern Titels besitzt bisweilen ein Uferstaat das alleinige Recht des Fischfanges in der ganzen Breite des Flusses, somit auch auf dem Territorium des gegenüber liegenden Staates.[13]) Oft aber besteht infolge Vertrag oder Herkommen eine Gemeinschaft in der Ausübung des Fischfanges unter den anliegenden Staaten eines Grenzgewässers.[14]) Indessen lässt sich eine solche aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nicht herleiten. Wenn nun auch gewöhnlich eine Gemeinschaft des Fischfangs in dem Sinne, dass die Angehörigen beider Staaten ohne Rücksicht auf die Souveränitätsgrenze auf dem ganzen Gewässer fischen dürfen, nicht besteht, so wird doch durch die zahllosen Fischereiverträge eine eigentliche Verwaltungsgemeinschaft der Uferstaaten hinsichtlich der Fischerei begründet, von der wir sagen können, dass sie geradezu den Regelfall darstellt. Durch diese Gemeinschaftlichkeit werden die beiderseitigen Interessen aufs beste gewahrt. Sie verhindert die Raubwirtschaft in den

---

[12]) Vergl. Reitzenstein 21 und zum ganzen Abschnitt ferner Vernesco 307 ff.

[13]) So ist z. B. die italienisch-schweizerische Grenze in der Mitte des Flusses Tresa, die Fischerei dagegen ganz schweizerisch. Vergl. Nr. 321. Ähnlich bestimmt der Vertrag von 1554 zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Konstanz als Herr von Reichenau (Nr. 60), welcher die Mitte des Untersees als Souveränitätsgrenze festsetzt, dass „das Gotteshaus Reichenau bei seiner Herrlichkeit der Fischerordnung in und auf beiden Teilen des Sees verbleiben soll."

Vergl. auch die Regelung im V. Baden-Frankreich 1840 (Nr. 102) Art. 5: „Die Jagd-Fischerei- und Goldwaschereirechte auf den Inseln und in den Gewässern des Stromes werden von dem Domänenfiskus, von den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten oder den Privaten eines jeden Staates bis an die feste Grenze der Gemeindsmarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgrenze, ausgeübt." Vergl. auch Note 21. Für den schaffhauserisch-zürcherischen Rhein vergl. Max Huber, Gutachten 64.

[14]) So bestimmt z. B. der badisch-schweizerische V. von 1854 (Nr. 82) in Art. II a: „Auf dem ganzen Rhein und Untersee, in demjenigen Umfange, wie dies in Art. 114 der Fischerverordnung vom 22. August 1774 sich näher bezeichnet findet, kann von den Bewohnern der auf beiden Seiten des Sees liegenden, nach dieser Fischerordnung hierzu berechtigten Gemeinden die Fischerei und die Vogeljagd nach den Vorschriften der erwähnten Fischerordnung und unter der, der grossherzoglich-badischen Behörde zu Handhabung derselben zustehenden Polizei ausgeübt werden."

Von Interesse ist eine Vereinbarung betr. die Gemeinschaftlichkeit des Fischfangs im Luganersee zwischen Mailand und der Schweiz 1604 (Nr. 63): „Art. 3. Da die Streitigkeiten bezüglich der Jurisdiktion auf dem Lauisersee an den Orten, wo das eine Ufer zum mailändischen, das andere zum eidgenössischen Gebiete gehört, jetzt nicht wohl erörtert werden können, wird für einstweilen verordnet, an solchen Orten soll das Fischrecht gemeinschaftlich sein; jeder Teil soll eine gleiche Anzahl Leute, Schiffe und Garne gebrauchen dürfen, es darf aber kein Teil weder durch diese Verordnungen, noch durch Handlungen, die in deren Folge geschehen, irgend welche Rechte zum Nachteil der einen oder andern Gerechtigkeit, die beide Teile ansprechen, herleiten oder erlangt zu haben behaupten." Namentlich aber gilt dieses Prinzip für die interkantonalen Gewässer der Schweiz.

Schon 1397 wurde in einem Streite zwischen Ob- und Nidwalden ein Schiedsspruch (Nr. 237) gefällt, wodurch „1. ein bestimmter Strich des Sees Nidwalden zuerkannt wird, der übrige aber gemein und frei sein soll zum fischen".

Vergl. weiter bezgl.:

Hallwylersee, Nr. 278.
Neuenburgersee, Nr. 254, 262, 266, 272, 285.
Murtnersee, Nr. 259, 260, 263, 267, 275.
Vierwaldstättersee, Nr. 273, 287.
Zugersee, Nr. 276, 288.
Zürichsee, nur beschränkt vergl. Zürich-Schwyz 1841 Art. VI (Nr. 28) und 1887 Art. II (Nr. 271).

Ferner die Uebereinkünfte Appenzell A.-Rh.'s mit St. Gallen 1896 (Nr. 279) und Appenzell J.-Rh. 1897 (Nr. 281) bezüglich der Fischerei in Grenzgewässern.

Gewässern, sie dient, kurz gesagt, dem Schutze und der Förderung der Fischerei. Aus diesen Erwägungen heraus sind die ungezählten Fischereiverträge entstanden, indem die Staaten erkannten, dass ihr Einzelinteresse mit dem Gesamtinteresse der Uferstaaten zusammenstimme. Und auf Grund dieser Einsicht haben sich die Staaten freiwillig mancherlei Beschränkungen ihrer Gebietshoheit auferlegt. So z. B. durch Festsetzung gewisser Schonorte[15]), sei es als Fischschonreviere schlechthin, sei es als Laichschonreviere, gewisser Schonzeiten[16]) (Wochenschonzeiten oder Jahresschonzeiten), durch Erstellung sog. Fischpässe[17]) (Fischleitern, Fischsteige, Fischwege) d. h. treppenartige Einbauten in Wasserwerke, welche den freien Zug der Wanderfische und die Sicherung des Durchzuges der laichenden Standfische gewährleisten, wobei weder in noch unmittelbar ober- und unterhalb der betr. Wehre, Dämme, Schleusen usw. die Ausübung des Fischfangs gestattet ist. Vielfach bestehen auch besondere Vorschriften über das Mindestmass[18]) der Fische, die gefangen werden dürfen, sowie über verbotene Fangarten.[19])

Was das Verhältnis zu Landwirtschaft und Industrie anbelangt, so kommen

---

[15]) Vergl. Frankreich-Schweiz 1880 Art. 20 und 21 (Nr. 317) und 1904 Art. 20 und 21 (Nr. 326); Deutschland-Niederlande-Schweiz 1885 Art. 5 (Nr. 319); Italien-Schweiz 1906 Art. 5 und 7 (Nr. 327); ferner B. G. Art. 3.

NB. Der Einfachheit halber berücksichtigen wir hier vorzugsweise nur die Verträge der Schweiz mit den Nachbarstaaten bezgl. ihrer internationalen Gewässer.

Für die Fischerei in den interkantonalen Gewässern kommt in Betracht das B. G. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888. (A. S. XI 62). (Vergl. Art. 24 ff. l. c.) im folgenden zitiert „B. G."

[16]) a) gewisse Stunden (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang):
Vergl. Frankreich-Schweiz 1880 Art. 22 (Nr. 317); Italien-Schweiz (Nr. 327) 1906 Art. 15.

b) gewisse Wochentage:
Vergl. Deutschland-Niederlande-Schweiz 1885 Art. V (Nr. 319); Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1887 Art. 8 (Nr. 320); Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich, Württemberg, Schweiz 1893 Art. 13 (Nr. 322); Frankreich-Schweiz 1904 Art. 22 (Nr. 326).

c) gewisse Perioden während des Jahres:
Bern-Freiburg-Solothurn 1546 Art. 9 (Nr. 242), Baden-Schweiz 1869 Art. 6—8 (Nr. 313); ferner 1875 Art. 6—8 (Nr. 314) und 1877 Art. 6—8 (Nr. 315); Frankreich-Schweiz 1880 Art. 8 und 24 (Nr. 317) und 1904 Art. 8, 24 und 28 (Nr. 326); Italien-Schweiz 1882 Art. 10 und 11 (Nr. 318) und 1906 Art. 17 und 18 (Nr. 327); Deutschland-Niederlande-Schweiz 1885 Art. 3 und 5 (Nr. 319); Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1887 Art. 6 und 7 (Nr. 320); Baden, Bayern, Elsass-Lothringen, Liechtenstein, Oesterreich, Schweiz 1893 Art. 6 und 8 (Nr. 322); ferner B. G. Art. 9, 10 und 11.

[17]) Solothurn-Basel 1539 (Nr. 240); Bern-Freiburg-Solothurn 1546 Art. 4 und 5 (Nr. 242); Baden-Schweiz Art. 11 (Nr. 313) 1869; Italien-Schweiz 1882 Art. 8 (Nr. 318).

Namentlich in Konzessionen für Wasserwerke vergl. Solothurn-Aargau (Nr. 277), vergl. Nr. 277, 289, 293, 300, 301, 302, ferner B. G. Art. 6 und 7.

[18]) Vergl. Bern-Freiburg-Solothurn 1546 Art. 10 (Nr. 242); Baden-Schweiz 1869 Art. 5 (Nr. 313) und 1875 Art. 5 (Nr. 314); Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1877 Art. 5 (Nr. 315); Frankreich-Schweiz 1880 Art. 7 und 23 (Nr. 317) und 1904 Art. 7 und 23 (Nr. 326); Italien-Schweiz 1882 Art. 9 (Nr. 318) und 1906 Art. 16 und 18 (Nr. 327); Deutschland-Elsass-Lothringen-Schweiz 1887 Art. 5 (Nr. 320); Baden-Bayern-Liechtenstein-Oesterreich-Württemberg-Schweiz 1893 Art. 5 (Nr. 322); ferner B. G. Art. 19 und 20.

[19]) Namentlich Mittel zur Betäubung und Verletzung der Fische, Sprengstoffe u. dergl. vergl. Bern-Freiburg-Solothurn 1546 Art. 8, 11, 16, 17 (Nr. 242); Baden-Schweiz 1869 Art. 2 und 4 (Nr. 313) 1875 Art. 2—4 (Nr. 314); Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1877 Art. 2—4 (Nr. 315) und 1887 Art. 4 (Nr. 320); Frankreich-Schweiz 1880 Art. 2—5, 13—16, 19 (Nr. 317) und 1904 Art. 2—5, 13—16, 19 (Nr. 326); Italien-Schweiz 1882 Art. 3—7 (Nr. 318) und 1906 Art. 4, 6, 10—13 (Nr. 327); Luxemburg-Preussen 1892 Art. 2 § 9 (Nr. 215); ferner B. G. Art. 4 und 5.

hier hauptsächlich in Betracht Verbote über die Einführung von Abwässern, wovon oben im Abschnitt über die „Chemische Integrität der Gewässer" ausführlicher die Rede war. Oft begegnen wir in den Verträgen Bestimmungen, die das Verhältnis der Fischerei zur Schiffahrt regeln, wobei besondere Vorschriften aufgestellt werden über die Beschaffenheit und die Art und Weise der Anbringung von Fischereivorrichtungen.[20])

III. Andere Nutzungsarten.

A. Gemeingebrauch.

Für die Durchgangsflüsse haben wir (vergl. S. 42) festgestellt, dass der Gemeingebrauch die Art der Wassernutzung ist, welche den am Gewässer beteiligten Staaten unter allen Umständen zusteht, welche ihnen unter allen Umständen belassen, gewahrt werden muss. Das gleiche gilt nun auch für Grenzgewässer. Innerhalb des Bereiches seiner Gebietshoheit muss jeder Uferstaat als berechtigt angesehen werden, das Gewässer in der herkömmlichen Weise zum Waschen, Baden, Tränken, zum Schwemmen, Schöpfen und zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen zu benutzen. Auch dann, wenn dies mit einer Einwirkung auf das Nachbargebiet verbunden wäre. Eine solche Einwirkung lässt sich naturgemäss gar nicht vermeiden bei Grenzflüssen, kann aber erst dann als rechtswidrig erscheinen, wenn durch sie dem andern Uferstaat ein Schaden erwächst. Dies aber wird bei der Ausübung des Gemeingebrauchs, der sich mit Vattel (II § 127) zu sprechen als „usage innocent" darstellt, gewöhnlich nicht der Fall sein. Wenn es der Fall ist, dann ist wohl meistens das Mass des Gemeinüblichen überschritten worden, m. a. W. es kann dann nicht mehr von Gemeingebrauch gesprochen werden.

B. Entnahme von festen Stoffen.

Nicht unter den Gemeingebrauch fallen das Recht zur Schiffahrt (ausser mit kleinen Fahrzeugen), zur Flösserei und zur Errichtung von Überfahrtsanstalten (Fähren), das Recht zur Fischerei und zum Krebsen, wovon wir bereits gesprochen haben. Nicht zum Gemeingebrauch gehört auch die Befugnis zur Entnahme von festen Stoffen aus dem Bette des Gewässers.

Innerhalb ihrer Hoheitsgrenzen erscheinen die Uferstaaten nun wiederum berechtigt, aus dem Bette des Grenzgewässers Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steine, Pflanzen und sonstige feste Stoffe zu entnehmen, sofern dadurch nicht etwa eine Verletzung nachbarstaatlicher Interessen erfolgt. Nebenbei bemerkt, gehört zu den

---

[20]) Art. 2 § 15 des Vertrages zwischen Luxemburg und Preussen 1892 (Nr. 215) bestimmt z. B.: „Der Betrieb der Fischerei darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, dass die freie Fahrt der Schiffe und Fähren sowie der Wasserabfluss in nachteiliger Weise nicht behindert wird."

Solche Vorschriften finden sich auch in folgenden Verträgen: Baden-Schweiz 1869 Art. 1 (Nr. 313) und 1875 Art. 1 und 2 (Nr. 314); Baden-Elsass-Lothringen-Schweiz 1877 Art. 1 und 2 (Nr. 315) und 1887 Art. 1 bis 3 (Nr. 320); Frankreich-Schweiz 1880 Art. 18 (Nr. 317) und 1904 Art. 2, 13, 18 (Nr. 326); Italien-Schweiz 1882 Art. 2 (Nr. 318) und 1906 Art. 3 (Nr. 327); Deutschland-Niederlande-Schweiz 1885 Art. 1 und 2 (Nr. 319); Baden, Bayern, Liechtenstein, Oesterreich, Württemberg und Schweiz 1893 Art. 2 und 3 (Nr. 322); Luxemburg-Preussen 1892 Art. 1 und Art. 2 § 14 (Nr. 215); Bulgarien-Rumänien 1901 Art. 5 (Nr. 216); Rumänien-Serbien 1908 Art. 4 und 5 (Nr. 217); ferner B. G. Art. 2.

festen Stoffen auch das im Sande des Flussbettes vorkommende Gold, das sogen. Waschgold.[21])

Das Entnahmerecht geht also in der Regel bis zur Souveränitätsgrenze im Flusse. Diese Regel ist aber nicht ohne Ausnahmen. Ausnahmen insofern, als in Verträgen die Nutzungsrechte Privater und Gemeinden als von der Staatsgrenze unabhängig erklärt werden,[22]) bezw. insofern, als Staats- und Gemeindegrenzen nicht zusammenfallen.[23])

Was bezüglich des Rechts auf Entnahme fester Stoffe gilt, gilt auch für die Befugnis zur Aneignung von ins Wasser gefallenen Gegenständen (droit d'épave).[24])

C. Anlagen an längsgeteilten Grenzgewässern.[25])

1. Der Anspruch auf die Hälfte der Wassermenge beziehungsweise der Wasserkraft.

Die Grenzgewässer sind gewöhnlich realiter geteilt.[26]) Jeder Staat verfügt folglich grundsätzlich frei über sein Wassergebiet bis zur Souveränitätsgrenze, bis zur Mittellinie oder bis zur Mitte des Talwegs. Die Annahme ist daher naheliegend, dass jeder Anrainerstaat Anspruch habe auf die Kraft des gesamten zwischen Ufer und Grenzlinie fliessenden Wassers. Diese Auffassung widerspricht jedoch der Praxis und der Theorie, widerspricht den Grundsätzen der Billigkeit und der Gleichberechtigung der Uferstaaten. Den letztern gemäss hat ein jeder

---

[21]) Vergl. Schenkel 359.

Eine Bestimmung über die Goldwäscherei im Rhein findet sich im badisch-französischen Vertrag von 1827 (Nr. 98) Art. XIII: „ . . . il est convenu que l'exercice des droits de pâturage, de pêche, de chasse, d'épave, de *lavage d'or* et tous autres droits utiles, . . . s'étendra au delà du Thalweg jusqu'à la limite invariable des bans des communes des états respectifs." Vergl. auch Art. 5 Baden-Frankreich 1840 (Nr. 102) (Note 13). „Ueber einen Anstand zwischen Italien und Tessin wegen Entnahme von Steinen aus dem Bett des Grenzbaches Valmara vergl. BBl. 1880 II 79, 1881 II 147, zwischen Zürich und Schwyz wegen Eisgewinnung im Hüttensee vergl. Zürich Rb. 1899, 501.

[22]) So z. B. Oesterreich-Preussen 1869 (Nr. 109) Art. VII: „Alle Privatrechte bezüglich des Eigentums und Besitzes, insbesondere das Fischereirecht und alle sonstigen Berechtigungen der beiderseitigen Grenzanrainer hinsichtlich der Benützung der Grenzgewässer bleiben durch die auf die Demarkation der Landesgrenze Bezug habenden Bestimmungen unberührt, und sind alle aus diesem Anlasse zwischen den Grenzanrainern entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen." (Vergl. Note 21), ferner Deutsches Reich-Portugal 1913 (Nr. 163 c), siehe oben „Grenzverhältnisse" Note 38.

[23]) Vergl. hierzu namentlich Baden-Frankreich 1840 (Nr. 102) Art. 1: „Die Grenze zwischen Frankreich und dem Grosshzgt. Baden besteht aus zweierlei Grenzlinien; die eine ist bestimmt, vorbehältlich der in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesetzten Ausnahmen, die Hoheitsrechte beider Staaten zu scheiden, und wird durch den Talweg des Rheins bezeichnet; die andere hat den Zweck, nach den unten folgenden Anordnungen die Eigentumsrechte über die Inseln und Verlandungen des Rheins zu scheiden, und ist durch eine Reihe zusammenhängender, in ihrer Lage unveränderlicher Linien gebildet."

„Art. 6. Die Besitzungen, welche dem Domänenfiskus, den Ufergemeinden und den öffentlichen Korporationen Frankreichs und jenen des Grosshgt. Baden gehören, sind durch eine Reihe von Linien, welche mit dem Namen „Eigentums" oder „Banngrenze" bezeichnet wird, von einander getrennt. Privatbesitzungen allein dürfen von der Banngrenze durchschnitten werden.

[24]) Der nämliche badisch-französische Vertrag von 1840 (Nr. 102) bestimmt in Art. 5, Absatz 3: „Das Epavenrecht erstreckt sich beiderseits bis an die Hoheitsgrenze."

[25]) Die Ausnutzung internationaler Durchgangsflüsse ist im vorangegangenen Abschnitt über die Integrität eingehend besprochen worden, weshalb hier nur die von Grenzgewässern zu betrachten ist.

[26]) Vergl. oben (S. 6 ff.) Abschnitt II A über Grenzverhältnisse an internationalen Gewässern.

Staat Anspruch auf gleich grosse Nutzung, hat ein jeder Staat Anspruch auf die halbe Wasserkraft ohne Rücksicht darauf, ob Talweg oder Mittellinie die Grenze bilden und wo gerade die Hauptmasse des Wassers durchfliesst.[27])

Demzufolge hat ein Uferstaat das Recht, wenn durch die Bodenbeschaffenheit der Wasserstand auf der einen Seite höher ist als auf der andern, durch eigene Bauten die Hälfte des Wassers auf seine Seite hinüberzuleiten. Nicht aber besteht eine Pflicht des durch die Natur begünstigten Uferstaates zu einem positiven Tun, zur Vornahme von Arbeiten zur Zurückerstattung des Wasserüberschusses an den Nachbarstaat.[28])

Auch wenn ein Staat die ihm zukommende halbe Wassermenge oder halbe Wasserkraft nicht benützt, besitzt der andere kein Recht auf deren Ausnutzung. Sein Anspruch geht auf die Hälfte und auf nichts mehr. Es sind also nicht bloss bestehende Nutzungen zu schützen, sondern auch blosse Nutzungsmöglichkeiten und zwar in vollem Umfange, richtiger ausgedrückt, der Anspruch jedes Uferstaates auf die Hälfte geniesst völkerrechtlichen Schutz unter allen Umständen, gleichviel, ob dieses Recht tatsächlich ausgeübt wird oder nicht, und es kann deshalb eine Einsprache bei Nichtbenützung hier auch nicht als eine schikanöse Rechtsausübung gedeutet werden.[29]) „Hier", sagen wir, denn in bezug auf die Ausnutzung eines Durchgangsgewässers haben wir uns auf einen andern Stand-

---

[27]) Dies ist die herrschende Auffassung der Doktrin: vergl. z. B. Bousek, a. a. O. Burckhardt a. a. O., Götzinger a. a. O., Max Huber, Die interkantonale Flusshoheit, sowie Gutachten 85 und Prot. 32; Meili, Gutachten; Meurer 373, Reitzenstein 48 u. a.

Vergl. ferner Frankreich-Schweiz 1824 (Nr. 77) Art. 5:

„La faculté d'user du cours de l'eau pour les moulins et autres usines et pour les irrigations n'est point subordonnée à la limite de la souveraineté. Elle appartient à chaque rive jusqu'à la concurrence de la moitié de la masse des eaux courantes dans l'état des plus basses eaux . . ."

Baden-Zürich 1896 (Nr. 300): „Man war ferner darüber einverstanden, es stehe grundsätzlich jeder der beiderseitigen Regierungen ein Anspruch darauf zu, dass die Hälfte der durch das Rheinauer Wasserwerk nutzbar gemachten Wasserkräfte auf dem Gebiete ihres Staates verwendet werde."

Vergl. weiter die Konzessionen Zugs 1897 (Nr. 280) und 1904 (Nr. 286) für die Benützung des halben Sihlwassers.

In einer Note vom 8. August 1900 (Nr. 324) an den Schweizerischen Bundesrat führte die französische Regierung folgendes aus: „Die Uferbesitzer könnten bis zur Mitte des Flusses (Doubs) alle Rechte ausüben, welche ihnen die Gesetze ihres Landes einräumten. Jeder Uferbesitzer dürfe zum Betrieb seiner Mühlen und Fabriken nicht mehr als die Hälfte des Wassers in Anspruch nehmen, welches der Strom beim tiefsten Wasserstand mit sich führe. Dieses Mass dürfe nicht überschritten werden, es sei denn, dass ein ausgiebigerer Wassergebrauch den Besitzern des andern Ufers keinen Nachteil zufügte und die Regierung des andern Staates darein willigte."

Neuerdings fand dieser Grundsatz Anerkennung in einer französisch-schweizerischen Übereinkunft 1913 (Nr. 330 und 331), worin ausdrücklich gesagt wird, dass da, „wo der Fluss die Grenze zwischen beiden Ländern bildet, anerkannt werde, dass der französische Staat und der Kanton Genf gleiche Rechte über das Wasser und das Gefälle des Flusses besitzen." Auch Art. 5 bestimmt u. a.: „ . . . Jeder der beiden Uferstaaten hat das Recht auf die Hälfte der Kraft, die auf der Strecke gewonnen wird, wo das linke Ufer schweizerisch und das rechte Ufer französisch ist."

Da wo die Gebietshoheit über ein Grenzgewässer einem Uferstaat allein zusteht, besitzt dieser selbstverständlich das Verfügungsrecht über die ganze Wasserkraft, die ganze Wassermenge, sofern dieses nicht durch besondere vertragliche Bestimmungen Einschränkungen erleidet. So z. B. Basel-Frankreich 1780 Art. I und VI (Nr. 55a).

[28]) Max Huber, Gutachten 85, Reitzenstein 48.

[29]) Anders Reitzenstein 51; vergl. Max Huber, Gutachten 72.

punkt gestellt.[30]) Die Verhältnisse sind eben in beiden Fällen verschieden. Dort geht der Anspruch des Oberliegerstaates grundsätzlich auf die Ausnutzung der gesamten Wassermenge, der gesamten Wasserkraft. Dieser völkerrechtliche Anspruch könnte nun u. U. völlig illusorisch gemacht werden, indem der untere Staat Einsprache erhebt wegen Gefährdung einer Nutzungsmöglichkeit. Hierzu ist er an und für sich vollkommen berechtigt. Indes kann die Geltendmachung dieses Rechtes schikanös erscheinen, dann, wenn er ohne triftige Gründe die Verwirklichung der Nutzungsmöglichkeit verzögert oder gar unterlässt und so den obern Staat seinerseits an der Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes verhindert. Daher erscheinen gewisse Beschränkungen als geboten. Hier aber geht der völkerrechtliche Anspruch, wie bereits betont, bloss auf die Hälfte und auf nichts darüber. Die Ausübung dieses Rechtes aber erfährt nun auch dann keine, nicht die mindeste Beeinträchtigung, wenn der Nachbarstaat die ganze oder teilweise Verwertung der von ihm überhaupt nicht oder noch nicht benutzten andern Hälfte nicht zulässt. Weil durch eine solche Einsprache überhaupt kein Recht des andern Uferstaates verletzt wird, so kann von Schikane und damit von völkerrechtswidrigem Verhalten keine Rede sein.[31])

Wenn nun auch die beiderseitigen Rechte der Uferstaaten an einem Grenzgewässer in bezug auf das Mass feststehen, wenn also feststeht, dass ein jeder Anspruch auf die Hälfte erheben kann, so ist damit noch nicht festgestellt, wie er dieses Recht ausüben, wie er seine Hälfte benützen darf. Dass dies nicht ohne Rücksicht auf den Nachbarstaat geschehen kann, liegt auf der Hand. Denn auch hier steht dem Recht der an sich absoluten Territorialhoheit des einen der Anspruch des andern auf Integrität gegenüber.

Die Benutzung der ihm zustehenden Hälfte durch einen Uferstaat wird stets eine Senkung des Wasserspiegels oder eine Stauung zur Folge haben. Liegt hierin nun bereits eine Verletzung der Integrität des Nachbarstaates und kann dieser gestützt hierauf Einsprache erheben? Die Frage ist zu verneinen. Die blosse Verringerung des Wasserquantums, welche die naturgemässe Folge einer rechtmässigen Handlung des einen Staates ist, schliesst an und für sich noch keine Gebietsverletzung in sich. Vielmehr muss diese Verminderung der Wassermenge noch besondere, andere Interessen des benachbarten Staates schädigen. Dabei wird man in erster Linie an die Erschwerung der Wassernutzung denken z. B. dadurch, dass durch die Massnahmen des andern Staates das Wasser in verstärktem Masse auf die gegenüberliegende Seite strömt. Ferner und hauptsächlich kann die Folge eine Verletzung des Gebietes bilden, sei es, dass durch die Stauung eine Überschwemmung verursacht wird, sei es, dass durch das Hinüberdrängen des Wassers die Ufer Schaden leiden, oder sei es, dass infolge der Verminderung des Volumens, der Verringerung von Breite und Tiefe Uferabbrüche stattfinden oder die Verletzung anderer Interessen erfolgt z. B. Be-

[30]) Vergl. oben (S. 38 ff.) den Abschnitt Integrität des Staatsgebietes unter A 2a Wasserentzug und dabei Note 76 (S. 43).

[31]) Umgekehrt dagegen liegt bei der Benutzung von mehr als der Hälfte stets eine Verletzung der Gebietshoheit des Nachbarstaates vor, die dieser nicht zu dulden braucht.

Denkbar ist, dass ein Staat gegen die Mitverwertung seiner Gewässerhälfte aus diesem oder jenem Grunde keine Einsprache erhebt. Damit wird aber der Entzug der Wasserkraft noch nicht rechtmässig, denn Stillschweigen präsumiert nicht einen Verzicht auf einen völkerrechtlichen Anspruch. Erforderlich hiefür ist vielmehr eine ausdrückliche Erklärung. (Vergl. Reitzenstein 51).

einträchtigung von Schiffahrt und Fischerei, Schädigung landwirtschaftlicher, industrieller oder sanitärer Interessen usw.[32])

Hieraus ersehen wir, dass die Ausnutzung seiner Gewässerhälfte durch einen Uferstaat stets mit Einwirkungen auf die des Nachbarstaates und sehr oft mit Verletzung rechtlich geschützter Interessen dieses verbunden ist. Das kann nun zu vielen und endlosen Konflikten zwischen den Staaten führen. Um solche zu vermeiden sind daher schon bei der Projektierung, bei der Konzessionierung von Anlagen an Grenzgewässern geeignete Vorkehren zu treffen, insbesondere dem Nachbarstaat die Möglichkeit zu geben zur Einsprache, zur Wahrung seiner Interessen.

2. Konzessionierung von Anlagen an Grenzgewässern.

a) Anlagen ausschliesslich innerhalb der einen Hälfte.

Kraft seiner Unabhängigkeit, kraft seiner Territorialheit ist jeder Uferstaat berechtigt, in seinem Wassergebiete Anlagen irgendwelcher Art zu errichten, errichten zu lassen. Aber er darf dies nicht ohne Rücksicht auf den Nachbarstaat tun. Er darf insbesondere dadurch diesem nicht etwa Schaden zufügen, ihn in seinen staatlichen Interessen verletzen. Eine Anlage zur Wassernutzung an einem Grenzfluss ist nun aber, wie bereits erwähnt, kaum möglich ohne eine Einwirkung auf die gegenüberliegende Seite und gar leicht ist damit eine Schädigung des andern Staates verknüpft. Solche Schädigungen sind selbstverständlich unerlaubt, völkerrechtswidrig, und der benachteiligte Staat besitzt hiergegen ein Einspracherecht. Dass die Erhebung einer Einsprache und die Geltendmachung der völkerrechtlichen Ansprüche unter Umständen für den verletzenden Staat höchst peinlich ist und zu unerquicklichen internationalen Konflikten führen kann, ist klar, man denke nur an den Fall, wo die Konzession zu dem Werk bereits erteilt oder wo dieses sogar schon erstellt ist. Daher ist es nicht nur ein Akt internationaler Höflichkeit, sondern es liegt im eigenen Interesse des Staates, obschon er grundsätzlich selbständig vorgehen kann, wenn er dem andern Staat die Möglichkeit gibt, die Pläne vor der Ausführung zu prüfen und eine allfällige Einsprache rechtzeitig zu erheben.[33])

Wie gesagt, es besteht keine allgemeine Pflicht zu einem vorhergehenden Einvernehmen mit dem Nachbarstaat bei völlig einseitigen Anlagen an einem Grenzgewässer, sondern es wäre solches bloss wünschenswert und für beide Staaten vorteilhaft, namentlich für den, der das Werk konzessioniert. Wohl auf Grund solcher Erwägungen ist in manchen Verträgen ausdrücklich eine Pflicht festgesetzt worden zur vorhergehenden Mitteilung der Pläne des beabsichtigten

[32]) Vergl. über diese Fragen, die in der Hauptsache quæstiones facti sind, den Abschnitt III A oben (S. 25 ff.) über die Integrität des Staatsgebietes.

Über ästhetische Interessen eines Uferstaates an einem Grenzgewässer vergl. Max Huber, Gutachten 78 ff. sowie namentlich auch „Die interkantonale Flusshoheit" und Reitzenstein 52. Es handelt sich hier um die Ausnützung der Wasserkraft des Rheins beim Rheinfall durch Zürich, gegen welche Schaffhausen Einsprache erhob, weil dadurch die Schönheit des Falles und so weiterhin die schaffhausersche Fremdenindustrie beeinträchtigt werde. Vergl. ferner BBl. 1906 II 96 Eingabe des Dürerbundes und des Bundes „Heimatschutz" in Freiburg i. Br. gegen das Kraftwerk bei Laufenburg am badisch-schweizerischen Rhein.

[33]) So z. B. Bousek a. a. O., Max Huber, Prot. 32, Schenkel 347.

Baues und Ermöglichung der Anbringung einer Einsprache.[34]) Diese Einsprache kann sich aber nur gegen Massnahmen richten, welche den Grundsatz der Gleichberechtigung am Flusse verletzen, welche die Ausnutzung der dem betreffenden Staate zukommenden Hälfte erschweren oder verunmöglichen, welche eine erhebliche Verletzung der Integrität des Staatsgebietes oder von andern rechtlich geschützten staatlichen Interessen in sich bergen.[35]) Niemals aber darf durch eine solche Einsprache dem Nachbarstaat die Ausübung seines Rechtes, die Ausbeutung der ihm gehörenden halben Wasserkraft, halben Wassermenge völlig verunmöglicht werden. Das widerspräche gleicherweise dem Grundsatze der Gleichberechtigung wie dem der Billigkeit.

Diese Einsprache soll vielmehr lediglich einen Ausgleich zwischen den entgegengesetzten rechtlich geschützten Interessen der Uferstaaten ermöglichen. Und ein solcher Ausgleich wird in der Regel durch dieses vorausgehende Einvernehmen auch möglich, indem der Staat entsprechende Vorkehren anordnet, welche allfällige schädigende Einwirkungen auf das nachbarstaatliche Gebiet verhindern oder doch wenigstens auf ein Mass herabmindern, dessen Duldung billigerweise vom andern Staat verlangt werden darf.[36])

Selbstverständlich ist trotz des Einspracherechtes des Nachbarstaates die Erteilung der Konzession für Anlagen, die nur ein einziges Staatsgebiet beanspruchen, ausschliesslich Sache des Staates, in dessen Territorium der betreffende Bau errichtet wird.

b) Anlagen, die beide Hälften beanspruchen.

Eine rationelle Ausnützung der Wasserkräfte eines Grenzgewässers wird vielfach, bei unsern wenig breiten und tiefen Flüssen wohl überhaupt fast immer, nur durch Anlagen ermöglicht werden, die beide Gewässerhälften in Anspruch nehmen, sei es räumlich, indem die Bauten selbst sich über die Landesgrenze hinaus erstrecken, sei es, dass die Anlagen zwar innerhalb eines und desselben Staatsgebietes gelegen sind, aber mehr als die völkerrechtlich erlaubte Hälfte des Wassers ausbeuten. In diesem wie in jenem Fall ist für eine solche zwischen-

---

[34]) z. B. revidierte Rheinschiffahrtsakte von 1868 (Nr. 349) Art. XXIX: „Les Gouvernements des Etats riverains limitrophes, ou de ceux qui ont situés vis-à-vis l'un de l'autre, se communiqueront réciproquement les projets hydrotechniques dont l'exécution pourrait avoir une influence directe sur la partie du fleuve ou de ses rives qui leur appartient, afin de les exécuter de la manière la plus convenable pour tous deux. Ils s'entendront sur les questions qui pourraient s'élever à l'occasion de l'exécution des dits travaux."

Ferner Baden-Schweiz 1867 (Nr. 312) Art. 2:

„b) Behufs zweckmässiger und gegenseitig unnachteiliger Ausführung von Ufer- und Wasserbauten am Rhein werden sich dieselben die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mitteilen und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen."

Vergl. auch Baden-Schweiz 1879 (Nr. 316) Art. 5.; vergl. oben (S. 37) Abschnitt I. A. Physische Integrität Note 52.

Norwegen-Schweden 1905 (Nr. 363a) vergl. oben am gleichen Orte.

In gewissem Sinne noch strenger ist die Bestimmung von Art. 3 des britisch-amerikanischen Vertrages von 1909 (Nr. 365), wonach alle Bauten, auch wenn sie ganz im eigenen Staatsgebiet liegen, die den natürlichen Lauf und den Wasserstand auf der andern Seite beeinflussen, nur mit Bewilligung der internationalen Gesamtkommission ausgeführt werden dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind einzig Bauten zum Uferschutz, zur Verbesserung der Fahrrinne, für Hafenanlagen usw., sofern sie ganz innerhalb des betreffenden Staatsgebietes liegen und das Wasserniveau nicht erheblich beeinflussen.

[35]) Vergl. oben (S. 57 ff.) und Noten 31 und 32.

[36]) In diesem Falle fällt die Einsprache dahin. Vergl. Zürich-Aargau 1878 (Nr. 204).

staatliche Anlage die wasserpolizeiliche Genehmigung der beiden oder mehreren Uferstaaten erforderlich. Und eine solche Genehmigung kann ihrerseits wiederum nur erteilt werden auf Grund einer vorangegangenen Vereinbarung der beteiligten Regierungen, durch welche dafür gesorgt wird, dass die Genehmigungsbedingungen in allen die beiderseitigen Interessen gemeinsam betreffenden Beziehungen übereinstimmend festgelegt werden.[37]) Die Konzession selbst erfolgt für jedes Staatsgebiet besonders.

Eine Verständigung über die technische Seite der Anlage wird wohl kaum auf grosse juristische Schwierigkeiten stossen. Hierbei werden in der Regel Vorbehalte gemacht im Interesse der Fischerei,[38]) Schiffahrt[39]) und Flösserei,[40]) sowie des Uferschutzes.[41])

[37]) Vergl. Bousek 11, Burckhardt Prot. 43, Max Huber Prot. 32, Reitzenstein 55, Schenkel 347 usw.

Zürich-Baden 1896 (Nr. 300) II: „Hinsichtlich des Verfahrens, welches zur Erwirkung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Rheinauer Wasserwerkanlage fernerhin einzuhalten ist, war man darüber einverstanden, dass bei den zuständigen Behörden sowohl des Grossherzogtums Baden als des Kantons Zürich die Genehmigung nachzusuchen, dass das Genehmigungsgesuch mit den Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Nachweisungen zu versehen sei, wie es nach den in dem einen und dem andern Staate geltenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, und dass im Falle die Behörden der beiden Staaten die Errichtung des Wasserwerkes gutheissen, die Genehmigungsbedingungen in allen Punkten, welche die beiderseitigen Interessen berühren und daher einer gleichmässigen Regelung bedürfen, auf Grund einer vorausgegangenen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten übereinstimmend zu gestalten sei."

Der Botschaft des Bundesrates (Nr. 331) betr. Genehmigung des Vertrages zwischen Frankreich und der Schweiz 1913 (Nr. 330) entnehmen wir ferner folgende Stelle: „In der Note der französischen Botschaft vom 24. Januar 1906 wurde darauf hingewiesen, dass es weder dem einen noch dem andern der Uferstaaten zustehe, von sich aus über die Wasserkräfte eines Gewässers, dessen Mittellinie die Grenze bildet, zu verfügen, und es nicht angehe, dass eine solche Konzession von einem dieser Staaten allein erteilt werde.

Die Bewilligung einer sich auf die Rhone beziehenden Konzession in diesem Grenzgebiete könnte nur aus einer Verständigung zwischen beiden Regierungen hervorgehen, um gleichlautende Bedingungen, sowie die Ausnützung und die Verteilung der gewonnenen Kraft festzusetzen.

Die daraufhin bei der Regierung des Kantons Genf eingeholten Aufschlüsse lauteten dahin, dass sie durchaus der Ansicht sei, dass eine Konzession für die Verwertung dieser Wasserkraft nicht ohne vorheriges Einverständnis zwischen den beiden Regierungen erteilt werden könne."

[38]) Vergl. Zürich-Baden 1896 (Nr. 300) Ia: „Im Interesse der Fischerei soll eine geeignete Fischtreppe im Wehre angelegt und in der Rheinstrecke zwischen der Ein- und Ausmündung des Werkkanals im natürlichen Flussbett ein Wasserlauf belassen oder ausgebildet werden, der auch beim niedrigsten Wasserstande mindestens 15 m^3 in der Sekunde abführt und tunlichst in einer Weise zusammengehalten wird, welche auch bei diesem Wasserstande den Durchgang der Fische ermöglicht."

Vergl. ferner ähnliche Bestimmungen Zürich-Schaffhausen-Baden 1904 (Nr. 301) I 2, Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 12, Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 289) § 4 c, Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293), Frankreich-Schweiz 1913 (Nr. 330) Art. 9, vergl. Note 17.

[39]) z. B. Zürich-Baden 1896 (Nr. 300) I b: „Im Interesse der Schiffahrt soll eine Schiffahrts-Schleuse derart hergestellt werden, dass sie zum ungehinderten Durchlass der auf dieser Strecke üblichen Fahrzeuge dienlich ist." Vergl. weiter die in Note 38 erwähnten Vereinbarungen und oben die Ausführungen über die Schiffahrt insbesondere Note 5. Vergl. Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 289) § 29. Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293).

[40]) Zürich-Baden 1896 (Nr. 300) I c: „Obgleich zurzeit eine Flösserei auf der Strecke zwischen dem Rheinfall und Basel nicht stattfindet, wäre die Unternehmung doch zu verpflichten, im Falle sich bei künftiger Entwicklung der Verhältnisse ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nach Wiederaufnahme der Flösserei auf jener Strecke ergeben sollte, die geeigneten Vorkehrungen zum ungehinderten Durchlass der Flösse zu treffen."

Vergl. auch Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 3, Frankreich-Schweiz 1913 (Nr. 330) Art. 9 und oben (S. 52) unter Flösserei, ferner Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293) §§ 1, 3, 7.

[41]) Vergl. Basel-Stadt-Basel-Land-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 11: „Der Uferschutz —

Was die Regelung der administrativen und wirtschaftlichen Fragen anbelangt, so haben sich die Staaten in erster Linie dahin zu einigen, wer konzessionsberechtigt, wer Unternehmer sein soll. Dass dies nur eine und dieselbe Person oder eine und dieselbe gemeinschaftliche Organisation für beide Hälften sein kann, liegt auf der Hand.[42]) Im Anschluss hieran hat ferner eine Vereinbarung darüber zu erfolgen, wie es sich mit einer allfälligen Aenderung in der Person des oder der Konzessionsinhaber verhalten soll.[43]) Die Unternehmung wird regelmässig verpflichtet, in jedem der Konzessionsstaaten ein Rechtsdomizil zu begründen bezw. den Gerichtsstand daselbst anzuerkennen.[44])

Über alle die erwähnten Punkte ist in der Regel ein Einvernehmen der beteiligten Regierungen leicht zu erzielen. Dagegen machen sich mitunter bedeutende rechtliche Schwierigkeiten bemerkbar bei den Fragen nach Dauer, Widerruf, Verwirkung der Konzession oder nach der Verteilung der Lasten und Vorteile usw.

---

einschliesslich Unterhaltung — von der Kantonsgrenze abwärts bis 600 m unterhalb des Stauwehres, einschliesslich der eingestauten Mündungsstrecke der Ergolz, liegt den Unternehmern ob; insbesondere sind dieselben verpflichtet, die jeweils von den zuständigen schweizerischen und badischen Behörden bezeichneten Arbeiten auszuführen. Bevor mit der Einstauung begonnen wird, sind alle im Interesse des Uferschutzes notwendigen Arbeiten vorzunehmen, welche nach erfolgter Einstauung nicht mehr oder mit besondern Schwierigkeiten ausgeführt werden können."

Vergl. ferner Baden-Zürich-Schaffhausen 1904 (Nr. 301) I 2, Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 289) §§ 15 und 16, Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293) § 9.

[42]) Vergl. Burckhardt Prot. 43.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Unternehmung ihrerseits aus verschiedenen juristischen Personen bestehen kann. So ist z. B. die Konzession für die Wasserkraftanlage bei Augst-Wyhlen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kraftübertragungswerke Rheinfelden erteilt worden, wobei dieses Konsortium gegenüber Basel-Land durch den Kanton Basel-Stadt vertreten wird. Vergl. Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 29.

[43]) Vergl. Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 36:

„Zu jeder Änderung in der Person der Unternehmer, insbesondere zur Übertragung der Wasserrechtskonzession oder deren Ausnutzung auf einen andern Unternehmer, ist die Zustimmung der Regierungen der drei konzessionierenden Staaten erforderlich. Die in dieser Bewilligung in technischer oder polizeilicher Hinsicht enthaltenen Bedingungen sind für den neuen Unternehmer unmittelbar wirksam; auch hat derselbe die übrigen, in dieser Bewilligung enthaltenen Bedingungen zu beachten."

Zürich-Baden-Schaffhausen 1904 (Nr. 301) I 3:

„Die Konzession ist den drei Bewerbern zu gemeinsamer solidarischer Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Rechte zu erteilen. Zu jeder Änderung in der Zusammensetzung des Unternehmerkonsortiums durch Ausscheidung bisheriger oder Hinzutreten anderer Beteiligten, sowie zur Übertragung der Konzession auf einen andern Unternehmer ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich." Vergl. Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 289) § 31, Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293).

[44]) Vergl. Zug-(Zürich) 1904 (Nr. 286) § 2:

„Das Elektrizitätswerk an der Sihl wird der Verpflichtung enthoben, im Kanton Zug Wohnsitz zu nehmen; dagegen anerkennt es für die Austragung von Streitigkeiten zwischen ihm und zugerischen Gemeinden oder Privaten den Gerichtsstand von Zug."

Zürich-Schaffhausen-Baden 1904 (Nr. 301) I 3:

„Die Unternehmung ist verpflichtet, im Kanton Zürich Hauptniederlassung zu nehmen und sich im schweizerischen Handelsregister eintragen zu lassen.

Die badische Regierung behält sich vor, der Unternehmung die Errichtung einer Niederlassung im Sinne des § 21 der deutschen Zivilprozessordnung auf badischem Staatsgebiet zur Auflage zu machen oder die Bestimmung zu treffen, dass neben dem allgemeinen Gerichtsstande in der Schweiz auch in Baden ein Gerichtsstand nach § 17 Absatz 3 der deutschen Zivilprozessordnung begründet werde. Im Kanton Schaffhausen hat die Unternehmung ein Rechtsdomizil zu nehmen."

Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 29:

„Der Kanton Basel-Stadt und die Kraftübertragungswerke Rheinfelden haben gemeinsam für den Kanton Basel-Landschaft Rechtsdomizil in Liestal zu nehmen."

Diese juristischen Schwierigkeiten haben ihren Grund hauptsächlich in der Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebungen. Man denke daran, dass in einem Staate vielleicht die Gewässer zum sogenannten domaine public gehören, im andern dagegen zivilrechtliches Eigentum des Staates, der Gemeinden sind usw. Oder im einen Staat beträgt die Konzessionsdauer vierzig, im andern hundert Jahre, oder die Erteilung der Konzession auf bestimmte oder unbegrenzte Zeit ist nach dem betreffenden nationalen Recht überhaupt nicht angängig.

Die Lösung dieser Schwierigkeiten ist natürlich von Fall zu Fall verschieden, somit vollständig Sache der betreffenden vertraglichen Vereinbarung. Klar ist es, dass z. B. die Dauer der Konzession im Gebiete jedes Uferstaates die nämliche sein muss. Denn wenn von einem bestimmten Zeitpunkte an die eine Hälfte des Werkes nicht mehr benutzt werden könnte, würde wahrscheinlich damit meistens auch der Betrieb auf der andern Seite eingestellt werden müssen. (Vergl. Max Huber Prot. 33.) So ist denn auch in den uns bekannten Konzessionen für Anlagen an internationalen Gewässern für beide Gebiete die nämliche Dauer, die nämliche Endigungszeit (gewöhnlich 80 Jahre) festgesetzt worden. Allerdings behielt sich bei den Verhandlungen von 1896 über die Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau zwischen Zürich und Baden (Nr. 300) dieses den Widerruf vor, indem das alte badische Wasserrecht vom 25. August 1876 (Art. 2) eine Konzessionserteilung auf bestimmte Zeit nicht zuliess. Immerhin wurde vereinbart, dass „ein vor Ablauf eines zur vollen Ausnützung und Amortisation des Unternehmens dienlichen Zeitraumes (etwa achtzig Jahre) ein Widerruf oder eine Einschränkung der Genehmigung jedenfalls nur dann erfolgen werde, wenn dafür dringliche Rücksichten des öffentlichen Interesses vorliegen, und dass in diesem Falle zuvor ein Benehmen mit der Regierung des Kantons Zürich eintreten würde". Vernünftigerweise darf eben ein solcher einseitiger Widerruf den Betrieb des auf der andern Seite des Gewässers liegenden Teiles des Werkes nicht stören, nicht verunmöglichen.[45]) Aus den nämlichen Erwägungen heraus ist es auch nötig, dass, wenn ein Staat die Konzession als verwirkt erklärt, dies auch der andere tun muss, d. h. dass die Bedingungen der Verwirkung in beiden Konzessionen die nämlichen sind.[46]) Über die Folgen der Verwirkung und der Erlöschung der Konzession durch Ablauf der Dauer oder ausdrücklichen Verzicht sind selbstverständlich ebenfalls einheitliche Bestimmungen notwendig. Hiefür wird entweder auf eine dannzumalige neue Vereinbarung der beteiligten Staaten abgestellt[47]) oder aber es erfolgt eine genaue Regelung zum voraus. So ist es möglich, dass nach Ablauf der Konzession, wenn die Fortführung des Betriebes durch die Staaten selbst, oder durch Wiedererteilung nicht eintritt, der status quo ante hergestellt werden soll, d. h. dass eine Weg-

[45]) So bestimmt denn auch die Konzession Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) in § 32:

„Sollte die Grossherzoglich-Badische Regierung von dem ihr zustehenden Rechte des Widerrufs der Konzession Gebrauch machen, so wird sie dafür besorgt sein, dass bis zum Ablauf der achtzigjährigen Konzessionsdauer der konzessionsmässige Betrieb des auf dem andern Ufergebiet gelegenen Werkes nicht beeinträchtigt wird."

[46]) Vergl. Baden-Zürich-Schaffhausen 1904 (Nr. 301) II 2, Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 30, Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 300) § 21, Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293) §§ 25, 26.

[47]) Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 31, Frankreich-Schweiz 1913 (Nr. 330) Art. 7 und 8, Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293) § 24.

räumungspflicht statuiert wird.[48]) Gewöhnlich aber wird der Heimfall vorgesehen, d. h. die Anlage fällt an die Konzessionsstaaten zurück, indessen bloss die der Wassergewinnung dienenden Bestandteile, also Stauwehr und dessen Zubehör, nicht aber gewöhnlich die maschinellen Einrichtungen, welche nur gegen entsprechende Entschädigung an das oder die Gemeinwesen übergehen.[49]) Nach welchen Gesichtspunkten richtet sich nun aber der Heimfall? Es sind verschiedene Lösungen denkbar. Am naheliegendsten ist, dass der Heimfall zu erfolgen hat im Verhältnis der territorialen Zugehörigkeit der einzelnen Teile der Anlage, dass also jedem Staat zufällt, was von dem Werke auf seinem Grund und Boden sich befindet.[50]) Wird auch dies die gewöhnliche und augenscheinlich logische Lösung dieser Frage sein, so wird sie vielfach mit Ungerechtigkeiten und Unzweckmässigkeiten verbunden sein. Ungerechtigkeiten, weil eine solche Teilung lediglich den oder die Staaten berücksichtigt, wo die Anlagen gerade liegen, während andere am betreffenden Werk beteiligte Staaten leer oder fast leer ausgehen. Man denke z. B. an die Verhältnisse, wie sie beim Kraftwerk Augst-Wyhlen am Rhein vorliegen, wo die Anlagen selbst im Gebiete von Baden und Baselland liegen, während nicht nur das Gefälle dieser beiden Staaten, sondern auch noch des Kantons Aargau ausgenutzt wird. Unzweckmässigkeiten sodann deshalb, weil das Werk zerrissen und damit der Weiterbetrieb so gut wie verunmöglicht wird, man denke nur an den Fall, wo eine Druckleitung über das Gebiet mehrerer Staaten führt oder wo eine Turbinenanlage über die Grenzen hinaus erstellt wird. Man hat dies auch eingesehen und einer solchen Zerreissung des Werkes vorzubeugen gesucht, z. B. dadurch, dass die Anlagen nur einem Staat anheimfallen,[51]) oder aber dadurch, dass ein Miteigentum der beteiligten Staaten an dem gemeinsamen Werke nach ihren Gefällsanteilen statuiert wird.[52]) Diese Lösung

[48]) So bestimmt z. B. Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 31 Abs. 4:

„Sollte eine Einigung über den Fortbetrieb des Unternehmens, insbesondere über die Neuerteilung einer Konzession, nicht zu erreichen sein, und wird von dem Heimfallrecht nicht Gebrauch gemacht, so kann jede der beteiligten Regierungen verlangen, dass die Unternehmung, soweit es im öffentlichen Interesse liegt, auf ihre Kosten für die Beseitigung der wasserbaulichen Anlagen und für die Herstellung eines geordneten Zustandes in und an dem Strome sorgt."

[49]) Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 31 Abs. 3:

„Die Motoren und die übrigen maschinellen Einrichtungen und Leitungen sind auf Verlangen der beteiligten Regierungen an dieselben gegen eine angemessene, den Sachwert nicht übersteigende Entschädigung abzutreten."

Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 289) § 20 Abs. 2:

„Die beiden Kantone sind berechtigt, auf diesen Zeitpunkt die übrige Maschinenanlage gegen eine angemessene Vergütung, welche von Experten zu bestimmen ist, zu erwerben."

[50]) So enthält z. B. der schweizerische Entw. eines B. G. über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1912 in Art. 59 die Bestimmung:

„Befindet sich das benutzte Gewässer auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so fallen jedem Kanton die auf seinem Gebiete liegenden Anlagen heim."

[51]) Vergl. Zug-(Zürich) 1904 (Nr. 286) § 7.

[52]) z. B. Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 31 Abs. 2:

„Nach Ablauf der Konzessionsdauer geht, falls ein Fortbetrieb im Wege der Verständigung unter den konzessionierenden Staaten nicht zu ermöglichen ist, das Stauwehr mit den beweglichen Teilen unentgeltlich je zur Hälfte in das Miteigentum einerseits des Grossherzogtums Baden, anderseits der Kantone Basel-Land und Aargau, die rechtsseitige Wasserwerksanlage mit den beweglichen Teilen und Unterbau, einschliesslich des Rechen, Verschlussvorrichtungen u. dergl., die Motoren ausgenommen, in das Eigentum des Grossherzogtums Baden über, während die linksseitige Wasserwerkanlage mit der gleichen Zubehör in das Eigentum

wird in den meisten Fällen die der Billigkeit und Zweckmässigkeit entsprechende sein.[53])

Noch haben wir die Frage nach der Verteilung der Vorteile und Lasten kurz zu berühren.

Was die Vorteile d. h. also die Kraftverteilung anbelangt, so bestimmt sich der Anteil eines jeden Staates an der gewonnenen Kraft nach dem Nutzgefälle auf der ihm gehörenden Gewässerstrecke.[54]) Mitunter wird vereinbart, dass mangels Nachfrage auf dem einen Staatsgebiet auf dem andern ein Mehr der Wasserkraft verwertet werden darf, sei es, dass dies dann bei andern Anlagen am nämlichen Grenzgewässer ausgeglichen wird, sei es, dass bei künftigem Bedarf diese Kraft dem andern Staate wieder zugewiesen wird.[55])

Nach Massgabe seiner Gesetzgebung erhebt ein jeder Staat für die auf seinem Gebiete befindlichen Werkteile und für die ihm zukommende Wasserkraft Abgaben. Diese bestehen in Geld oder z. B. in Kraft. Die Billigkeit verlangt hierfür einen Ausgleich in dem Sinne, dass diese fiskalische Belastung für beide Teile gleichmässig angesetzt wird.[56])

C. Grundwasser und Quellen.

I. Grundwasser.

Darunter versteht man das Wasser, welches sich unter der Erdoberfläche in bestimmten Tiefen auf undurchlässigen Bodenschichten ausbreitet.

Auch das aus anstossenden Gewässern in den Boden eingesickerte Wasser gehört zum Grundwasser (vergl. BE XII 494).

Dieses Grundwasser kann Gegenstand internationaler Anstände insofern werden, als durch Massnahmen auf der einen Seite der Grenze das Grundwasser

---

der Kantone Baselland und Aargau übergeht, in der Meinung, dass über die Verteilung dannzumal eine Verständigung zwischen diesen beiden Kantonen vorbehalten bleibt."

Solothurn-Aargau 1909 (Nr. 289) § 20:

„Findet eine Verlängerung dieser Konzession nicht statt, so geht die ganze Wasserwerkanlage mit festen und beweglichen Teilen des Wehres, den Kanaleinlauf-Vorrichtungen, dem Kanal, dem Turbinen- und Maschinenhaus mit Turbinen und Generatoren nach Massgabe des in § 24 festgesetzten Anteilverhältnisses unentgeltlich in das gemeinsame Eigentum der Kantone Solothurn und Aargau über.

Zürich-Schaffhausen-Baden 1913 (Nr. 293) §§ 24 und 27. Das Werk geht ins ideelle Miteigentum der drei beteiligten Staaten über: Baden 9 %, Schaffhausen 27 %, Zürich 64 %.

[53]) Vergl. M. Huber, Prot. 33, ferner die Verhandlungen im Ständerat über Art. 59 des B. G. Etw. (Stenogr. Bulletin Jahrgang XXIII 331 ff.)

[54]) Baden-Zürich 1896 (Nr. 300) III a und b; Baden-Schaffhausen-Zürich 1904 (Nr. 301) II 1; Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) § 25; Frankreich-Schweiz 1913 (Nr. 330) Art. 5; Baden-Zürich-Schaffhausen 1913 (Nr. 293).

Über den Begriff „Gewässerstrecke vergl. oben (S. 27) unter „Physische Integrität" Note 8.

[55]) Vergl. Schenkel 348, Baden-Zürich 1896 (Nr. 300), Frankreich-Schweiz 1913 (Nr. 330) Art. 5.

[56]) Vergl. Burckhardt, Prot. 43.

Baden-Zürich 1896 (Nr. 300) III; Baden-Zürich-Schaffhausen 1904 (Nr. 301) II 1; Basel-Land-Basel-Stadt-Aargau-Baden 1907 (Nr. 302) §§ 25 II, 26, 27, 28; Zug-Zürich 1904 (Nr. 286) § 5.

oder die Wasserführung von Quellen, Brunnen oder Wasserläufen auf dem jenseitigen Staatsgebiet irgendwie beeinflusst wird.[1])

Indes scheint das Grundwasser in den zwischenstaatlichen Beziehungen bisher noch von keiner grossen Bedeutung gewesen zu sein, indem uns z. B. in all den vielen Verträgen eine einzige Bestimmung begegnete, die hierauf Bezug hatte.[2])

Immerhin besteht die Möglichkeit internationaler Konflikte. Und für diesen Fall ist es nötig, Klarheit zu haben, was für Rechtssätze zur Anwendung gelangen sollen. Die Antwort hierauf haben wir bei der Besprechung der Donauversickerung bereits angedeutet (vergl. oben (S. 40) Physische Integrität des Gewässers unter 2 a α, vollständiger Entzug des Wassers).

Die Normen, nach denen sich die Verhältnisse an oberirdischen internationalen Gewässern richten, haben wir aus allgemeinen Sätzen des Völkerrechts hergeleitet. In bezug auf das Grundwasser, soweit es international von Bedeutung ist, müssen wir in der nämlichen Weise verfahren, müssen wir ebenfalls aus den Grundsätzen des Völkerrechts gewisse Normen abzuleiten suchen. Und diese völkerrechtlichen Grundsätze sind hier wie dort die gleichen, sind hier wie dort die Territorialhoheit einerseits, der Anspruch auf Integrität anderseits.

Demzufolge kann ein Staat an und für sich frei über sein Grundwasser verfügen, — aber er darf dabei den Nachbarstaat nicht verletzen. Diese Norm lässt sich mit Sicherheit aufstellen, und da auf dieser selben Norm auch alle Rechtsverhältnisse an oberirdischen Gewässern fussen, so dürfen wir mit Fug sagen, dass die Grundsätze für diese auch für die unterirdischen Gewässer zutreffend sind.[3])

Wir können uns deshalb hier wohl damit begnügen, auf die Ausführungen oben im Abschnitt über die Integrität des Staatsgebietes zu verweisen.

II. Quellen.

Als Quelle pflegt man das Wasser zu bezeichen, das aus unterirdischen Wasseradern (Gletscherwasser!) und Grundwasserschichten als ein nicht bloss vorübergehender Wasserabfluss an die Erdoberfläche tritt. Die Quelle umfasst das am Quellpunkte austretende Wasser samt Quellbecken. Vorübergehende Unterbrechung, z. B. infolge Wassermangels, hebt die Quelle nicht auf. Blosse Durchfeuchtung der Erdoberfläche durch die kapillarisch angesaugten Wasserteilchen bildet keine Quelle.[4])

---

[1]) In der Sitzung vom 20. März 1914 der zweiten badischen Kammer wandte sich der Minister des Äussern gegen das elsässische Projekt eines linksrheinischen Kanales, weil „bei der Ausführung eines solchen Vorhabens die Gefahr nahe liege, dass durch die Ableitung eines grossen Teiles des Rheinbassins ein Sinken des Grundwassers in der ganzen Rheinebene stattfinden würde."

[2]) Preussen-Bayern-Baden-Hessen. 1906 (Nr. 440) Art. IV. 2: „Die unternehmenden Regierungen sind verpflichtet, wegen aller Schäden, welche durch die Anlage und Betrieb der Kanalisationswerke, insbesondere auch infolge Hebung des Wasserspiegels, durch Ansteigen des Grundwassers und Überstauung Privaten, Gemeinden und Korporationen usw. zugefügt werden sollten, die Vertretung nach Massgabe der im Territorialstaate geltenden Gesetze zu übernehmen."

[3]) So Max Huber, Prot. 34.

Anderer Auffassung ist Reitzenstein 46. X. h. Vergl. Abschnitt III. A. Note 61 (S. 40).

[4]) Vergl. Blass, Robert. Das Quellen- und Brunnenrecht. Zürcher Diss. Aarau (H. R. Sauerländer & Co.) 1910; Iten 8 ff.; Leemann, Hans. Kommentar zum Sachenrecht des schweiz. Z. G. B. zu Art. 704 (Bern 1911); Müri, Hans, Das Recht an der Wasserquelle. Berner Diss.

Quellen können hauptsächlich in zweifacher Weise international von Bedeutung werden. Einmal dadurch, dass sie auf der Grenze liegen, und zum andern, wenn es sich um die Ableitung bezw. vorzüglich um das Verbot der Ableitung einer Quelle aus einem Staat in den andern handelt.

Wird eine Quelle von der Staatsgrenze durchschnitten, so ist anzunehmen, dass der Gebrauch dieses Wassers den Angehörigen beider Staaten gleichmässig zustehe.

Diese Auffassung entspricht der Billigkeit und dem Grundsatze der Gleichberechtigung. Überdies kann sie mit dem Recht des Gemeingebrauchs, der bekanntlich bei längsgeteilten, internationalen Gewässern den anliegenden Staaten gleichermassen zukommt, begründet werden, denn wegen der geringen Grösse der Quellen wird sich ihre Benutzung gewöhnlich innert den Schranken des Gemeingebrauches bewegen.

Die vertragliche Regelung dieser Verhältnisse ist sehr spärlich. Aber gerade in den beiden Fällen, von denen wir einzig Kenntnis erlangten, ist in dem oben auseinandergesetzten Sinne entschieden worden.[5])

Wichtiger als der wohl recht seltene Fall, dass eine Quelle von der Grenzlinie durchzogen wird, ist wie gesagt der, wo es sich um die Ableitung einer Quelle aus einem Staate in einen andern handelt.

Denkbar ist es, dass ein Staatswesen, ein kleines zumal, derart an Wassermangel leidet, dass es genötigt ist, sein Trink- und Brauchwasser auswärts zu suchen, es aus dem Gebiete eines Nachbarstaates zu beschaffen.[6])

In diesem Fall wird es in dem betr. Staate eine seinen Bedürfnissen entsprechende Anzahl Quellen zu erwerben[7]) und über die Grenze in sein Gebiet abzuleiten trachten.

Die Frage ist nun die, ob der Staat, in dessen Gebiet die betr. Quellen entspringen, völkerrechtlich befugt ist, dem andern Staate oder Gemeinwesen oder Privaten, in dessen Eigentum sie stehen, die Ableitung ins Ausland zu verbieten. Ob dies nach Landesrecht zulässig ist oder nicht, ist eine Sache für sich, die für die völkerrechtliche Seite der Frage nichts präjudiziert. Vielmehr ist zu sagen,

---

Bern 1886; Schenkel 175; v. Sury-Büssy, Charles. Das Recht an der Wasserquelle. Berner Diss. Solothurn (Buchdruckerei Union) 1909; Wieland, Carl, Das Sachenrecht des schweiz. Z. G. B. Zürich (Schulthess & Co.) 1909 zu Art. 704, Bemerkung 2.

[5]) Spanien-Frankreich 1785 (Nr. 92) Art. II:

„...il a été convenu que toutes les eaux et les fontaines qui sont sur la ligne (de démarcation), seront communes entre les frontaliers des deux nations, soit pour leur propre usage, soit pour celui de leurs troupeaux, de quelque espèce qu'ils soient..."

Italien-Schweiz 1861 (Nr. 84) questione quinta:

„...Si è stabililto che la fontana di Trevigno sia di uso commune ai pastori dei due Stati..."

[6]) Das trifft z. B. in ausgedehntem Masse für den schweizerischen Kanton Basel-Stadt zu. Vergl. Stenogr. Bulletin Jahrg. IV (1894/95) 455. Aber auch sonst werden Trinkwasserversorgungen namentlich grösserer Städte vielfach mit Wasser aus andern Staatsgebieten gespeist, wir denken hier z. B. an die Städte Zürich und St. Gallen. Bekannt sind auch die allerdings nicht verwirklichten Projekte, Paris durch Ableitungen aus dem Neuenburger- bezw. Genfersee mit Wasser zu versehen. Vergl. Iten 66 Note 1.

[7]) Über die Frage der Verleihung des Expropriationsrechtes an ausländische Wasserversorgungen vergl. Eugen Huber, Zur Frage der Rechtsverhältnisse an Quellen und Wasserlauf und des Expropriationsrechtes zu Gunsten ausländischer Unternehmungen. Rechtsgutachten für Appenzell A.-Rh. 1893. Z. f. schweiz. R. n. F. XII 52 ff.; Speiser, Zur Frage des Expropriationsrechtes zu Gunsten ausländischer Unternehmungen (Baselstadt-Solothurn). Z. f. schweiz. R. n. F. XII. 482.

dass vom Standpunkte des Völkerrechts, der Territorialhoheit aus ein Staat ohne Zweifel zu einem solchen Verbot befugt ist.[8]) Es sei denn, der Staat, in welchen die Quelle abgeleitet werden soll, habe schon vorher völkerrechtliche Ansprüche darauf besessen, z. B. auf Grund eines besondern Titels, einer Staatsservitut.

Es ist leicht ersichtlich, dass diese Lösung, die vom Standpunkt der Gebietshoheit aus gefunden wurde und an und für sich gewiss richtig ist, bisweilen zu stossenden, unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. In solchen Fällen wird man leicht versucht sein, sich nach einem Korrektiv umzusehen, und ein solches glaubt man dann vielleicht in der das Völkerrecht beherrschenden Idee der Billigkeit und des Schikaneverbotes zu erblicken.

So ist es gewiss der Billigkeit entsprechend, dass ein an Quellwasser reicher Staat dem unter Wassermangel leidenden Nachbarstaate von seinem Überflusse spendet. Aber — ob sich in diesem Fall ein eigentlicher völkerrechtlicher Anspruch hierauf konstruieren lässt, erscheint uns schon mehr als fraglich. In früheren Zeiten hätte man diese Frage ohne Bedenken bejaht.[9])

Heutzutage aber, wo man nach möglichst festumrissenen, klaren Normen auch im Völkerrechte strebt, wird man kaum mehr so leichthin geneigt sein, jedes Resultat, das unserm Gerechtigkeitsgefühl widerspricht, mit dem das Völkerrecht allerdings in weitgehendem Masse beherrschenden Gedanken der Billigkeit zu „korrigieren". Gerade hier ist grosse Vorsicht am Platze.

Bleibt also noch das Schikaneverbot. Man könnte es nun vielleicht als Schikane auslegen, wenn der wasserreiche Staat dem wasserarmen den Erwerb von Wasser verwehrt. Und eine solche Schikane könnte man insbesondere auch darin erblicken, dass der eine Staat zwar dem andern oder dessen Gemeinden oder Bewohnern die Erwerbung von Quellen gestattet, indes die Fortleitung über die Grenze verbietet. Vor allem erscheint dies schikanös, wenn der betreffende Staat die Quellen selber nicht benutzt und überhaupt in seinem Gebiete für sie keine ihrer Verwertbarkeit entsprechende Verwendung besitzt.

Für die interkantonalen Verhältnisse der Schweiz hat nunmehr das Zivilgesetzbuch von 1907 (Nr. 378 q) eine „der Billigkeit entsprechende" Lösung gebracht, indem die Kantone die Ableitung von Wasser über die Landesgrenze dann und nur dann beschränken oder verbieten dürfen, wenn das „allgemeine Wohl" dies erheischt.[10]) Und indem es anderseits Trinkwasserversorgungen, Hydrantenanlagen und andern Unternehmungen des allgemeinen Wohls, auch solche in einem andern Kanton, den Anspruch auf Abtretung von Quellen gibt, welche ihren

[8]) Vergl. Burckhardt, Prot. 45, Max Huber, Prot. 34.

[9]) Vergl. z. B. Vattel II § 120: „... Lors donc qu'une nation manque absolument de vivres, elle peut contraindre ses voisins, qui en ont de reste, à lui en céder à juste prix, ou même, en enlever de force, si on ne veut pas lui en vendre. L'extrême nécessité fait renaître la communion primitive, dont l'abolition ne doit priver personne du nécessaire."

[10]) Art. 705: „Durch das kantonale Recht kann zur Wahrung des allgemeinen Wohles die Fortleitung von Quellen geordnet, beschränkt oder untersagt werden.

Ergeben sich hieraus Anstände unter Kantonen, so entscheidet darüber endgültig der Bundesrat."

Die meisten Kantone haben denn auch bezügl. Vorschriften erlassen, vergl. Nr. 371– 378 und 378 a—p. Die bloss fiskalische Beschränkung oder Verbietung des Fortleitens von Quellwasser oder der Gestattung gegen Entrichtung einer Abgabe erscheint u. E. als gesetzwidrig. So auch Iten 70.

Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwendbarkeit ganz geringem Nutzen sind.[11])

Eine solche Ordnung der Dinge ist nichts anderes, als was im Bundesstaate von der freundnachbarlichen Gesinnung der verbündeten Glieder hoffentlich überhaupt schon erwartet werden darf. Im Völkerrecht wird es allerdings noch geraume Weile dauern, bis wir soweit kommen, allein der soziale Zug, der sich auch im zwischenstaatlichen Verhältnis bemerkbar macht, lässt dieses Ziel als erstrebenswert und möglich erscheinen.

D. Wasserbau.

Unter Wasserbau sind Bauten zu verstehen, die nicht der Wassernutzung dienen, sondern den Schutz vor den Gefahren der Gewässer, den Schutz der Ufer zumal und die Verbesserung des Wasserablaufs bezwecken.

I. Schutzbauten.

A. Das Recht zur Erstellung von Schutzbauten.

Kraft des völkerrechtlichen Grundsatzes der absoluten Gebietshoheit erscheint jeder Staat berechtigt, nach Gutfinden seine Gewässer zu korrigieren, nach Gutfinden auf seinem Territorium Vorkehren zu treffen zum Schutze von Land und Leuten vor den Gefahren des Wasserlaufs. Solche Bauten zur Abwehr bestehenden oder drohenden Schadens stellen sich gewöhnlich überdies als Notstandshandlungen dar, sind somit schon deswegen — also abgesehen vom Territorialprinzip — als völkerrechtlich zulässig zu betrachten.

Aber diese Bauten dürfen für den Nachbarstaat nicht mit erheblichen schädigenden Folgen verbunden sein. Dem Recht der absoluten Gebietshoheit steht auch hier der Anspruch auf Integrität gegenüber. Freilich ist in diesem Fall die Verletzung der Integrität, die natürlich nur berücksichtigt werden kann, wenn sie wesentlich ist, nicht ein Delikt, zieht also nicht die gewöhnlichen Unrechtsfolgen nach sich, sondern begründet nur eine Entschädigungspflicht gegenüber dem verletzten Staate.[1])

Was die letztere betrifft, so haben sie die schweizerischen Bundesbehörden für die interkantonalen Verhältnisse verneint.[2]) Es ist demnach ein Kanton, wenn

[11]) So ist offenbar Art. 711 aufzufassen, wonach er auch für ausserkantonale Unternehmungen gelten soll.

Art. 711: „Sind Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen, so kann vom Eigentümer verlangt werden, dass er sie gegen volle Entschädigung für Trinkwasserversorgungen, Hydrantenanlagen oder andere Unternehmungen des allgemeinen Wohles abtrete.

Diese Entschädigung kann in der Zuleitung von Wasser aus der neuen Anlage bestehen."

[1]) Vergl. oben (S. 35) Integrität des Staatsgebietes insbesondere Noten 45 und 46.

[2]) Waadt-Wallis 1865 (Nr. 227 und 228):

„Wallis tat durch die Eindämmung der Rhone auf seinem Gebiete nur, wozu es vollkommen berechtigt ist, und aus solchen berechtigten Handlungen wird nach der bekannten Rechtsregel: „Qui iure suo utitur, neminem laedit" niemand entschädigungspflichtig... Die Sachlage wäre allerdings eine wesentlich andere, wenn im Kanton Wallis künstliche Vorrichtungen zur Hemmung oder Beförderung des Wasserabflusses getroffen werden wollten, z. B. durch ausgedehnte Schwellvorrichtungen, Veränderung von Wasserscheiden, grössere künstliche Durchstiche u. dergl. Blosse Eindämmungsarbeiten des oberen Teiles, die den natürlichen Wasserabfluss nicht stören, sondern vielmehr in das geordnete Verhältnis setzen, geben den Unterliegenden weder ein Beschwerderecht, noch einen Entschädigungsanspruch. St. Gallen hat keine solchen Rechte gegenüber Graubünden, Zürich im Falle der Thurkorrektion nicht gegen Thurgau u. s. f."

durch Schutzbauten auf seinem Gebiete der Nachbarkanton verletzt, geschädigt wird, diesem gegenüber nicht schadenersatzpflichtig. Eine solche Regelung mag nun allerdings in einem Bundesstaate, wo das Solidaritäts- und Duldungsprinzip bereits stark entwickelt ist, angebracht und möglich sein. Im Völkerrecht sind wir hievon noch weit entfernt.

Allerdings ist auch u. E. die Entschädigungspflicht dann zu verneinen, wenn z. B. der die Bauten erstellende Staat vor deren Ausführung dem andern Staate sein Projekt zur Kenntnis brachte und ihn zu gemeinsamer Korrektion des betr. Gewässers einlud. Lehnt dieser ein solches gemeinsames Vorgehen ab, so kann dem andern gewiss nicht zugemutet werden, ebenfalls die Sache liegen zu lassen und von der Vornahme notwendiger Schutzbauten auf seinem Gebiete abzustehen. Ebensowenig kann aber dem andern Staate ein Anspruch auf Entschädigung zugesprochen werden. Denn den Schaden hat er seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben.[3])

In allen übrigen Fällen dagegen möchten wir die Entschädigungspflicht bejahen.[4])

B. Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten.

In den Ausführungen über die Integrität des Staatsgebietes haben wir wiederholt betont, dass eine Verpflichtung des einen Staates zur Änderung eines bestehenden natürlichen Zustandes, auch wenn dieser einen andern Staat schädigt oder mit Schaden bedroht, sich auf Grund allgemeiner Sätze des Völkerrechts nicht konstruieren lasse.[5]) Der Staat hat lediglich die Pflicht zur Unterlassung gewisser Handlungen, die Pflicht, andern Staaten nicht zu schaden, nicht aber die Pflicht, einem Nachbarstaate zu nützen, Vorteile zuzuwenden. Ein untenliegender Staat kann z. B. nicht vom Oberliegerstaat die Korrektion eines gewissen Gewässers verlangen, das ihm stetsfort Schaden zufügt. Um ein konkretes Beispiel zu erwähnen, Zürich kann z. B. keineswegs von Thurgau die Regulierung der Thur verlangen, obschon es sehr oft unter den Verheerungen zu leiden hat, die dieser Fluss anrichtet. Wohl aber kann ein Staat vom Nachbar beanspruchen, dass er nicht Vorkehren, Korrektionsarbeiten vor allem, vornimmt, durch welche die Gefahren noch begünstigt, noch gesteigert werden.

Kein Staat kann ferner zur Teilnahme an einer von mehreren Staaten gemeinsam vorgenommenen Korrektion angehalten werden. Dagegen hat er dann aber auch die Folgen seines Widerstandes selbst zu tragen, insbesondere kann er den andern gegenüber, wie bereits erwähnt, keine Entschädigungsforderung geltend machen.

Demgegenüber begegnen wir doch bereits gewissen Anfängen einer Solidarität der Staaten im internationalen Wasserbau. Und diese Anfänge finden sich in den zahlreichen Verträgen, die zwecks Korrektion eines Gewässers abgeschlossen wurden und abgeschlossen werden (vergl. Nr. 379 und folgende Nummern). Auf den Inhalt dieser Verträge, der naturgemäss den betr. lokalen Ver-

---

[3]) Vergl. z. B. die Verhandlungen zwischen Graubünden und St. Gallen 1816 ff. (Nr. 390) betr. Rhein- und Landquartkorrektion, und namentlich auch das Vorgehen der Schweiz gegenüber Österreich in Sachen der Rheinkorrektion (Schollenberger, Schweiz seit 1848 S. 240 ff.), Zürich-Thurgau 1867 (Rb. 1867, 173), Zürich-Zug (Rb. 1884, 353; 1886, 288; 1888, 69; 1898, 311).

[4]) Im übrigen gilt hier analog, was oben (S. 31 ff.) über die Integrität der Gewässer und des Landgebietes ausgeführt wurde.

[5]) Vergl. Basel-Herrschaft Rötteln (Baden) 1725 (Nr. 415) z. B. bemerkt ausdrücklich: „..., solchem nach haben wir ein solches hiemit bewerkstelligen und dahin reversieren sollen, dass hievor angezogener Durchschnitt lediglich aus einem von löblichen Stand Basel gegen disseitigen landen tragenden guten Nachbarschaft und keineswegs aus einiger schuldigkeit geschehen, ..."

hältnissen und Bedürfnissen, die von Fall zu Fall verschieden sind, sich anpasst, können wir an dieser Stelle selbstverständlich nicht näher eintreten. Nur so viel sei erwähnt, dass diese Übereinkünfte in erster Linie und hauptsächlich die technischen Fragen behandeln, sodann die Verteilung der Arbeiten, der finanziellen Lasten u. s. f. regulieren. Beachtenswert ist die bisweilige Bestellung eines besondern internationalen Organs zur Anordnung und Überwachung der Ausführung und des Unterhaltes der Arbeiten.[6])

Eine Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten oder zur Mitwirkung an durch mehrere Staaten unternommenen Korrektionsbauten kann also, wie wir gesehen haben, nur durch besondere Übereinkunft begründet werden.

II. Seespiegelregulierungen.

Unter Seespiegelregulierungen sind hier Massnahmen zu verstehen, durch welche der Wasserstand eines internationalen Sees auf ein bestimmtes Niveau gebracht und auf diesem erhalten wird und wodurch die Geschwindigkeit und Menge des Abflusses in bestimmter Weise beeinflusst wird.

A. Recht zur Seespiegelregulierung.

Ein Uferstaat, in dessen Gebiet der Abfluss sich befindet, kann diesen an und für sich zwar verändern solange und nur solange als die übrigen Staaten dadurch in ihren Interessen nicht erheblich beeinträchtigt, geschädigt werden. Und es ist hierbei billigerweise je nach dem, ob die betreffende Beeinflussung des Seewasserstandes und Abflusses erfolgt zum Schutz wichtiger Interessen oder zum Zweck der Wassernutzung, ein milderer oder strengerer Maßstab anzulegen. Allerdings ist zu sagen, dass eine solche Einrichtung wohl gewöhnlich die Interessen des einen oder des andern Uferstaates erheblich schädigt, dass also ein einseitiges Vorgehen in der Regel nicht angängig ist, und der geplante Zweck nur durch ein Einvernehmen aller beteiligten Staaten erreicht werden kann. Wenn diese eine Beteiligung ungerechtfertigterweise ablehnen, so gilt, was wir bereits oben (S. 71) sagten, dann darf der betreffende Staat allein vorgehen und die ihm gut scheinenden Schutzmassnahmen vornehmen, wobei er für allfällig den übrigen Uferstaaten entstehenden Schaden u. E. nicht aufzukommen hat.

B. Pflicht zur Seespiegelregulierung.

Die Frage, ob ein oder mehrere an einem internationalen See beteiligte Staaten von einem andern Uferstaat, in dessen Territorium der Abfluss liegt, die Erstellung von Regulierungswerken verlangen können, ist eigentlich bereits beantwortet worden bei der Frage nach einer Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten. Im allgemeinen muss die Antwort verneinend lauten, solange im Völkerrecht

[6]) Vergl. zum ganzen Abschnitt Burckhardt, Prot. 45 und Max Huber Prot. 35. Ein eigenartiges Korrektionsunternehmen mehrerer Staaten ist das sog. Linthwerk, das juristisch in gewissem Sinne ein Seitenstück zu den sogen. Flußstaaten bildet vergl. darüber Rep. (1803 bis 1813) § 119 Seite 305 ff. Rep. I (1813—48) § 72. Karl Guggenbühl, Das Linthwerk. Zürcher Diss. 1905. Schollenberger, Die Schweiz seit 1848, Seite 238 ff.

Erwähnenswert sind ferner die sog. Juragewässerkorrektion der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg 1867 (Nr. 400, 401) und die Main-Kanalisation, ein Unternehmen der Staaten Preussen, Bayern, Baden, Hessen 1906 (Nr. 440).

der allgemeine Grundsatz gegenseitiger positiver Hilfe nicht besteht.[7]) Allerdings kann dadurch, dass der betreffende Staat seinerseits vorher den Seewasserstand durch gewisse Vorkehren in für die mitbeteiligten Staaten schädigender Weise beeinflusste, eine Pflicht zur Herstellung solcher Regulierungswerke begründet werden.

Sonst aber und im allgemeinen kann eine solche Pflicht wiederum nur durch Vertrag statuiert werden. Und in der Tat sind zum Zweck der Regulierung verschiedener internationaler bezw. interkantonaler Seen solche Konventionen abgeschlossen worden[8]), wobei beachtenswerterweise nicht nur die unmittelbaren Seeuferstaaten, sondern auch andere beteiligte Staaten mitwirkten.[9])

---

[7]) Vergl. Burckhardt Prot. 46.

[8]) So ist schon 1604 zwischen Mailand und der Schweiz ein Abkommen über die „Ausräumung" der Tresa getroffen worden, wodurch dem Luganersee der ungehinderte Abfluss gewahrt werden sollte. (Vergl. Nr. 234, 417, 419, 421). Neuerdings (September 1912) ist wiederum eine italienisch-schweizerische Vereinbarung über die Regulierung des Luganersees bezw. die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Tresa und des Luganersees zustande gekommen (vergl. Italien-Schweiz 1873 ff. Nr. 422 c), deren Verwirklichung aber, wie sich herausstellte, für die schweizerischen Ufergemeinden mit Überschwemmungsgefahr verbunden gewesen wäre (vergl. „Neue Zürcher Zeitung" Nr. 98, 1. Abdbl. v. 9. April 1913 und Nr. 104, 2. Mgbl. v. 15. April 1913). Infolgedessen wurde die genannte Vereinbarung vom schweizerischen Bundesrate nicht genehmigt; worauf vom 13.—16. Oktober 1913 in Lugano eine neue internationale Konferenz stattfand, die beschloss, die Studien und Unterhandlungen über diese Angelegenheit auf anderer Grundlage fortzusetzen. Vergl. hierzu Italien-Schweiz 1871 ff. (Nr. 422 c).

Lindau beschwerte sich bereits 1582 (vergl. S. 75) bei den Eidgenossen über Aufstau des Sees durch Mühlenbauten bei Konstanz. Als 1856 die den Seewasserstand ungünstig beeinflussenden Mühlenwerke bei Konstanz niederbrannten, da benutzten die übrigen Bodenseeuferstaaten die Gelegenheit, um einen Vertrag abzuschliessen, wonach „die abgebrannte Rheinmühle samt Nebenwerken nicht wiederhergestellt, die noch vorhandenen Überreste dieser Mühlewerke und die dazu gehörigen sog. Stauzeilen im Rhein beseitigt und überhaupt die Herstellung ähnlicher Wasserwerke für die Zukunft nicht mehr gestattet werden sollen". (Vergl. Nr. 422.)

Die schon seit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts geführten Verhandlungen über eine Regulierung des Bodensees, die insbesondere eine Tieferlegung der Hochwasserstände bezweckt, sind bis heute noch zu keinem Abschluss gelangt. Indes besteht mit Rücksicht auf die Bestrebungen zur Schiffbarmachung des Rheines von Basel bis Konstanz Aussicht, dass diese Frage nunmehr ernsthaft an die Hand genommen werde. (Vergl. hierzu Baden-Bayern-Elsass-Lothringen-Hessen-Preussen-Württemberg-Österreich-Schweiz 1871 ff. Nr. 422 a).

Merkwürdigerweise ist der österreichisch-schweizerische Vertrag vom 30. Dez. 1892 (Nr. 424) über die Rheinkorrektion ohne Mitwirkung der andern Bodenseestaaten zustande gekommen, obwohl die Ausführung des Fussacher Durchstichs zur Folge haben muss, dass in Zukunft die Hochwasser in grösserer Menge und rascher dem See zugeführt werden, also durch jene Massnahme unter Umständen erhebliche Einwirkungen auf Erhöhung der Seehochwasserstände bedingt sind. (Vergl. Schenkel 532.)

Zur Verbesserung des Seeabflusses in Luzern und einer dadurch herbeizuführenden Tieferlegung des höhern Seewasserstandes haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden 1858 einen Vertrag über die Regulierung der Wasserstände des Vierwaldstättersees abgeschlossen (vergl. Nr. 395, 396, 399). Über weitere Verhandlungen in dieser Angelegenheit vergl. Nr. 395 a.

Die Kantone Waadt, Wallis und Genf vereinbarten 1884 die Korrektion und Regulierung des Wasserabflusses aus dem Genfersee, da durch Hafendämme, Brücken und ähnliche Anlagen bei Genf der Wasserstand des Sees derart beeinflusst wurde, dass das Gebiet und die Bewohner der beiden andern Uferstaaten namentlich z. T. verheerenden Übelständen ausgesetzt waren. Der vierte Uferstaat, Frankreich, beteiligte sich nicht bei diesem Werke. (Vergl. Nr. 403, 404, 405.)

Auch für den Zürichsee erfolgte 1886 eine Vereinbarung der beteiligten Staaten über eine Abflussregulierung (vergl. Nr. 406). Vergl. auch oben (S. 48) unter „Integrität des Staatsgebietes" Note 93.

[9]) So wirkte bei der Abflussregulierung des Zürichsees auch der untenliegende Kanton Aargau mit, und so beteiligten und beteiligen sich an den Verhandlungen über die Frage der Bodensee-Regulierung auch die rheinabwärts gelegenen Staaten Elsass-Lothringen, Hessen und Preussen.

III. Haftung für Wasserschäden.

Hierüber haben wir uns eigentlich bereits ausführlich ausgesprochen in den eben vorangehenden Abschnitten sowohl als oben bei der Behandlung der mit der Integrität des Staatsgebietes zusammenhängenden Fragen. Zusammenfassend können wir sagen, dass eine Haftung für Schaden, die durch den natürlichen Zustand der Gewässer, durch natürliche Vorgänge (Hochwasserkatastrophen) entstehen, nicht bestehen kann. Anders, wenn ein Staat einseitig Wasserbauten errichtet und diese sich dann als den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechend erweisen (Dammbrüche); denn wohl ist kein Staat verpflichtet, Korrektionsarbeiten vorzunehmen, aber wenn er es tut, dann darf den Nachbarstaaten kein Schaden entstehen dadurch. Und anders, wenn ein Staat vertraglich die Verpflichtung übernimmt zur Erstellung gewisser Vorkehren, zu deren Unterhaltung oder Handhabung (Öffnen und Schliessen von Schleusen). Dann haftet er dem oder den andern Vertragsstaaten für korrekte Ausführung der übernommenen Bauten und der sonstigen übernommenen Aufgaben. Er haftet für entstandenen Schaden nur dann nicht, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er die betreffenden Arbeiten vertragsgemäss und gemäss den technischen Regeln ausgeführt hat. Bei Errichtung von Bauten ohne Zustimmung der übrigen in Mitleidenschaft gezogenen Staaten dagegen besteht die Haftung schlechthin, also auch dann, wenn der betreffende Staat in der Lage ist, den Nachweis sachgemässer Ausführung zu leisten.[10]) Etwas anderes gilt, wie wir sahen, für die interkantonalen Verhältnisse in der Schweiz (vergl. S. 70 Note 2) und in dem Falle, da die andern Uferstaaten ihre Beteiligung an einer gemeinsamen Korrektion ablehnen bezw. die Zustimmung uz geplanten notwendigen Schutzbauten schikanöserweise versagen (vergl. S. 71 Note 3 und die Ausführungen dazu).

IV. Vorteilausgleichung.

Der Gedanke liegt nahe, dass ein Staat, dem aus den auf dem Gebiete des Nachbarstaates vorgenommenen Korrektionsarbeiten Vorteile entstehen — was ja gewöhnlich der Fall sein wird —, zu Gegenleistungen angehalten werden kann. Allein eine derartige Auffassung liesse sich nicht halten. Denn, wenn ein Staat nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nicht verpflichtet ist, einem andern Staate Vorteile zuzuwenden, so kann er, wenn er es dennoch tut, dafür, weil es sich um eine Leistung handelt, zu der er nicht verpflichtet war, folgerichtigerweise kein Entgelt beanspruchen. Die schweizerischen Kantone Waadt, Wallis und Genf z. B. könnten demnach von Frankreich für die Vorteile, die diesem durch die ohne seine Mitwirkung erfolgte Regulierung der Wasserstände des Leman erwachsen sollten, nicht etwa eine Gegenleistung fordern. Wer einem andern etwas zukommen lässt, wozu er rechtlich nicht verpflichtet war, der macht ihm ein Geschenk. Das gilt auch im Völkerrecht, gilt für die Beziehungen zwischen den Staaten.

Möglich und denkbar wäre ein solcher Ausgleich auf Grund eines Vertrages zwischen den beteiligten Staaten.

[10]) Anderer Auffassung ist Burckhardt, Prot. 46.

E. Rechtsschutz.

Es erübrigt noch, auf die Frage einzugehen, in welcher Weise internationale wasserrechtliche Konflikte gelöst, in welcher Weise die Interessen der Staaten sowohl als der Einzelnen rechtlich geschützt werden, in welcher Weise vorzugehen ist bei deren Verletzung.

I. Rechtsschutz von Staat zu Staat.[1])

Hier kommen die bekannten völkerrechtlichen Mittel in Betracht, als da sind diplomatische Reklamation, Vereinbarung, Vermittlung, Schiedsspruch bezw. im bundesstaatlichen Verhältnis Urteil des betreffenden Staatsgerichtshofes und Selbsthilfe.

A. Diplomatische Reklamation.

Wird ein Staat durch Massnahmen eines andern Staates bezüglich internationaler Wasserläufe in seinen Interessen, sei es als solcher sei es als Fiskus, direkt oder indirekt durch Verletzung der Interessen von unter seiner Staatshoheit stehenden Personen geschädigt, so steht ihm ein völkerrechtlicher Anspruch zu auf Abwendung oder Beseitigung der Störung, auf Gewährung von Schadenersatz oder Genugtuung.[2]) Diesen Anspruch wird er nun regelmässig auf dem Wege der diplomatischen Reklamation am zuständigen Orte geltend machen. Je nach dem Ausfall der Antwort auf die Beschwerde wird sich der Fortgang der Angelegenheit gestalten.

B. Vereinbarung.

Die einfachste Lösung eines zwischenstaatlichen Streitfalles ist die Vereinbarung, die durch ganze oder teilweise Anerkennung der Ansprüche des reklamierenden Staates, durch Vergleich oder Verzicht erfolgen kann. Mitunter bildet eine förmliche Übereinkunft, eine staatsvertragliche Regelung der strittigen Punkte den Abschluss der Unterhandlungen.

C. Vermittlung.

Scheitern die Verhandlungen oder sind solche überhaupt noch nicht eingeleitet worden, so kann durch das vermittelnde Eingreifen dritter Staaten deren Anknüpfung oder Wiederaufnahme erleichtert werden. Bekanntlich hat das Institut der „Guten Dienste und Vermittlung“ im I. Abkommen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 Art. 2 ff. seine rechtliche Regelung erfahren. Aus der völkerrechtlichen Praxis des internationalen Wasserrechts sei hier auf zwei uns bekannt gewordene allerdings etwas weit zurückliegende Fälle von Vermittlung verwiesen.[3])

[1]) Vergl. hierzu O. Nippold. Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, Leipzig (Duncker und Humblot) 1907.

[2]) Vergl. Max Huber, Prot. 36 vergl. auch oben (S. 33) unter „Integrität des Staatsgebietes“ Noten 27 und 28.

[3]) Lindau-Konstanz 1582 (Nr. 213) Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau beschwerten sich bei der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden über die Erbauung einer Mühle im Rhein bei Konstanz und über daherige Aufstauung des Sees, Hemmung der Schiffahrt und vergrösserte Gefahr für dieselbe. Es werden daher die Stände Zürich und Schaffhausen beauftragt, zu gelegener Zeit Gesandte nach Konstanz abzuschicken, den Sachverhalt zu untersuchen und die erhobenen Beschwerden denen von Konstanz vorzuhalten. Ferner Bern-Wallis 1685 Abschiede VI. II. 142.

Durch die von der I. Haager Konferenz 1899 eingeführten (vergl. I. Abkommen Art. 9—14) und von der zweiten 1907 weiter ausgebildeten „Internationalen Untersuchungskommission" (vergl. I. Abkommen Art. 9—36), die nebenbei gesagt auch in den sog. Kriegsaufschubverträgen, welche die Vereinigten Staaten neuerdings abzuschliessen pflegen, eine bedeutsame Rolle spielen, kann die glatte Lösung zwischenstaatlicher Konflikte gefördert werden.

Bei gewissen wasserrechtlichen Anständen kann die Rolle des Vermittlers oft wohl den von den betreffenden Uferstaaten für die Überwachung der Wasserbauten, der Schiffahrt und Fischerei usf. eigens bestellten gemeinsamen Kommissionen zufallen.[4])

D. Schiedsspruch.

Zerschlagen sich die diplomatischen Verhandlungen, so bleibt immer noch der Entscheid durch ein Schiedsgericht übrig. Solche Schiedsurteile sind auch im internationalen Wasserrecht keine Seltenheit, wie aus dem Verzeichnis der Verträge, Schiedssprüche usw. ersichtlich ist und worauf hiermit verwiesen sei.

Die Anrufung eines Schiedsgerichts erfolgt entweder von Fall zu Fall, so namentlich in früheren Zeiten, oder es wird in bezüglichen Uebereinkünften die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten von vorneherein vereinbart.[5])

Wo die streitenden Parteien Glieder eines Bundesstaates sind, pflegt eine bundesmässige Lösung des Konfliktfalles auf Grund der Verfassung einzutreten.[6])

---

[4]) Über solche Kommissionen vergl. oben (S. 51 ff. und 53 ff.) unter „Schiffahrt" und „Fischerei" ferner:

Niederlande-Preussen 1816 (Nr. 95) Art. XXVIII.
Frankreich-Preussen 1861 (Nr. 345) Art. IV.
Preussen-Hessen 1884 (Nr. 432).
Mexiko-Vereinigte Staaten 1884 (Nr. 112).
Österreich-Rumänien 1887 (Nr. 118).
Deutsches Reich-Niederlande 1895 (Nr. 436).
Deutsches Reich-Niederlande 1896 (Nr. 360) Art. 3.
Deutsches Reich-Dänemark 1900 (Nr. 139) Art 7.
Preussen-Niederlande 1905 (Nr. 437) Art. 6.
Preussen-Bremen 1906 (Art. 438) § 4.

[5]) Eine solche Klausel findet sich z. B. schon in einer am 5. Sept. 1544 vom Bischof von Konstanz, Abt von St. Gallen, Thurgau, Rheintal und Arbon vereinbarten Verordnung betr. die Bodenseefischerei Art. 29: „Wenn wegen dieser V. O. oder sonst des Fischens wegen Streit erwächst, sollen die benannten vier Herren jeder in seiner Herrschaft zwei Unparteiische ernennen, die einen Obmann wählen und dann die waltenden Anstände gütlich oder rechtlich erledigen sollen."

Freiburg-Waadt 1851 (Nr. 394) Art. 22: „Alle Streitigkeiten werden durch einen gezwungenen schiedsrichterlichen Abspruch entschieden."

Vierwaldstättersee-Uferkantone 1858 (Nr. 395) § 8 Abs. 2: „Wenn den Vorstellungen der übrigen Uferkantone gegen solche Bauten und Veränderungen nicht Rechnung getragen wird, so entscheiden darüber die kompetenten Bundesbehörden."

Ferner Freiburg-Waadt-Neuenburg 1873 (Nr. 401) Art. 18.
Waadt-Wallis-Genf 1884 (Nr. 403) Art. 10.
Österreich-Ungarn-Schweiz 1892 (Nr. 424) Art. 16.
Bremen-Preussen 1904 (Nr. 436 a) Art. 27.
Preussen-Bremen 1906 (Nr. 438) § 18.
Preussen-Hamburg 1908 (Nr. 442) § 41.
Vergl. ferner „Integrität des Staatsgebietes" (S. 33) Note 29.

[6]) So bestimmt Art. 76 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871: „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt."

Nach Art. 113 Ziff. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

E. Selbsthülfe.

Kommt eine gütliche Erledigung durch Vergleich, Vermittlung usw. oder ein Schiedsspruch nicht zustande, so bleibt das Mittel der Selbsthülfe übrig, sei es in der Form der Retorsion, von Repressalien oder Anwendung von Gewalt.[7])

II. Rechtsschutz der Einzelnen.

Der Schutz der Interessen einzelner Uferanstösser, Wasserwerkbesitzer usw. kann einerseits dadurch erfolgen, dass der betreffende Staat diese gegenüber dem schädigenden Staate vertritt, ihnen also seinen diplomatischen Beistand angedeihen lässt, anderseits dadurch, dass die privaten Interessenten zum ordentlichen Rechtsweg im Nachbarstaate zugelassen werden.

A. Diplomatischer Schutz.

Da der Staat die Angelegenheit seiner Angehörigen zu seiner persönlichen macht in diesem Fall, so kommen hier die nämlichen Rechtsmittel zur Anwendung wie bei dem oben besprochenen Konflikt zwischen den Staaten selber. Politisch ist eine solche Vertretung privater Interessen bedenklich insofern, als dadurch leicht Anstände, Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst entstehen könnten. Und aus eben diesem Grunde wird ein Einzelinteressent nicht bestimmt auf den diplomatischen Schutz seiner Regierung rechnen können. Überdies ist natürlich ein

29. Mai 1874 urteilt das Bundesgericht über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Vergl. ferner B. G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 Art. 177: „Die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175, Ziff. 2 l. c. und Art. 113 Ziff. 2 B. V.) ist begründet, wenn eine Kantonsregierung seinen Entscheid anruft.

Zu diesen Streitigkeiten gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betreffend die Anwendung interkantonaler Verträge, sofern nicht ausschliesslich die Verletzung von Interessen oder Rechtsansprüchen von Privaten in Frage steht."

Vergl. B. E. IV. 34 ff., V. 186 ff. XVIII 689. Eugen Huber, Gutachten; Max Huber, Die interkantonale Flusshoheit; Meili, Gutachten.

[7]) Für die Glieder eines Bundesstaates gilt im allgemeinen das Verbot der Selbsthilfe. Art. 15 der schweizerischen Bundesverfassung besagt z. B.: „Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen."

Was die Selbsthilfe im internationalen Wasserrecht anbelangt, so hat in der Angelegenheit der Donauversinkung Württemberg dem Ghgt. Baden mit der Verstopfung der Versickerungsstellen bei Fridingen gedroht, was nach der u. E. richtigen Ansicht Württembergs sich als eine Repressalie dargestellt hätte. Anderer Auffassung ist Reitzenstein a. a. O. 43.

Direkte Gewalt ist z. B. im 16. Jahrhundert einmal angewendet worden seitens der Schweiz gegenüber Mailand, indem von einem Haufen Bewaffneter die Fischereivorrichtungen (Fache), welche eine Aufstauung des Luganersees bewirkten, kurzerhand zerstört wurden (Nr. 234).

Gleicherweise wurde von den Bewohnern von Montagny (Freiburg) 1687 eine von Peterlingen (Bern) erstellte Schwelle am Grenzbache Motellon weggeschafft, weil durch die genannten Dammbauten das Wasser gestaut und die freiburgischen Anstösser Schaden erlitten (vergl. Abschiede VI Abt. II 194 hhh).

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich 1698 auch im st. gallischen Rheintal (Schweiz) wegen Wasserbauten bei Triesen (Liechtenstein), wobei es zwischen den Angehörigen der beiden Uferstaaten sogar zu bewaffneten Zusammenstössen kam, deren Resultat die teilweise Zerstörung des fraglichen Wuhrs war, und die Gegenstand lebhafter diplomatischer Verhandlungen waren und schliesslich am 4. November 1701 zu einem Vergleich führten (vergl. Abschiede VI Abt. II 1892 ff.).

solches Vorgehen stets kompliziert und u. U. mit grossem Zeitverlust verbunden, so dass wohl vielfach aus praktischen Erwägungen auf die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem verletzten Staat verzichtet werden dürfte. Dass dies nicht im Interesse einer rationellen Wasserwirtschaft liegt, ist klar.[8])

B. Zulassung zum ordentlichen Rechtsweg im schädigenden Staate.

1. Allgemeines.

Gegenüber der Gewährung des diplomatischen Schutzes, die wie gesagt oft mit verschiedenen Schwierigkeiten und Bedenken verbunden erscheint, bildet die Zulassung zum ordentlichen Rechtsweg im schädigenden Staate selbst das einfachste und gegebene Verfahren. Fraglich ist nur, was für ein Recht dabei zur Anwendung gelange, ob das inländische oder das ausländische. Die meisten Staaten werden die Einsprache des ausländischen Interessenten nach inländischem Rechte entscheiden,[9]) auch dann, wenn das Heimatrecht ihn ungünstiger behandelt. Im Zweifel wird indes dem Staate die Befugnis zustehen, die Angelegenheit nach dem ungünstigern ausländischen Recht zu beurteilen.[10])

2. Vertragsrecht.

Oft wird die Art und Weise der Geltendmachung der Ansprüche ausländischer Interessenten im Inlande durch Staatsvertrag geregelt.[11]) Besondere Be-

---

[8]) Eine interessante Bestimmung enthält das freiburgische Dekret vom 11. Februar 1884 betr. Stauwerk und Schleusen im Nidau-Büren-Kanal. (Freiburg G. S. L III 12) Art. 1 a: „Allfällige Beschädigungen der freiburgischen Ufer infolge mangelhafter Schleusenvorrichtungen fallen zu Lasten des Kantons Bern. Die freiburgische Verwaltung wird die Beschwerden der Beteiligten gehörigen Orts geltend machen. — Zur Gutmachung des Schadens kann der Gerichtsweg eingeschlagen werden, wenn die vom Staatsrat übermittelten Beschwerden keine Berücksichtigung finden. — Die Schadenersatzklagen werden vom Stande Freiburg eingereicht. Indes bleibt es den Beteiligten freigestellt, im Prozess Mitstellung zu nehmen oder ihre Rechte direkt zu verfechten."

[9]) Als ein Beispiel hiefür sei Zürich angeführt, vergl. B. E. IV. 34 (Nr. 204) und Zürich Rb. 1872, 271: „...der Regierungsrat entschied grundsätzlich in dem Sinne, dass in Fällen, wo Einsprachen aus einem andern Kanton gegen ein im hiesigen Kanton zu errichtendes Wasserwerk erhoben werden, die zürcherischen Gesetze zur Anwendung kommen,..."

[10]) So Burckhardt, Prot. 40; Götzinger, Prot. 48.

[11]) Frankreich-Schweiz 1824 (Nr. 77) Art. 5: „En cas de contestation entre les propriétaires des usines des deux rives ou des possesseurs de prises d'eau pour irrigations, soit pour la jouissance des eaux, soit pour trop grand hauteur de retenue, ou manœuvres illégales des eaux, les ingénieurs de l'un ou l'autre gouvernement pourront visiter les deux rives et les usines et prises d'eau pour irrigations, faire toutes les opérations de nivellement, levée de plans et manœuvres d'eau qu'ils jugeront nécessaires, afin de pouvoir éclairer l'autorité qui aura à prononcer sur les faits dont il s'agira." Nach einer Note der französischen Regierung vom 8. August 1900 (Nr. 324) handelt es sich hier lediglich um vorbereitende und technische Massnahmen, die bestimmt seien, den ordentlichen Richter aufzuklären.

Nach Art. VII. des österreichisch-preussischen Vertrages von 1869 (Nr. 109) „sind alle zwischen den Grenzanrainern entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen."

Preussen-Hamburg 1908 (442):

§ 18, Ziff. 1: „Jeder der beiden Staaten hat für allen Schaden, der durch seine Arbeiten und Anlagen auf dem Hoheitsgebiete des andern entsteht, in demselben Umfange aufzukommen, wie es dem preussischen Staate als Unternehmer gemäss § 12 des preussischen Gesetzes betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstrassen vom 1. April 1905 (Pr. G. S. 179) und nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen würde."

Über Art. IV, 2 des Vertrages zwischen Preussen-Bayern-Baden-Hessen 1906 (Nr. 440) vergl. oben (S. 67) unter „Grundwasser" Note 2.

achtung verdienen in dieser Beziehung die Verträge zwischen Norwegen und Schweden von 1905 und Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von 1909 (Nr. 365) Art. 2, wonach den Angehörigen des einen Staates gegenüber schädigenden Massnahmen im Gebiete des andern Staates die nämlichen Einsprachen und Ansprüche zustehen, wie den inländischen Interessenten.[12])

C. Rechtsschutz durch eine internationale Instanz.

Der durch Zulassung zum ordentlichen Rechtsverfahren im schädigenden Staat den ausländischen Interessenten gewährte Schutz ihrer Ansprüche schien oder war oft nicht ausreichend. Daher ist denn auch die Einsetzung eines besondern internationalen Organs befürwortet worden für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Privaten einerseits und Staaten anderseits.[13]) Namentlich in neuester Zeit ist die Errichtung eines besondern internationalen Gerichtshofes für derlei Fälle propagiert worden sowohl von direkt interessierten Kreisen wie den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft als von Männern der Wissenschaft wie Meili, Freund, Wehberg u. a. Diese Idee hat z. T. Verwirklichung gefunden in dem II. Haager Abkommen von 1907 betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden und in der XII. Haager Konvention über die Errichtung eines internationalen Prisenhofs. Ferner und hauptsächlich durch Übertragung der Flussgerichtsbarkeit an internationale Kommissionen, wie solche für den Rhein und die Donau bestellt sind, oder durch ein ad hoc gebildetes Schiedsgericht.[14])

IV. Schlussbetrachtungen.

Wenn wir in der Einleitung als eine erste Aufgabe des internationalen Wasserrechts die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Staaten hinsichtlich der inter-

---

[12]) Betr. den englisch-amerikanischen Vertrag sei auf den im Anhange zu dem Verzeichnis der Verträge usw. abgedruckten Text verwiesen.

Schweden-Norwegen 1905 (Nr. 363a) V. Karlstadter-Konvention:

„Art. 1. S'il est question sur le territoire de l'un des deux Etats, d'endiguer un lac, d'en abaisser le niveau ou d'en dériver les eaux, d'établir des constructions dans un cours d'eau, d'en dériver les eaux ou de prendre d'autres mesures en vue d'en modifier la profondeur, le lit ou la direction, c'est la législation de cet Etat qui sera appliquée en ce qui concerne le droit d'entreprendre les travaux, quand même ceux-ci pourraient influencer les eaux situées dans l'autre Etat. Les resortissants de ce dernier Etat auront, pour faire valoir leurs droits, les mêmes facilités dont jouissent, dans les circonstances analoques, les resortissants de l'Etat où seraient entrepris les traveaux, et ils jouiront également des mêmes droits que ceux-ci pour tout ce qui conjouiront les conditions auxquelles est soumise l'exécution des dits travaux."

[13]) Vergl. Max Huber, Prot. 38.

[14]) Vergl. Rev. Rheinschiffahrtsakte 1868 (Nr. 349) Art. 33—47 und Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 28. Mai 1881 (Nr. 351).

Auch der Vertrag zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten 1889 (Nr. 119) Art. 1 überträgt die ausschliessliche Gerichtsbarkeit im Fall von Anständen wegen Flussbettänderungen, Wasserbauten, usw. einer internationalen Kommission („International Boundary Commission").

Ferner Preussen-Hamburg 1908 (Nr. 442):

„§ 19 Ziff. 1. Soweit nach § 18 Flussanlieger und sonstige Beteiligte Schadenersatzansprüche erheben können, die nicht im Enteignungsverfahren oder durch diesen Vertrag Erledigung gefunden haben, entscheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Preussen und Hamburg je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann ein Landesgerichtspräsident eintritt, welcher von demjenigen Staate bezeichnet wird, in dessen Hoheitsgebiete das schädigende Grundstück belegen ist."

Ähnlich lautet die Bestimmung von § 11 Preussen-Bremen 1906 (Nr. 438) mit dem Unterschied, dass der als Obmann waltende Landesgerichtspräsident von Preussen bezeichnet wird.

nationalen Gewässer bezeichnet haben, so wird diese Aufgabe durch das positive Recht zum grossen Teil erfüllt. Anders aber in bezug auf die Herbeiführung eines Ausgleiches zwischen den einzelstaatlichen Sonderinteressen und den Gesamtinteressen einer Mehrheit von Staaten und gar in bezug auf die Ermöglichung eines Zusammenwirkens der Uferstaaten! Hier versagt das geltende Recht fast vollständig. Und doch wäre dies seine vornehmste Aufgabe.

Ein internationales Gewässer ist eine Einheit, und demgemäss sollten auch die Rechtsnormen, die sich auf dieses beziehen, einheitlich sein. Kann dies erreicht werden und wenn ja, wie?

Dass dies erreicht werden kann beweist die Regelung einzelner Partien des internationalen Wasserrechts, vor allem die der Schiffahrt und Fischerei auf zwischenstaatlichen Gewässern, beweisen aber auch eine Anzahl Verträge, die sich auf die Wassernutzung beziehen.

Was die Schiffahrt anbelangt, so haben wir hier für die meisten bedeutenderen Gewässer eine eigentliche Rechts- und Nutzungsgemeinschaft, bei der Fischerei in der Regel wenigstens eine Rechtsgemeinschaft.

Dies sind Anknüpfungspunkte für die Fortbildung des internationalen Wasserrechts im eigentlichen Sinne.

Eine derartige internationale Wasserrechtsgemeinschaft kann nun einmal dadurch gebildet werden, dass die Anrainerstaaten übereinstimmende Normen erlassen für ein und dasselbe Gewässer. „Gemeinschaften des materiellen, objektiven Rechts", nennt dies Max Huber (Prot. 37). Damit ist schon viel erreicht, namentlich was die Ausgleichung der oft widerstrebenden Interessen anbetrifft. Ein erspriessliches Zusammenwirken dagegen kann wohl nur durch die Bildung einer organischen Gemeinschaft, durch Bestellung einer besonderen ständigen internationalen Kommission erzielt werden, wie solche bereits für den Rhein, die Donau usw. bestehen und wie sie uns namentlich in der „International Joint Commission" des englisch-amerikanischen Vertrages von 1909 (Nr. 365) entgegentritt.

Nur auf diesem Wege ist eine rationelle Wasserwirtschaft, eine rationelle Ausnutzung internationaler Gewässer möglich. Und darum ist denn auch das Ziel der heutigen wasserrechtlichen Bestrebungen die Schaffung solcher organischer internationaler Wasserrechtsgemeinschaften.

Dass aber die Bildung solcher Gemeinschaften durch eine für alle Staaten verbindliche Regelung kaum stark gefördert würde, wird von Max Huber mit Recht nachdrücklich betont. Gerade die vom „Institut" 1911 aufgestellten Grundsätze (vergl. Revue 2e série XIII 306 und W. W. III 244) sind ein Beweis hierfür, indem damit nur gesagt wird, was die Staaten nicht tun dürfen, nicht aber, was sie tun sollten. Mit der Aufstellung derartiger universeller Normen ist hier also bloss die Abgrenzung der Rechte und Pflichten notdürftig gelungen, nicht aber, was wichtiger wäre, die Ermöglichung des Zusammenwirkens der Staaten.

Wenn man das erreichen will, dann sind die Staaten auf den Abschluss partikulärer Verträge angewiesen. Dass es dabei nicht ohne Einschränkung der einzelstaatlichen Autonomie abgehen kann, liegt auf der Hand. Aber auch hier werden die Staaten erkennen, dass gerade durch Entgegenkommen und freiwilligen Verzicht auf gewisse Rechte zugunsten des Gesamtinteresses das Einzelinteresse am besten gewahrt wird.

ZWEITER TEIL

I. Literatur.

Bluntschli, J. C. Das moderne Völkerrecht. 2. A. Nördlingen (C. H. Beck.) 1872.

Bonfils, Henry. Manuel de droit international public. 2e éd. par Paul Fauchille. Paris (Arthur Rousseau) 1898.

Bulmerincq, August v. Das Völkerrecht oder das internationale Recht (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Ed. I. Zweiter Halbband 177). Freiburg i/B. (J. C. B. Mohr) 1887.

Calvo, Charles. Le droit international théorique et pratique. 3e éd. 4 vol. Paris 1880—81.

Despagnet, Frantz. Cours de droit international public, éd. par de Boeck. Paris (Librairie de la Société du Recueil Siray) 1910.

Fiore, Pasquale. Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica. Torino (Unione tipografico-editrice) 1890.

Gareis, Karl. Institutionen des Völkerrechts. 2. A. Giessen (Emil Roth) 1901.

Grotius, Hugo. Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens. Übersetzt von J. H. v. Kirchmann. Berlin (L. Heimann) 1869.

Heffter, August Wilhelm. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, hg. von Geffcken. Berlin (E. H. Schröder) 1881.

Heilborn, Paul. Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Grundbegriffen. Berlin (Julius Springer) 1896.

Heilborn, Paul. Völkerrecht (in v. Holtzendorff-Kohlers Rechtsenzyklopädie. Bd. 2. 973-1074. 1904. Dunker und Humboldt, Leipzig & J. Guttentag, Berlin.

Holtzendorff, Franz v. Handbuch des Völkerrechts. Hamburg (J. F. Richter) 1887.

Klüber, Joh. Ludwig. Europäisches Völkerrecht. 2. A. hg. von Morstadt. Schaffhausen 1851.

Lawrence, T. C. The principles of international Law. London (Macmillan and Co.) und New-York 1898.

Liszt, Franz v. Völkerrecht. 7. A. Berlin (O. Häring) 1911.

Liszt, Franz v. Völkerrecht (in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft). Berlin (O. Häring) 1901.

Martens, Friedrich v. Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsch von Bergbohm. Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1883.

Martitz, Ferdinand v. Völkerrecht (in „Kultur der Gegenwart" Bd. II. 8. von Hinneberg. Systematische Rechtswissenschaft. 427 ff). Berlin u. Leipzig (B. G. Teubner) 1906.

Moore, J. B. A digest of international Law. 8 Bde. Washington Government Print. Off.) 1906.

Oppenheim, L. International Law. A Treatise. 2nd Ed. London (Longmans, Green & Co.) 1912.

Phillimore, Robert. Commentaries upon international Law. 2nd Ed. 4 vol. London 1871—74.

Pradier-Fodéré, Paul. Traite de droit international public européen et américain. 8 vol. Paris 1885—1906.

Rivier, Alphons. Lehrbuch des Völkerrechts. 2. A. Stuttgart (Ferd. Enke) 1899.

Twiss, Travers. The law of nations considered as independent political communities. 2d ed. Oxford and London 1875.

Ullmann, E. v. Völkerrecht. Freiburg i/B. (J. C. B. Mohr) 1898—1908.

Vattel, Emer. de. Le droit des gens. Leiden 1758.

Westlace, John. International law. Part I: Peace. Cambridge (University Press) 1904.

Wheaton, Henry. Elements of international law. Philadelphia (Carey, Lea and Blanchard) 1836.

Bar, L. v. Die Ausnutzung internationaler Gewässer zu Kraftanlagen nach internationalem Recht. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, hg. von Kohler und Berolzheimer, Berlin und Leipzig (Walter Rothschild) 1910/11. Bd. IV. 117 ff.

Bar, L. v. L'Exploitation des cours d'eaux internationaux au point de vue du droit international. Revue générale XVII (1910) 281.

Bezzola, D. Uber Rechtsverhältnisse an öffentlichen Wasserläufen. Zürcher Diss. Chur (Manatschal, Ebner & Co.) 1898.

Bolle, Arnold. Das interkantonale Recht. Zürcher Diss. Chaux-de-Fonds (Imprimerie du National Suisse) 1907.

Bousek, Edm. Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht. Referat erstattet dem Wasserwirtschaftsverbande der österreichischen Industrie. Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht VII (1913) 39—55.

Geffcken, H. Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. Leipzig 1908.

Hilty, Carl. Über die schweizerischen Grenzverhältnisse. Politisches Jahrbuch. XVII. 89. Bern (K. J. Wyss) 1903.

Huber, Eugen. Zur Frage der Rechtsverhältnisse an Quellen und Wasserlauf und des Expropriationsrechtes zu Gunsten ausländischer Unternehmungen. Rechtsgutachten für Appenzell A.-Rh. Z. f. schweiz. Recht. n. F. XII. 52.

Huber, Eugen. Rechtsgutachten betr. die rechtliche Stellung der A.-G. „Elektrizitätswerke a/d. Sihl" zu der Gesellschaft „Zugerisches Sihlwerk". Wädenswil (A. Stutz) 1897.

Huber, Eugen. Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweizerischen Rechte Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereins 1900 S. 1 ff. Basel (A. Reich) 1900. Vergl. auch Z. f. schweiz. Recht n. F. XIX 503.

Huber, Max. Vorlesung über Wasserrecht.

Huber, Max. Die Wasserrechte nach dem Entwurfe des ZGB. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft XI. Zürich (Schulthess & Cie.) 1906.

Huber, Max. Schweizerische Wasserwirtschaft und internationales Recht. W. W. I. 59.

Huber, Max. Die interkantonale Flusshoheit. Schweiz. Jur.-Ztg. II (1906) 145.

Huber, Max. Rechtsgutachten über die Gebietshoheit an längsgeteilten Grenzflüssen speziell über die Rechte der Kantone Zürich und Schaffhausen am Rhein zwischen Urwerf und Nohl. Zürich (Gebr. Fretz) 1905. (Als „Ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit an Grenzflüssen" erschienen in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. 1906 Bd. I. 29 ff. 159 ff.)

Huber, Max. Referat über Fragen des internationalen Wasserrechts, gehalten an der I. internationalen wasserwirtschaftlichen Konferenz zu Bern. 1912. Prot. 27 ff.

Huber, Max. Die I. internationale wasserwirtschaftliche Konferenz, Jahrbuch des Völkerrechts Bd. I. 1276—1297.

Huber, Max. Internationales Wasserrecht, W. W. III. 328 und IV. 1 ff.

Hyde. Notes on rivers as boundaries (Historische Einleitung; Begriff; Talweg, Inseln, Brücken). American Journal of International Law VI 901 19.

Institut du droit international: Grundsätze über die Rechte an internationalen Flüssen, Revue 2e série XIII 306 und W. W. III 244 Vergl. auch Dupuis, C.: L'Institution de droit international. Session de Madrid (avril 1911). Revue générale XVIII (1911) 621.

Iten, Werner E. Das Wasserrecht nach dem zugerischen Einführungsgesetz zum schweizer. Zivilgesetzbuch unter Berücksichtigung der übrigen kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung und der einschlägigen Bundesgesetzgebung. Zürcher Diss. Zug (J. Kündig) 1914.

Meili, F. Rechtsgutachten i. S. der Genossenschaft Zugerisches Sihlwerk in Zug gegen die Elektrizitätswerke a/d. Sihl in Wädenswil über eine Frage der internationalen Wasserrechtshoheit. Zug (Druckerei Rey & Kalt) 1897.

Meurer, Chr. Die neuesten Fragen des internationalen Wasserrechts. Zeitschrift f. Politik. Bd. IV. 370 ff. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1911.

Nippold, O. Rechtsgutachten über die Grenzverhältnisse am Doubs zwischen Frankreich und dem Kanton Bern. Bern (Buchdruckerei Rösch & Schatzmann) 1909.

Nippold, O. Das Recht an internationalen Durchgangs- und Grenzflüssen. In Soergels Zeitschrift „Das Recht", Bd. XIV. 258 ff.

Pfleghart, A. Die Grundlagen des eidgen. Wasserrechts-Gesetzentwurfes. Z. f. schweiz. Recht n. F. XXX. 60.

Pfleghart, A. Probleme der Wasserrechtsgesetzgebung. W. W. III. 181.

Pfleghart, A. Der Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung. Schweiz. Jur.-Ztg. V. 109.

Pfleghart, A. Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über Ausnützung und Verwertung der Wasserkräfte. 2 Bde. 1907/09.

Nys, Ernst. Rivières et fleuves frontières. — La ligne médiane et le Talweg. — Un aperçu historique. Revue 2e série III (1901) 75 ff.

Platzhoff-Lejeune, Ed. Zur Frage der Exterritorialität auf den Schweizerseen. Schweiz. Jur.-Ztg. VIII. Jg. 1911/12, 168.

Protokoll der I. Internationalen Wasserwirtschaftlichen Konferenz am 13. und 14. Juli 1912 zu Bern. Verbandsschrift Nr. 1 des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes. Zürich und Leipzig (Rascher & Cie.) 1912.

Reitzenstein, Günther. Das Recht der Staaten an gemeinsamen Flüssen. Würzburger Diss. Borna-Leipzig (Robert Noske) 1911.

Schenkel, Karl. Das badische Wasserrecht. 2. Auflage. Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei) 1912.

Schollenberger, H. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweiz. Kantone. Zürich (J. Lehmann und Albert Müller) 1898–1900.

Speiser, P. Zur Frage des Expropriationsrechtes zugunsten ausländischer Unternehmungen. Z. f. schweiz. Recht n. F. XII 482.

Stengel, Karl v. Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen [J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)] 1913.

Stoffel, F. Die Fischereiverhältnisse des Bodensees, mit besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte. Berner Diss. Bern (Stämpfli & Cie.) 1906.

Ullmann, Em. v. Eine Frage des internationalen Wasserrechts. Blätter für administrative Praxis. München 1910. Nr. 3 und 4. S. 65—80.

Valloton, J. Du régime juridique des cours d'eau internationaux de l'Europe centrale. Revue de droit internat. 2e série XV 271.

Valloton, J. La Suisse et le droit de libre navigation sur les fleuves internationaux. Lausanne (Payot & Cie.) 1914.

Vernesco, Constantin G. Des fleuves en droit international. Thèse. Paris (Arthur Rousseau, rue Soufflot 14) 1888.

Wasserwirtschaft in der Schweiz, Die. (Inhalt: Vorwort. — Dr. J. Maurer, Die Entwicklung unseres meteorologischen Landesdienstes und seine Beziehungen zur schweizerischen Wasserwirtschaft. — Ing. O. Lütschg, Die Entwicklung des hydrographischen Dienstes in der Schweiz. — Ing. A. Härry, Die Entwicklung der Ausnutzung der schweiz. Wasserkräfte. — Ing. H. Bertschinger, Die Schiffbarmachung der grösseren schweiz. Flüsse. — Ing. R. Gelpke, Reale Schiffahrtspolitik. — Tafeln.) Sekretariat der Schweizer. Landeshydrographie in Bern und Sekretariat des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes in Zürich. 1914.

Winiker, V. Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee. Berner Diss. Bern (Stämpfli & Cie.) 1908.

Zollinger, K. Das Wasserrecht der Langeten. Berner Diss. Bern (Stämpfli & Cie.) 1908.

Fleischmann, M. Völkerrechtsquellen. Halle a/S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1906.

Pasicrisie internationale 1794—1900. Histoire documentaire des arbitrages internationaux par Henry Lafontaine. Berne (Stämpfli & Cie.) 1906.

Strupp, K. Urkunden d. Völkerrechts, 2 Bde., 1 Ergänzungsheft. Gotha (F.A. Perthes A.-G.) 1911/12.

Wolf, P. Die schweizerische Bundesgesetzgebung. 2. A. Basel (Buchdruckerei Kreis) 1905.

D. J. Z. Deutsche Juristen-Zeitung, hgb. von P. Laband, M. Stenglein und H. Staub. Berlin (Otto Liebmann) 1896 ff.

Jahrbuch des Völkerrechts, hgb. von Th. Niemeyer und Karl Strupp. München und Leipzig (Duncker & Humblot), Bd. I 1913, Bd. II 1. Hälfte 1914.

Revue de droit international et de législation comparée. Bruxelles (Bureau de la Revue: 35, Place de l'Industrie) 1869 ff.

Revue générale de droit international public. Paris (A. Pedone, 13, rue Soufflot) 1894 ff.

Schw. J. Z. Schweizerische Juristen-Zeitung, hgb. von Eugen und Arthur Curti. Zürich (Schulthess & Cie.) 1905 ff.

W. W. Schweizerische Wasserwirtschaft. Offizielles Organ des schweizerischen Wasserwirtschaftsbundes; hg. von Dr. O. Wettstein und Ing. A. Härry. Druck und Verlag „Züricher Post", Zürich, Jahrgang I ff. 1908/09 ff.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, hg. von Josef Kohler. Breslau (J. U. Kerns Verlag) 1907 ff.

G. S. Gesetzessammlungen der schweizerischen Kantone.

Rb. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat.

Abschiede. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede (1245—1798). Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden unter Leitung des eidgenössischen Archivars. Verschiedene Drucker, Druckorte und Druckjahre.

Helvetik. Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803). Im Anschluss an die Sammlung der ältern eidg. Abschiede. Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden. Bearbeitet von Johannes Strickler. 8 Bde. Bern 1886—1902. (Stämpfli & Cie.)

Rep. Amtliche Sammlung der neuern eidgenössischen Abschiede. Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden unter Leitung des eidg. Archivars Jakob Kaiser.
1. Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813, bearbeitet von Jak. Kaiser. I. Bd. 1886. Bern. (K. J. Wyss).
2. Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848; bearbeitet von Wilhelm Fetscherin. Bd. I. 1874. Bd. II. 1876. Bern (K. J. Wyss.)

Siegfried, H. Die Grenzen der Schweiz. Brugg 1869.
Über die internationalen und interkantonalen Grenzverhältnisse der schweizer. Eidgenossenschaft vgl. namentlich auch „Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde" Fascikel II a: Graf, J. H. Literatur der Landesvermessung, Kataloge der Kartensammlungen, Karten, Pläne etc. Bern, K. J. Wyss. 1892. Insbesondere die Abschnitte „Grenz- und Marchenkarten" und „Hydrographische Karten".

O. S. Offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen (I. den benachbarten) Staaten abgeschlossenen besonderen Verträge. Zürich, gedruckt bei Orell Füssli & Co., 3 Bde., umfassend die Jahre 1815—1848, erschienen 1820, 1838, 1849.

A. S. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1848 ff. Bern, Stämpfli & Co. (Die Bände der alten Serie (vor 1874) werden mit arabischen, die der neuen Serie (seit 1874) mit römischen Ziffern zitiert.)

B. B. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1849 ff. Stämpfli & Co.

B. E. Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Lausanne. George Bridel & Cie.

Sten. Bull. Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung. Bern. Jent & Cie.

R. Recueil manuel et pratique de Traités, conventions et autres actes diplomatiques depuis 1760 par Ch. de Martens et Ferd. de Cussy. Leipzig (Brockhaus) 1846-1857.

R. 2s. Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. Deuxième série, par F. H. Geffcken. 1857—1885.

NRG 2s. Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens, par Felix Stoerk. Deuxième série. Leipzig. Dietrich (Theodor Weicher) bis 1907.

NRG 3s. Nouveau recueil général de traités, 3me série; éd. par Heinrich Triepel.

II. Verträge, Schiedssprüche, Verhandlungen, Streitigkeiten

betreffend

A. Grenzverhältnisse

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr.	1.	1456. 19. April.	**Bern-Bischof von Basel.** Verkommnis betr. die Grafschaft Nydau u. den Bielersee	Abschiede. II. 279.
„	2.	1467. 12. Febr.	**Bern-Freiburg.** Vertrag betr. Grenzverhältnisse an der Sense.	Abschiede. II. 361.
„	3.	1470. 25. Sept.	**Bern-Bischof von Basel.** Verkommnis betr. Marchen auf dem Bielersee.	Abschiede. II. 414.
„	4.	1502. 12. Sept.	**Zug-Luzern.** Vergleich betr. Gerichtsbarkeit auf dem Vierwaldstätter- (Luzerner)-See.	Abschiede. III. 2. 17.
„	5.	1504. 20. März	**Stein a/Rh.-X Orte.** Vertrag betr. die Gerichtsbarkeit auf dem Rhein.	Abschiede. III. 2. 267. k.
„	6.	1537. 22. Okt.	**Bern-Wallis.** Schiedsspruch betr. See und Rhone.	Abschiede. IV. 1 c. 884.
„	7.	1541. 23. Aug.	**Nidwalden-Obwalden.** Schiedsspruch betr. Seemarche.	Abschiede. IV. 1 d. 65.
„	8.	1549. 17. Nov.	**VII Orte — III Bünde.** Verhandlungen betr. Rheingrenze.	Abschiede. IV. 1 e. 187.
„	9.	1550. 10. Dez.	**Zürich-Schaffhausen.** Vertrag betr. den Rhein.	Abschiede. IV. 1 e. 461.
„	10.	1555. 7. 8. Aug.	**Zürich-Schaffhausen.** Schiedsspruch betr. Rhein und Rheinbrücke.	Abschiede. IV. 1 e. 1290.
„	11.	1563.	**Bern-Grafschaft Baden.** Anstand betr. Reussgrenze.	Abschiede. IV. 2. 1099.
„	12.	1584. 28. April.	**Bern-Freiburg.** Vereinbarung betr. Bachgrenze.	Abschiede. IV. 2. 829. o.
„	13.	1643.	**Die den Thurgau reg. kath. Orte — Zürich.** Verhandlungen betr. Hoheit auf dem Rhein bei Stein a/Rh.	Abschiede. V. II. 2. 1609.
„	14.	1648.	**Bern-Luzern.** Marchstreit betr. Reuss.	Abschiede. V. II. 2. 1704.
„	15.	1655. 30. Sept., 5. Okt.	**Bern-Freiburg.** Vereinbarung betr. Jurisdiktion auf der Sensebrücke. Vergl. dazu Abschiede. VI. I. 1. 15.	Abschiede VI. I. 1. 266.
„	16.	1685. 4.-11. Sept.	**Bern-Freiburg.** Verhandlungen betr. Jurisdiktion über die Broye.	Abschiede. VI. II. 1. 144. hh.
„	17.	1695. 12.-16. Dez.	**Bern-Wallis.** Besprechung des Marchstreites betr. die Rhone auf der Konferenz der kath. Orte.	Abschiede. VI. II. 1. 591.
„	18.	1704. 22. Dez.	**Bern-Freiburg.** Vereinbarung betr. Zollangelegenheiten und Grenze auf dem Neuenburgersee.	Abschiede. VI. II. 1. 1206.

Nr.	19.	1720. 13.-18. Mai.	**Bern-Solothurn.** Verhandlungen und Vergleichsvorschläge betr. die Grenzen auf Inkwyler- und Äschisee.	Abschiede. VII. I. 186.
„	20.	1735. 23./27. Mai.	**Bern-Freiburg.** Vergleich betr. Marche eines Grenzbaches.	Abschiede. VII. I. 520.
„	21.	1744.	**Bern-Freiburg.** Hoheitsstreit betr. Broye.	Abschiede. VII. II. 1150.
„	22.	1744. 16. Aug., 19. Sept.	**Bern-Freiburg.** Verhandlungen über Grenze auf der Sense.	Abschiede. VII. II. 17. k.
„	23.	1768. 12. Dez.	**Zürich-Schwyz.** Verhandlungen betr. Hoheit über den Zürichsee.	Abschiede. VII. II. 334. e.
„	24.	1769. 8. März.	**Zürich-Schwyz (Stift Einsiedeln).** Festsetzung der Marchen auf dem Zürichsee.	Abschiede. VII. II. 336.
„	25.	1796. 28. Juli.	**Zürich-Schwyz.** Vergleich betr. Eigentum, Oberherrlichkeit und Jurisdiktion an und auf dem untern Zürichsee.	Abschiede. VIII. 229.
„	26.	1823. 25. Juni, 8. u. 25. Juli.	**Bern-Aargau** (bzgl. Art. I auch **Luzern**). Übereinkunft betr. Grenzverhältnisse am Rothbache.	Staatsarchiv Bern.
„	27.	1835. 23. Juli, 11. Aug.	**Bern-Solothurn.** Teilungsvertrag d. Ittenberges und Grenzverbal.	Staatsarchiv Bern.
„	28.	1841. 19. Mai.	**Zürich-Schwyz.** Übereinkunft betr. die Hafengüter bei Richterschwyl.	Zürich. G. S. VI. 249.
„	29.	1844. 30. Aug.	**Freiburg-Waadt.** Beschluss des Staatsrates von Freiburg betr. Hoheitsrechte auf dem Murtnersee.	Rep. II. 230.
„	30.	1846. 4. Juni.	**Bern-Freiburg.** Grenzvertrag betr. Riedli-Au an der Sense.	Freiburg. G. S. XXI. 89.
„	31.	1847. 30. Juni, 22. Juli.	**Zürich-Schaffhausen.** Grenzregulierungsvertrag betr. Rhein.	*)
„	32.	1851. 26. Juni.	**Zürich-Schaffhausen.** Vertrag über die Grenzregulierung zwischen Flaach und Rüdlingen.	vergl. Nr. 50.
„	33.	1864. 12. Juli.	**Bern-Solothurn.** Bericht der Kommission der Bundesversammlung betr. Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.	B. B. 1864. II. 553.
„	34.	1868. 21. Febr.	**Freiburg-Waadt.** Grenzberichtigungsvrtr.	Waadt. G. S. LXV. 167.
„	35.	1869. 22. Sept.	**Bern-Aargau.** Bundesratsbeschluss i/S. der Regierungen der Kantone Bern und Aargau betr. Konflikt über Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth“ in Murgental.	B. B. 1870. III. 493.
„	36.	1870. 16./17. Nov.	**Schwyz-St. Gallen.** Staatsvertrag betr. Grenze im Zürichsee.	Schwyz. G. S. VI. 253.
„	37.	1870. 28. Sept., 8. Okt.	**Zürich-St. Gallen.** Vertrag betr. Festsetzung der Staatsgrenze auf d. Zürichsee bei Rapperswyl.	Zürich. G. S. XV. 492.
„	38.	1870. 16., 17., 19. Nov.	**Zürich-Schwyz-St. Gallen.** Vertrag betr. Festsetzung der Knotenpunkte, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rapperswyl zusammenlaufen.	Zürich. G. S. XV. 494. vgl. auch Zürich Rb. 1872. 259.
„	39.	1870. 21. Dez.	**Bern-Aargau.** Bericht der Kommission betr. Konflikt zwischen Bern und Aargau über Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth“ in Murgental.	B. B. 1871. I. 149.

*) Vergl. Replik ns des Kantons Schaffhausen an das hohe schweiz. Bundesgericht i. S. gegen Kanton Zürich betr. Hoheitsrechte am Rhein. Erläut. Zusätze S. 55. Schaffhausen, Buchdruckerei H. Meier & Cie. 1895.

Nr. 40.	1870. 2. Juni.	**Bern-Aargau.** Bundesratsbeschluss betr. Konflikt über Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth" in Murgental.	B. B. 1871. II. 866.
„ 40a.	1872. 7. Febr.	**Bern-Aargau.** Bericht und Antrag der Kommission des Nationalrates in Rekurssachen der Regierung des Kantons Aargau gegen die Regierung des Kantons Bern betr. den Entscheid des Bundesrates vom 2. Juni 1871 über streitige Jurisdiktionsverhältnisse am Rothbach bei Murgental.	B. B. 1872. I. 753.
„ 40b.	1872. 8. Nov.	**Bern-Aargau.** Bericht der Rekurskommission des Ständerates über den Konflikt Bern-Aargau betr. Jurisdiktion über Wasserrechte am Murgflusse.	B. B. 1872. II. 537.
„ 41.	1873. 11. Juni.	**Zürich-Thurgau.** Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Grenzanstand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau.	B. B. 1873. II. 911. Vergl. auch Zürich Rb. 1871, 274; 1873, 258; 1894, 293.
„ 42.	1895. 18. Okt.	**Bern-Neuenburg.** Convention concernant la rectification de la frontière le long de la Thielle supérieure.	Neuenburg. Neue G. S. IX. 216.
„ 43.	1897. 9. Nov.	**Zürich-Schaffhausen.** Urteil des Bundesgerichts betr. Hoheitsrechte am Rhein von Urwerf bis zum Nohl.	B. E. XXIII. 1439.
„ 44.	1901. 11. Jan.	**Zürich-Schaffhausen.** Staatsvertrag betr. Festsetzung der Kantonsgrenze von Urwerf (rechtsseitig) bezw. der Zieglerschen Tonwarenfabrik (linksseitig) bis Langwiesen.	Zürich. G. S. XXVI. 311.
„ 45.	1902.	**Zürich-Thurgau.** Vereinbarung, dass die Mittellinie der Thur zugleich Fischereigrenze sein soll.	Zürich, Rechenschaftsbericht 1902. 231.
„ 46.	1902. 7./16. Aug.	**Zürich-Schaffhausen.** Kaufvertrag zwischen dem Fiskus des Kantons Zürich und der Gemeinde Rüdlingen betr. der Stäubis-Allmend. § 8.	Zürich, G. S. XXVIII. 401.
„ 47.	1907. 28. Mai.	**Zürich-Schaffhausen.** Urteil des Bundesgerichts betr. Hoheitsrechte am Rhein von Flaach abwärts bis Eglisau.	B. E. XXXIII. 537.
„ 48.	1908.	**Zürich-Aargau.** Einigung betr. Reussgrenze.	Zürcher Rechenschaftsbericht 1908. 542. Vergl. auch Rb. 1861, 165.
„ 49.	1908. 31. März.	**Zürich-Schaffhausen.** Staatsvertrag betr. Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse.	Zürch. Amtsbl. 1908. 457.
„ 50.	1908. 6. Juni.	**Zürich-Schaffhausen.** Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons Schaffhausen betr. Durchführung der Urteile des Bundesgerichts i. S. der Kantone Zürich und Schaffhausen über die Hoheitsrechte am Rhein, vom 9. XI. 1897 und vom 28. V. 1907 u. Genehmigung eines Staatsvertrages vom 31. März 1908 usw. usw.	

Vergl. ferner Nr. 175 und 253.

2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten.

Nr.	51.	1564. 18. April.	**Zürich-Graf zu Sulz.** Grenzvertrag (Rhein).	Staatsarchiv Zürich. Urk. Stadt u. Landschaft Zürich Nr. 2336.
„	52.	1564. 30. Okt.	**Bern-Savoyen.** Vertrag (Schiedsspruch) von Lausanne.	Abschiede. IV. 2. 1477.
„	53.	1566.	**Abt von St. Gallen-Oesterreich.** Grenzstreitigkeit betr. Rhein.	Abschiede. IV. II. 332.
„	54.	1705.	**Schaffhausen-Nellenburg.** Streitigkeit betr. Jurisdiktion auf dem Rhein bei Diessenhofen.	Abschiede. VI. II. 2. 1748.
„	55.	1764-68.	**Wallis-Sardinien.** Streit wegen der Landmarch auf dem Grossen St. Bernhard.	Abschiede. VII. II. 269. 321. 385.
„	55a.	1780. 21. Juni.	**Bistum Basel-Frankreich.** Convention concernant les Limites de leurs Etats respectifs.	Abgedruckt in Nippold, Rechtsgutachten über die Grenzverhältnisse am Doubs 1909.
„	56.	1808. 17. Sept.	**Aargau-Grossherzogtum Baden.** Staatsvertrag über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaues gegen das Fricktal betreffende Gegenstände.	O. S. III. 82. Rep. (1803 bis 13) 559. Aargau G. S. (1846) I. 100.
„	57.	1827. 13. Aug.	**Basel-Grossherzogtum Baden.** Grenzberichtigungsprotokoll.	O. S. III. 81.
„	58.	1831. 28. März.	**Thurgau-Grossherzogtum Baden.** Uebereinkunft betr. Grenzbereinigung bei Konstanz.	Rep. II. 1026.
„	59.	1909.	**Zürich-Grossherzogtum Baden.** Feststellung der Rheingrenze oberh. Rheinau.	Zürich. Rechenschaftsbericht 1909. 545 vgl. 1910. 426 27.

3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.)*

Nr.	60.	1554. 26. Juli.	**Bischof von Konstanz-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Grenzen auf dem Bodensee („äusserer See").	Abschiede. IV. 1. 937n und 972ii.
„	61.	1576. 1. Juli.	**Mailand-Schweizerische Eidgenossenschaft** Vergleich betr. die Landmarchen auf dem Lauisersee.	Abschiede. IV. 2. 1193. Art. 180.
„	62.	1599.	**Mailand-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenzanstand betr. Tresa.	Abschiede. V. I. 1557. Art. 307.
„	63.	1604. 28. Nov.	**Mailand-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenz- u. Jurisdiktionsvertrag (Lauisersee, Tresa etc.)	Abschiede. V. I. 1559. Art. 315/6.

*) Vgl. hierzu: Hilty. Über die schweizerischen Grenzverhältnisse. Politisches Jahrbuch. XVII. 89 ff. und Geographisches Lexikon der Schweiz. Herausgegeben mit Beistand der Geographischen Gesellschaft zu Neuenburg von Charles Knapp, Maurice Borel und V. Attinger. Deutsche Ausgabe besorgt von Heinrich Brunner. 6 Bde. Neuenburg. Gebr. Attinger1 902—1910. Siegfried, H. Die Grenzen der Schweiz. Brugg 1869; Graf, J. H. Literatur der Landesvermessung etc. (Bibliogr. der Schweiz. Landeskunde, Fascikel II a). Bern 1892.

Nr. 64. 1623.	**Junker Spät - Schweizerische - Eidgenossenschaft (Thurgau).** Anstand betr. Jurisdiktion auf dem Rhein b. Diessenhofen.	Abschiede. V. II. 2. 1599. Art. 500.
„ 65. 1674.	**Konstanz-Schweizerische Eidgenossenschaft (Thurgau)** Grenzverhältnisse betr. Rhein.	Abschiede. VI. I. 2. 1296. und 1315.
„ 66. 1681. 21. April. und 24. Sept.	**Konstanz-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Konferenz der eidg. Orte wegen des Jurisdiktionsstreites betr. Bodensee.	Abschiede. VI. II. I. 5. u. 15.
„ 67. 1684.	**Konstanz-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vergleichsvorschläge betr. Jurisdiktion über den Bodensee.	Abschiede. VI. II. I. 124. k.
„ 68. 1684. 11.-13. Sept.	**Konstanz (Österreich)-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vergleichsverhandlungen zu Oehningen betr. die Jurisdiktion auf dem Bodensee.	Abschiede. VI. II. I. 119.
„ 69. 1685. 5. Dez.	**Konstanz-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vergleich zwischen Kaiser Leopold I., als Erzherzog von Österreich, namens der Stadt Konstanz einerseits und den VIII das Thurgau regierenden Orten und den am Landgericht und Malefiz teilhabenden III Städten anderseits betr. den Jurisdiktionsstreit auf dem Bodensee. Baden.	Abschiede. VI. II. 2. 2283 und 159.
„ 70. 1705 7.	**Nellenburg - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenzanstand.	Abschiede. VI. II. 2. 1748.
„ 71. 1733.	**Konstanz-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenzzwischenfall und Feststellung der Hoheit über den Bodensee.	Abschiede. VII. I. 744.
„ 72. 1752. 2. Aug.	**Mailand-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Trattato di Varese.	Tessin. Raccolta 1847 p. 466.*)
„ 73. 1754. 22. Juli.	**Mailand-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Regolamento per i confini del baliaggio di Lugano.	Tessin Raccolta 1847. 477.*)
„ 74. 1785.	**Schwarzenberg-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenzverhältnisse.	Abschiede. VIII. 107.
„ 75. 1786. 24. April.	**Konstanz (Österreich)-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Grenze beim „Hörnli" am Bodensee.	Abschiede VIII. 329.
„ 76. 1816. 16. März.	**Sardinien-Schweizerische Eidgenossenschaft (Genf).** Vertrag betr. Gebietsabtretungen, Grenzverhältnisse usw.	Rep. II. 817. O. S. I. 153.
„ 77. 1824. 4. Nov.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft (Neuenburg).** Procès-verbal de la délimitation entre le territoire du Royaume de France et celui de la Principauté et Canton de Neuchâtel.	Rep. II. 971. O. S. II. 457.
„ 78. 1825. 20. Juli.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft (Genf).** Procès-verbal de la délimitation entre le territoire du Royaume de France et celui du Canton de Genève	Rep. II. 915. O. S. II. 435.

*) Vergl. Politisches Jahrbuch XX. 739.

Nr. 79. 1825. 16. Sept.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft (Waadt).** Procès-verbal de la délimitation entre le territoire du Royaume de France et celui du Canton de Vaud.	Rep. II. 963.
„ 80. 1839. 1. März.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. die Staatsgrenze längs dem Gebiet des Kantons Schaffhausen.	Rep. II. 1020. O.S. III. 83.
„ 81. 1854. 20./31. Okt.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Grenzbereinigung.	A. S. 5. 71.
„ 82. 1854. 14. Dez.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Bericht der nationalrätlichen Kommission über den zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden im Oktober 1854 abgeschlossenen, die Regulierung der Grenzverhältnisse betreffenden, Staatsvertrag.	B. B. 1855. I. 119.
„ 83. 1859. 23. Dez.	**Österreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Grenzkonferenz mit Österreich.	B. B. 1860. I. 8.
„ 84. 1861. 5. Okt.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinknnft betr. Feststellung der Grenze zwischen der Lombardei und dem Kanton Tessin an einigen Orten, wo dieselbe streitig ist.	A. S. 7. 211.
„ 85. 1875-79.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Anstand betreffend die Hoheitsgrenzen auf dem Bodensee und bezgl. Verhandlungen.	B. B. 1875. II. 21. 1876. II. 192. 1877. II. 6. und 1878. II. 346. 1879. II. 4.
„ 86. 1878. 28. April.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz.	A. S. IV. 285.
„ 87. 1888. 15. Juni.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenzbereinigungsprotokoll betr. Wutach bei Schleitheim	B. B. 1889. II. 357.
„ 88. 1888. 11. Sept.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Grenzbereinigungsprotokoll betr. den Bach la Rançonnière.	B. B. 1889. II. 357.
„ 89. 1891. 10. Juni.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. die Grenzbereinigung zwischen dem Mont Dolent und dem Genfersee. Vergl. Nr. 213.	A. S. XIV. 439.
„ 90. 1892.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Feststellung der Grenze längs des Baches Foron.	B. B. 1893. II. 633.
„ 91. 1912. 12. Dez.	**Grossherzogtum Baden-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Protokoll betr. Festsetzung der Grenze auf der neuen Rheinbrücke bei Rheinfelden.	B. B. 1913. II. 77. **vergl. auch B. B. 1898. I. 763. 1899. I. 549. 1911. II. 295. 1912. II. 354. 1913. II. 210, 213.**

Nr. 91 a.	1913.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft. (Tessin.)** Festsetzung der Hoheitsgrenze (Mitte) auf der Brücke über den Isnellabach bei Dirinella.	B. B. 1914. I. 523.

4. anderen Staaten.

Nr.	92. 1785. 27. Aug.	**Spanien-Frankreich.** Traité définitiv de limite entre le pays des Aldudes ou Quint Royal et Val Carlos.	R. I. 336.
„	93. 1810. 7./9. März.	**Oesterreich-Russland.** Acte de cession et de démarcation.	R. II. 380.
„	94. 1810. 8./20. Nov.	**Russland-Schweden.** Acte de démarcation des frontières.	R. II. 384.
„	95. 1816. 7. Okt.	**Niederlande-Preussen.** Traité complémentaire de limites.	R. III. 286.
„	96. 1820. 28. März.	**Frankreich-Niederlande.** Traité de limites.	R. III. 460.
„	97. 1826. 2./14. April.	**Russland-Schweden.** Convention concernant la démarcation des limites entre la Russie et la Norvège.	R. IV. 22.
„	98. 1827. 30. Jan.	**Baden-Frankreich.** Traité de limites.	R. IV. 59.
„	99. 1829. 23. Okt.	**Frankreich-Preussen.** Convention définitive pour régler des limites.	R. IV. 234.
„	100. 1835. 20. Febr., 4. März.	**Preussen - Russland.** Traité définitif de démarcation de la frontière entre Prusse et le royaume de Pologne.	R. IV. 404.
„	101. 1839. 19. April.	**Belgien-Niederlande.** Traité pour la séparation de leurs territoires respectifs.	R. IV. 573.
„	102. 1840. 5. April.	**Baden-Frankreich.** Convention pour fixation des limites.	R. V. 28.
„	103. 1842. 9. Aug.	**Grossbritannien-Vereinigte Staaten.** Traité de limites.	R. V. 200.
„	104. 1843. 27. Sept.	**Belgien-Niederlande.** Convention de délimitation, conformément à l'art. VI. du traité du 19 avril 1839.	R. V. 345.
„	105. 1848. 5. März.	**Oesterreich-Königreich Sachsen.** Grenzvertrag. Dresden.	R. VI. 215.
„	106. 1848. 2. Febr.	**Mexiko-Vereinigte Staaten.** Traité de paix, d'amitié et de limites. Guadeloupe-Hidalgo.	R. VI. 199.
„	107. 1853. 30. Dez.	**Mexiko-Vereinigte Staaten.** Traité de limites. Washington.	R. VII. 293.
„	108. 1857. 11. April.	**Oesterreich - Frankreich - Grossbritannien - Russland-Türkei.** Acte définitif établissant la nouvelle frontière entre la Russie et la Turquie de Bessarabie. Kichineff.	R. 2 s. I. 24.
„	109. 1869. 9. Febr.	**Oesterreich-Preussen.** Grenzvertrag. Wien.	R. 2 s. I. 532.
„	109 a. 1878. 13. Juli.	**Deutsches Reich - Oesterreich-Ungarn - Frankreich - Grossbritannien - Italien - Russland und die Türkei.** Berliner Vertrag.	N. R. G. 2 s. III. 449.
„	110. 1881. 27. Dez.	**Deutsches Reich - Oesterreich-Ungarn - Frankreich - Grossbritannien - Griechenland - Italien - Russland-Türkei.** Acte final fixant la nouvelle frontière turco-grecque. Constantinople.	R. 2 s. III. 325.
„	111. 1882. 27. Sept.	**Guatemala-Mexiko.** Traité de délimitation.	N. R. G. 2 s. XIII. 670.

Nr. 112.	1884. 12. Nov.	**Mexiko - Vereinigte Staaten.** Convention concernant la ligne de frontière dans le cours des fleuves Rio Grande et Rio Gila.	N. R. G. 2 s. XIII. 673.
„ 113.	1885. 1. Aug.	**Kongostaat.** Déclaration de neutralité.	N. R. G. 2 s. XVI. 585.
„ 114.	1886. 12. Mai.	**Frankreich - Portugal.** Convention relative à la délimitation des possessions respectifes dans l'Afrique occidentale. Paris.	N. R. G. 2 s. XIV. 108.
„ 115.	1887. 29. April.	**Kongosstaat - Frankreich.** Protocole délimitant les frontières entre l'Etat Indépendant du Congo et les possessions françaises au côté de l'Oubangie.	N. R. G. 2 s. XVI. 55.
„ 116.	1887. 10. (22.) Juli.	**Grossbritannien-Russland.** Protocole concernant la délimitation de la frontière afghane.	N. R. G. 2 s. XIV. 180.
„ 117.	1887. 22. Juli, 3. Aug.	**Grossbritannien-Russland.** Correspondance relative aux Affaires de l'Asie Centrale et à la délimitation de la frontière nord-ouest de l'Afghanistan.	N. R. G. 2 s. XII. 564.
„ 118.	1887. 25. Nov., 7. Dez.	**Oesterreich-Ungarn-Rumänien.** Convention de délimitation.	N. R. G. 2 s. XIV. 131.
„ 119.	1889. 1. März.	**Mexiko - Vereinigte Staaten.** Convention supplémentaire à la C. concernant la ligne de frontière des deux pays dans le cours des fleuves Rio Grande et Rio Colorado. Vergl. Nr. 112.	N. R. G. 2 s. XVIII. 553.
„ 120.	1889. 10. Aug.	**Grossbritannien-Frankreich.** Arrangement concernant les Possessions respectives sur la Côte Occidentale de l'Afrique.	N. R. G. 2 s. XVI. 353.
„ 121.	1890. 20. Aug.	**Grossbritannien-Portugal.** Convention relative aux territoires respective en Afrique.	N. R. G. 2 s. XVIII. 154.
„ 122.	1891. 24. März. 15. April.	**Grossbritannien-Italien.** Protocoles concernant la délimitation des sphères d'influence en Afrique.	N. R. G. 2 s. XVIII. 175.
„ 123.	1891. 25. Mai.	**Kongostaat-Portugal.** Convention pour la délimitation de leurs sphères de souveraineté respectives dans la région du Lunda.	N. R. G. 2 s. XVIII. 28.
„ 124.	1891. 25. Mai.	**Kongostaat-Portugal.** Convention pour régler certaines difficultés relatives à leurs frontières dans le Bas-Congo.	N. R. G. 2 s. XVIII. 30.
„ 125.	1891. 11. Juni.	**Grossbritannien-Portugal.** Traité concernant la delimitation des sphères d'influences respectives en Afrique.*)	N. R. G. 2 s. XVIII. 185.
„ 126.	1892. 8. Dez.	**Frankreich-Liberia.** Arrangement relativ à la délimitation des possessions de la France et des territoires de la République Libéria.	N. R. G. 2 s. XX. 846.
„ 127.	1893. 14. Aug.	**Frankreich-Kongostaat.** Arrangement relativ à la délimitation des territoires du Haut-Oubanghi	N. R. G. 2 s. XXI. 674.
„ 128.	1894. 10. März.	**Niederlande-Preussen.** Staatsvertrag betr. Festsetzung der Grenze längs dem Flusse Yssel.	N. R. G. 2 s. XXII. 549.

*) Vergl. Britisch-Portugiesischer Grenzvertrag betr. Besitzungen an den Flüssen Ruo und Shire, vom 6./30. November 1911. Jahrbuch des Völkerrechts I 161.

Nr. 129.	1894. 15. März.	**Deutsches Reich-Frankreich.** Convention destinée à préciser les frontières entre les Colonies du Cameroun et du Congo français et à établir la ligne de démarcation des zones d'influence respectives des deux pays dans la région du lac Tchad.	N. R. G. 3 s. I. 603.
„ 130.	1894. 12. Mai.	**Belgien-Grossbritannien-Kongostaat.** Arrangement destiné à délimiter des sphères d'influence respectives des deux Etats en Afrique de l'Est et en Afrique Centrale.	N. R. G. 2 s. XX. 805.
„ 131.	1895. 20. Juni.	**China-Frankreich.** Convention complémentaire de la Convention de délimitation de la frontière entre le Tonkin et la Chine du 26 juin 1887.	N. R. G. 2 s. XXIII. 94.
„ 132.	1895. 7. Aug.	**Spanien-Japan.** Déclaration pour la délimitation des territoires.	N. R. G. 3 s. II. 798.
„ 133.	1897. 10. April.	**Brasilien-Frankreich.** Traité pour soumettre à un arbitrage la difficulté pendente entre la France et le Brasile en matière des frontières du Brasile et de la Guyane française.	N. R. G. 2 s. XXV. 335.
„ 134.	1897. 9. Juli.	**Deutsches Reich-Frankreich.** Convention relative à la délimitation des possessions française du Dahomay et du Soudan et des possessions allemandes du Togo.	N. R. G. 2 s. XXV. 415.
„ 135.	1898. 9. Januar.	**Deutsches Reich-Österreich.** Vertrag betr. Festsetzung der Grenze längs des Flusses Przema.	N. R. G. 2 s. XXX. 176.
„ 136.	1898. 6. Okt.	**Argentinien-Brasilien.** Traité de délimitation.	N. R. G. 2 s. XXXII. 397.
„ 137.	1898. 7. Dez.	**Ägypten-Italien.** Accord pour la délimitation des frontière entre l'Erythrée et le Soudan.	N. R. G. 3 s. II. 821.
„ 138.	1899. 3. Okt.	**Grossbritannien-Venezuela.** Schiedsspruch betr. Grenzen.	N. R. G. 2 s. XXIX. 581.
„ 139.	1900. 12. Febr.	**Deutsches Reich-Dänemark.** Grenzbereinigungsvertrag.	N. R. G. 2 s. XXIX. 501.
„ 140.	1900. 27. Juni.	**Spanien-Frankreich.** Convention concernant la délimitation des possessions respectives sur la Côte du Sahara et sur la Côte du Golfe de Guinée.	N. R. G. 2 s. XXXII. 59.
„ 141.	1901. 10. Juli.	**Frankreich-Italien.** Protocole pour la délimitation des possessions respectives sur la côte de la Mer Rouge.	N. R. G. 3 s. II. 831.
„ 142.	1904. 18. März u. 1906. 19. Juli.	**Frankreich-Grossbritannien.** Correspondance relative à la frontière entre la Côte d'Or et le Soudan française.	N. R. G. 3 s. I. 480.
„ 143.	1904. 6. Juni.	**Brasilien-Grossbritannien.** Sentence arbitrale rendue par le roi d'Italie pour trancher la question des limites entre Brasilien et la Guyane anglaise. Rome.*)	N. R. G. 21. XXXII. 485.

*) Vergl. dazu Paul Fauchille, Le conflit de limites entre le Brésil et la Grande-Bretagne. Revue générale XII (1905) 25 ff.

Nr. 144.	1904. 25. Juni.	**Deutsches Reich-Grossbritannien.** Notenaustausch betr. die Grenzen zwischen der Goldküste und Togo.	N. R. G. 3 s. V. 808.
„ 145.	1904. 29. Juni.	**Frankreich-Siam.** Arrangement pour compléter et rectifier les Articles 1 et 2 de la C. du 13. II. 04. Paris.	N. R. G. 3 s. V. 817.
„ 146.	1904. 23. Aug.	**Belgien-Luxemburg.** Convention concernant la frontière entre le deux pays.	N. R. G. 2 s. XXXIV. 627.
„ 147.	1904. 1. Okt.	**Niederlande-Portugal.** Vertrag betr. Grenzen auf Timor.	N. R. G. 3 s. II. 168.
„ 148.	1904. 3. Okt.	**Spanien-Frankreich.** Convention secrètes concernant le Maroc.	N. R. G. 3 s. V. 666.
„ 149.	1905. 20. April.	**Mexiko-Vereinigte Staaten.** Convention relative aux bancs du Rio Grande modifiant le traité du 12. nov. 1884.	N. R. G. 3 s. I. 299.
„ 150.	1906. 19. April.	**Deutsches Reich-Grossbritannien.** Arrangement concernant la délimitation de la frontière entre les territoires britanniques et allemandes de Yola au lac Tschad.	N. R. G. 3 s. II. 691.
„ 151.	1906. 29. Mai.	**Frankreich - Grossbritannien.** Convention pour la délimitation de la frontière respectives à l'Est du Niger.	N. R. G. 2 s. XXXV. 463.
„ 152.	1906. 26. Nov., 2. Dez.	**Deutsches Reich-Grossbritannien.** Arrangement concernant la frontière entre la Côte d'or et le Togo.	N. R. G. 3 s. V. 805.
„ 153.	1906. 19. Okt.	**Frankreich-Grossbritannien.** Arrangement en vue de définir le tracé de la frontière entre les possessions anglaises etfrançaises du Golf de Guinée au Niger.	N. R. G. 3 s. I. 502.
„ 154.	1906. 23. Dez.	**Honduras-Nicaragua.** Sentence arbitrale rendue par S. M. le roi d'Espagne pour trancher la question des limites.	N. R. G. 2 s. XXXV. 563.
„ 155.	1907. 23. März.	**Frankreich-Siam.** Protocole concernant la délimitation des frontières.	N. R. G. 3 s. II. 40.
„ 156.	1907. 24. April.	**Brasilien-Columbien.** Traité de délimitation et de navigation.	N. R. G. 3 s. I. 786.
„ 157.	1907. 16. Aug.	**Preussen-Württemberg.** Grenzvertrag.	N. R. G. 3 s. IV. 169.
„ 158.	1907. 6. Dez.	**Äthiopien-Grossbritannien.** Arrangement en vue de délimiter les frontières entre l'Afrique britannique, le Uganda et l'Ethiopie. Addis-Abeba.	N. R. G. 3 s. II. 832.
„ 159.	1908. 11. April.	**Grossbritannien-Vereinigte Staaten.** Traité concernant la démarcation des frontières entre les Etats-Unis et le Canada.	N. R. G. 3 s. IV. 191.
„ 160.	1908. 18. April.	**Deutsches Reich - Frankreich.** Convention pour préciser les frontières entre le Cameroun et le Congo français. Berlin.	N. R. G. 3 s. I. 612.
„ 161.	1909. 10. März.	**Grossbritannien-Siam.** Traité concernant les frontières. Bangkok.	N. R. G. 3 s. II. 683.
„ 162.	1909. 9. Juli.	**Bolivia-Peru.** Sentence arbitrale du Président de la Rep. Argentine. Buenos-Aires.	N. R. G. 3 s. III. 53.
„ 163.	1910. 24. Juni.	**Mexiko - Vereinigte Staaten.** Convention pour mettre fin, par voie d'arbitrage, aux différences relatifs au district de Chamizal. Washington.	N. R. G. 3 s. IV. 719.

Nr. 163a. 1912. 28. Sept.	**Deutsches Reich - Frankreich.** Deklaration über die Grenzen von Dahomey und Togo.	Jahrb. des Völkerrechts. I. 358.
„ 163b. 1913. 11. März.	**Deutsches Reich-Grossbritannien** Abkommen betr. die Grenze zwischen Nigerien und Kamerun von Yola bis zur See u. die Schiffahrt auf dem Crossfluss.	Jahrb. des Völkerrechts. II. 1. S. 247.
„ 163c. 1913. 20. März.	**Deutsches Reich - Portugal.** Vereinbarung üb. die Zugehörigkeit der im Rowumafluss (Ostafrika) gelegenen Inseln.	Jahrb. des Völkerrechts. II. 1. S. 252.

Vergl. ferner Nr. 186, Art. 7, 432, 442.

B. Brücken.

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 164. 1543. 6. Aug.	**Zürich-Grafschaft Baden.** Wiederherstellung einer Brücke.	Abschiede IV. 1 d. 290 X.
„ 165. 1594.	**Bern-Freiburg.** Verteilung der Bau- und Reparaturkosten einer Brücke.	Abschiede V. 1 1716. Art. 144.
„ 166. 1603. 22. Mai.	**Livinen-Riviera.** Schiedsspruch betr. Grenze auf der Brücke.	Abschiede VII. II. 1033. Art. 95.
„ 167. 1633. 8. März.	**Schwyz-Glarus.** Anstand wegen Beiträge für den Bau der Ziegelbrücke.	Abschiede V. II. 735. b.
„ 168. 1640. 20./21. Juni.	**Luzern-Zug.** Verhandlungen betr. Bau einer Reussbrücke.	Abschiede V. II. 1170. i.
„ 169. 1679.	**Zürich-Thurgau.** Bau einer Brücke über die Thur bei Weinfelden.	Abschiede VI. I. 1193. Art. 378.
„ 170. 1738.	**Bern-Solothurn.** Gemeinsamer Wiederaufbau der Waldwylerbrücke.	Abschiede VII. I. 573. m.
„ 171. 1834. 21. Aug.	**Basel-Stadt-Basel-Land.** Vertrag betr. Weggeld und Unterhalt der Birsbrücke.	Basel-Stadt G. S. I. 729.
„ 172. 1851. 8. Mai.	**Bern-Freiburg.** Vertrag betr. Korrektion der Strasse von Freiburg nach Bern, Art. 1.	Freiburg G. S. XVII. 190.
„ 172a. 1856.	**Appenzell A.-Rh.-St. Gallen.** Intervention des Bundesrates im Streit betr. Unterhaltspflicht der (bisher von Appenzell unterhaltenen) Brücke über den Wattbach an der Strasse St. Gallen-Teufen.	B. B. 1857. I. 444.
„ 172b. 1860. 28. Febr.	**Obwalden-Nidwalden-Luzern.** Übereinkunft betr. Bau der Achereggbrücke.	B. B. 1861. I. 740. Vergl. auch B. B. 1860. II. 349. 1888. II. 724. 1889. I. 526.
„ 173. 1861. 21. Febr.	**Solothurn-Aargau.** Vertrag betr. Bau einer Brücke über die Aare bei Murgental.	
„ 174. 1863.	**Zürich-Aargau.** Vertrag betr. Bau einer Reussbrücke bei Ottenbach. Vergl. Dekret des Aarg. Grossen Rates vom 29. Mai 63.	Aargau, Gesetzesblatt 1863. 123.

Nr. 174 a. 1868 ff.		**Zürich-Schwyz-St. Gallen.** Seedamm bei Rapperswil.	B. B. 1869. I. 870. 1871. II. 294. 1872. II. 335. 1875. II. 295. 1876. II. 377. 1877. II. 123. 1878. II. 647. 1879. II. 253. 1880. II. 62. 1882. II. 84. 1887. I. 575. 1889. I. 525. Vergl. ferner Zürich Rb. 1866. 125. 1875. 17. 1879. 132. 1880. 14* 1881. 242 1899. 502. 1903. 300.
„ 175.	1870. 30. Aug. 15. Sept.	**Zürich-Schaffhausen.** Vertrag betr. die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein zwischen Flaach und Rüdlingen und die Korrektion des Rheines daselbst.	Zürich.Sammelwerk I. 66. Vergl. auch Zürich Rb. 1867. 172. 1868. 136. 1869. 87. 1870. 136. 1871. 274. 1881. 244. 1885. 304. 1897. 175.
„ 176.	1876. 26. Mai.	**Zürich-Aargau.** Dekret des Aarg. Grossen Rates betr. Bau einer Reussbrücke bei Merenschwand.	Aargau G. S. VIII. 94. Vergl. Zürich Rb. 1875. 12.
„ 176 a.	1885/86.	**St. Gallen-Graubünden.** Bau einer Rheinbrücke zwischen Maienfeld und Ragaz.	B. B. 1886. I. 485. 1887. I. 575.
„ 177.	1898. 9./18. Aug.	**Waadt-Wallis.** Convention concernant l'entretien du pont sur le Rhône à Illarsaz.	Wallis G. S. XVIII. 335.
„ 178.	1904. 5. Mai.	**Bern-Freiburg.** Dekret betr. Erstellung der Sensebrücke bei Guggersbach.	Freiburg. G. S. LXXIII. 71.
„ 178 a.	1905. *	**Waadt-Wallis.** Umbau der Rhonebrücke bei Chessel. Vergl. ferner die Nummern 8, 42 Art. 4, 49 Art. 5.	B. B. 1906. II. 92.

2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten.

Nr. 179.	1814/15.	**Schaffhausen-Grossherzogtum Baden.** Verhandlungen wegen Brückenzoll etc.	Rep. I. 968 und III. 802.
„ 180.	1817. 2. Sept.	**Aargau-Baden.** Verhandlungen wegen Wiederaufbau der Brücke zu Kaiserstuhl. Vergl. ferner Nr. 56.	Rep. II. 81. (1817, 257). Vergl. auch B. B. 1877. II. 125. 1878. II. 649. 1888. II. 734.

3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.

Nr. 181.	1614. 30. Juli.	**Graf von Sulz-Schweizerische Eidgenossenschaft (Rheinau).** Streit wegen Hoheit auf der Rheinbrücke.	Abschiede. IV. I. 1. 1177. 1206.
„ 182.	1766.	**Schwarzenberg-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Streit betr. Hoheit über die Rheinbrücke bei Kaiserstuhl.	Abschiede. VII. II. 836. Art. 200.
„ 182 a.	1874 ff.	**Italien-Schweizerische Eidgenossenschaft (Tessin).** Streit betr. Rekonstruktion der Maggiabrücke bei Ascona.	B. B. 1875. II. 295. 1882. II. 86. 1883. II. 96. 1885. II. 60. 1886. I. 483. 1887. I. 573. 1887. IV. 516.

Nr. 182 b. 1875.	**Österreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (St. Gallen).** Bau von Rheinbrücken.	B. B. 1876. II 378.
„ 182 c. 1876 ff.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft (Tessin).** Unterhalt der Brücke über die Tresa bei Cremenaga.	B. B. 1877. II. 124. 1878. II. 649. 1899. I. 541. 1900. I. 529. 1904. II. 89. 1905. II. 589.
„ 182 d. 1876 ff.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft (Aargau).** Verhandlungen betr. Bau einer Rheinbrücke bei Zurzach.	B. B. 1877. II. 124. 1878. II. 649. 1899. I. 541. 1900. I. 529. 1904. II. 89. 1905. II. 589.
„ 182 e. 1877. 11. Okt.	**Frankreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (Bern).** Vertrag betr. Bau einer Brücke über den Doubs bei La Rasse.	B. B. 1878. II. 649. Vergl. auch B. B. 1877. II. 124. 1879. II. 254. 1880. II. 77. 1881. II. 143. 1894. I. 320.
„ 182 f. 1877. 11. Okt.	**Frankreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (Neuenburg).** Vertrag betr. Bau einer Brücke über den Doubs bei Biaufond.	B. B. 1878. II. 649. Vergl. auch B. B. 1877. II. 124. 1879. II. 254. 1880. II. 77. 1881. II. 143. 1882. II. 85. 1883. II. 95. 1888. II. 753.
„ 182 g. 1876 u. 78.	**Österreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (St. Gallen).** Rheinbrücken bei Berneck-Lustenau und bei Schmitten-Dornbirn.	B. B. 1877. II. 125. 1879. II. 256.
„ 182 h. 1885.	**Österreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (Graubünden).** Verhandlungen betr. Umbau der Innbrücke bei Martinsbruck.	B. B. 1886. I. 484. 1887. I. 574. 1888. II. 733.
„ 183. 1890/91.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Verhandlungen betr. gemeinsame Errichtung einer Brücke über den Doubs zwischen La Rasse und Chaux-de-Fonds.	B. B. 1891. I. 781. und 1892. II. 795.
„ 183 a. 1890 ff.	**Österreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (St. Gallen).** Hebung der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Buchs.	B. B. 1891. I. 613. 1892. I. 1016. 1893. I. 536. 1894. I. 327.
„ 183 b. 1898 ff.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft (Aargau).** Verhandlungen betr. Bau einer Rheinbrücke bei Koblenz-Waldshut.	B. B. 1899. I. 541. 1901. I. 560. 1902. II. 103. 1904. II. 89. 1905. II. 589. 1907. II. 517. 1908. II. 296. 1909. II. 555. 1910. II. 96. 1911. II. 296. 1912. II. 355. 1913. II. 210.
„ 183 c. 1910 ff.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft (Aargau).** Brücke über den Rhein bei Laufenburg.	B. B. 1911. II. 295. 1912. II. 355. 1913. II. 210.

Vergl. ferner die Nummern 81, 84, 89 und 91.

4. andern Staaten.

Nr. 184.	1835. 2. Aug.	**Frankreich-Sardinien.** Convention pour régler l'établissement des bacs et bateaux de passage sur les fleuves, et rivières limitrophes. Art. VI.	R. IV. 421.
„ 185.	1885. 2. Juli.	**Hessen-Preussen.** Vertrag betr. Bau und Unterhalt einer Brücke über den Rhein bei Offenbach.	N. R. G. 2 e. XII. 352.
„ 186.	1886. 7. April.	**Belgien-Niederlande.** Convention concernant les conditions de la construction d'un pont sur la Meuse.	N. R. G. 2 e. XII. 532.

Vergl. ferner Nr. 95, 112.

C. Physische und chemische Integrität der Gewässer

zwischen

1. Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 187.	1541. 18. Juli, 20. Aug.	**Bern-Genf.** Schiedspruch betr. Arve u.a.	Abschiede. IV. 1 d. 55.
„ 188.	1549. Okt., Nov., Dez.	**VII Orte — III Bünde.** Anstand wegen Ablenkung des Rheines durch Brückenbau.	Abschiede. IV. 1 c. 182 u. 187 u. 193.
„ 189.	1572. 10. Febr.	**Zürich-Schwyz.** Anstand wegen Ableitung von Wasser.	Abschiede. IV. 2. 490. Z.
„ 190.	1572. 15. Juni.	**Bern-Freiburg.** Streit wegen Rückstau des Wassers durch Schwelle.	Abschiede. IV. 2. 496. m. 560. 703. 709. 748.
191.	1586. 6. 7. Mai.	**Bern-Freiburg.** Verständigung betr. Verbot eines Mühlenbaus bezw. der Ableitung eines Grenzbaches.	Abschiede. IV. 2. 441. d.
192.	1625. Okt.	**Bern-Biel.** Anstand wegen Wasserentzug.	Abschiede V. II. 447.
193.	1645. 1.-11. Aug.	**Bern-Freiburg.** Wiederherstellung des frühern Laufes des Grenzbaches „Chandon".	Abschiede V. II. 1362. d.
194.	1678. 7. Dez.	**Zürich-Schwyz.** Verbot der Ableitung von Wasser.	Abschiede. VI. I. 1097. a.
„ 195.	1681/2.	**Bern-Wallis.** Anstand wegen Veränderung des Laufes der Rhone.	Abschiede VI. II. 25. 73. u. 75.
„ 196.	1699/1702 u. 7.	**Bern-Freiburg.** Streit wegen Laufänderung des Grenzbaches Arbogne und wegen Wasserentzug.	Abschiede. VI. II. 819. 1007. 1400.
„ 197.	1702. 10. 11. Mai.	**Zürich-Schaffhausen.** Vereinbarung betr. Wasserableitung bei Feuerthalen.	Abschiede VI. II. 916.
„ 198.	1725. 11. 19. Okt.	**Bern-Freiburg.** Anstand wegen Laufänderung des Chandonbaches.	Abschiede VII. I. 282.
„ 199.	1738/40.	**Bern-Solothurn.** Anstand wegen Ablenkung der Aare.	Abschiede. VII. I. 577. X. 612 m.
„ 200.	1757. 16. 17. Sept.	**Bern-Solothurn.** Tractat um die Theilung des Ittenberges und Breitholzes.	Staatsarchiv Bern.
„ 201.	1760. 10. 12. April.	**Schwyz-Glarus.** Verhandlungen betr. Laufänderungen der Spettlinth.	Abschiede VII. II. 218.

Nr. 202.	1841. 19. Mai.	**Zürich-Schwyz.** Übereinkunft betr. die Abflussverhältnisse des Hüttensees und des Sihlflusses.	Zürich. G. S. VI. 253. Schwyz. G. S. 1864. 285. Vergl. auch Zürich Rb. 1868. 138. 1893. 347. 1894. 385. 1899. 501.
„ 203.	1849. 11. Jan.	**Basel-Land-Aargau.** Vertrag betr. die Festsetzung des Flussrunses der Ergolz bei Einmündung in den Rhein.	Basel-Ld. G. S. VII. 594.
„ 204.	1878. 12. Jan.	**Zürich-Aargau.** Urteil des Bundesgerichts betr. Jonenbach.	B. E. IV. 34. Vergl. auch Zürich Rb. 1872 271. 1874. 296. 1875. 21.
„ 205.	1883. 18. Juni.	**Bern-Waadt.** Botschaft betr. Anlage einer Schleuse im Nidaukanale.	B. B. 1883. III. 179.
„ 206.	1887. 3. Juni.	Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fischerei, in Revision desjenigen vom 18. Sept. 1875.	B. B. 1887. III. 363.
„ 207.	1892. 19. März.	**Zürich - Schwyz - Glarus - St. Gallen.** Pflichtordnung für die Fischerei-Aufseher des Zürich- und Wallenseegebietes. § 10.	St. Gallen. G. S. n. Folge. VII. 23.
„ 208.	1892. 9. Dez.	**Solothurn - Aargau.** Urteil des Bundesgerichts betr. Gewerbekanal an der Kantonsgrenze.	B. E. XVIII. 689.
„ 209.	1909.	**Zürich-Schwyz.** Verhandlungen betr. Ableitung der Sihl in den Zürichsee.	Zürich. Rechenschaftsbericht. 1900. 397. 1905. 237. 1909. 468.
		Vergl. ferner die Nr. 9, 22, 26, 27, 33, 243, 270, 275, 379, 383, 386, 403, 404, 405, 411 a.	

2. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.

Nr. 210.	1575 u. 83.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Streitigkeit wegen Laufveränderung des Grenzbaches „Gaggiola".	Abschiede. IV. 2. 1230.
„ 211.	1650.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Beseitigung der Abflusshindernisse des Luganersees.	Abschiede. VI. I. 1407.
„ 212.	1891. 11. Juni.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Botschaft betr. die unterm 10.VI.1891 (Nr. 89) in Paris unterzeichnete Übereinkunft über die Bereinigung der schweizerisch-französchen Grenze vom Mont Dolent bis zum Genfersee.	B. B. 1891. III. 493.
		Vergl. ferner Nr. 77, 89, 313, 314, 317, 318, 319, 320, 325, 326, 327, 419, 420.	

3. andern Staaten.

Nr. 213.	1582. 24. Juni.	**Constanz-Lindau.** Anstand wegen Aufstau des Sees durch Mühlebauten.	Abschiede. IV. 2. 773. I.
„ 214.	1883. 9. Aug.	**Österreich - Ungarn - Italien.** Übereinkunft betr. die Regelung der Fischerei im Gardasee. Art. 3.	N. R. G. 2 s. XI. 598.
„ 215.	1892. 5. Nov.	**Luxemburg-Preussen.** Übereinkunft betr. die Regelung der Fischerei in Grenzgewässern. §§ 14 und 15.	N. R. G. 2 s. XXIV. 153.

Nr. 216. 1901. 29. Nov.	**Bulgarie-Roumanie.** Convention concernant les mesures à prendre pour la conservation et l'exploitation de la pêche dans les canaux du Danube. Art. V.	N. R. G. 2s. XXXIII. 277.
„ 217. 1908. 25. Febr., 11. März.	**Roumanie-Serbie.** Convention relative à la pêche dans la portion du Danube formant la frontière entre les deux Pays. Art. XI.	N. R. G. 3s. IV. 219.
„ 218. 1913. 29. Mai.	**Preussen-Sachsen.** Urteil des Sächsischen Kammergerichts betr. Einführung von Abwässern in die Röder.	Leipziger Tageblatt vom 2. Juni 1913.

Vergl. ferner die Nr. 95, 96, 99 Art. III, 100 Art. III, 104 Art. XI, 108, 109 Art. VI, 118 Art. III, 119, 122 Protocole 2. III, 334, 337, 352, 363, 365.

4. Gesetzliche Bestimmungen.

Nr. 218a. 1856. 9. Juni.	**Basel-Land.** Wassergesetz Art. 2, Abs. 2.	G. S. VII. 237.
„ 218b. 1904. 27. Okt.	**Zug.** Gesetz betr. Ableitung von Wasser ausser den Kanton.	G. S. IV. 216.
„ 218c. 1908. 1. Okt.	**Schwyz.** Wasserrechtsgesetz. Übergangsbestimmungen. § 14.	G. S. n. F. V. 594.

Vergl. ferner Nr. 371, 373, 374, 375, 376, 378, 378a-p, 432, 433, 435, 436, 438, 440, 442.

D. Integrität des Landgebietes

zwischen

1. Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 219. 1415. 25. April.	**Zürich-Luzern.** Vorschlag zu einem Übereinkommen betreff. Landabschwemmungen.	Abschiede. I. 144.
„ 220. 1566. 23. Juni.	**Zürich (Lunkhofen)-Freiämter.** Anstand wegen Überschwemmung durch Rückstau.	Abschiede. IV. 2. 1132.
„ 221. 1610. 28. April.	**Bern-Freiburg.** Beschwerde wegen Schädigung durch Ablenken eines Flusses.	Abschiede. V. I. 967. b.
„ 222. 1638. 24. 26. Nov.	**Zürich-Schwyz-Glarus.** Gebietsschädigung durch Öffnen eines Linthwuhres.	Abschiede. V. II. 1109. h.
„ 223. 1649, 72, 73.	**Zürich-Grafschaft Baden.** Verhandlungen betr. Reusskorrektion.	Abschiede. VI. I. 1355.
„ 224. 1687. 11. 19. Juni.	**Bern-Freiburg.** Anstand wegen Rückstau durch Schwelle.	Abschiede. VI. II. 194. hhh.
„ 225. 1690 92 u. 93.	**Luzern-Zug.** Beschwerden wegen Gebietsschädigung durch Wuhrbauten.	Abschiede. VI. II. 2029.
„ 226. 1699. 27. 29. Aug.	**Bern-Freiburg.** Anstand wegen Rückstau durch eine Schwelle.	Abschiede. VI. II. 811. u.
„ 227. 1865. 30. Juni.	**Waadt-Wallis.** Botschaft betr. Rhonekorrektion im Kanton Waadt.	B. B. 1865. III. 69. Vergl. ferner B. B. 1870. II. 318. 1870. III. 754. 1871. I. 519. II. 393.
„ 228. 1865. 13. Juli.	**Waadt-Wallis.** Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Rhonekorrektion im Kanton Waadt.	B. B. 1865. III. 430.

Nr. 229. 1901. August. **Zürich-Thurgau.** Verhandlungen wegen Beseitigung der Hochwassergefahr. Zürich. Rechenschaftsbericht. 1901. 489.
Vergl. auch Rb. 1867, 173. 1869. 87. 1870. 137. 1871. 273. 1872. 269. 1874. 293.

„ 230. 1910. 15. Juni. **Zürich-Aargau.** Gesuch Aargaus um Einschränkung des Seeabflusses wegen Überschwemmungsgefahr. Zürich. Rechenschaftsbericht. 1910. 344.

„ 231. 1910. 9. Juli. **Zürich-Thurgau.** Schreiben Zürichs an die Thurgauer Regierung wegen Reparation von Dammbrüchen. Zürich. Rechenschaftsbericht. 1910. 344.
Vergl. auch Rb. 1898. 310. 1899. 479.

„ 232. 1911. 3. Aug. **Zürich-Thurgau.** Gesuch Zürichs um Abholzung der Vorländer der Thurufer. Zürich. Rechenschaftsbericht. 1911. 536.
Vergl. Rb. 1882. 339.

„ 233. 1911. **Zürich-Aargau.** Gesuch Zürichs um Abholzung der Reussufer. Zürich. Rechenschaftsbericht. 1911. 538.

Vergl. ferner Nr. 190, 191, 195, 199, 379, 380, 381, 383, 386, 403, 404, 405, 411a.

2. schweizerischen Kantonen und andern Staaten.

Vergl. Nr. 415.

3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.

Nr. 234. 1599. **Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Streit wegen Ablagerung des Schuttes aus der Tresa auf Mailänder Gebiet. Abschiede. V. I. 1557.

„ 235. 1608. **Vaduz - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Anstand wegen Schädigung durch Ablenken des Rheinlaufes. Abschiede. V. I. 1421.

„ 236. 1727. **Österreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Gebietsschädigungen zufolge Wuhrung. Abschiede VII. I. 866.

Vergl. ferner Nr. 211, 311 Art. 1 u. 3, 312 Art. 1 u. 2, 420.

4. andern Staaten.

Vergl. Nr. 109, 363, 365, 440, 442.

E. Nutzung internationaler und interkantonaler Gewässer

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 237. 1397. 23. Aug. **Obwalden-Nidwalden.** Schiedsspruch betr. Fischereirechte im Alpnachersee. Abschiede. I. 92.

„ 238. 1435. 19. Aug. **Luzern-Nidwalden.** Schiedsspruch betr. Fischereirechte. Abschiede. II. 105.

Nr. 239.	1532. 26. Nov.	**Zürich-Schwyz-Glarus.** Übereinkunft und Verordnung betr. Schiffahrt auf dem Zürich- und Wallensee.	Abschiede. IV. 1 b. 1443.
„ 240.	1539. 15. Juli.	**Solothurn-Basel.** Vereinbarung betr. Verbot von Fachen im Lachsstrich der Birs.	Abschiede. IV. 1 c. 1116 d.
„ 241.	1543. 12. März.	**Luzern-Zug.** Gemeinsame Untersuchung der Reuss.	Abschiede. IV. 1 d. 227.
„ 242.	1546. 7. 8. Juni.	**Bern-Freiburg-Solothurn.** Meyengeding.	Abschiede. IV. 1 d. 619.
„ 243.	1560. 10. Juni.	**Bern-Luzern.** Schiedsspruch betr. Wässerung aus der Wiggern.	Abschiede. IV. 2. 127.
„ 244.	1579. 22. Mai.	**Bern-Freiburg.** Beschwerde wegen Schädigung der Fischerei durch Schwelle.	Abschiede. IV. 2. 685.
„ 245.	1594. 3. März.	**Bischof von Basel - Biel.** Schiedsspruch betr. Wassernutzung.	Abschiede. V. I. 335
„ 246.	1629. 6. März.	**Zürich-Schwyz-Glarus.** Beschwerde Glarus' wegen Hinderung der Linthschifffahrt durch Fache. Vergl. ferner:	Abschiede. V. II. 570. Abschiede VI. I. 234 g. 977 c. u. 1009 c.
„ 247.	1684.	**Bern-Luzern.** Anstand wegen Beeinträchtigung des Fisch- und Schiffweges auf der Reuss.	Abschiede. VI. II. 1969.
„ 248.	1710. 26. Sept.	**Bern - Solothurn.** Übereinkunft betr. Schiffahrt auf der Aare.	Abschiede. VI. II. 1603.
„ 249.	1718. 8, 9. April.	**Schwyz-Glarus.** Vereinbarung betr. Verbot von Wuhrbauten ohne beidseitige Verständigung.	Abschiede. VII. I. 147.
„ 250.	1736. 18. 19. Jan.	**Bern-Freiburg.** Vereinbarung betr. Benutzung des Wassers des Arbogne-Kanals.	Abschiede. VII. I. 536 c.
„ 251.	1736. 5./10. Nov.	**Schwyz-Glarus.** Vereinbarung betr. Offenhaltung der Linth.	Abschiede. VII. I. 551.
„ 252.	1744.	**Bern-Freiburg.** Anstände und Vereinbarung betr. Schwellenbauten.	Abschiede. VII. II. 17.
„ 253.	1755. 9. Okt.	**Bern-Solothurn.** Marchbeschreibung des Mediatwalds Ittenberg.	Staatsarchiv Bern.
„ 254.	1797.	**Bern-Freiburg-Neuenburg.** Anstand wegen Fischereiverbot im neuenburgischen Teil des Sees.	Abschiede. VIII. 619.
„ 255.	1801. 16. Sept.	**Zürich - Schwyz - Glarus.** Schifferordnung für den Warentransport zwischen Zürich und Wallenstadt.	Helvetik. VII. 508.
„ 256.	1806. 26. März.	**Bern - Solothurn.** Instruktionen für den Oberinspektor des Limpachkanales.	Solothurn. 1. Rechenschaftsber. üb. 1833 34. 27.
„ 257.	1833. 2. Okt.	**Waadt - Genf.** Convention relativement au transport des marchandises sur le Lac Léman.	Genf. G. S. XIX. 185
„ 258.	1837. 9. März.	**Zürich-Schaffhausen.** Vertrag betr. freie Rheinschiffahrt.	Schaffhausen. G. S. IV. 532.
„ 259.	1849. 18. Sept.	**Freiburg-Waadt.** Reglement für die Jagd auf dem Murtnersee.	Freiburg. G. S. XXV. 54.
„ 260.	1849. 18. Sept.	**Freiburg - Waadt.** Reglement für die Fischerei auf dem Murtnersee.	Freiburg. G. S. XXV. 59.
„ 261.	1851. 15. Okt.	**Freiburg - Waadt.** Ergänzungsreglement für Jagd und Fischerei.	Freiburg. G. S. XXVI. 271.

Nr. 262.	1869. 16., 18., 28. Aug.	**Freiburg - Waadt - Neuenburg.** Konkordat betr. Fischereipolizei auf dem Neuenburgersee.	Freiburg. G.S. XXXIX. 112.
„ 263.	1870. 3. Mai.	**Freiburg-Waadt.** Konkordat betr. Fischerei auf dem Murtnersee.	Freiburg. G.S. XXXIX. 151.
„ 264.	1871. 8. Juli, 1./18. Aug.	**Freiburg - Waadt - Neuenburg.** Reglement betr. Oberaufsicht über die Fischerei auf dem Neuenburgersee.	Freiburg. G. S. XL. 125.
„ 265.	1875. 20. März.	**Freiburg - Waadt - Neuenburg.** Convention relative à la police de navigation à vapeur sur les lacs de Neuchâtel et de Morat et sur le Canal de la Basse-Broye.	Neuenburg. G.S. XIII. 488.
„ 266.	1876. 29. April.	**Freiburg - Waadt - Neuenburg.** Konkordat betr. Fischfang auf dem Neuenburgersee.	Freiburg. G. S. XLV. 323.
„ 267.	1876. 23. Nov.	**Freiburg-Waadt.** Konkordat betr. Fischfang auf dem Murtnersee.	Freiburg. G. S. XLV. 334.
„ 267 a.	1876.	**Zürich-Schwyz-Glarus-St Gallen.** Projekt eines Kraftwerkes der Stadt Zürich an der Limmat bei Zürich. (Prüfung durch die Linthkommission.)	B. B. 1877. II. 27.
„ 268.	1882. 15. Okt.	**Zürich-St. Gallen-Thurgau.** Übereinkunft betr. Beobachtung des Wasserstandes der Thur und die Beförderung der Telegramme. Vergl. Nr. 408.	Thurgau. G. S. n. F. IV. 441. Vergl. Zürich. Rb. 1876. 24.
„ 269.	1885. 7. Sept.	**Freiburg - Waadt - Neuenburg.** Convention intervenue pour la navigation à vapeur sur les lacs de Neuchâtel et de Morat.	Neuenburg. G. S. XII. 699.
„ 270.	1886. 6. März.	**Freiburg-Waadt-Neuenburg.** Übereinkunft betr. Fischfang auf d. Neuenburgersee.	Freiburg. G. S. LV. 173.
„ 271.	1887. 2. 11. März.	**Zürich-Schwyz.** Übereinkunft betr. Fischereiverhältnisse auf dem Zürichsee.	Schwyz. G. S. 1892. I. 67. Zürich. G. S. XXI. 341. Sammelwerk I. 847.
„ 271 a.	1888.	**Zürich-Aargau.** Projekt eines Wasserwerks an der Limmat oberhalb Wettingen (Einsprache Zürichs).	B. B. 1889. I. 528.
„ 271 b.	1888. ff.	**Luzern-Uri-Schwyz-Ob- u. Nidwalden.** Verhandlungen betr. Wasserwerke an der Reuss bei Luzern und bei der Emmemündung.	B. B. 1889. I. 528. 1890. I. 607. 608. 1891. I. 612.
„ 271 c.	1889.	**Zürich-Schaffhausen-Thurgau.** Wasserwerk am Rhein bei Schaffhausen (Einsprache Thurgaus wegen angeblicher Gefahr der Senkung d. Bodenseewasserstände).	B. B. 1890. I. 606.
„ 272.	1890. 1. Febr.	**Freiburg-Waadt-Neuenburg.** Übereinkunft betr. Fischfang im Neuenburgersee.	Freiburg. LIX. 229.
„ 273.	1890. 19. Mai.	**Luzern-Uri-Schwyz- Ob- und Nidwalden.** Konkordat betr. Fischerei auf d. Vierwaldstättersee (erneuert 1896 bis 31. Dez. 1911).	Luzern. G. S. VII. 174.
„ 274.	1891. 9. Aug.	**Zürich-Schwyz-Glarus-St. Gallen.** Übereinkunft betr. Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee (erneuert 1897 und 1903 zum letztenmal 1909 bis 31. Dez. 1915). (Vergl. Zürich Sammelwerk I. 855.)	Zürich. G. S. XXII. 412. Sammelwerk I. 849. Schwyz. G. S. n. F. I. 443.

Nr. 275.	1892. 9. März.	**Freiburg-Waadt.** Übereinkunft betr. Fischerei im Murtnersee.	Freiburg. LXI. 258.
„ 275a.	1892 ff.	**Zürich-Aargau.** Wasserwerk an der Limmat bei Neuenhof (Aargau)	B. B. 1893. I. 534. 1894. I. 326. 1895. I. 552. Zürich Rb. 1896, 383.
„ 276.	1893. 1. Juni.	**Luzern-Schwyz-Zug.** Konkordat betr. Fischerei im Zugersee.	Luzern. G. S. VII. 274.
„ 277.	1894.	**Solothurn-Aargau.** Konzession an das „Elektrizitätswerk Olten-Aarburg" für Anlage bei Ruppoldingen.	Solothurn. G. S. LXII. 502.
„ 278.	1894. 11./25. Juni.	**Luzern-Aargau.** Konkordat betr. Fischerei im Hallwylersee.	Luzern. G. S. VII. (1896). 299.
„ 279.	1896. 5./9. Juni.	**Appenzell A.-Rh.-St. Gallen.** Übereinkunft betr. Fischerei in den Grenzgewässern.	Appenzell.G.S.1898.II.685.
„ 280.	1897. 4. Febr.	**Zug-Zürich.** Konzession des Kantons Zug an die Genossenschaft „Zugerisches Sihlwerk".	Zug. G. S. VIII. 61.
„ 281.	1897. 8./16. März.	**Appenzell A.-Rh.-Appenzell I.-Rh.** Übereinkunft betr. die Fischerei in Grenzgewässern.	Appenzell A.-Rh. G. S. 1898. II. 682.
„ 282.	1898. 29. Okt.	**Zürich-Schwyz-St. Gallen.** Übereinkunft betr. die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee. 1905 erneuert auf unbestimmte Zeit, 1-2jährige Kündigung. (Vergl. Zürich G. S. XXVII. 292.)	St. Gallen G. S. n. F. VIII. Zürich. G. S. XXV. 315. Sammelwerk. I. 1611.
„ 283.	1898. 23. Nov.	**Luzern-Uri-Schwyz-Ob- u. Nidwalden.** Konkordat betr. Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee.	Luzern. G.S. 1899. III. 381.
„ 284.	1899. 1. Mai.	**Glarus-St. Gallen.** Übereinkunft betr. Regelung der Schiffahrt auf d. Walensee.	St.Gallen. G.S. n.F.VIII. 49.
. 285.	1903. 16. Mai.	**Freiburg-Waadt-Neuenburg.** Konkordat betr. Fischerei im Neuenburgersee.	Freiburg. G. S. LXXV. 228.
„ 286.	1904. 1. Dez.	**Zürich-Zug.** Konzession des Kantons Zug an die A.-G. „Elektrizitätswerk an der Sihl in Wädenswil".	Zug. G. S. IX. 193. Vergl. Zürich. Rb. 1899. 500.
„ 287.	1905. 21. Sept.	**Luzern-Uri-Schwyz-Ob-u. Nidwalden.** Konkordat betr. Fischerei im Vierwaldstättersee.	Luzern. G.S. 1907. VIII. 461.
„ 288.	1907. 30. Okt.	**Luzern-Schwyz-Zug.** Konkordat betr. Fischerei im Zugersee.	Luzern. G. S. 1909. 64.
„ 289.	1909. 1./23. Okt.	**Solothurn-Aargau.** Konzession der Solothurner Regierung für Errichtung und Betrieb einer Wasserwerkanlage des Elektrizitätswerkes der Stadt Aarau an der Aare zwischen Schönenwerd und Aarau.	Solothurn. G.S. LXIV. 617.
„ 289a.	1910.	**Appenzell-I.-Rh.-Appenzell A.-Rh.-St. Gallen.** Verhandlungen betr. Kraftwerk an der Sitter (Lankprojekt).	B. B. 1911. II. 299. Sten. Bull. XXIII. 1913, Ständerat. S. 255. ff.

Nr. 290.	1911. 22. Juli.	**Bern-Freiburg-Waadt-Neuenburg.** Interkantonale Übereinkunft betr. die Kontrolle und die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee, sowie auf den Kanälen der Zihl und der Broye.	Bern. G. S. 1912. 114.
„ 291.	1911. 24. Juli.	**Waadt-Wallis-Genf.** Vertrag betr. Schiffahrtspolizei auf dem Lemansee.	Genf. G. S. XCVII. 670.
„ 292.	1912. 22. Nov. 7. Dez.	**Luzern-Aargau.** Interkantonale Verordnung für die Schiffahrt auf dem Hallwylersee.	Aargau. G. S. n. F. IX. 353.
„ 293	1913. 3. Sept.	**Zürich-Schaffhausen-Baden.** Konzession der Schweizer Eidgenossenschaft für Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Eglisau.	Zürich. G. S. XXX. 6. Vergl. hierzu B. B. 1901. I. 564. 1902. II. 107. 1903. I. 720. 1905. II. 591. 1911. II. 298. 1912. II. 359. 1914. II. 742. Vergl. auch Zürich. Rb. 1905, 236.
		Vergl. ferner Nr. 3, 26, 27, 190, 191, 198, 200, 201, 204, 207, 208, 226, 297, 301, 302, 379.	

2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten.

„ 294.	1685. 14./24. Okt.	**Basel-Stadt-Herrschaft Rötteln.** Vertrag hinsichtlich der Benützung des Wassers aus der Wiese (nicht ratifiziert worden).	Basler Urkundenbuch. XI. 151.
„ 295.	1756. 16. 25. Aug.	**Basel-Stadt-Markgraf von Baden.** Vertrag wegen Benützung des Wassers aus der Wiese.	Basler Urkundenbuch. XI. 283.
„ 296.	1878. 13. Mai.	**Schaffhausen-Thurgau-Baden.** Übereinkunft betr. Verbaakung der Wasserstrasse von Konstanz bis Schaffhausen.	Schaffhausen. G. S. n. F. VI. 165.
„ 297.	1886. 30. Nov.	**Waadt-Wallis-Genf-Frankreich.** Règlement international de la navigation sur le Lac Léman.	Genf. G. S. LXXII. 476.
„ 298.	1874. 1./19. Aug.	**Basel-Land-Baden.** Gemeinsame Konzession für eine Drahtseilfähre über den Rhein bei Wyhlen.	Basel-Land. G. S. X. 601.
„ 299.	1894. 19. Okt.	**Basel-Stadt-Baden.** Vereinbarung betr. Sicherung des Vollzuges des Staatsvertrages vom 16./25. August 1756 betr. Wasserbenützung aus der Wiese.	Basel-Stadt. G. S. XXIII. 64. Vergl. auch B. B. 1895. I. 553. 1896. I. 962. 1905. II. 590. 1909. II. 556. 1910. II. 98. 1911. II. 297.
„ 300.	1896. 2./3. Juni.	**Zürich-Baden.** Protokoll betr. Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau.	Zürich. G. S. XXVI. 80.
„ 301.	1904. 21./28. Okt.	**Zürich-Schaffhausen-Baden.** Protokoll betr. Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau. Winterthur.	Zürich. G. S. XXVII. 447. Vergl. auch B. B. 1897. I. 666. 1901. I. 564. 1902. II. 107. 1903. I. 720. 1904. II. 92. 1905. II. 591. 1906. II. 97. 1907. II. 718. 1909. II. 298. 1910. II. 99. 1911. II. 299. Vergl. auch Zürich Rb. 1905 236.

Nr. 302.	1907. 20. April.	**Basel-Land - Basel-Stadt - Aargau - Baden.** Konzession für Erstellung und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei Augst-Wyhlen.	Basel-Land. G.S. XV. 369. Vergl. auch B. B. 1897. I. 666. 1898. I. 762. 1902. II. 106. 1903. I. 719. 1904. II. 91. 1905. II. 590. 1906. II. 95. 1907. II. 518. 1908. II. 297. 1909. II. 556. 1910. II. 98. 1911. II. 298. 1912. II. 358. 1913. II. 213.
„ 303.	1908. 22. April.	**Basel-Stadt-Baden.** Niederschrift über die Besprechung betr. den Vollzug der Übereinkunft von 1756.	Basel-Stadt. Ratschlag Nr. 1730 vom 16. Sept. 1909. Vergl. Nr. 299.
„ 304.	1909. 30. April, 12. Juni.	**Basel-Stadt-Baden.** Vertrag betr. Änderung der am 19. Oktober 1894 vereinbarten Vollzugsbestimmungen zum Vertrag von 1756. Vergl. ferner Nr. 56, 77, 293.	Basel-Stadt. G.S. n. F. XX. 219. Vergl. Nr. 299.

3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.

Nr. 305.	1775.	**Schwarzenberg-Schweizerische Eidgenossenschaft.*)** Verhandlungen betr. Versetzung der Bartsmühle zu Zurzach wegen Gefährdung der Schiffahrt.	Abschiede. VII. II. 854.
„ 306.	1778.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft (Luggarus).** Anstände wegen Mühlenbau.	Abschiede. VIII. 573.
„ 307.	1787 88.	**Schwarzenberg-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Verhandlungen und Vereinbarung betr. Umbau einer Schiffmühle bei Rheinheim.	Abschiede. VIII. 126 u. 136.
„ 308.	1852. 27. Juli.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Schiffahrtabgaben auf dem Rhein etc.	A. S. 3. 457.
„ 309.	1853. 2. Mai.	**Bayern - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Regelung der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und Rhein.	A. S. 3. 613.
„ 310.	1860. 25. April.	**Sardinien-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Schiffahrt auf dem Langensee (gekündigt 25. Mai 1903).	A. S. 6. 482.
„ 311.	1867. 22. Sept.	**Baden - Bayern - Österreich - Württemberg-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.	A. S. 9. 240.
„ 312.	1867. 28. Sept.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Schiffahrt und Hafenordnung für Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen.	A. S. 9. 283.
„ 313.	1869. 9. Dez.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rhein, einschliesslich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel.	A. S. 10. 103.

*) Vergl. B. B. 1892. I. 1015. 1893. I. 535 betr. bauliche Veränderungen an der Schiffsmühle in der Barz bei Zurzach.

Nr. 314. 1875. 25. März.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen inkl. Bodensee.	A. S. I. 812.
„ 315. 1877. 14. Juli.	**Baden - Elsass - Lothringen - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Beitritt zur Fischereiübereinkunft vom 25. März 75.	A. S. III. 210.
„ 316. 1879. 10. Mai.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel.	A. S. IV. 394. Vergl. hierzu B.B. 1907. II. 517.
„ 316 a. 1880. 18. Sept.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Flossordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts auf dem Gebiete der Kantone Zürich, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft.	A. S. IX. 195.
„ 317. 1880. 28. Dez.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern.	A. S. VI. 640.
„ 318. 1882. 8. Nov.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern.	A. S. VII. 144.
„ 319. 1885. 30. Juni.	**Deutsches Reich-Niederlande-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Regelung der Lachsfischerei im Rhein.	A. S. IX. 99.
320. 1887. 18. Mai.	**Baden - Elsass - Lothringen - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschliesslich des Bodensees.	A. S. X. 366.
„ 321. 1887-1903.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Verschiedene Anstände betr. den gemeinschaftlichen Teil des Luganersees und Fischereirechte in der Tresa.	B. B. 1888. II. 949. 1889. II. 359. 1890. II. 395. 1903. II. 115. 1904. I. 630.
„ 321 a. 1889 ff.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft (Basel-Land).** Verhandlungen betr. Bau eines Kraftwerkes am Rhein bei Birsfelden.	B. B. 1890. I. 604. 1891. I. 610. 1892. I. 1014. 1895. I. 552. 1897. I. 666.
„ 321 b. 1889 ff.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft (Aargau).** Verhandlungen betr. Bau eines Kraftwerkes am Rhein bei Rheinfelden.	B. B. 1890. I. 605. 1891. I. 610. 1892. I. 1015. 1894. I. 326. 1895. I. 553. 1896. I. 962. 1898. I. 763. 1899. I. 549. 1901. I. 563. 1902. II. 106. 1903. I. 719 1910. II. 99. 1911. II. 298. 1912. II. 358. 1913. II. 241. 1914. II. 742.

Nr. 321 c.	1891 ff.	**Baden - Schweizerische Eidgenossenschaft (Aargau).** Verhandlungen betr. Bau eines Kraftwerkes am Rhein bei Laufenburg.	B. B. 1892. I. 1015. 1893. I. 534. 1894 I. 326. 1895. I. 553. 1896. I. 962. 1897. I. 666. 1898. I. 763. 1899. I. 549. 1902. II. 107. 1903. I. 720. 1904. II. 92. 1905. II. 590. 1906. II. 96. 1907. II. 518. 1908. II. 298. 1909. II. 556. 1910. II. 99. 1911. II. 299. 1912. II. 359. 1914. II. 742.
„ 322.	1893. 5. Juli.	**Baden-Bayern-Liechtenstein-Österreich-Württemberg-Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee.	A. S. XIV. 72.
„ 322 a.	1895 ff.	**Elsass - Lothringen - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Verhandlungen betr. Hüninger-Kanal.	B. B. 1896. I. 962. 1897. I. 666. 1898. I. 762. 1899. I. 549. 1901. I. 560. 1902. II. 103. 1905. II. 588. 1908. II. 296. 1909. II. 554.
„ 323.	1900.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.*)** Anstand wegen Benutzung des Wassers des Doubs.	B. B. 1901. 886.
„ 324.	1900. 8. Aug.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Note der französischen Regierung in bezug auf die beidseitigen Rechte an gemeinsamen Grenzgewässern.	B. B. 1901. 886.
325.	1902. 10. Sept.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Schiffahrt auf dem Lemansee.	A. S. XIX. 439.
„ 326.	1904. 9. März.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern (gekündigt 23. Juli 10).	A. S. XXI. 9.
„ 327.	1906. 13. Juni.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern.	A. S. XXIII. 23.
„ 328.	1909. 25. Okt.	Botschaft des schweizerischen Bundesrates betr. die Abänderung und Ergänzung der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.	B. B. 1909. V. 31.
„ 329.	1913. 2. Mai.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Reglement betr. Fischerei in Grenzgewässern.	A. S. XXIX. 131.
„ 330.	1913. 4. Okt.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft für die Gewinnung der Wasserkräfte der Rhone zwischen dem projektierten Kraftwerk von la Plaine und einem noch zu bestimmen-	

*) Vergl. B. B. 1908. II. 298. 1910. II. 100 betr. Wasserwerk am Doubs bei Les Brenets.

	den Punkt oberhalb der Brücke von Pougny-Chancy.	B. B. 1914. I. 10. Vergl. hierzu B. B. 1907. II. 519. 1908. II. 298. 1909. II. 557. 1910. II. 100. 1911. II. 299. 1912. II. 359. 1913. II. 214. 1914. II. 743.
Nr. 331. 1913. 30. Dez.	**Frankreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Genehmigung der Übereinkunft vom 4. Oktober 1913.	B. B. 1914. I. 1.
	Vergl. ferner Nr. 63, 77, 81, 84, 89, 293, 300, 301.	

4. andern Staaten.

„ 332. 1814. 30. Mai.	**Frankreich-Preussen.** Friedenstraktat von Paris, Art. 5.	R. III. 11.
„ 333. 1815. 9. Juni.	**Wiener Kongressakte.** Art. 108—116.	R. III. 61.
„ 334. 1816. 26. Juni.	**Niederlande-Preussen.** Traité de limites. Art. XIV. XXVII.	R. III. 270.
„ 335. 1819. 22. Febr.	**Spanien-Vereinigte Staaten.** Traité de fixation de limite. Art. III.	R. III. 410.
„ 336. 1821. 23. Juni.	**Österreich - Preussen - Sachsen - Hannover - Holstein - Mecklenburg-Schwerin-Herzogtümer Anhalt und Hamburg.** Acte pour la libre navigation.	R. III. 518.
„ 337. 1825. 5. Aug.	**Bayern-Frankreich.** Convention de limites Art. IV.	R. III. 632.
„ 338. 1831. 31. März.	Rheinschiffahrtsakte.	
„ 339. 1835. 2 Aug.	**Frankreich-Sardinien.** Convention pour régler l'établissement des bacs et bateaux de passage sur les fleuves et rivières limitrophes.	R. IV. 421.
„ 340. 1849. 8. Aug.	**Österreich - Modena.** Traité de limite. Art. XI.	R. VI. 303.
„ 341. 1850. 19. April.	**Grossbritannien-Vereinigte Staaten.** Clayton-Bulwer-Vertrag betr. den Panamakanal.	N. R. G. XV. 187.
„ 342. 1853. 10. Juli	**Argentinien-Grossbritannien-Frankreich-Vereinigte Staaten.** Betr. Rio Plata und Uruguay.	Vergl. Liszt. § 27. I. 1.
„ 343. 1856. 30. März.	**Österreich - Frankreich - Grossbritannien - Preussen - Russland - Sardinien - Türkei.** Pariser Friedensvertrag. Art. 15 -19.	N. R. G. XV. 773.
„ 344. 1857. 7. Nov.	**Österreich - Bayern - Türkei - Württemberg - und Donaufürstentümer.** Donauschiffahrtsakte.	N. R. G. XVI. b. 75.
„ 345. 1861. 4. April.	**Frankreich-Preussen.** Convention pour l'établissement d'un canal international des houillières de la Sarre.	R. 2 s. I. 160.
„ 346. 1865. 2. Nov.	**Österreich- Frankreich - Grossbritannien - Italien-Preussen-Russland-Türkei.** Schiffahrtsakte für die Donaumündungen.	N. R. G. XVIII. 144.
„ 347. 1866. 15. Dez.	**Österreich - Rumänien - Russland.** Vertrag betr. Pruth etc.	Vergl. Liszt § 27. I. 1.
„ 348.		
„ 349. 1868. 17. Okt.	**Baden - Bayern - Frankreich - Hessen - Niederlande - Preussen.** Revidierte Rheinschiffahrtsakte.	N. R. G. XX. 355.

Nr. 350.	1881. 19. Mai.	**Schiffahrtsreglement** für die untere Donau.	N. R. G. 2 s. IX. 254.
„ 351.	1881. 28. Mai.	**Deutsches Reich - Österreich - Ungarn - Frankreich - Grossbritannien - Italien - Rumänien - Russland - Türkei.** Zusatzakte zur Schifffahrtsakte für die Donaumündungen.	N. R. G. 2 s. VIII. 207.
„ 352.	1881. 9. Dez.	**Persien - Russland.** Convention pour le règlement de la frontière à l'Est de la mer Caspienne. Art. IV.	R. 2 s. III. 332.
„ 353.	1883. 10. März.	**Deutsches Reich - Österreich - Ungarn - Frankreich - Grossbritannien - Italien - Russland - Türkei.** Londoner Vertrag betr. Donau.	N. R. G. 2 s. IX. 392.
„ 354.	1883. 15. Nov.	**Nicaragua - San Salvador.** Convention concernant le canal interocéanique.	N. R. G. 2 s. XIV. 228.
„ 355.	1885. 26. Febr.	**Deutsches Reich - Österreich - Ungarn - Belgien - Dänemark - Spanien - Vereinigte Staaten - Frankreich - Grossbritannien - Italien - Niederlande - Luxemburg - Portugal - Russland - Schweden und Norwegen - Türkei.** Kongoakte.	N. R. G. 2 s. X. 414.
„ 356.	1885. 3. Okt.	**Belgien - Niederlande.** Convention portant règlement de police et de navigation pour la partie de la Meuse située sur le territoire belge et modifiant le règlement international du 20 mai 1843 relatif à la navigation de la Meuse.	N. R. G. 2 s. XI. 663.
„ 357.	1886. 20. März.	**Preussen - Oldenburg - Bremen.** Vertrag über die Ausdehnung des Staatsvertrags vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen.	N. R. G. 2 s. XII. 358.
„ 358.	1887. 8. Okt.	**Deutsches Reich - Belgien - Frankreich.** Arrangement réglant le chômage des canaux qui mettent en communication la Belgique, l'Allemagne et la France.	N. R. G. 2 s. XV. 747.
„ 359.	1888. 29. Okt.	**Deutsches Reich - Österreich - Ungarn - Frankreich - Grossbritannien - Italien - Niederlande - Russland - Spanien - Türkei,** ferner **Dänemark - Griechenland - Portugal - Schweden und Norwegen - Japan - China.** Vertrag betr. Suezkanal.	N. R. G. 2 s. XV. 557.
„ 360.	1896. 16. Okt.	**Deutsches Reich - Niederlande.** Vertrag über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum sowie die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstrassen der Unterems und ihrer Mündungen.	N. R. G. 2 s. XXV. 56.
„ 361.	1901 18. Nov.	**Grossbritannien - Vereinigte Staaten.** Sog. II. Hay-Pauncefote-Vertrag betr. den Panamakanal.	N. R. G. 2 s. XXX. 631.
„ 362.	1903. 18. Nov.	**Republik Panama - Vereinigte Staaten.** Sog. Hay-Varilla-Vertrag betr. den Panamakanal.	N. R. G. 2 s. XXXI. 599.
„ 363.	1905. 17. Okt.	**Deutsches Reich - Niederlande.** Vertrag betr. Regelung der Wasserläufe an der deutsch-holländischen Grenze.	N. R. G. 3 s. III. 203.
„ 364.	1906. 21. Mai.	**Vereinigte Staaten - Mexiko.** Convention concernant l'emploi des eaux du Rio Grande pour l'irrigation en Mexique.	N. R. G. 2 s. XXXV. 461.

Nr. 365. 1909. 11. Jan.	**Vereinigte Staaten-Grossbritannien.** Vertrag betr. Benützung (usage) der Grenzgewässer zwischen den Vereinigten Staaten und Canada. Vergl. ferner: Nr. 92, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 104, 109, 116, 118, 119, 126, 163 b, 214, 215, 216, 217, 433, 440.	N. R. G. 3 s. IV. 208.

5. Gesetzliche Bestimmungen betr. Ausnutzung interkantonaler bezw. internationaler Gewässer.

Nr. 366. 1869. 7. Dez.	**Neuenburg.** Loi sur les cours d'eau et les concessions hydrauliques Art. 56.	Neuenburg. G. S. XI. 403.
„ 367. 1892. 14. Okt.	**Neuenburg.** Arrêté autorisant la pêche au torchon dans le Doubs (sur la rive neuchâteloise).	Neuenburg. Neue G. S. VIII. 365.
„ 368. 1894. 1. Jan.	**St. Gallen.** Gesetz über die Benützung von Gewässern. Art. 1, Abs. 4.	St. Gallen. G. S. n. F. VII. 1.
„ 369. 1894. 1. Juni.	**Neuenburg.** Arrêté concernant l'interdiction de la pêche dans le Doubs pendant les sécheresses exceptionelles.	Neuenb. Neue G. S. IX. 35.

F. Grundwasser und Quellen

zwischen

1. schweizerischen Kantonen und andern Staaten.

Vergl. Nr. 55.

2. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.

Nr. 370. 1779.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft (Luggarus).** Verhandlungen und Vereinbarung betr. Quelle. Vergl. ferner Nr. 84 questione quinta.	Abschiede. VIII. 573. Art. 552/3.

3. andern Staaten.

Vergl. Nr. 92 und 440.

4. Gesetzliche Bestimmungen.

Nr. 371. 1888. 28. Aug.	**Appenzell J.-Rh.** Gesetz betr. Ableitung von Quellen und Wasser aus öffentlichen Gewässern.	
„ 372. 1889. 28. April.	**Appenzell A.-Rh.** Gesetz über die Liegenschaften. Art. 7.	G. S. 1889. I. 265.
„ 373. 1907. 28. April.	**Nidwalden.** Gesetz betr. Ableitung von Quellen, Wasservorräten oder elektrischer Energie ausser den Kanton.	G. S. III. 361.
„ 374. 1907. 4. März.	**St. Gallen.** Gesetz betr. Fortleitung von Quellen über die Kantonsgrenze.	G. S. n. F. IX. 337.
„ 375. 1907. 15. Mai.	**Freiburg.** Gesetz betr. Ableitung von Quellen und Wasser aus Privatgütern.	G. S. LXXVI. 74.

Nr. 376.	1910. 15. Febr.	**Schwyz.** Gesetz über die Fortleitung von Quellen ausser den Kanton.	G. S. n. F. VI. 335.
„ 377.		**Uri.** E. G. Z. G. B. § 120.*)	
„ 378.	1911. 30. April.	**Obwalden.** E. G. Z. G. B. Art. 128.	
„ 378a.	1911. 26. Mai.	**Nidwalden.** E. G. Z. G. B. § 132.	
„ 378b.	1911. 28. Mai.	**Bern.** E. G. Z. G. B. Art. 101.	
„ 378c.	1911. 21. März.	**Luzern.** E. G. Z. G. B. § 97.	G. S. IX. 215.
„ 378d.	1910. 29. Nov.	**Schwyz.** E. G. Z. G. B. § 193.	G. S. n. F. VII. 16.
„ 378e.	1911. Mai.	**Glarus.** E. G. Z. G. B. § 167.	
„ 378f.	1911. 17. Aug.	**Zug.** E. G. Z. G. B. § 130.	
„ 378g.	1911. 10. Dez.	**Solothurn.** E. G. Z. G. B. § 278.	
„ 378h.	1911. 27. April.	**Basel-Stadt.** E. G. Z. G. B. § 181.	G. S. XXVIII. 97.
„ 378i.	1911. 30. Mai.	**Basel-Land.** E. G. Z. G. B. § 91.	
„ 378k.	1911. 30. April.	**Appenzell A.-Rh.** E. G. Z. G. B. § 131.	
„ 378l.	1911. 30. April.	**Appenzell I.-Rh.** § 132 ff.	
„ 378m.	1911. 16. Mai.	**St. Gallen.** E. G. Z. G. B. Art. 189.	
„ 378n.	1911. 23. Mai.	**Graubünden.** E. G. Z. G. B. § 123.	
„ 378o.	1911. 11. Juni.	**Aargau.** E. G. Z. G. B. § 86.	G. S. n. F. IX. 113.
„ 378p.	1912. 15. Mai.	**Wallis.** E. G. Z. G. B. Art. 216. Abs. 2.	
„ 378q.	1907. 10. Dez.	**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.** Art. 704-712. (Art. 705!)	

G. Wasserbau.

zwischen

1. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 379.	1539. 17. 20. Okt.	**Bern-Wallis.** Vertrag betr. Errichtung von Fachen, Wuhren und Schwellen in der Rhone	Abschiede. IV. 1c. 1137.
„ 380.	1621. 17. 18. Nov.	**Bern-Freiburg.** Vereinbarung betr. Schutzbauten.	Abschiede. V. II. 238a.
„ 381.	1662. 3. März.	**Zürich-Luzern-Zug.** Vereinbarung betr. gemeinsame Korrektion der Reuss.	Abschiede. VI. I. 554.
„ 382.	1666. 8. 18. Jan.	**Zürich-Glarus.** Vereinbarung betr. gemeinsame Rheinkorrektion in den Herrschaften Werdenberg und Sax.	Abschiede. VI. I. 667a.
„ 383.	1685. 30. April.	**Bern-Wallis.** Übereinkunft betr. Rhonekorrektion.	Abschiede. VI. II. 231a.
„ 384.	1738.	**XII Orte — III Bünde.** Schiedsspruch betr. Wuhrungen am Rhein.	Abschiede. VII. I. 921.
„ 385.	1749. 17. 30. Sept.	**Bern-Freiburg.** Verhandlungen wegen gemeinsamer „Räumung und Vergrädung" eines Grenzbaches.	Abschiede. VII. II. 83.
„ 386.	1770 71.	**Zürich-Stadt St. Gallen.** Anstand und Verhandlungen betr. Schutzbauten an der Thur.	Abschiede. VII. II. 699. 1066 67.
„ 387.	1771. 16. Aug. 23. Sept.	**Bern-Freiburg.** Verhandlungen und Vereinbarung betr. Korrektion der Broye.	Abschiede. VII. II. 375a.
„ 388.	1783. März.	**Zürich-Schwyz-Glarus.** Vereinbarurg betr. Instandhaltung des Bettes der Spettlinth.	Abschiede. VIII. 81.
„ 389.	1791.	**Zürich-Grafschaft Baden.** Regulativ betr. Reussfachungen.	Abschiede. VIII. 495.

*) E. G. Z. G. B bedeutet Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Nr. 390.	1816 ff.	**Graubünden - St. Gallen.** Verhandlungen betr. Rhein- und Landquartkorrektion.	Rep. I. 1174. § 73.
„ 391.	1833. 27. März.	**Freiburg-Waadt.** Convention pour le curage et le redréssement de la Petite-Glane et du Fossé-Neuf.	Freiburg. G.S. LXXX. 31.
„ 392.	1836. 4. April.	**Waadt-Wallis.** Convention relative au cours du Rhône.	Waadt. G.S. XXXIV. 210.
„ 393.	1837. 24. Aug.	**Waadt-Wallis.** Règlement sur les fonctions et la compétence des préposés aux digues du Rhône.	Waadt. G.S. XXXIV. 210.
„ 394.	1851. 19. Nov.	**Freiburg-Waadt.** Vertrag betr. Korrektion der Broye.	Freiburg. G.S. XXVII. 137.
„ 395.	1858. 9. Okt.	**Eidgenossenschaft - Luzern - Uri - Schwyz - Ob- und Nidwalden.** Vertrag betr. Verbesserung des Seeabflusses in Luzern und einer dadurch herbeizuführenden Tieferlegung des höhern Seewasserstandes.	Uri. G.S. I. 231.
„ 395a.	1858. 24. Dez.	Botschaft betr. Vertrag über die Tieferlegung des Vierwaldstättersees.	B.B. 1859. I. 5. Vergl auch B.B. 1859. I. 629. 1860. II. 252. 1861. I. 754. 1869. I. 881. 1870. II. 321. 1871. II. 308. 1872. II. 344. 1877. II. 139. 1878. II. 663. 1879. II 271. 1880. II. 76. 1881. II. 147. 1883. II. 99. 1912. II. 357. 1913. II. 212, 237. 1914. II. 766. Ferner W. W. VII. 4.
„ 396.	1859. 19. Jan.	Bericht der ständerätlichen Kommission über den Vertrag betr. Verbesserung des Seeabflusses in Luzern.	B.B. 1859. I. 150.
„ 397.	1861. 10. Juli.	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Fortsetzung der Linthkorrektion.	B.B. 1861. II. 757.
„ 398.	1866. 23. Nov., 7. Dez.	**Freiburg-Waadt.** Convention sur la correction et l'entretien du lit de la Broye.	Waadt. G.S. XLIV. 326.
„ 399.	1867. 27. Juni.	**Luzern-Uri-Schwyz-Ob- und Nidwalden.** Reglement über das Öffnen und Schliessen des Reusswehres bei Luzern.	Luzern. G.S. 1899. III. 343.
„ 400.	1867. 1. Aug.	**Bern - Freiburg - Solothurn-Waadt-Neuenburg.** Übereinkunft betr. die Juragewässerkorrektion.	Bern. G.S. IX. 146. Vergl. auch B.B. 1856. I. 395. 1857. I. 447. II. 217. 456. 1858. I. 448. 1859. I. 628. 1860. II. 252. 1861. I. 753. 1862. II. 203. 1863. II. 490. 1864. I. 604. 1865. II. 117. 1866. I. 864. 1867. I. 861. 1868. II. 300. 1869. I. 880. 1870. II. 319. 1871. II. 303. 1872 II. 342. 1873. II. 350. 1875. III. 308. 1876. II. 384. 1877. II 131. 1878. II. 657 1879. II. 265. 1880. II. 71. 1881. II. 156. 1882. II. 97. 1883. II. 108 1884 II. 78. 1885. II. 72. 1886. I. 495. 1887. I. 591. 1888. II. 752. 1889. I. 531. 1890. I. 611. 1891. I. 614. 1892. I 1018. 1893. I. 538. 1894. I. 328. 1895. I. 555. 1896. I. 954. 1897. I. 668. 1898. I. 764.
„ 401.	1873. 23. Okt.	**Freiburg-Waadt-Neuenburg.** Übereinkunft betr. Ausführung der Juragewässerkorrektion.	Freiburg. G.S. XXVII. 137.
„ 402.	1880. 11. Aug.	**Freiburg-Waadt.** Nachtragsübereinkunft betr. Broyekorrektion.	Freiburg. G.S. XLIX. 173.

Nr. 403. 1884. 17. Dez.	**Waadt-Wallis-Genf.** Convention concernant la correction et la régularisation de l'écoulement des eaux du Léman.	B. B. 1885. II. 233. Waadt. G. S. LXXXII. 383. Vergl. auch B. B. 1877. II. 139. 1878. II. 664. 1879. II. 272. 1880 II. 76. 1881. II. 147. 1888. II. 752 1893 I. 538. 1895 I. 555. 1896. I. 964. 1897. I. 669. 1898. I. 766. 1899 I. 551. 1901. I. 563. 1903. I. 719.
„ 404. 1885. 24. März.	**Waadt-Wallis-Genf.** Botschaft betr. Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Genf für die Regelung des Abflusses des Lemansees.	B. B. 1885. II. 205.
„ 405. 1885. 15. Mai.	**Waadt-Wallis-Genf.** Bericht der ständerätlichen Kommission betr. Beschlussfassung über einen Beitrag an den Kanton Genf für die Regulierung der Wasserstände des Lemansees.	B. B. 1885. III. 201.
„ 406. 1886. 30. April.	**Zürich-Schwyz-St. Gallen-Aargau.** Botschaft des Bundesrates betr. Regulierung des Abflusses des Zürichsees.	B. B. 1886. II. 311. Vergl. auch B. B. 1865. II. 107. 1898. I. 765. und Zürich Rb. 1858. 78. 1867. 171 1873. 256. 1886. 281. 1887. 22 1888. 65. 1889. 53.
„ 407. 1890. 16. Mai.	**Freiburg-Waadt.** Botschaft betr. Beitrag an den Kanton Waadt für die Korrektion der Broye von Brivaux bis zum Pont-Neuf.	B. B. 1890. II. 778.
„ 407 a. 1901. 28. Mai.	**Zürich-Aargau.** Botschaft betr. Bundesbeitrag an den Kanton Zürich für die Korrektion der Reuss in der Gemeinde Obfelden.	B. B. 1901. III. 455. Vergl. auch Zürich Rb. 1883. 286. 1889. 59. 1893. 325. 1896. 368. 1899. 479 1901. 469.
„ 408. 1903. 15. Febr.	**Zürich - St. Gallen - Thurgau.** Übereinkunft betr. Beobachtung der Wasserstände der Thur. Vergl. 268.	Zürich. XXVII. 490.
„ 409. 1905. 28. Aug.	**Uri-Nidwalden.** Bundesratsbeschluss über das Gesuch des Kantons Uri um Festsetzung der beim Verbau des Ribitals im Zingelbergwald ob Seelisberg entstandenen Kosten.	B. B. 1905. IV. 861.
„ 410. 1906. 30. März.	**Bern-Freiburg.** Botschaft betr. Zusicherung von Bundesbeiträgen an die Kantone Bern und Freiburg für die Fortsetzung der Korrektionsarbeiten an der Sense, von der Einmündung des Schwarzwassers abwärts bis zum Zusammenlauf mit der Saane bei Laupen.	B. B. 1906 IV. 321. Vergl. auch B. B. 1900. I. 531. 1901. I. 536. 1910. II. 97
„ 411. 1907. 8. Febr.	**Appenzell J.-Rh.-St. Gallen.** Botschaft betr. Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Verbauung und Korrektion des Dürrenbaches.	B. B. 1907. I. 449.
„ 411 a. 1907. 19. April.	**Luzern - Schwyz.** Urteil des Bundesgerichts betr. Verbauung des Widenbaches.	B. E. XXXIII. 334.

Nr. 412. 1910. 25. Nov.	Botschaft betr. Bundesbeitrag an den Kanton **Aargau** für die Fortsetzung der Reusskorrektion von der Grenze des Kantons Luzern abwärts bis Eggiwil.	B. B. 1910. IV. 631.
„ 413. 1912. 4. Dez.	Botschaft betr. Bundesbeitrag an den Kanton **Luzern** für die Korrektion der Reuss von der Einmündung der kleinen Emme bis zu den Kantonsgrenzen von Zug und Aargau.	B. B. 1912. V. 45.
„ 414. 1913. 25. Juli.	Botschaft betr. Bundesbeitrag an den Kanton **Zug** für die Korrektion der Reuss auf dem Gebiete dieses Kantons.	B. B. 1913. IV. 48.
	Vergl. ferner Nr. 26, 175, 193, 196, 199, 203, 205, 223, 227, 228, 250, 268.	

2. schweizerischen Kantonen und auswärtigen Staaten.

Nr. 415. 1725. 5. März.	**Basel-Stadt-Herrschaft Rötteln (Baden).** Revers des Oberamtes Rötteln wegen eines zur Verhinderung von Überschwemmungen auf Basler Boden angelegten Durchschnittes.	Basler Urkundenbuch XI. 216.
„ 415a. 1875 ff.	**Baden-Thurgau.** Gemeinsame Korrektion des Schoder- und Saubaches.	B. B. 1876. II. 392. 1877. II. 140. 1878. II. 665. 1880. II. 77. 1881. III. 148.
„ 415b. 1881 ff.	**Baden-Schaffhausen.** Korrektion der Wutach.	B. B. 1882. II. 93. 1888. II. 753.
„ 415c. 1897 ff.	**Italien-Tessin.** Wehr- und Korrektionsarbeiten an der Breggia bei Chiasso.	B. B. 1898. I. 766. 1899. I. 552. 1900. I. 533. 1901. I. 567. 1902. II. 108.

3. der schweizerischen Eidgenossenschaft und andern Staaten.

Nr. 416. 1588. 28. April.	**Österreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. Rheinwuhr zu Blatten.	Abschiede. V. I. 1414.
„ 417. 1604.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. gemeinsame Korrektion der Tresa.	Abschiede. V. I. 1559. Vergl. auch B. B. 1875. II. 316. 1889. I. 532. 1891. I. 614. 1892. I. 1018.
„ 418. 1701. 4. Nov.	**Vaduz - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vergleich betr. Rheinwuhre.	Abschiede. VI. II. 1895.
„ 419. 1712.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Anstand wegen Nichterfüllung des Vertrages von 1604 durch Mailand.	Abschiede. VI. II. 2112.
„ 420. 1793.	**Österreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Projekt Österreichs betr. Rheindurchstich.	Abschiede. VIII. 408.
„ 421. 1795.	**Mailand - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Übereinkunft betr. gemeinsame Korrektion (Erweiterung) der Tresa.	Abschiede. VIII. 542.

Nr. 422	1857 31. Aug.	**Baden - Bayern - Österreich - Württemberg - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Regulierung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz.	A. S. 6. 25.
„ 422 a.	1871 ff.	**Baden - Bayern - Elsass - Lothringen - Hessen - Preussen - Württemberg - Österreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Verhandlungen betr. Regulierung (Tieferlegung) der Wasserstände des Bodensees.	B. B. 1872. II. 344. 1873. II. 354. 1875. II. 313. 1876. II. 392. 1877. II. 138. 1878. II. 663. 1879. II. 271. 1880. II. 76. 1881. II. 147. 1883. II. 99. 1890. I. 606. 1891 I. 611. 1892. I. 1017. 1893. I. 538. 1894 I. 328. 1895. I. 554. 1896. I. 962. 1897. I. 667. 1898. I. 763. 1899. I. 550. 1900. I. 529. 1901. I. 560 1902. II. 103. 1903. I. 717 1904. II. 89. 1912. II. 355. 1913. II. 210. 236. 1914. II. 739. Ferner W. W. IV. 202. VII. 3.
„ 422 b.	1862 ff.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft (Tessin).** Verhandlungen über die Regulierung des **Langensees** bezw. das Projekt einer Stauanlage bei Sesto Calende.	B. B. 1863. II. 502. 1864. I. 612. 1866. I. 874. 876. 1868. II. 300. 1889. I. 532. 1893. I. 535. 1895. I. 555. 1896. I. 96. 1897. I. 669. 1899. I. 552. 1908. II. 297. 1913. II. 213. 1914. II. 766. Ferner W. W. VII. 4.
„ 422 c.	1873 ff.	**Italien - Schweizerische Eidgenossenschaft (Tessin).** Verhandlungen über die Regulierung des **Luganersees** bezw. die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Tresa und des Luganersees.	B. B. 1874. I. 769. 1875. II. 515. 1876. II. 392. 1877. II. 140. 1878. II. 665. 1886. I. 485. 1897. I. 670. 1898. I. 766. 1899. I. 552. 1900. I. 529. 1901. I. 565. 1902. II. 107. 1903. I. 720. 1904. II. 92. 1905. II. 591. 1908. II. 298. 1909. II. 555. 1910. II. 97. 1911. II. 297. 1912. II. 358. 1913. II. 212. 237. 1914. II. 741. Ferner W. W. VII. 3.
„ 423.	1871 19. Sept.	**Österreich - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Präliminar - Übereinkunft betr. die Rheinkorrektion von Kriessen bis zum Bodensee.	A. S. 10. 548.
„ 424.	1892 30. Dez.	**Österreich - Ungarn - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Vertrag betr. Regulierung des Rheins von der Illmündung strom-	

		abwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee.	A. S. XIII. 559.*)
Nr.	425. 1892. 16. Nov.	Technischer Bericht hierzu.	A. S. XIII. 574.
„	426. 1893. 8. März.	Botschaft betr. Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Rheinkorrektion von der Illmündung bis zum Bodensee und die Errichtung eines Binnengewässerkanals im Unterrheintal.	B. B. 1893. I. 718.
„	427. 1892 ff.	**Frankreich-Schweizerische Eidgenossenschaft (Genf).** Korrektion der Aire.	B. B. 1893. I. 526. 1894. I. 315. 1895. I. 543. 1896. I. 954. 1897. I. 656. 1898. I. 752. 1900. I. 524. 1902. II. 95.
„	428. 1908. 20. Okt.	**Österreich - Ungarn - Schweizerische Eidgenossenschaft.** Botschaft betr. Fortsetzung der Arbeiten der internationalen Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee.	B. B. 1908. V. I.
„	429. 1909. 26. März.	Nachtragsbotschaft hierzu.	B. B. 1909. II. 96.
„	430. 1909. 6. März.	Botschaft betr. Eingabe des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 22. September/8. Oktober 1908 um Übernahme der Mehrkosten des Diepoldsauer Durchstichs durch den Bund.	B. B. 1909. II. 123.
		Vergl. ferner Nr. 89, 234, 316.	

4. andern Staaten.

Nr.	431. 1871. 12. Mai.	**Deutsches Reich - Frankreich.** Friedensvertrag zu Frankfurt. Art. XIV.	R. 2 s. II. 151.
„	432. 1884. 30. Jan.	**Preussen-Hessen.** Vertrag betr. Regulierung des Rheins zwischen Mainz und Bingen.	N. R. G. 2 s. XII. 345.
„	433. 1884. 14. Mai.	**Belgien-Frankreich.** Arrangement pour faciliter le service de l'alimentation du canal de l'Espièrre.	N. R. G. 2 s. XII. 621.
„	434. 1886. 10. April.	**Belgien-Niederlande.** Déclaration pour l'éxtension du Canal de Maestrich à Bois-le-Duc (Zuid Willems Vaart) et à la Dieze canalisée jusqu'à Crèvecoeur etc.	N. R. G. 2s. XI. 668.
„	435. 1886. 27. Nov.	**Belgien-Luxemburg.** Convention pour assurer le rétablissement dans leur état normal et l'entretien ultérieur des cours d'eau non navigables ni flottables mitoyens entre les deux pays.	N. R. G. 2 s. XII. 534.
„	436. 1895. 16. Mai.	**Deutsches Reich-Niederlande.** Vertrag betr. Korrektion und Unterhalt der untern Niers und des Niers-Kanals.	N. R. G. 2 s. XXIII. 44.

*) Vergl. auch B. B. 1854. II. 391. 1856. I. 394. 1857. I. 446. 1858. I. 447. 1860. II. 251. 1861. I. 763. 1862. II. 202. 1863. II. 489 1864. I. 604. 1865. II. 110. 1866. II. 856. 1867. I. 855. 1868. II 290. 1869. I. 873. 1870. II. 311. 1871. II 297, III. 432 (Expertenbericht). 1872. II. 337. 1873. II. 347. 1875. II. 300. 1876 II. 384 1877. II. 131. 1878. II. 654. 1879. II. 262. 1880. II. 69. 1881. II. 154. 1882. II. 95. 1883. II. 106. 1884 II. 77. 1885 II. 72. 1886. I. 495. 1887. I. 559. 1889. I. 530. 1890. I. 609. 1891. I. 613. 1892. I. 1016. 1893. I. 536. 1894. I. 327. 1895. I. 553 1896. I 963. 1897. I. 667. 1898 I. 764. 1899. I. 550. 1900. I. 523. 1901. I. 560. 1902. II. 103. 1903. I. 718 1904. II. 90 1905. II. 589. 1906. II 95. 1907. II. 517. 1908. II. 296. 1909. II. 555. 1910. II. 96. 1911. II. 296 1912. II. 356. 1913. II. 211 1914. II. 740.

Nr. 436a.	1904. 24. Mai.	**Bremen-Preussen.** Vertrag wegen Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude.	N. R. G. 3s. 414.
„ 437.	1905. 8. Nov.	**Niederlande-Preussen.** Vertrag betr. die beidseitigen Rechte hinsichtlich der Inspektion mehrerer an der Grenze gelegener Deiche.	N. R. G. 2s. XXXIV. 712.
„ 438.	1906. 29. März.	**Preussen-Bremen.** Vertrag betr. Vertiefung des Bettes der untern Weser.	N. R. G. I. 3s. 331.
„ 439.	1906. 29. März.	**Preussen-Bremen.** Vertrag betr. Rhein-Weser-Kanal.	N. R. G. 3s. I. 336.
„ 440.	1906. 21. April.	**Baden-Bayern-Hessen-Preussen.** Übereinkunft betr. Kanalisation des Main.	N. R. G. 3s. I. 349.
„ 441.	1906. 19./30. Okt.	**Preussen-Schaumburg-Lippe.** Vertrag betr. Rhein-Weser-Kanal.	N. R. G. 3s. I. 339.
„ 442.	1908. 14. Nov.	**Preussen-Hamburg.** Vertrag betr. Verbesserung der Schiffswege der Elbe. Vergl. ferner Nr. 100, 102, 104, 108, 118, 128, 135, 139.	N. R. G. 3s. IV. 844.

5. Gesetzliche Bestimmungen.

„ 443.	1852. 17. März.	**St. Gallen.** Verordnung des kleinen Rates betr. Uferbau am Rhein.	G. S. XI. 675.
„ 444.	1881. 19. Mai.	**Freiburg.** Gesetz über die schiffbaren Gewässer. Art. 12, 13, 14.	G. S. L. 85.
„ 445.	1898. 24. März.	**Zug.** Beschluss betr. Beiträge des Kantons an die Reussfachungen und die Änderung des § 3 der Verordnung betr. die Reuss vom 25. Januar 1847.	G. S. VIII. 150.

Anhang.

Vertragstexte.

I. Vertrag vom 16./25. August 1756, abgeschlossen zwischen dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden und Bürgermeister und Rat der Stadt Basel.

Nr. 295. Basler Urkundenbuch XI. 283.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg etc. und

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Basel urkunden hiermit:

Demnach sich wegen der Wasserleitung aus dem Wiesenflusse in jüngst zurückgelegten Jahren einige Irrungen erhoben, wegen welcher Wir Burgermeister und Rath der Stadt Basel Uns auf einen mit dem Oberamte Rötteln in dem Jahre 1685, den 14ten Octobris, errichteten Tractat (vergl. Nr. 294) berufen haben, Wir der Marggrav aber sothanen Tractat aus verschiedenen Ursachen, und weil er von Unseren am Regimente gestandenen fürstlichen Herren Vorfahren nicht ratificiert worden, auch nicht vor gültig anerkennen mögen; Als sind Wir Beiderseits zu Bezeug- und Bekräftigung der gemein nützlichen guten Nachbarschaft und Aufheb- und Abthuung aller diserwegen vorgefallenen Streitigkeiten, in folgenden Puncten und Artiklen übereingekommen.

Erstlich sollen die jeweilige Besizere der Mühle zu Weyl das Wuhr, wodurch das Wasser in den Mühlenteich geleitet wird, allezeit in ihren eigenen Costen nach Anleitung und Gutbefinden derer Beyderseitigen Wuhrmeister machen, und also einrichten, dass ein ziemlicher Theil des Wiesenflusses offen verbleibe, und dem gedachten Fluss der Wiesen jeweilen der freye und ohngehinderte Lauf, auch denen Fischen der freye Zug gelassen werden.

Zweytens solle dieser Mühlen Teich so geflissentlich als es immer sein kann, in die ordentliche Wage geleget werden, damit der Mühle das Wasser bei genugsamen Wasser zu dreyen Rädern mehrers aber nicht, sodann bey mittelmässigem Wasser zu zweyen Rädern und bey geringem Wasser zu einem zukomme. All dieses auf die Weyler Mühle laufende Wasser solle

Drittens, gleich unterhalb der Mühle durch den zu solchem Ende gemachten Graben wiederum in die Wiese geleitet und demselben von da sein ohngehinderter Lauf biss in das Basslische Wuhr und nacher Basel gelassen werden. Jedoch ist

Viertens, der Wässerung halben die Abrede genommen worden, dass, angesehen die Gemeinde Weyl von Alters her allezeit ihre Matten aus dem Weyler Mühlen Teich mit gewisser Masse zu Wässern gehalt, solches auch noch fürhin geschehen, und beede Matten zu Weyl und Friedlingen insgesamt dieser Wässerung solchergestalten geniessen sollen, dass sie benannten Mühlen Teich allwegen von Sambstags Abends um vier Uhr bis an den Montag Morgens um vier Uhr dahin richten, ausser jetzt bestimmter Zeit aber dessen gänzlich müssig stehen, und das Wasser ohne einige Hinderung noch Aufhaltung wiederum seinen freyen Lauf in die Wiesen haben und behalten solle; es wäre dann Sache, dass in Zeit vollen Wassers mehrere Wässerung geschehen könnte; welchen falls es ihnen nicht verwehret seyn, ausser solch vollem Wasser aber es bey der ob-

stehender massen limitirten Wässerungszeit durchaus verbleiben solle. Zu diesem Ende, und damit alles in alle Wege ordentlich zugehe, sollen in dem Graben die nötige und bishero gebrauchte Schutzbretter mit zwey differenten Mahlenschlossen verschlossen, davon ein Schlüssel denen Wassermeisteren der minderen Stadt Basel und der andere dem Vogt zu Weyl behändiget, auch diejenige, so mit Wässerung, Abkehrung oder auf andere Weise diesem Vertrag zuwider handeln, von eines jeden Obrigkeit auf das nachdrücklichste gestraft werden. Und gleichwie zum

Fünften die Lehenleuthe der minderen Stadt Basel in uralter Uebung hergebracht haben, dass in Zeit grosser Dürre und Wasser Mangels die von Basel die Wuhren bis nacher Schopfheim öffnen, das Wasser von denen Matten hinwegnehmen, und in die Wiese bis nacher Basel auf ihre Mahlgewerber leiten mögen, einfolglich in solcher Zeit Unsere fürstliche Angehörige von der Wasserung ihrer Güther abzustehen haben: als solle es in dergleichen Fällen künftighin also gehalten werden, dass sodann die Wassermeister von Basel sich desswegen bey Unserem Ober-Amte Rötteln anmelden, dieses aber denenselben mit der Obrigkeitlichen Hülfe also zu statten kommen solle, damit in derselben Beyseyn das Wasser aus dem Wiesenthal nacher Basel geleitet, dortige Ableitungen beschlossen, und hiemit das Wasser würcklich in die Wiesen gelassen werden möge, zumahlen in solcher Dürre gleichfalls die Wässerung der Weyler und Friedlinger Matten eingestellt, und das Wasser aus dem Mühlen Teich zu Weyl nirgendshin als stracken Laufs in die Wiesen geleitet werden solle.

Uebrigens solle es aber bey denen vorhergehenden Verträgen durchaus und ohngeändert verbleiben. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und vollkommener Bekräftigung haben sowohl Wir der Marggrav diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstliches Geheimes Insigel beyzudrücken befohlen, als auch Wir Burgermeister und Rath der Stadt Basel mit Unseres Standes mehrerem Insigel, auch Unseres Stadtschreibers eigenhändiger Unterschrift bekräftigen lassen. Geschehen Carlsruh, den sechzehenden Augusti, Basel den fünf und zwanzigsten Augusti Eintausend Siebenhundert fünfzig und Sechs.

L. S. *Carl Friederich M. V. Baaden,*
Bürcklin.
F. E. J. v. Uxküll.
V. Cellarius.
Frantz Passavant J. V. L.
L. S. *Stattschreiber der Statt Basel.*

II. Mexiko-Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Übereinkunft betr. Verwendung des Wassers des Rio Grande zur Bewässerung in Mexiko.

Abgeschlossen zu Washington, den 21. Mai 1906.

Nr. 364. N. R. G. 2s. XXXV. 461.

Art. 1. Nach Vollendung des bei Engle, New-Mexiko, geplanten Staudammes an dem Verteilungssystem, und so bald als Wasser in dem genannten System dafür verfügbar wird, werden die Vereinigten Staaten an Mexiko insgesamt 60000 acre-feet Wasser jährlich in das Bett des Rio Grande abfliessen lassen bei dem Punkte, wo sich nun die ersten Werke von Acequia Madre, bekannt als der Old Mexican Canal, oberhalb der Stadt Juarez (Mexiko) befinden.

Art. 2. Die Vereinigten Staaten sichern dieses Wasserquantum zu und wird es das Jahr hindurch im nämlichen Verhältnis verteilt werden, wie es unterhalten wird in dem genannten Bewässerungssystem für die Ländereien in den Vereinigten Staaten in der

Gegend von El Paso (Texas) auf Grund der folgenden Liste, sofern und soweit dies möglich ist:

	acre-feet per Monat:	Entsprechende Zahl Kubikfuss Wasser:
Januar	0	0
Februar	1,090	47,480,400
März	5,460	237,837,600
April	12,000	522,720,000
Mai	12,000	522,720,000
Juni	12,000	522,720,000
Juli	8,180	356,320,800
August	4,370	190,357,200
September	3,270	142,441,209
Oktober	1,090	47,480,400
November	540	23,522,400
Dezember	0	0
Total jährlich	60,000 acre feet	2,613,600,000 Kubikfuss.

Im Falle ausserordentlicher Dürre oder bedeutenden Wassermangels in dem Bewässerungssystem in den Vereinigten Staaten soll die in den mexikanischen Kanal abfliessende Wassermenge im Verhältnis, wie das Wasser auf Seiten der Vereinigten Staaten im erwähnten Bewässerungssystem auf die Ländereien abfliesst, vermindert werden.

Art. III. Die erwähnte Wasserabgabe wird ohne irgend welche Kosten Mexikos erstellt werden und die Vereinigten Staaten verpflichten sich zur Übernahme sämtlicher Kosten, welche verbunden sind mit der Aufspeicherung der genannten Mexiko zu liefernden Wassermenge, sie verpflichten sich, diese an die Grenze zu führen, das Wasser zu messen, und es in das Flussbett oberhalb der Anfänge des Mexikanischen Kanals abfliessen zu lassen. Es ist ausgemacht, dass die Vereinigten Staaten über die Abgabe des Wassers in das Flussbett oberhalb der Anfänge des Mexikanischen Kanals hinaus keinerlei weitere Verpflichtung übernehmen.

Art. IV. Die Abgabe von Wasser, wie sie hier festgesetzt ist, darf nicht etwa als Anerkennung irgend welcher Ansprüche Mexikos auf das genannte Wasser seitens der Vereinigten Staaten betrachtet werden; und es ist vereinbart, dass mit Rücksicht auf diese Wasserabgabe Mexiko auf alle und jede Ansprüche auf das Wasser des Rio Grande vom Fort Quitman (Texas) an verzichtet und gleicherweise erklärt es diese als vollständig geregelt und erledigt, indem es hierbei verzichtet auf alle früher bestandenen oder behaupteten Ansprüche oder solche, die künftig entstehen oder behauptet werden, indem es verzichtet, gegenüber den Vereinigten Staaten Rechenschaft zu fordern für irgend welchen Schaden, der angeblich durch die Landeigentümer in Mexiko erlitten werde infolge der Ableitung von Wasser aus dem Rio Grande seitens der Bewohner in den Vereinigten Staaten.

Art. V. Indem die Vereinigten Staaten diesen Vertrag eingehen, gestehen sie damit weder ausdrücklich noch stillschweigend irgend eine gesetzliche Grundlage zu für Ansprüche irgendwelcher Art, die von den Landeigentümern in Mexiko früher geltend gemacht wurden oder künftig geltend gemacht werden, indem ihnen solche wegen irgendwelcher erlittener Einbussen wirklich zustehen oder von denen doch behauptet wird, dass sie bezüglich der Ableitung von Wasser aus dem Rio Grande in den Vereinigten Staaten ihnen zustehen; und ferner ist mit dem Abschluss dieses Vertrages von den Vereinigten Staaten keineswegs die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes oder eines Präzedenzfalles begründet. Der übereinstimmende Willen der beiden Vertragsparteien geht dahin, dass sich das durch die vorliegende Übereinkunft getroffene Arrangement einzig und allein auf den Teil des Rio Grande beziehen soll, der die internationale Grenze bildet vom Anfang des Mexikanischen Kanales unten aufwärts bis zum Fort Quitman (Texas), nicht aber auf einen andern Fall.

III. Vereinigte Staaten von Nordamerika-Grossbritannien.

Vertrag betr. Benützung (usage) der Grenzgewässer zwischen den Vereinigten Staaten und Canada vom 11. Januar 1909.

Ratifiziert am 5. Mai 1910.

Nr. 365. R. G. 3. s. IV. 208.

Preliminary article.

For the purposes of this treaty boundary waters are defined as the waters from main shore of the lakes and rivers and connecting waterways, or the portions thereof, along which the international boundary between the United States and the Dominion of Canada passes, including all bays, arms, and inlets thereof, but not including tributary waters which in their natural channels would flow into such lakes, rivers, and waterways, or waters flowing from such lakes, rivers, and waterways, or the waters of rivers flowing across the boundary.

Article I.

The High Contracting Parties agree that the navigation of all navigable boundary waters shall forever continue free and open for the purposes of commerce to the inhabitants and to the ships, vessels, and boats of both countries equally, subject, however, to any laws and regularisations of either country, within its own territory, not inconsistent with such privilege of free navigation and applying equally and without discrimination to the inhabitants, ships, vessels, and boats of both countries.

It is further agreed that so long as this treaty shall remain in force, this same right of navigation shall extend to the waters of Lake Michigan and to all canals connecting boundary waters, and now existing or which may hereafter be constructed on either side of the line. Either of the High Contracting Parties may adopt rules and regulations governing the use of such canals within its own territory and may charge tolls for the use thereof, but all such rules and regulations and all tolls charged shall apply alike to the subjects or citizens of the High Contracting Parties and the ships, vessels, and boats of both of the High Contracting Parties, and they shall be placed on terms of equality in the use thereof.

Article II.

Each of the High Contracting Parties reserves to itself or to the several State Governments on the one side and the Dominion or Provincial Governments on the other as the case may be, subject to any treaty provisions now existing with respect thereto, the exclusive jurisdiction and control over the use and diversion, whether temporary or permanent, of all waters on its own side of the line which in their natural channels would flow across the boundary or into bound ary waters; but it is agreed that any interference with or diversion from their natural channel of such waters or either side of the boundary, shall give rise to the same rights and entitle the injured parties to the same legal remedies as if such injury took place in the country where such diversion or interference occurs; but this provision shall not apply to cases already existing or to cases expressly covered by special agreement between the parties hereto.

It is understood, however, that neither of the High Contracting Parties intends by the foregoing provision to surrender any right, which it may have, to object to any interference with or diversions of waters on the other side of the boundary the effect of which would be productive of material injury to the navigation interests on its own side of the boundary.

Article III.

It is agreed that, in addition to the uses, obstructions, and diversions heretofore permitted or hereafter provided for by special agreement between the parties hereto, no further or other uses or obstructions, or diversions, whether temporary or permanent, of boundary waters on either side of the line, affecting the natural level or flow of boundary waters on the other side of the line, shall be made except by authority of the United States or the Dominion of Canada within their respective jurisdictions and with

the approval, as hereinafter provided, of a joint commission, to be known as the International Joint Commission.

The foregoing provisions are not intended to limit or interfere with the existing rights of the Government of the United States on the one side and the Government of the Dominion of Canada on the other, to undertake and carry on governmental works in boundary waters for the deepening of channels, the construction of breakwaters, the improvements of harbors, and other governmental works for the benefit of commerce and navigation, provided that such works are wholly on its own side of the line and do not *materially* affect the level or flow of the boundary waters on the others, nor are such provisions intended to interfere with the ordinary use of such waters for domestic and sanitary purposes.

Article IV.

The High Contracting Parties agree that, except in cases provided for by special agreement between them, they will not permit the construction or maintenance in their respective sides of the boundary of any remedial or protective works or any daws or other obstructions in waters flowing from boundary waters or in waters at a lower level than the bondary in rivers flowing across the boundary, the effect of which is to raise the natural level of waters on the other side of the boundary unless the construction or maintenance thereof in approved by the aforesaid International Joint Commission.

It is further agreed that the waters herein defined as boundary waters and waters flowing across the boundary shall not be polluted on either side to the injury of health or property on the other.

Article V.

The High Contracting Parties agree that it is expedient to limit the diversion of waters from the Niagara River so that the level of Lake Erie and the flow of the stream shall not be appreciably affected. It is the desire of both parties to accomplish this object with the least possible injury to investments which have already been made in the construction of power plants on the United States side of the river under grants of authority from the State of New York, and on the Canadian side of the river under licenses authorized by the Dominion of Canada and the Province of Ontario.

So long as this treaty shall remain in force, no diversion of the waters of the Niagara River above the Falls from the natural course and stream thereof shall be permitted except for the purposes and to the extent hereinafter provided.

The United States may authorize and permit the diversion within the State of New York of the waters of said river above the falls of Niagara, for power purposes, not exceeding in the aggregate a dayly diversion at the rate of twenty thousand cubic feet of water per second.

The United Kingdom, by the Dominion of Canada, or the Province of Ontario, may authorize and permit the diversion within the Province of Ontario of the waters of said river above the Falls of Niagara, for power purposes, not exceeding in the aggregate a daily diversion at the rate of thirty-six thousand cubic feet of water per second.

The prohibitions of this article shall not apply to the diversion of water for sanitary or domestic purposes, or for the service of canals for the purposes of navigation.

Article VI.

The High Contracting Parties agree that the St. Mary and Milk rivers and their tributaries (in the State of Montana and the Provinces of Alberta and Saskatchewan) are to be treated as one stream for the purposes of irrigation and power, and the waters thereof shall be apportioned equally between the two contries, but in making such equal apportionment more than half may be taken from one river and less than half from the other by either country so as to afford a more beneficial use to each. It is further agreed that in the division of such waters during the irrigation season, between the first of April and the 31 st of October, inclusive, annually, the United States is entitled to a prior appropriation of 500 cubic feet per second of the waters of the Milk River, or so

much of such amount as constitutes three-fourths of its natural flow, and that Canada is entitled to a prior appropriation of 500 cubic feet per second of the flow of St. Mary River, or so much of such amount as constitutes three-fourths of its natural flow.

The channel of the Milk River in Canada may be used at the convenience of the United Staates for the conveyance, while passing through Canadian territory, of waters diverted from the St. Mary River. The provisions of Article II of this treaty shall apply to any injury resulting to property in Canada from the conveyance of such waters through the Milk River.

The measurement and apportionment of the water to be used by each country shall from time to time be made jointly by the properly constituted reclamation officers of the United States and the properly constituted irrigation officers of His Majesty under the direction of the International Joint Commission.

Article VII.

The High Contracting Parties agree to establish and maintain an International Joint Commission of the United States and Canada composed of six commissioners, three on the part of the United States appointed by the President thereof, and three on the part of the United Kingdom appointed by His Majesty on the recommendation of the Governor in Council of the Dominion of Canada.

Article VIII.

This International Joint Commission shall have jurisdiction over and shall pass upon all cases involving the use or obstruction or diversion of waters with respect to which under Article III and IV of this treaty the approval of this Commission is required, and in passing upon such cases the Commission shall be governed by the following rules or principles which are adopted by the High Contracting Parties for this purpose:

The High Contracting Parties shall have, each on its own side of the boundary, equal and similar rights in the use of the waters hereinbefore defined as boundary waters.

The following order of the precedence shall be observed among the various uses enumerated hereinafter for these waters, and no use shall be permitted which tends materially to conflict with or restrain any other use which is given preference over it in its order of precedence:

(1) Uses for domestic- and sanitary purposes;

(2) Uses for navigation, including the service of canals for the purposes of navigation;

(3) Uses for power and for irrigation purposes.

The foregoing provisions shall not apply to or disturb any existing uses of boundary waters on either side of the boundary.

The requirement of an equal division may in the discretion of the Commission be suspended in cases of temporary diversions along boundary waters at points where such equal division cannot be made advantageously on account of local conditions, and where such diversion does not diminish elsewhere the amount available for use on the other side.

The Commission in its discretion may make its approval in any case conditional upon the construction of remedial or protective works to compensate so far as possible for the particular use or diversion proposed, and in such cases may require that suitable and adiquate provision, approved by the Commission, be made for the protection and indemnity against injury of any interests on either side of the boundary.

In cases involving the elevation of the natural level of waters on either side of the line as a result of the construction or maintenance on the other side of remedial or protective works or daws or other obstructions in boundary waters or in waters flowing therefrom or in waters below the boundary in rivers flowing across the boundary, the Commission shall require, as a condition of its approval thereof, that suitable and adequate provision, approved by it, be made for the protection and indemnity of all interests on the other side of the line which may be injured thereby.

The majority of the Commissioners shall have power to render a decision. In case the division is evenly divided upon any question or matter presented to it for decision, separate reports shall be made by the Commissioners on each side to their own Government. The High Contracting Parties shall thereupon endeavour to agree upon an adjuste-

ment of the question or matter of difference, and of an agreement is reached between them, it shall be reduced to writing in the form of a protocol, and shall be communicated to the Commissioners, who shall take such further proceedings as may be necessary to carry out such agreement.

Article IX.

The High Contracting Parties further agree that any other questions or matters of difference arising between them involving the rights, obligations, or interests of either in relation to the other or the inhabitants of the other, along the common frontier between the United States and the Dominion of Canada, shall be referred from time to the International Joint Commission for examination and report, whenever either the Government of the United States or the Government of the Dominion of Canada shall request that such questions or matters of difference be so referred.

The International Joint Commission is authorized in each case so referred to examine into and report upon the facts and circumstances of the particular questions and matters referred, together with such conclusions and recommendations as may be appropriate, subject, however, to any restrictions or exceptions which may be imposed with respect thereto by the terms of the reference.

Such reports of the Commission shall not be regarded as decisions of the questions or matters so submitted either on the facts or the law, and shall in no way have the character of an arbitral award.

The Commission shall make a joint report to both Governments in all cases in which all or a majority of the Commissioners agree and in case of disagreement the minority may make a joint report to both Governments, or separate reports to their respective Governments.

In case the Commission is evenly divided upon any question or matter referred to it for reports separate reports shall be made by the Commissioners on each side to their own Government.

Article X.

Any question or matters of difference arising between the High Contracting Parties involving the rights, obligations, or interests of the United States or of the Dominion of Canada either in relation to each other or to their respective inhabitants, may be referred for decision to the International Joint Commission by the consent of the two Parties, it being understood that on the part of the United States any such action will be by and with the advice and consent of the Senate, and on the part of His Majesty's Government with the consent of the Governor General in Council. In each case so referred, the said Commission is authorized to examine into and report upon the facts and circumstances of the particular questions and matters referred together with such conclusions and recommandations as may be appropriate, subject, however, to any restrictions or exceptions which may be imposed with respect thereto by the terms of the reference.

A majority of the said Commission shall have power to render a decision or finding upon any of the questions or matters so referred.

If the said Commission is equally divided or otherwise unable to render a decision or finding as to any questions or matters so referred, il shall be the duty of the Commissioners to make a joint report to both Governments, or separate reports to their repective Governments, showing the different conclusions arrived at with regard to the matters or questions so referred, which questions or matters shall thereupon be referred for decision by the High Contracting Parties to an umpire chosen in accordance with the procedure prescribed in the fourth, fifth, and sixth paragraphs of article XIV of the Hague Convention for the pacific settlement of international disputes, dated October 18, 1907. Such umpire shall have power to render a final decision with respect to those matters and questions so referred on which the Commission failed to agree.

Article XI.

A duplicate original of all decisions rendered and joint reports made by the Commission shall be transmitted to and filed with the Secretary of State of the United States

and the Governor General of the Dominion of Canada, and to them shall be addressed all communications of the Commission.

Article XII.

The International Joint Commission shall meet and organize at Washington promptly after the members thereof are appointed, and when organized the Commission may fix such times and places for its meetings as may be necessary, subject at all times to special call or direction by the two Governments. Each Commissioner, upon the first joint meeting of the Commission after his appointment, shall, before proceeding with the work of the Commission, make and subscribe a solemn declaration in writing that he will faithfully and impartially perform the duties imposed upon him under this treaty, and such declaration shall be entered in the records of the proceedings of the Commission.

The United Staates and Canadian sections of the Commission may each appoint a secretary, and these shall act as joint secretaries of the Commission at its joint sessions, and the Commission may employ engineers and clerical assistants from time to time as it may deem advisable. The salaries and personal expenses of the Commission and of the secretaries shall be paid by their respective Governments, and all reasonable and necessary joint expenses of the Commission, incurred by it, shall be paid in equal moieties by the High Contracting Parties.

The Commission shall have pover to administer oaths to witnesses and to take evidence on oath whenever deemed necessary in any proceeding, or inquiry, or matter within its jurisdictions under this treaty, and all parties interested therein shall be given convenient opportunity to be heard, and the High Contracting Parties agree to adapt such regulation as may be appropriate and necessary to give the Commission the powers above mentioned on each side of the boundary, and to provide for the issue of subpoenas and for compelling the attendance of witnesses in proceedings before the Commission. The Commission may adopt such rules of procedure as shall be in accordance with justice and equity, and may make such examination in person and trough agents or employees as may be deemed advisable.

Article XIII.

In all cases where special agreements between High Contracting Parties heret are referred to in the foregoing articles, such agreements are understood and intended to include not only direct agreements between thee High Contracting Parties, but also any mutual arrangement between the United States and the Dominion of Canada expressed by concurrent or reciprocal legislation on the part of Congress and the Parliament of the Dominion.

Article XIV.

The present treaty shall be ratified by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by His Britannic Majesty. The ratifications shall be exchanged at Washington as soon as possible and the treaty shall take effect on the date of the exchange of the ratifications. It sall remain in force for five years, dating from the day of exchange of ratification, and thereafter until terminated by twelve months' written notice given by either High Contracting Party to the other. In faith whereof the respective plenipotenciaries have signed this treaty in duplicate and have hereunto affixed their seals.

Done at Washington the 11th day of January, in the year of our Lord one thousand nine hundred and nine.

sig. *E. Root.*
sig. *James Bryce.*

Protocol of Exchange.

On proceeding to the exchange of the ratifications of the treaty signed at Washington in January 11th, 1909, between the United State of America and Great Britain, relating to boundary waters and questions arising along the boundary between the United States and the Dominion of Canada, the undersigned plenipotenciaries, duly authorized thereto by their respective Governments, hereby declare that nothing in this treaty shall be

construed as affecting, or changing, any existing territorial, or riparian rights in the water or rights of the owners of lands under water, on either side of the international boundary at the rapids of the St. Mary's River at Sault Ste Marie, in the use of the waters flowing over such lands, subject to the requirements of navigation in boundary waters and of navigation canals, and without prejudice to the existing right of the United States and Canada, each to use the waters of the St. Mary's River, within its own territory; and further, that nothing in this treaty shall be construed to interfere with the drainage of wet, swamp, and overflowed lands into streams flowing into boundary waters, and also that this declaration shall be deemed to have equal force and effect as the treaty itself and to form an integral part thereto.

The exchange of ratifications then took place in the usual form.

In witness whereof, they have signed the present Protocol of Exchange and have affixed their seals thereto.

Done at Washington this 5th day of May, one thousand nine hundred and ten.

sig. *Philander C. Knox.*
sig. *James Brice.*

Die Verbandsschrift Nr. 3 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes enthält noch ein Sachregister.